

Werk

Titel: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik

Ort: Jena

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0057|log71

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de



JAHRBÜCHER
FÜR
NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON
DR. J. CONRAD, UND **DR. L. ELSTER,**
PROF. IN HALLE A. S., PROF. IN Breslau,

IN VERBINDUNG MIT
DR. EDG. LOENING, UND **DR. W. LEXIS,**
PROF. IN HALLE A. S. PROF. IN GÖTTINGEN.

DRITTE FOLGE. ZWEITER BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER
NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LVII (III. FOLGE, BAND II).

DRITTES HEFT.

J E N A,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1891.



Ausgegeben am 8. September 1891.
Preis für Nichtabonnenten M. 3.

Inhalt.

I. Abhandlungen.

	Seite
Wirminghaus, A., Die Ergebnisse der Konkursstatistik (Schluss)	321
Wolf, Julius, Das Rätsel der Durchschnittsprofitrate bei Marx	352

II. Litteratur.

Mataja, Victor, Zur neuesten Litteratur über das Abzahlungsgeschäft	368
Mülberger, Arthur, Studien über Proudhon. Ein Beitrag zum Verständnis der sozialen Reform. Bespr. v. Karl Diehl	375

III. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Liesse, André und Maurice Harbulot, Die wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs. (1. Das G. über die Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken. 2. Das G. über die Haftpflicht bei gewerblichen Unfällen.)	383
Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg	397

IV. Miscellen.

Nasse, R., Ueber die Haushaltung der Bergarbeiter im Saarbrückenschen und in Großbritannien	398
Hilse, B., Reichsversicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung	417
Seiffert, Karl, Beitrag zur Geschichte der Zölle und indirekten Steuern in Bayern	426
Heckel, Max von, Budget der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Jahren 1890 und 1891	436

Rezensierte Schriften.

Walcker, Karl, Die volkswirtschaftlichen Richtungen der Gegenwart. Bespr. v. R. van der Borcht	446
Heyd, Wilhelm, Die große Ravensburger Gesellschaft. Bespr. v. O. Pringsheim	437
Lehr, Ad., Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung. Bespr. v. von Thüna	451
Gleisberg, E., Katechismus des Bankwesens. Bespr. v. Karl von Lumm	457
Conigliani, C. A., Le dottrine monetarie in Francia durante il medio evo. Bespr. v. Ugo Rabbeno	458
May, Max, Zehn Arbeiterbudgets. Bespr. v. J. Pierstorff	460
Rausch, Karl, Das Problem der Armut. Bespr. v. A. Adler	463
Holst, H. von, Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons. 4. Bd. 2. Hälfte. Bespr. v. Edg. Loening	465
Böhmert, Victor, Das Königlich Sächsische statistische Bureau von 1875—1890. Ein Verwaltungsbericht. Bespr. v. E. Mischler	468
Windelband, Wilhelm, Fichtes Idee des deutschen Staates. Bespr. v. J. Caro	473
Bark, Ernst, Deutschlands Weltstellung und Stellung und Aufgabe der Deutschen im Auslande. Bespr. v. R. van der Borcht	474
Die periodische Presse des Auslandes	475
Die periodische Presse Deutschlands	479

IV.

Die Ergebnisse der Konkurstatistik.

Von

Dr. A. Wirminghaus,
Regierungsassessor in Oldenburg.

(Schluß.)

8. Norwegen.

Zum norwegischen Teilungswesen (Skiftevæsenet) gehören die Verfahren in Konkursachen (Konkursboer), in Teilungssachen von Todes wegen (Dödsboer) und einige verhältnismäßig seltene Teilungen anderer Art. Während vor dem Jahre 1864 das gesamte Teilungswesen von einer gemeinsamen Gesetzgebung beherrscht wurde, trat mit dem 1. Januar 1864 ein besonderes Konkursgesetz (vom 6. Juni 1863) in Kraft, durch welches diese Materie selbständig geregelt wurde. Mit der Leitung des Verfahrens blieben nach wie vor die Gerichte erster Instanz betraut, welche als Teilungsgerichte (Skifterets) fungieren und als solche das ganze Teilungswesen verwalten. In Christiania ist ein besonderer Beamter angestellt. Die gerichtliche Konkursklärung erfolgt im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Person entweder auf Antrag dieser selbst oder auf Veranlassung eines oder mehrerer Gläubiger und zwar dann, den Umständen entsprechend, auch nach dem Tode des Schuldners. Die Versammlung der Gläubiger beschließt über die Annahme des etwaigen Vorschlages eines Akkords von Seiten des Falliten. Ein solcher Zwangsvergleich kommt, vorbehaltlich der gerichtlichen Bestätigung, zustande, entweder durch Zustimmung aller anwesenden stimmberechtigten Gläubiger, wenn deren Forderungen zwei Drittel sämtlicher stimmberechtigter Forderungen repräsentieren, oder mit Einwilligung von drei Vierteln dieser Gläubiger, wenn ihre Forderungen drei Viertel sämtlicher Forderungen ausmachen. Falls ein Akkord nicht geschlossen wird, erfolgt die Liquidation der Masse. Auch wegen des Mangels an genügenden Aktiven kann der Konkurs beendet werden. Die nicht gedeckten Kosten hat dann der Gläubiger zu tragen, wenn er den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt hat.

Gleichzeitig mit der Schaffung einer besonderen Konkursordnung wurde auch für die Ausbildung einer entsprechenden Statistik Sorge getragen, während bisher in dem statistischen Material über das Teilungswesen die verschiedenen Zweige desselben nicht geschieden waren. Allerdings sind die mit dem Jahre 1864 anhebenden Nachweisungen zunächst wenig eingehend. Es wird die Zahl der neueröffneten, der beendigten und der anhängigen Konkurse, der Beruf der neuen Falliten, die Art der Konkursbeendigung und die Dauer des Verfahrens, endlich seit 1867 auch die Höhe der Dividende bei den durch Liquidation beendigten Konkursen aufgeführt. Neuerdings, mit dem Jahre 1886, sind dann die Nachweisungen erheblich erweitert worden, und zwar einmal durch Feststellung der Aktiv- und Passivbeträge, welche letztere sowohl nach ihrer Höhe in mehrere Gruppen zerlegt, als auch nach ihren verschiedenen Arten getrennt ermittelt werden; sodann findet der Beruf derjenigen Personen, deren Konkurs beendet wurde, Berücksichtigung, indem nicht nur die auf jede Berufsgruppe entfallenden Aktiv- und Passivbeträge, sondern auch die Höhe der Dividenden erhoben werden. Das hier beschriebene Material ist vom statistischen Centralbureau zu Christiania in „Norges officielle Statistik“¹⁾ unter dem besonderen Titel „Tabeller vedkommende Skiftevæsenet i Norge“, d. h. als Bestandteil der allgemeinen Statistik des Teilungswesens veröffentlicht worden.

Wir beginnen die Besprechung desselben mit den eröffneten Konkursen. Ihre Zahl betrug

1864: 404	1872: 195	1880: 423	1888: 437
1865: 489	1873: 182	1881: 421	1889: 324
1866: 345	1874: 171	1882: 422	1890: 301
1867: 407	1875: 322	1883: 499	1866—70: 447
1868: 481	1876: 445	1884: 404	1871—75: 230
1869: 573	1877: 333	1885: 552	1876—80: 571
1870: 428	1878: 742	1886: 754	1881—85: 459
1871: 281	1879: 911	1887: 687	1886—90: 501

Während sich bis zum Jahr 1870 die Zahl der Konkursöffnungen ungefähr auf mittlerer Höhe gehalten haben, zeigt die erste Hälfte des folgenden Jahrzehnts einen äußerst beträchtlichen Rückgang, dem dann in den Jahren 1878 und 1879 eine noch stärkere Zunahme auf dem Fuße folgt. Wenn hier nicht sonstige Einflüsse wirksam gewesen sind, würde der günstige und darauf folgende ungünstige Geschäftsgang jener Periode in überraschend entschiedener Weise zum Ausdruck kommen. In den achtziger Jahren kehrt die Frequenz ungefähr auf den Standpunkt zurück, den sie 20 Jahre früher einnahm. Die nochmalige erhebliche Steigerung von 1885 auf 1886 war auch nur eine vorübergehende, wie die Ergebnisse der letzten Jahre erkennen lassen, welche übrigens noch nicht genau feststehen.

1) B. No. 2 (für die Jahre 1864—77), Ny Række, B. No. 2 (1878—81), Tredie Række No 5, 22, 35, 57, 88 u. 117 (1882—87). — Vergl. auch Yvernès a. a. O. S. 57 ff. und 85 ff. Ferner: Meddelelser fra det Statistiske Centralbureau, Ottende Bind 1890, Kristiania 1891, S. 140.

Die einzelnen Berufskreise wurden von den Konkurserklärungen derart betroffen, daß entfielen auf die

Jahre	Beamten u. s. w.		Kaufleute, Schiffsrheder, Fabrikanten		Handwerker		Landwirte, Bauern u. s. w.		Schiffer, Lotsen u. s. w.		sonstige Berufs- zweige	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	1866—70	13	2,91	190	42,52	71	15,85	139	31,07	13	2,91	21
1871—75	5	2,17	135	58,70	35	15,22	30	13,04	8	3,46	17	7,39
1876—80	5	0,88	344	60,25	89	15,59	75	13,13	14	2,45	44	7,71
1881—85	10	2,17	273	59,35	73	15,87	65	14,13	12	2,61	27	5,87
1886	12	1,59	488	64,72	68	9,02	133	17,64	33	4,29	20	2,65
1887	21	3,06	401	58,37	74	10,78	152	22,12	17	2,47	22	3,20

Die beiden Jahre 1864 und 1865 blieben wegen mangelhafter Angaben unberücksichtigt. In den beobachteten Zeiträumen hat sich das Verhältnis der verschiedenen Gruppen im Ganzen nur wenig verschoben; dies gilt insbesondere auch für das äußerst ungünstige Jahr 1879, in welchem auf die genannten Gruppen in der obigen Reihenfolge 6 (0,69), 526 (57,74), 126 (13,83), 158 (17,34), 24 (2,63) und 71 (7,79) Konkurse entfielen. Dieses Ergebnis ist mit Rücksicht auf die überaus starken Schwankungen der Frequenz besonders bedeutsam und zeigt, daß alle Berufskreise in gleichem Maße an dem geschäftlichen Auf- und Niedergang beteiligt gewesen sind. Nur die große Zahl der in den Jahren 1866/70 in Konkurs geratenen Landwirte deutet auf besonders kritische agrarische Verhältnisse jener Zeit.

Die Geschäftsthätigkeit der Gerichte gestaltete sich nach den statistischen Ausweisen folgendermaßen:

Jahre	Zahl der Konkurse, eröffnet vor dem 1. Januar				Gesamtzahl der offenen Konkurse		Zahl der im Laufe d. Jahres beendeten Konkurse		Zahl der am 31. Dezember nicht beendeten Konkurse	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	1864	—	—	404	100,00	404	100,00	59	14,60	345
1865	345	41,37	489	58,63	834	100,00	256	30,70	578	69,30
1866—70	589	56,85	447	43,15	1036	100,00	448	43,24	588	56,76
1871—75	345	60,00	230	40,00	575	100,00	280	48,70	295	51,30
1876—80	653	53,35	571	46,65	1224	100,00	447	36,52	777	63,48
1881—85	826	64,28	459	35,72	1285	100,00	490	38,13	795	61,87
1886	796	51,35	754	48,65	1550	100,00	528	34,06	1022	65,94
1887	1022	59,80	687	40,20	1709	100,00	664	38,85	1045	61,15

Von den im Laufe des Jahres 1864 eröffneten Konkursen konnten begreiflicherweise nur wenige noch im selbigen Jahre erledigt werden. Aber auch später bleibt die Zahl der nicht beendeten Fälle eine recht erhebliche, trotzdem wiederholt in einem Jahre mehr Konkurse geschlossen als neue eröffnet wurden.

Die geschlossenen Konkurse unterscheiden sich nun in solche, welche beendet wurden

Jahre	durch Einstellung des Verf.		durch Akkord		als fallit		als solvent	
	absolut	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1866—70	10	2,23	111	24,78	314	70,09	13	2,90
1871—75	8	2,86	57	20,36	208	74,28	7	2,50
1876—80	15	3,36	135	30,20	292	65,32	5	1,12
1881—85	19	3,88	95	19,39	369	75,30	7	1,43
1886	8	1,52	158	29,92	359	67,99	3	0,57
1887	16	2,41	182	27,41	455	68,52	11	1,66

Für 1864 und 1865 liefert die Statistik nur ungenügende Nachweise. Die Einstellung des Verfahrens erfolgte wegen unzureichender Aktiva. Daß solche sehr selten ist, führt, namentlich auch im Hinblick auf die große Zahl nicht beendeter Fälle, zu der Vermutung, daß die norwegische Praxis nur bei ganz aussichtslosen Fällen von dem Rechte der Einstellung Gebrauch macht. Unter den als solvent bezeichneten Konkursen sind solche verstanden, welche in den Statistiken anderer Länder unter den durch Akkord bzw. Liquidation beendeten Konkursen mit einbegriffen werden und dann erst bei den Angaben über die Höhe der Dividenden — 100 % — zur Erscheinung kommen. Ihre ohnehin geringe Zahl hat im Laufe der Zeit noch mehr abgenommen. Von der großen Mehrzahl aller Konkurse wurden ungefähr ein Viertel durch Akkord und drei Viertel durch Liquidation der Masse beendet.

Ueber den finanziellen Erfolg dieser Liquidation ist ermittelt worden, daß die Zahl der Fälle betrug, in denen

Jahre	nur die bevorzugten Gläubiger befriedigt wurden		die Dividenden in % der nicht bevorzugten Passiven sich beliefen auf				die Dividende nicht angeben ist							
			bis 10	10 bis 25	25 bis 50	50 bis 75	mehr als 75							
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%				
1868—70	51	15,22	74	22,08	75	22,39	55	16,42	25	7,47	9	2,69	46	13,73
1871—75	24	4,54	54	25,97	62	29,80	48	23,08	13	6,25	6	2,88	1	0,48
1876—80	33	11,30	73	25,01	92	31,51	65	22,26	21	7,19	6	2,05	2	0,68
1881—85	59	15,99	119	32,24	108	29,27	62	16,80	16	4,34	5	1,36	—	—
1886	53	14,76	121	33,71	101	28,14	66	18,38	12	3,34	6	1,67	—	—
1887	64	14,07	156	34,29	134	29,45	75	16,48	22	4,83	4	0,88	—	—

Wenn bereits der Rückgang der solventen Konkurse eine Verschlechterung der Liquidationsergebnisse vermuten ließ, so tritt solche aus den vorstehenden Zahlenreihen deutlich hervor. Abgesehen nämlich von den Jahren 1868/70, in denen übrigens die Ermittlungen noch unzuverlässig waren, haben sich die Verhältnisse andauernd zum Nachteil der Fälle mit hohen Erträgen verschoben.

Wenn auch weitere Einzelheiten über die finanziellen Verhältnisse der beendigten Konkurse erst für die beiden letzten Jahre vorliegen, so empfiehlt sich doch ein kurzer Hinweis auf dieselben schon wegen der eigenartigen Berücksichtigung des Berufs der Schuldner seitens der norwegischen Statistik.

Nach der Größe der Passivbeträge scheiden sich die Konkurse in folgende Gruppen:

Betrag der Passiven in Kronen	im Jahre 1886				im Jahre 1887			
	Anzahl der Konkurse		Gesamtsumme der Passiven		Anzahl der Konkurse		Gesamtsumme der Passiven	
	abs.	%	abs. in Kr.	%	abs.	%	abs. in Kr.	%
bis 1000	5	1,00	28 813	0,02	16	2,63	11 326	0,04
1000—2000	28	5,59	45 362	0,24	27	4,44	44 482	0,16
2—5000	78	15,57	278 095	1,49	96	15,79	333 395	1,19
5—10 000	112	22,36	804 019	4,32	117	19,24	850 348	3,03
10—20 0000	101	20,16	1 408 234	7,56	120	19,74	1 686 154	6,00
20—50 000	109	21,75	3 470 985	18,63	128	21,05	3 908 019	13,90
50—100 000	33	6,59	2 270 608	12,19	57	9,38	3 970 214	14,13
über 100 000	35	6,98	10 349 882	55,55	47	7,73	17 298 442	61,55
zusammen	501	100,00	18 629 998	100,00	608	100,00	28 102 380	100,00

Von 27 bezw. 56 Konkursen blieben die Beträge unbekannt; auf die übrigen 501 bezw. 608 entfällt eine Schuldsomme von durchschnittlich 37186 und 46221 Kr. Die Aktiva betragen 7769922 bezw. 11951815 Kr., oder 15509 bezw. 19658 Kr. auf jeden Konkurs. Der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva beläuft sich auf 10860076 und 16150565 Kr., d. h. 139,78 und 135,13 % der Aktiva, oder es machen die letzteren 41,7 und 42,5 % der Passiva aus. Die Gesamtschuld zerfällt nach der Art ihrer Sicherstellung in folgende Bestandteile. Es waren:

	im Jahre 1886		im Jahre 1887	
	abs. in Kr.	%	abs. in Kr.	%
privilegiert (einschl. Kosten)	1 088 703	5,84	2 497 227	8,89
bevorzugt { kontraktmäßig	3 138 832	16,85	4 501 689	16,02
{ gegen Pfand	247 026	1,33	207 062	0,74
{ sichergestellt				
{ erworben durch				
{ Exekution oder				
{ auf andere				
{ Weise				
nicht bevorzugt	14 047 641	75,40	20 840 952	74,16
die Art der Deckung nicht angegeben	107 796	0,58	55 450	0,19

Vermindert man die gesamten Aktiva um die bevorzugten Schulden in der Höhe von 4474561 bezw. 7205978 Kr., so verbleibt ein Rest von 3295361 und 4745837 Kr., welcher zur Befriedigung der nicht bevorzugten Gläubiger zu verwenden ist, deren Forderungen sich auf 14155437 und 20896402 Kr. belaufen. Es ergibt sich somit eine Durchschnittsdividende von 23,3 bezw. 22,7 %, wobei also die durch Akkord beendeten Konkurse mit in Rechnung gezogen sind.

Das finanzielle Ergebnis des Konkursverfahrens ist für 25 Berufszweige getrennt nachgewiesen. Faßt man dieselben, wie schon oben geschehen, zu 6 Gruppen zusammen, so erscheinen die Aktiv- und Passivbeträge in der Höhe, wie sie die erste Uebersicht auf der nächsten Seite nachweist. Die dort genannten 528 bezw. 664 Konkurse geschlossen mit der in der zweiten Uebersicht angegebenen Dividendenverteilung ab, wenn diejenigen Konkurse, bei denen das Verfahren eingestellt wurde oder nur die bevorzugten Gläubiger befriedigt wurden, zur ersten Gruppe (bis 10 %) berechnet werden.

Berufsarten	Zahl der beendeten Konkurse			Betrag der Aktiva in Kronen	Betrag der Passiva in Kronen	Auf 1 Konkurs entfallen in Kronen		Es beträgt der Ueberschufs der Passiva über die Aktiva	
	überh.	darunter mit angegebenen Beträgen				Aktiva	Passiva	absolut in Kronen	% der Aktiva
Beamte u. s. w.	1886	12	12	68 288	190 403	5 691	15 867	122 115	178,82
	1887	14	13	112 824	305 145	8 679	23 473	192 321	170,46
Kaufleute, Schiffsrheder, Fabrikanten	1886	344	326	6 488 266	15 684 003	19 903	48 110	9 195 737	141,73
	1887	389	360	9 580 243	23 152 216	26 612	64 312	13 571 973	141,67
Handwerker	1886	77	74	480 846	1 286 601	6 497	17 387	805 755	167,57
	1887	86	79	959 527	2 088 029	12 146	26 431	1 128 502	117,61
Landwirte, Bauern u. s. w.	1886	66	63	673 463	1 201 729	10 690	19 075	528 266	78,44
	1887	122	107	1 079 901	1 850 141	10 092	17 291	770 240	71,33
Schiffer, Lotsen u. s. w.	1886	15	14	44 834	153 481	3 202	10 963	108 647	242,33
	1887	32	28	157 272	474 659	5 617	16 952	317 387	201,81
sonstige Berufszweige	1886	14	12	14 225	113 781	1 185	9 482	99 556	699,87
	1887	21	21	62 048	232 190	2 955	11 057	170 142	274,21
sämtliche Berufszweige	1886	528	501	7 769 922	18 629 998	15 509	37 186	10 860 076	139,77
	1887	664	608	11 951 815	28 102 380	19 658	46 221	16 150 565	135,13

Anzahl der Konkurse, deren Dividende in % der nicht bevorzugten Schulden betrug:

Berufsarten	bis 10		10 bis 25		25 bis 50		50 bis 75		75 bis 100		100 (solvent)		nicht angegeben	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Beamte u. s. w.	1886	9	2	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1887	6	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kaufleute, Schiffsrheder, Fabrikanten	1886	113	95	99	27	5	3	2	—	—	—	—	—	2
	1887	131	127	101	23	2	1	—	—	—	—	—	—	4
Handwerker	1886	29	28	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1887	43	26	13	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—
Landwirte, Bauern u. s. w.	1886	21	16	18	6	3	—	—	—	—	—	—	—	2
	1887	35	32	29	10	2	10	—	—	—	—	—	—	4
Schiffer, Lotsen u. s. w.	1886	6	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1887	16	7	4	1	—	2	—	—	—	—	—	—	2
sonstige Berufszweige	1886	8	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	1887	12	6	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
sämtliche Berufszweige	1886	186	148	141	35	8	3	7	—	—	—	—	—	7
	1887	243	201	153	37	5	14	—	—	—	—	—	—	11

Aus den Angaben über die Dividendenverteilung bei sämtlichen Berufszweigen ersieht man, daß der finanzielle Abschluß hier, wo die durch Akkord beendigten Konkurse mit berücksichtigt sind, wesentlich günstiger erscheint als nach der früheren Nachweisung, wo nur die durch Liquidation beendigten Fälle in Betracht gezogen waren.

Die Dauer des Verfahrens endlich läßt sich wieder bis zum Beginn des neuen Konkursgesetzes zurückverfolgen, und zwar erstrecken sich die Nachweisungen sowohl auf die im Laufe des Jahres,

als auch auf die am Jahresschluß nicht beendeten Konkurse. Die Dauer betrug

Jahre	bis 6 Monate		6 bis 12 Monate		1 bis 2 Jahre		2 bis 3 Jahre		3 bis 4 Jahre		4 bis 5 Jahre		mehr als 5 Jahre	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
a) bei den geschlossenen Konkursen														
1865	81	31,64	108	42,19	67	26,17	—	—	—	—	—	—	—	—
1866—70	107	23,88	121	27,02	148	33,04	47	10,49	14	3,03	7	1,56	4	0,98
1871—75	63	22,50	70	25,00	78	27,86	29	10,36	17	6,07	10	3,57	13	4,64
1876—80	120	26,85	114	25,60	149	33,33	41	9,17	12	2,68	6	1,34	5	1,03
1881—85	91	18,57	100	20,41	150	30,61	66	13,47	40	8,16	21	4,29	22	4,49
1886	152	28,79	133	25,19	129	24,43	51	9,66	25	4,73	14	2,65	24	4,55
1887	185	27,86	162	24,40	199	29,97	53	7,98	23	3,46	12	1,81	30	4,52
b) bei den am Jahresschluß nicht beendeten Konkursen														
1865	172	29,76	220	38,06	186	32,18	—	—	—	—	—	—	—	—
1866—70	176	29,93	152	25,86	142	24,15	65	11,05	29	4,93	14	2,38	10	1,70
1871—75	86	29,15	70	23,73	59	20,00	31	10,51	19	6,44	11	3,73	19	6,44
1876—80	218	28,06	210	27,03	217	27,93	77	9,91	27	3,47	13	1,67	15	1,93
1881—85	184	23,14	168	21,13	164	20,64	105	13,21	68	8,55	43	5,41	63	7,92
1886	341	33,36	248	24,27	210	20,55	75	7,34	47	4,60	23	2,25	78	7,63
1887	245	23,45	266	25,46	287	27,47	105	10,05	49	4,69	27	2,58	66	6,30

Auf die Dauer des Verfahrens ist natürlich das Anfangsjahr der Konkurse überhaupt (1864) von wesentlichem Einfluß, derart, daß seitdem die Länge stets zunimmt. Doch lassen die letzten Jahre bereits erkennen, daß in vielen Fällen die Liquidierung der Masse große Schwierigkeiten verursacht haben oder vielleicht gänzlich aussichtslos geblieben sein wird, wie das früher bereits vermutet wurde.

9. Dänemark.

Das durch Gesetz vom 25. März 1872 neu kodifizierte dänische Konkursverfahren beschränkt sich in seiner Anwendung nicht auf die Kaufleute, sondern unterwirft alle selbständigen Personen seinen Vorschriften, entsprechend der norwegischen Konkursordnung, welche überhaupt mit der dänischen nahe verwandt ist. Zuständig sind die gewöhnlichen Untergerichte. In Kopenhagen tritt das „Hof- und Stadtgericht“ an deren Stelle. Neben letzterem fungiert das „See- und Handelsgericht“ als besondere Instanz für die Konkursverfahren gegen Händler, Fabrikanten und Schiffsrheder.

Die amtlichen Berichte über die Ergebnisse des Verfahrens bilden einen Bestandteil der vom statistischen Bureau zu Kopenhagen herausgegebenen Statistik der Civilrechtspflege. Sie gehen bis auf das Jahr 1863 zurück, und zwar enthält das „Statistisk Tabelvaerk“, 3. Reihe, 15. Band, 2. Abteilung eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Jahre 1863 bis 1867, während der 22. Band die Jahre 1868, 1869 und 1870 und der 29. Band die Jahre 1871 und 1872 behandelt. Die folgenden Bände sind erschienen unter dem Titel „Danmarks Statistik. Statistisk Tabelvaerk, Fjerde Raekke, Litra B, No. 2, 3, 5“ und beziehen sich auf die Jahre 1873—75 (mit Rückblick auf die Zeit von 1863—75), bezw. 1876—80 und 1881—85.

Das in den vorstehenden Quellenwerken veröffentlichte Material hat im Laufe der Jahre mehrfache Aenderungen und Erweiterungen erfahren. Die Anzahl der Konkursöffnungen, Beruf der Falliten, die Anzahl der beendeten Konkurse und ihre Aktiva- und Passiva-beträge, letztere nach 7 Gruppen geordnet, endlich die Kosten des Verfahrens lassen sich bis zum Jahre 1863 zurückverfolgen. Dagegen liegen über die Art der Passiven und der durch die Aktiven nicht gedeckten Schuldbeträge, ferner über die Höhe der Dividenden und die Dauer des Verfahrens erst seit dem Jahre 1871 vergleichbare Daten vor.

Die Gesamtzahl der im Laufe jedes Jahres eröffneten Konkurse betrug:

1863: 237	1870: 283	1877: 604	1884: 471
1864: 157	1871: 200	1878: 536	1885: 622
1865: 180	1872: 167	1879: 349	1863—65: 191
1866: 196	1873: 149	1880: 265	1866—70: 237
1867: 211	1874: 122	1881: 303	1871—75: 170
1868: 238	1875: 210	1882: 330	1876—80: 400
1869: 255	1876: 247	1883: 367	1881—85: 419

Da die Herzogtümer Schleswig-Holstein und Lauenburg in dieser Statistik nicht mehr berücksichtigt sind, so ist die geringe Zahl der im Jahre 1864 und in den nächstfolgenden Jahren stattgehabten Konkursöffnungen wohl lediglich als eine Folge der damals herrschenden Geschäftsstille anzusehen. In der auf die Jahre 1873 bis 1880 bezüglichen Statistik sind über die nach dem Gesetz vom 25. März 1872 vor dem See- und Handelsgericht in Kopenhagen zu verhandelnden Konkurse keine Nachweisungen enthalten. Die Gesamtzahl der eröffneten Konkurse ist deshalb in jenem Zeitraum durchschnittlich jährlich um etwa 30 zu niedrig angegeben (s. unten). Der flotte Geschäftsgang im Anfang der siebziger Jahre und die darauffolgende Krise spiegeln sich in der Zahl der Konkurse deutlich wieder. Die dann eintretende Besserung der Verhältnisse hat nicht lange angehalten: 1885 ist die Zahl der Konkurse wieder bei dem Maximum des Jahres 1877 angelangt.

Die einzelnen Berufskreise scheinen von diesem Auf- und Niedergang in annähernd gleich starkem Maße betroffen zu sein. Nach ihrer Lebensstellung unterscheiden sich nämlich die in Konkurs geratenen Personen in folgender Weise:

Jahre	Großhändler und Kaufleute		Industrielle		Andere Personen		Im ganzen	
	absol.	%	absol.	%	absol.	%	absol.	%
1863—70	121	55,00	45	20,45	54	24,55	221	100,00
1871—75	77	45,03	44	25,73	50	29,24	170	100,00
1876—80	146	36,32	122	30,35	134	33,33	402	100,00
1881—85	199	47,27	109	25,89	113	26,84	421	100,00

Die hier angegebene Zahl der während des Zeitraums 1871—80 in Konkurs geratenen Großhändler und Kaufleute entspricht nicht den

thatsächlichen Verhältnissen, da über die vor dem See- und Handelsgericht 1873—80 eröffneten Konkurse Nachrichten fehlen ¹⁾.

Von sämtlichen Konkursen betrug die Zahl derer, welche eröffnet wurden

Jahre	auf Antrag des Falliten		auf Antrag der Gläubiger	
	absolut	%	absolut	%
1863—65	174	91,10	17	8,90
1866—70	217	91,56	20	8,44
1871—75	145	85,29	25	14,71
1876—80	320	79,80	80	20,20
1881—85	331	79,00	88	21,00

Der Umschwung, welcher seit den siebziger Jahren in der Art der Eröffnung zu beobachten ist, tritt besonders scharf in Kopenhagen hervor, wo bis zum Jahre 1878 die Fälle, in denen die Gläubiger die Falliterklärung beantragten, sehr selten waren, seitdem aber etwa den vierten Teil aller Konkursöffnungen dieser Stadt ausmachen. Die Thätigkeit des mehr erwähnten See- und Handelsgerichts ist hierdurch ohne Einfluß gewesen.

Was weiterhin die beendigten Konkurse anlangt, so liegen leider über die Art der Beendigung keine Ermittlungen vor. Ziemlich eingehend sind dagegen die Erhebungen über die in die Konkurse verwickelten Werte. Hält man sich zunächst an die wichtigsten That-sachen, so ergibt sich folgendes Bild.

Jahre	Zahl der beendigten Konkurse	Betrag der Passiven in Kronen	Betrag der Aktiven in Kronen	Auf 1 Konkurs entfallen in Kr. Passiva Aktiva	Es beträgt der Ueberschuß der Passiva über die Aktiva	
					abs. in Kr.	% d. Aktiva
1863—70	145	3 305 326	1 132 708	22 795 7812	2 172 618	191,81
1871—75	123	2 060 528	664 045	16 752 5399	1 396 483	210,80
1876—80	262	5 385 565	2 195 190	20 556 8379	3 190 375	145,33
1881—85	302	8 834 068	2 499 701	29 252 8277	6 334 367	253,40

Die Schuldenmasse ist hiernach namentlich in den letzten Jahren erheblich gewachsen, derart, daß die Verluste angesichts der ungenügenden Aktiva neuerdings besonders empfindlich geworden sind. Die Größe der Konkurse wird durch die folgende Uebersicht näher veranschaulicht.

Jahre	Betrag der Passiven in Kronen:										
	1000										
	bis 1000		bis 10000		10 bis 20 000		20 bis 50 000		über 50 000		
a) Anzahl der Konkurse											
absolut		%		absolut		%		absolut		%	
1863—70	19	13,10	58	40,00	26	17,93	25	17,24	17	11,73	
1871—75	9	7,32	66	53,66	21	17,07	18	14,63	9	7,32	
1876—80	15	5,73	140	53,43	46	17,56	39	14,88	22	8,40	
1881—85	18	5,96	156	51,66	60	19,87	45	14,89	23	7,62	

¹⁾ Ueber die Zahl derselben gewinnt man eine Vorstellung, wenn man berücksichtigt, daß in der Stadt Kopenhagen 1871 21, 1872 16 und 1881 39 Kaufleute u. s. w. in Konkurs gerieten; von den letzteren wurden 2 von dem Hofgericht und 37 von dem See- und Handelsgericht verurteilt; in der Zeit von 1873—80 wurden nur i. J. 1876 3 und i. J. 1879 1 Kaufmann als in Kopenhagen in Konkurs geraten nachgewiesen.

b) Gesamtsumme der Passiven

1863—70	abs.	8 774	261 668	380 804	747 364	1 906 716
	0/0	0,27	7,91	11,52	22,61	57,69
1871—75	abs.	5 552	289 968	297 939	540 673	926 396
	0/0	0,27	14,07	14,46	26,24	44,96
1876—80	abs.	9 117	643 845	649 917	1 222 990	2 859 696
	0/0	0,17	11,95	12,07	22,71	53,10
1881—85	abs.	10 964	718 896	860 150	1 410 614	5 833 444
	0/0	0,12	8,14	9,74	15,97	66,03

Während also der Zahl nach die kleineren Konkurse überwiegen, entfällt auf die letzte Gruppe die höchste Schuldsumme. Dieselbe hat sich während des jüngsten Jahrzehnts verdoppelt und auf diese Zunahme der Konkurse größten Umfangs ist die oben beobachtete Steigerung der Durchschnittsgröße der Konkurse zurückzuführen.

Ueber die nähere Beschaffenheit der Schulden ist folgendes ermittelt worden. Es betragen in Kronen die Passiven,

Jahre	welche gegen Pfand sicher gestellt waren, und zwar auf		welche privilegiert waren		welche überhaupt nicht bevorzugt waren	
	absolut	0/0	absolut	0/0	absolut	0/0
1871—75	319 969	15,53	179 349	8,70	93 545	4,54
1876—80	1 435 040	26,65	125 502	2,33	155 308	2,88
1881—85	1 819 556	20,60	132 396	1,50	202 054	2,29

Die nicht sichergestellten Forderungen bilden hiernach neuerdings etwa drei Viertel sämtlicher Forderungen überhaupt. Uebrigens wurden auch die bevorrechtigten Passiven zu einem verhältnismäßig großen Teil nicht völlig gedeckt. Von den nicht befriedigten Forderungen entfielen nämlich auf die

Jahre	welche gegen Pfand sicher gestellt waren		welche privilegiert waren		welche überhaupt nicht bevorzugt waren		sämtliche Forderungen überhaupt	
	abs. in Kr.	0/0	abs. in Kr.	0/0	abs. in Kr.	0/0	abs. in Kr.	0/0
1871—75	62 789	4,49	92 193	6,59	14 843	1,06	1 229 618	87,86
1876—80	349 858	10,48	48 570	1,45	14 606	0,44	2 925 924	87,63
1881—85	536 649	8,25	57 829	0,89	28 755	0,44	5 882 937	90,42

Für den gesamten Zeitraum von 1871/85 betragen durchschnittlich jährlich

die Forderungen in Kr. und zwar die	im Ganzen	von diesen wurden		Es entfielen 0/0 auf die	
		gedeckt	ungedeckt	gedeckten Forderungen	nicht gedeckten Forderungen
sichergestellten gegen Pfand auf privilegierten	1 191 522	875 090	316 432	73,44	26,56
nicht bevorzugten	145 749	79 552	66 197	54,58	45,42
sämtlichen	150 302	130 901	19 401	87,09	12,91
sichergestellten gegen Pfand auf privilegierten	3 939 147	592 987	3 346 160	15,05	84,95
sämtlichen	5 426 720	1 678 530	3 748 190	30,93	69,07

Das finanzielle Ergebnis der Konkurrenzbedingungen kann hiernach nur als ein überaus ungünstiges bezeichnet werden. Da die Aktiven für den gleichen Zeitraum auf durchschnittlich jährlich 1 786 312 Kr. sich beliefen, zur Schuldendeckung jedoch nur eine Summe von

1 678 530 Kr. verfügbar war, so verbleibt eine Differenz von 107 782 Kr. Dieselbe erklärt sich vielleicht dadurch, daß dieser Betrag zur Deckung der Kosten vorweg in Abzug gebracht wurde. Allerdings sind angeblich an „Ausgaben aus Anlaß des Teilungsverfahrens“ 154 524 Kr. erforderlich gewesen. Man muß deshalb schon annehmen, daß der Mehrbetrag dieser Summe in der Höhe von 46 742 Kr. in den Passiven bereits enthalten ist.

Einen Maßstab für die Beurteilung der Bedeutung jener Ausgaben für die Kosten des Verfahrens gewinnt man durch einen Vergleich derselben mit den Aktiven (s. oben). Die Kosten betragen nun durchschnittlich jährlich in den Jahren 1863—70 46 230 Kr. oder 4,08 % der Aktiva, 1871—75 42 667 Kr. oder 6,43 %, 1876—80 178 609 Kr. oder 8,14 % und 1881—85 242 295 Kr. oder 9,69 % der Aktiva; sie haben sich also andauernd erheblich gesteigert.

Ebenso unvorteilhaft erscheint das Ergebnis des Teilungsverfahrens, wenn man anstatt der Werte die Zahl der beendigten Konkurse selbst ins Auge faßt. Unter dieser waren nämlich solche,

Jahre	bei denen die bevorzugten Schulden nicht voll gedeckt wurden		bei denen auf die nicht bevorzugten Schulden in % an Dividenden gezahlt wurden:				welche volle Deckung erhielten abs. %					
	abs. %	abs. %	bis 25		25 bis 50			50 bis 75		75 bis 100		
			abs. %	%	abs. %	%		abs. %	%	abs. %	%	
1871—75	51	41,47	10	8,13	44	35,77	14	11,38	3	2,44	1	0,81
1876—80	81	30,92	22	8,40	107	40,84	41	15,65	7	2,67	2	0,76
1881—85	83	27,48	23	7,62	142	47,02	42	13,91	8	2,65	2	0,66

Allerdings ist zu verkennen, daß diejenigen Fälle, in denen selbst die bevorzugten Schuldner Verluste erlitten und die nicht bevorzugten völlig leer ausgingen, im Laufe der Jahre verhältnismäßig erheblich seltener geworden sind.

Zum Schluß mögen noch einige Thatsachen mitgeteilt werden, welche sich auf die Dauer des Verfahrens beziehen. Wir haben gesehen, daß durchschnittlich jährlich 1871—75 170, 1876—80 400 und 1881—85 419 Konkurse neu eröffnet und zu gleicher Zeit 123 bzw. 262 und 302 Konkurse beendet wurden. Schon hiernach ist es wahrscheinlich, daß bei einer beträchtlichen Anzahl von Konkursen das Verfahren sich über ein Jahr hinzieht. Es ist nun ermittelt worden, daß von den beendigten Fällen das Verfahren gedauert hatte in Monaten:

Jahre	bis 6		6 bis 12		12 bis 18		18 bis 24		mehr als 24	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1871—75	12	9,76	48	39,02	26	21,14	14	11,38	23	18,70
1876—80	26	9,92	101	38,55	68	25,96	35	13,36	32	12,21
1881—85	36	11,92	104	34,44	77	25,50	37	12,25	48	15,89

Auch von diesem Gesichtspunkte aus erscheinen die Ergebnisse des Verfahrens den Interessen der Gläubiger wenig günstig.

10. Deutsches Reich.

Nicht die materielle Bedeutung dessen, was innerhalb des Deutschen Reiches auf dem Gebiete der Konkursstatistik bisher geleistet worden ist, sondern das nähere Interesse an dem einheimischen Stande der Dinge rechtfertigt es, daß die deutschen Verhältnisse, und zwar unter Berücksichtigung auch der einzelnen Teile des Reiches, ausführlicher beschrieben werden.

Obwohl die wesentlichsten Bestimmungen der Konkursordnung vom 10. Februar 1877, welche am 1. Oktober 1879 in Kraft trat und damit der bisherigen Mannigfaltigkeit des Konkursrechts innerhalb des Reichsgebietes ein Ende machte, als bekannt vorausgesetzt werden dürfen, so mögen dennoch einige wenige Bemerkungen über diesen Gegenstand, schon der Vollständigkeit halber, hier Platz finden. Das Konkursverfahren gilt gleichmäßig für alle Stände; namentlich ist die Unterscheidung zwischen dem gemeinen und dem kaufmännischen Konkurs, wie sie dem früheren preußischen Recht eigentümlich war, beseitigt. Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners voraus, die insbesondere anzunehmen ist, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist. (Bei der Aktiengesellschaft genügt die Thatsache der Ueberschuldung.) Das Verfahren kann nur auf Antrag des Schuldners oder des Gläubigers, niemals von Amts wegen, eröffnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Abweisung des Antrages kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Bei der Eröffnung ernennt das Gericht den Konkursverwalter (unter Umständen auch mehrere), welchen die Gläubigerversammlung nachträglich durch eine andere Person ersetzen kann. Der Verwalter hat das gesamte zur Masse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerten, die einzelnen Gegenstände unter Angabe ihres Wertes aufzuzeichnen. Ihm liegt ferner die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob. Zur Unterstützung und Ueberwachung des Verwalters kann ein Gläubigerausschuß gebildet werden, welcher namentlich bei größeren Konkursen nicht zu entbehren sein wird. Die Konkursmasse besteht aus dem gesamten Vermögen des Schuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört. Eine abgesonderte Befriedigung aus der Masse erfolgt für bevorzugte Gläubiger (mit Immobilial- und Faustpfandrechten) und zwar außerhalb des Konkurses. Aus der Konkursmasse sind die sogen. Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen. Gewisse Forderungen (Lohn, Steuern, öffentliche Abgaben sonstiger Art, Forderungen der Aerzte, Apotheker u. s. w., Forderungen der Kinder u. s. w. des Schuldners in Ansehung ihres Vermögens) gelten als bevorrechtete in der hier angedeuteten Rangordnung. Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermines soll, so oft hinreichende bare Masse vorhanden ist, eine Verteilung an die Gläubiger statt-

finden. Es werden also, wenn erforderlich — und dies wird bei größeren Konkursen die Regel sein — mehrere Abschlagsverteilungen vorgenommen. Die Schlußverteilung erfolgt, sobald die Verwertung der Masse beendet ist. Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Verfahrens. Einstellung desselben findet auf Antrag des Schuldners bei Zustimmung aller Gläubiger statt; sie kann auch durch das Gericht erfolgen, wenn sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Masse nicht vorhanden ist. Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und solange nicht die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Schuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Gläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden. Derselbe muß allen diesen Gläubigern gleiche Rechte gewähren. Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß 1) die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleich ausdrücklich zustimmt, und 2) die Gesamtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertel der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigten Forderungen beträgt. Nachdem der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens.

Bevor die Reichsgesetzgebung ein einheitliches Konkursrecht geschaffen, zerfiel Deutschland bekanntlich in eine große Anzahl von Rechtsgebieten, von denen nur der größte Teil Preußens, ferner Bayern, Hamburg, Rheinpreußen, Rheinhessen und Elsaß-Lothringen Konkursordnungen mit besonderen Systemen besaßen. In den letzteren drei Bezirken war das französische Recht und hier allein innerhalb Deutschlands die Beschränkung auf einen besonderen Stand (die Kaufleute) in Geltung. Die Einzelheiten der verschiedenartigen Rechtszustände interessieren hier um so weniger, als in der Zeit vor 1879 die deutsche Konkursstatistik wenig Beachtenswertes geleistet hat. Freilich ist auch die neuere Statistik noch unvollkommen. Sie geht, mit geringen Ausnahmen, in ihren Erhebungsgegenständen über den Rahmen einer bloßen Justizgeschäftsstatistik nicht hinaus. Für das gesamte Reichsgebiet, und zwar bisher für die Jahre 1881—1889, liegen Angaben vor in der „Deutschen Justizstatistik, bearbeitet im Reichsjustizamt, Jahrgang I—V, Berlin 1883—1891“. Dieselben erstrecken sich jedoch nur auf die Zahl der Fälle am Jahresbeginn, den Ab- und Zugang, die Art der Beendigung des Verfahrens, die Wiederaufnahme desselben, das Vorhandensein eines Gläubigerausschusses und auf die Unterscheidung der Aktien-, Kommanditgesellschaften und Genossenschaften bei den eröffneten Fällen. Da die Zahlen allein für die Oberlandesgerichtsbezirke gegeben werden, so kann man als Ergänzung zur Reichsstatistik diejenigen Mitteilungen ansehen, welche die Mehrzahl der Bundesstaaten für ihr spezielles Gebiet, und zwar vielfach mit Rücksicht auf die Amtsgerichtsbezirke in den statistischen Handbüchern, Zeitschriften u. s. w. veröffentlicht. Für Preußen bringt das amtliche Justizministerialblatt fortlaufend kurze statistische Nachrichten über den Stand der Konkursgeschäfte. Die älteren Angaben (vor 1879) sind sehr unvollständig.

An dieser Stelle ist besonders derjenigen Staaten zu gedenken, welche, sei es vor oder nach 1879, bemüht gewesen sind, die Konkursstatistik selbständiger auszugestalten, oder für welche wenigstens die wichtigeren Ergebnisse aus früheren Jahrzehnten vorliegen. Es sind dies Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen. Auf das von Bayern¹⁾ und Sachsen²⁾ veröffentlichte Material braucht hier nur kurz hingewiesen zu werden, da dasselbe zu ungleichartig und unvollständig ist, um allgemeineres Interesse bieten zu können, obwohl namentlich die sächsischen Arbeiten sich durch Betonung der volkswirtschaftlichen Seite unserer Statistik auszeichnen³⁾. Die konkursstatistischen Nachrichten aus Württemberg, welche in der jährlichen „Uebersicht über die Verwaltung der Rechtspflege im Königreich Württemberg, herausgegeben von dem königl. württemb. Justizministerium“, veröffentlicht werden⁴⁾, beziehen sich nur auf den Bestand der Fälle, den Zu- und Abgang im Laufe des Jahres und die Art der Erledigung, lassen sich aber zeitlich verhältnismäßig weit zurückverfolgen. Größere Aufmerksamkeit hat Baden der Konkursstatistik zu teil werden lassen. Die „Uebersicht der bürgerlichen Rechtspflege im Großherzogtum Baden, herausg. von dem großherzogl. Justizministerium, Karlsruhe“ giebt seit 1869 alljährlich und zwar zum erstenmal für die Jahre 1865, 1866 und 1867 ausführliche Mitteilungen über die „Ganten“⁵⁾. Indem dabei die eröffneten und erledigten Fälle, der Beruf der Gantschuldner, der Schuldenstand, die Dauer des Verfahrens und die Art der Erledigung desselben Berücksichtigung finden, schließen sich diese Angaben in ihrer Form den sonstigen Nachrichten über die streitige Gerichtsbarkeit an. Zeitlich weit zurück reichen die Mitteilungen aus dem Großherzogtum Hessen. Sie sind enthalten

1) Zeitschrift des k. b. statist. Büreaus. Redig. von dessen Vorstand Dr. Georg Mayr, I. Jahrg. 1869, München 1869, S. 91 ff.; VI. Jahrg. 1874, München 1874, S. 68 ff. — Geschäftsaufgabe der Gerichte des Königreichs Bayern in den Jahren 1878 und 1879 und Uebersicht über die Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege in den Jahren 1872—1879. München 1880. — Vollständige Nachweise liefern die „Ergebnisse der Civil- und Strafrechtspflege bei den Gerichten des Königreichs Bayern“ i. J. 1880 bis 1889, München 1882—1891.

2) Zeitschrift des statist. Büreaus des k. sächs. Ministeriums des Innern, X. Jahrg. 1864, No. 7 u. 8, S. 81—100; XXV. Jahrg. 1879, S. 49 ff.; XXVI. Jahrg. 1880, S. 159 ff. —

3) Bemerkenswert ist, daß in Sachsen während der Jahre 1858/63 ein Konkurs durchschnittlich jährlich kam auf 138,7 Fabrikanten und Kaufleute, 396,9 niedere Handel- und Verkehrtreibende, 466,9 Gasthofsbesitzer, Schankwirte u. s. w., 1165,0 Handwerker zur Beschaffung von Kleidung, 423,2 Handwerker zur Beschaffung von Nahrung, 1198,8 Handwerker zur Beschaffung von Wohnungen (einschl. Tischler und Schlosser), 862,0 Handwerker überhaupt, 3497,0 Hausindustriegewerbetreibende, 4105,6 Gutsbesitzer und -pächter, 631,1 Mühlenbesitzer und -pächter. (Zeitschrift, 1864, S. 100.)

4) Früher separat erschienen, wird diese Uebersicht seit 1873 den „Württembergischen Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde, herausgeg. von dem königl. statist.-topograph. Bureau, Stuttgart“ mitgeteilt.

5) Die „Uebersichten“ erlitten für die Jahre 1880 und 1881 eine Unterbrechung und erscheinen gegenwärtig als „Badische Justizstatistik für das Jahr 1887, bezw. 1888 und 1889. Bearbeitet im großherzogl. Justizministerium, Karlsruhe 1890“. Selbstverständlich haben sich seit 1882 die Nachweisungen der neuen Konkursordnung angepaßt.

in der jährlichen „Uebersicht der Rechtspflege im Großherzogtum Hessen mit Ausnahme der Militär-Strafrechtspflege“. Das erste uns vorliegende Heft bezieht sich auf den Jahrgang 1852—53, Darmstadt 1854, das zuletzt (1879) erschienene auf das Jahr 1877¹⁾. Diese älteren Angaben betreffen nur den Zu- und Abgang und den Bestand der Konkurse am Jahreswechsel; die neueren Veröffentlichungen stimmen im wesentlichen mit denen der Reichsjustizstatistik überein.

Ueerblicken wir nunmehr kurz die wichtigsten Ergebnisse der statistischen Erhebungen und zwar zunächst derjenigen des Reichsjustizamts, so interessieren zunächst die anhängig gewordenen und die eröffneten Konkurse. Es sind im Deutschen Reiche²⁾ Verfahren

im Jahre	anhängig geworden	eröffnet	im Jahre	anhängig geworden	eröffnet
1881:	6222	5252	1881—85:	5770	4752
1882:	5904	4821	1886:	5912	4789
1883:	5649	4688	1887:	5963	4897
1884:	5347	4370	1888:	6357	5216
1885:	5728	4627	1889:	6490	5263

Zur Würdigung dieser beiden Zahlenreihen bemerkt die amtliche Bearbeitung (a. a. O. Jahrg. II, S. 207) folgendes: „Eine Vergleichung der letzteren Zahl (der eröffneten Fälle) bietet den Vorzug, daß dabei die Fälle außer Betracht bleiben, in denen nach der Entscheidung des Gerichts die wesentliche Voraussetzung einer Konkursöffnung, Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners nicht gegeben war. Da aber die Zurückweisung des Eröffnungsantrages auch erfolgen kann, wenn nach dem Ermessen des Gerichts eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist, so sind in der Zahl der eröffneten Konkursverfahren gerade eine Anzahl von Fällen eines besonders weitgehenden Vermögensverfalls nicht enthalten. Außerdem hat die Thatsache, daß die Zahl der Anträge auf Konkursöffnung sich erheblich vermehrte, selbst wenn unter diesen Anträgen ein größerer Bruchteil demnächst als unbegründet zurückgewiesener sich befand, eine selbständige Bedeutung als Anzeichen eines ungesunden wirtschaftlichen Zustandes und des Vorherrschens eines starken Mißtrauens im Geschäftsleben.“ Von diesen Gesichtspunkten aus bieten die obigen Zahlen wenig Erfreuliches. Sie lassen erkennen, daß zugleich mit der in den letzten Jahren eingetretenen Besserung der Produktions- und Absatzverhältnisse auch die ungünstigen Begleit-

1) Für 1878 und 1879 sind keine Nachweise geliefert worden. Seit 1880 erscheinen solche in der „Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem großherzogl. Oberlandesgericht zu Darmstadt“ u. s. w. (Beiträge zur Statistik des Großherzogt. Hessen. Herausgeg. von der großherzogl. Centralstelle für die Landesstatistik, Band 13, 14, 15, 17, 19, 22, 24, 25, 26, 28, 30, 34 u. 35; Darmstadt 1872—1890).

2) Die Zahl der neu eröffneten Konkurse beträgt nach den regelmäßigen, in die Tagespresse übergehenden Mitteilungen, welche sich auf die Bekanntmachungen des Reichsanzeigers stützen und bis 1889 durch die Angaben der amtlichen Statistik mit geringen Abweichungen stets bestätigt sind, für das Jahr 1890: 5908, für das 1. Halbjahr 1891: 3723 (gegen 3119 im 1. Halbjahr 1890).

erscheinungen eines gesteigerten Kreditverkehrs sich geltend zu machen beginnen. Die Lage und die zeitliche Entwicklung in den einzelnen Teilen des Reiches veranschaulicht folgende Zusammenstellung für die Oberlandesgerichtsbezirke, deren territoriale Bestandteile hier als im wesentlichen bekannt vorausgesetzt werden müssen.

O.L.G.-Bezirk	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1881—89 a. 100 000 Einwohner
Augsburg	89	66	64	48	61	53	62	61	49	6,6
Bamberg	61	73	73	65	101	81	86	118	87	7,1
Berlin	284	279	304	302	318	291	298	373	431	8,7
Braunschweig	49	47	27	31	55	59	59	52	53	12,9
Breslau	230	177	233	201	276	304	292	310	259	6,2
Kassel	88	79	80	46	55	69	65	60	81	8,4
Celle	344	268	214	166	133	160	198	181	160	8,7
Cöln	305	312	261	260	317	267	297	344	365	8,2
Colmar	176	176	181	223	224	236	221	223	219	13,3
Darmstadt	158	141	153	103	123	127	101	103	99	12,9
Dresden	560	510	637	544	561	653	598	752	794	19,6
Frankfurt	139	99	94	93	78	95	130	97	99	10,0
Hamburg	197	210	206	189	155	197	158	163	186	23,5
Hamm	218	192	133	125	170	185	216	212	240	7,0
Jena	149	139	202	111	111	116	145	149	162	11,6
Karlsruhe	210	237	233	205	199	218	216	218	255	13,8
Kiel	307	245	212	150	160	187	161	163	162	16,9
Königsberg	136	117	128	152	178	168	157	158	182	7,8
Marienwerder	76	76	87	119	150	99	130	116	102	7,8
München	148	190	157	131	114	114	123	148	154	9,9
Naumburg	221	199	161	221	198	218	242	271	253	8,1
Nürnberg	78	96	85	119	87	90	84	136	105	8,3
Oldenburg	54	63	36	34	24	35	27	45	43	13,2
Posen	103	70	80	95	155	115	118	130	95	6,0
Rostock	115	96	62	90	95	95	90	66	83	13,6
Stettin	105	103	101	118	131	132	147	126	143	8,2
Stuttgart	568	484	410	357	311	328	362	338	304	19,3
Zweibrücken	84	77	74	72	87	97	114	103	98	12,9

Im Vergleich zur Einwohnerzahl steht der Hamburger Bezirk mit seinen drei Hansestädten und demnächst der industriereiche Dresdener Bezirk am höchsten über dem Reichsdurchschnitt von 11,4, der fast ausschließlich agrarische Bezirk Posen am tiefsten unter demselben. Auffallend stark war während der letzten Jahre die Vermehrung der Konkurse in Berlin, Dresden und Hamm, wohingegen Celle, Darmstadt, Kiel und Stuttgart eine bemerkenswerte Abnahme aufweisen.

Von den weiteren Mitteilungen der Reichsstatistik findet die folgende Zusammenstellung über die Geschäftsgebarung im Interesse der Vollständigkeit des Ueberblicks eine Stelle.

Jahre	Es waren Konkurse anhängig			Dav. sind beendetigt darunter Fälle, in denen ein Gläubiger-ausschufs vorh. war		Es blieben unbeendigt			von je 100 anhängig gewesenen Verfahren sind unbeendigt geblieben
	aus früheren Jahren	aus dem Geschäftsjahreselbst	überhaupt	überhaupt	aus früheren Jahren	aus dem Geschäftsjahreselbst	überhaupt		
1881/85	4518	5770	10 288	5760	1336	1596	2932	4528	44,01
1886	4544	5912	10 456	5858	1296	1626	2972	4598	43,97
1887	4601	5963	10 564	5854	1207	1618	3092	4710	44,59
1888	4711	6357	11 068	6208	1331	1610	3250	4860	43,91
1889	4861	6490	11 351	6273	1386	1675	3403	5078	44,74

Ein bestimmtes Urteil über die Dauer des Verfahrens läßt sich auf Grund dieser Angaben natürlich nicht abgeben. Im ganzen sind die Verhältnisse sehr stabil geblieben.

Was die Art der Erledigung anbetrifft, so waren unter den Verfahren solche, welche beendet wurden

Jahre	durch Zurückweisung des Antrages auf Konkurseröffnung		durch Schluß- verteilung		durch Zwangs- vergleich		auf andere Art		überhaupt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
	1881—85	781	13,56	2654	46,08	1327	23,04	997	17,32	5759
1886	832	14,20	2665	45,49	1454	24,82	907	15,49	5858	100
1887	770	13,15	2865	48,94	1352	23,10	867	14,81	5854	100
1888	833	13,42	3080	49,61	1340	21,59	955	15,38	6208	100
1889	870	13,87	3102	49,45	1378	21,97	923	14,71	6273	100

Bei den auf andere Art erledigten Konkursen sind diejenigen Fälle berücksichtigt, in denen Einstellung des Verfahrens erfolgt ist. Zeitlich haben sich die Verhältnisse wenig verschoben. Dagegen treten in den einzelnen Bezirken des Reiches manche auffallende Abweichungen hervor, welche, soweit es sich um Schlußverteilung oder Zwangsvergleich handelt, teilweise wohl dem nachwirkenden Einfluß der früheren Gesetzgebung zuzuschreiben sein dürften. Wir müssen es uns versagen, das Material nach dieser Richtung weiter zu verfolgen; glauben auch auf größeres Interesse rechnen zu dürfen, wenn wir statt dessen die während der früheren Jahrzehnte in Württemberg, Hessen und Baden eröffneten Konkurse nach den vorliegenden Quellen zurückverfolgen.

Mit Bezug auf Württemberg schreibt v. Hess¹⁾: „Die Zahl der jährlich anfallenden Gantprozesse war, nachdem sie im Jahre 1821 nur 622, im Jahre 1841 1205 betragen hatte, bis zum Jahre 1851 auf 4893, im Jahre 1853 sogar auf 5643 gestiegen, seit 1857 aber sehr rasch gesunken und in dem Geschäftsjahr 1. Juli 1861 bis 30. Juni 1862 mit 670 nahezu auf den Stand von 1821 zurückgegangen. Diese Zahl wuchs bis zum Geschäftsjahr 1. Juli 1866 bis 31. Juni 1867 auf 1859 an.“ Die weitere Entwicklung bis zum Jahre 1878 war folgende:

1870: 1355	1873: 1248	1876: 1928
1871: 1494	1874: 1518	1877: 2462
1872: 1170	1875: 1647	1878: 3051

Die unter dem neuen Gesetz in Württemberg eröffneten Konkurse sind oben unter dem Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart aufgeführt.

Im Großherzogtum Hessen, und zwar insbesondere in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind folgende Konkurse während des Geschäftsjahres neu hinzugekommen²⁾:

1) Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgeg. von dem königl. statist.-topogr. Bureau, Band II, Stuttgart 1884, S. 182.

2) Das Geschäftsjahr reicht vom 1. Juli des angegebenen bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. — Die (sehr geringe) Anzahl der Fallissements in Rheinhessen ist außer Acht geblieben.

1850: 229	1857: 78	1864: 110	1871: 150
1851: 217	1858: 74	1865: 117	1872: 138
1852: 268	1859: 96	1866: 146	1873: 122
1853: 276	1860: 88	1867: 187	1874: 116
1854: 210	1861: 84	1868: 169	1875: 112
1855: 167	1862: 81	1869: 108	1876: 173
1856: 115	1863: 81	1870: 125	

Hessen bildet jetzt den Oberlandesgerichtsbezirk Darmstadt, für welchen die Konkurse aus den Jahren 1881—1889 oben mitgeteilt wurden.

In Baden zählte man anhängig gewordene Ganten nach Dietz¹⁾:

1852: 1347	1855: 690	1858: 232	1861: 240
1853: 1047	1856: 409	1859: 241	1852—55: 979
1854: 833	1857: 268	1860: 260	1856—60: 282

Die Zahl der eröffneten Fälle betrug nach der amtlichen Quelle:

1865: 631	1869: 549	1873: 449	1877: 1010
1866: 944	1870: 532	1874: 571	1878: 1394
1867: 1144	1871: 551	1875: 528	1879 ²⁾ : 1243
1868: 645	1872: 388	1876: 723	

Die entsprechenden Angaben für die Jahre 1881 ff. finden sich oben unter dem Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe³⁾.

In Bezug auf die zeitlichen Schwankungen zeigen die vorgeführten drei Staaten eine bemerkenswerte Uebereinstimmung, wenn dieselben auch in Hessen weniger schroff hervortreten als in Württemberg und Baden. Dabei ist zu beachten, daß entsprechend den dortigen Gantgesetzen auch die Zwangsvollstreckungsverfahren, welche neuerdings einer besonderen Regelung unterworfen sind, in jenen Zahlen mit berücksichtigt wurden. Die Folgen der zu Beginn der fünfziger Jahre namentlich in Süddeutschland herrschenden landwirtschaftlichen Krisis äußern sich in einer ungewöhnlich hohen Konkursfrequenz. Während der nächsten zehn Jahre beobachtet man unter der wachsenden Gesundung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine stete Verminderung der Fälle. Das Kriegsjahr 1866 ruft neue Schwierigkeiten hervor. Doch auch hier tritt bald ein Rückschlag ein, bis die wirtschaftliche Krisis der siebziger Jahre wieder zahlreichere Opfer fordert.

Der plötzliche starke Rückgang seit 1881 ist eine natürliche Folge der veränderten Gesetzgebung. In Baden sind an diesem Rückgang neben den Landwirten bemerkenswerter Weise auch die Gewerbtreibenden stark beteiligt. Es waren nämlich von den Schuldnern bei den

im Jahre	erledigten Fällen				im Jahre	eröffneten Fällen			
	Handels- leute	Gewerb- treibende	Land- wirte	sonstige Personen		Handels- leute	Gewerb- treibende	Land- wirte	sonstige Personen
1865	62	149	45	67	1881/85	88	87	23	15
1866/70	80	271	136	108	1886	80	92	33	11
1871/75	56	216	97	80	1887	69	104	25	12
1876/78	116	404	158	133	1888	73	111	23	11
					1889	69	120	40	25

1) R. Dietz, Ergebnisse der Statistik des Großherzogtums Baden in Beziehung auf die Gewerbe aus den Jahren 1852 bis 1862, Karlsruhe 1863, Seite 98.

2) 1. Januar bis 1. Oktober.

3) Es muß bemerkt werden, daß die Zahlen der Reichsstatistik mit denen der badi-schen Veröffentlichungen nicht durchweg übereinstimmen. Ein Gleiches läßt sich für mehrere andere Einzelstaaten beobachten.

Diese Thatsache hat nichts Ueberraschendes, da bekanntlich in Baden die Gewerbetreibenden besonders häufig zugleich kleine ländliche Grundeigentümer sind, so daß auch bei diesen neuerdings vielfach das Zwangsversteigerungs- an Stelle des Konkursverfahrens zur Anwendung kommt.

Wenn man in Baden von der neuen Konkursordnung mit ihrem im Vergleich zu früher vereinfachten Verfahren eine schnellere Erledigung erwarten mußte, so ist diese Voraussicht augenscheinlich nicht bestätigt worden. In Bezug auf die Dauer des Verfahrens scheiden sich nämlich die erledigten Fälle in solche

Jahre	bis zu 6 Monaten		von 6 bis 12 Monaten		über 1 Jahr		überhaupt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1865	178	55,11	93	28,79	52	16,10	323	100,00
1866—70	243	40,91	194	32,66	157	26,43	594	100,00
1871—75	181	40,31	147	32,74	121	26,95	449	100,00
1876—78	308	37,97	280	34,52	223	27,41	811	100,00
1882—85	108	43,20	81	32,40	61	24,40	250	100,00
1886	104	41,77	95	38,15	50	20,08	249	100,00
1887	89	41,78	70	32,87	54	25,35	213	100,00
1888	111	44,76	80	32,26	57	22,98	248	100,00
1889	152	53,15	85	29,72	49	17,13	286	100,00

Es ist indessen zu berücksichtigen, daß Zahl und Art der Fälle inzwischen sich ja wesentlich verändert haben. Dieser letztere Umstand würde bei einer Gegenüberstellung der sonstigen Einzelheiten der badischen Statistik aus älterer und neuerer Zeit vielleicht noch schwerer ins Gewicht fallen. Wir begnügen uns damit, einiges aus den jüngsten Ergebnissen zusammenzutragen.

Es wurden Konkurse beendet

Jahre	durch Zurück- weisung des An- trages		durch Schluß- verteilung		durch Zwangs- vergleich		auf andere Art	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1882—85	22	8,80	150	60,00	34	13,60	44	17,60
1886	19	7,63	155	62,25	35	14,06	40	16,06
1887	15	7,04	130	61,03	24	11,27	44	20,66
1888	18	7,26	149	60,08	31	12,50	50	20,16
1889	34	11,89	153	53,50	34	11,89	65	22,72

Die Schlußverteilungen, welche in Baden wesentlich häufiger sind als durchschnittlich im Reich, ergaben als finanzielles Resultat, daß an Dividenden gezahlt wurde für die nicht bevorrechtigten Gläubiger

Jahre	nichts		bis zu 25 %		von 25 bis 50 %		über 50 %	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
1882—85	8	5,33	93	62,00	33	22,00	16	10,67
1886	5	3,22	98	63,23	32	20,65	20	12,90
1887	4	3,08	85	65,39	28	21,53	13	10,00
1888	5	3,36	91	61,07	36	24,16	17	11,41
1889	8	5,23	92	60,13	37	24,18	16	10,46

Ueber das Verhältnis der Passiven zu den Aktiven endlich unterrichtet folgende auf die durch Schlußverteilung und Zwangsvergleich beendeten Fälle bezügliche Zusammenstellung.

Jahre	Schuldenmasse			Teilungsmasse		
	bis zu 1000 Mk.	von 1000 bis 10 000 Mk.	über 10 000 Mk.	bis zu 1000 Mk.	von 1000 bis 10 000 Mk.	über 10 000 Mk.
1882—85	7	64	113	41	99	44
1886	5	69	116	41	105	44
1887	6	55	93	32	91	31
1888	4	88	88	49	100	31
1889	4	87	96	55	107	25

Ueberblickt man die hier vorgeführten Ergebnisse der amtlichen deutschen Konkursstatistik, so wird man gestehen müssen, daß dieselbe, im ganzen betrachtet, hinter den Leistungen anderer Staaten erheblich zurückgeblieben ist. Als ein wohlgelungener Versuch, die Statistik auf privatem Wege bis zu einem gewissen Grade zu vervollständigen, verdient die Arbeit des Amtsrichters C. Lindenbergl, „Statistik der vom 1. Oktober 1879 bis 31. Dezember 1883 in Deutschland eröffneten Konkurse“ (in diesen Jahrb., N. F. IX, 1884, S. 64—84; X, 1885, S. 169—193; XI, 1885, S. 57—91) Erwähnung. Derselbe hat die Veröffentlichungen des Reichsanzeigers über die jedesmalige Eröffnung und Beendigung eines Konkursverfahrens zu eingehenden statistischen Zusammenstellungen benutzt, von denen die über die geographische Verbreitung der Konkurse, ihre Frequenz in den einzelnen Monaten des Jahres, ihre Dauer und über den Beruf der Kridare von besonderem Interesse sind. Allerdings würde eine längere Beobachtungszeit als die hier zu Grunde liegende nötig sein, um völlig brauchbares Material zu gewinnen. Wir heben aus den Nachweisungen hervor, daß von den während der Jahre 1880—83 durchschnittlich erfolgten 4937 Konkurseröffnungen entfallen auf die Monate Januar bis Dezember: 551, 481, 482, 427, 420, 432, 381, 317, 305, 353, 403 und 385. Während der Zeit von Oktober 1879 bis Ende 1883 sind (insgesamt, nicht durchschnittlich) in der Landwirtschaft 1815 (0,16 auf 1000 Erwerbsthätige), in der Industrie 7534 (1,09), im Handel 10 970 (5,54), unter den Beamten u. s. w. 319 (0,27) und unter den Berufslosen 1169 (0,86) Konkurse eröffnet worden.

11. Sonstige Staaten.

Wir haben in Vorstehendem versucht, für alle diejenigen europäischen Staaten, deren Konkursstatistik auf allgemeinere Beachtung Anspruch machen kann, die Ergebnisse in möglichst gedrängten, aber sachlich vollständigen Einzelübersichten dem Leser vorzuführen. Die bisher nicht erwähnten Länder, mit Ausnahme von Schweden und der Schweiz, kennen entweder eine solche Statistik überhaupt nicht, oder doch, wie Ungarn, Serbien und Griechenland, nur in solch geringem Umfange, daß wir uns bei der Wiedergabe der obendrein vielfach unvollständigen Daten auf wenige, für unseren Zweck wertlose Notizen beschränken mußten.

Es sei bemerkt, daß die französischen „Comptes généraux“ regelmäßig auch Algier in einem besonderen Abschnitt behandeln, wel-

cher u. a. ausführlichere Angaben über die dort verhandelten Konkurse enthält.

In Schweden werden über die Konkurse bereits seit den dreißiger Jahren Erhebungen veranstaltet, und seit 1865 erscheint alljährlich unter dem Titel „Bidrag till Sveriges officiella Statistik. B) Rättsväsendet“ (zuletzt Ny följd. XXXII: 1, 2. Stockholm 1890) eine sehr ausführliche Justizstatistik. Leider sind bei den hier interessierenden Nachweisen die Konkurse mit dem Verfahren über ein beneficium inventarii (Konkurs- och urarfvamål) zusammengeworfen. 1888 und 1889 kamen im ganzen 3518 bzw. 2627 solcher Fälle ein. Die Statistik entspricht daher unseren Bedürfnissen nicht.

Da in der Schweiz das Konkursverfahren erst neuerdings durch das am 17. November 1889 auf dem Wege der Volksabstimmung (Referendum) angenommene Gesetz von Bundes wegen einheitlich geregelt worden ist und die statistischen Nachrichten aus den einzelnen Kantonen mit wenigen Ausnahmen ohne Bedeutung sind ¹⁾, so verzichten wir darauf, den Leser mit den Ergebnissen der Statistik im allgemeinen näher bekannt zu machen. Es wäre indessen unbillig, wenn wir an den wertvollen konkursstatistischen Leistungen der Kantone Zürich ²⁾ und Bern ³⁾ achtlos vorübergehen wollten. Während die Resultate der dort veranstalteten Erhebungen mit all den bekannten, in anderen Ländern von uns angetroffenen, mannigfaltigen Spezialisierungen sogar gemeindeweise vorgeführt werden, wird hier daneben auf die Bearbeitung des zeitlich bis in die dreißiger Jahre zurückreichenden Materials nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten ein besonderes Gewicht gelegt. Dementsprechend findet denn auch der Beruf der Schuldner eingehendste Berücksichtigung und selbst die Ursachen der Konkurse hat man versucht, statistisch festzustellen. Folgende Uebersicht über die Bewegung der Geltstage im Kanton Bern dürfte allgemeineres Interesse bieten (vergl. Mitteilungen, Jahrg. 1883, S. 45; Jahrg. 1887, S. 69).

Jahre	Geltstage	Aufhebungen	Geltstage nach Abzug der Aufhebungen	Jahre	Geltstage	Aufhebungen	Geltstage nach Abzug der Aufhebungen
1870	1043	208	835	1881	1054	154	900
1871	1040	200	840	1882	988	129	859
1872	835	202	633	1883	1041	101	940
1873	908	197	711	1884	938	138	800
1874	1004	223	781	1885	782	124	658
1875	1131	168	963	1886	701	129	572
1876	1254	165	1089	1887	702	136	566
1877	1398	157	1241	1871—75	984	198	786
1878	1842	174	1668	1876—80	1558	166	1392
1879	1893	191	1702	1881—85	960	129	831
1880	1402	142	1260				

1) Einiges bietet Max Wirth, Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz, I. Band, Zürich 1871, S. 714, 727—729, 739, 741. — Zeitschrift für schweizerische Statistik, VII. Jahrgang, Bern 1871, S. 132. (Notizen über Baselstadt, St. Gallen und Neuchâtel). — Vergl. ferner Weber, Die Statistik der Konkurse in der Schweiz, Vortrag. Ztschr. für schweiz. Stat., VI. Jahrg., Bern 1870, S. 22—30.

2) Statistik der Rechtspflege des Kantons Zürich 1867. Zürich 1869. — Bericht an den hohen Regierungsrat betr. die Umgestaltung der Statistik der Züricherischen Rechtspflege, Zürich 1869. — Ztschr. für schweiz. Stat., VII. Jahrg., S. 61—62.

3) A. Chatelanaat, Statistik der Konkurse (Geltstage) im Kanton Bern in juristi-

Hierzu wird folgendes bemerkt: „Die Abnahme der Geltstage und die Zunahme der Aufhebungen anfangs der siebziger Jahre ist auf die momentane Besserung der Zeitverhältnisse unmittelbar nach den Kriegsereignissen von 1870/71 zurückzuführen; dagegen hängt die enorme Vermehrung der Geltstage und die gleichzeitige Verminderung der Aufhebungen in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre mit der geschäftlichen Krisis und wohl auch mit den Mißernten zusammen; daß hingegen von dem Zurückgehen der Zahl der Geltstage seit 1879 auf eine bessere Gestaltung des Verkehrslebens geschlossen werden könnte, ist kaum glaubwürdig, zumal die Geltstagsaufhebungen gerade in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen sind; vielmehr dürfte die vorgenannte Erscheinung der größeren Vorsicht des Publikums in Kreditsachen zugeschrieben werden Das Volk ist eben auch in dieser Hinsicht nüchterner geworden. Sodann aber muß die starke Verminderung der Geltstage von 1879 auf 1881 zum großen Teil den Wirkungen des §. 10 des Gesetzes betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung vom 2. Mai 1880 zugeschrieben werden, indem nach dieser Gesetzesbestimmung keine Geltstage mehr auf Kosten des Staates durchgeführt werden durften und die den Geltstag anbegehrenden Gläubiger zur Hinterlegung eines Betrages im Minimum von 10 Fr. nebst eines solchen für die ordentlichen Publikationskosten (mit zusammen ca. 20 Fr.) anzuhalten waren. Dadurch wurde namentlich der Ruin sogenannter geringerer Existenzen in zahlreichen Fällen verhindert.“ Wir heben zum Schluß hervor, daß während der Periode 1882/86 (insgesamt, nicht durchschnittlich) die Zahl der Vergeltstagten betrug bei der Urproduktion 721 (0,7 auf 100 Erwerbende), in der Industrie 1842 (2,2), im Handel 786 (5,4), im Verkehr 129 (2,4), bei der öffentlichen Verwaltung 185 (2,1), unter den persönlichen Dienste Leistenden 73 (2,9) und unter den Personen ohne Berufsangabe 724 (2,6).

Aus den außereuropäischen Ländern sind uns Ergebnisse einer amtlichen Konkursstatistik nicht bekannt geworden. In den Vereinigten Staaten von Amerika¹⁾ existiert eine solche nicht. Bei dem Zustande der Statistik in den übrigen Ländern ist es mehr als zweifelhaft, ob sie überhaupt bisher diesem Gegenstande irgend welche Beachtung geschenkt haben.

Obwohl die Verfassung der Vereinigten Staaten dem Kongreß die Befugnis zuerkennt, die konkursrechtliche Materie einheitlich zu regeln

scher und volkswirtschaftlicher Beziehung, mit spezieller Berücksichtigung der Stimmrechtsfrage. Ztschr. für schweiz. Stat., XI. Jahrg., Bern 1875, S. 65—91. — Statistisches Jahrbuch für den Kanton Bern. Herausgeg. vom kantonalen statistischen Bureau, X. u. XI. Jahrg. 1875—1877, Bern 1878, S. 525—635: Die Konkurse (Geltstage) und die Geltstager im Kanton Bern. — Mitteilungen des bernischen statist. Büreaus, Jahrg. 1883, Lieferung 4, Bern 1884, S. 43—60: Statistik der Geltstage (Konkurse) im Kanton Bern 1878—82; ebenda, Jahrg. 1887, Lieferung II, Bern 1888, S. 65—79: Die Geltstage im Kanton Bern von 1882—86 und 1887.

1) Herr Dr. Roland P. Falkner, Dozent an der Universität Pennsylvanien in Philadelphia, hatte die Güte, uns über die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung dieses Landes Auskunft zu erteilen und das dort von privater Seite gesammelte statistische Material in thunlichster Vollständigkeit zur Verfügung zu stellen.

und früher mehrfach entsprechende Gesetze erlassen worden sind, so ruht doch gegenwärtig die Konkursgesetzgebung in den Händen der einzelnen Staaten. Bei der außerordentlichen Verschiedenheit des geltenden Rechts ist es unmöglich, dasselbe in kurzen Zügen zu charakterisieren. Immerhin giebt es einige bemerkenswerte Uebereinstimmungen. Standes- und Berufsunterschiede sind unbekannt. Fast allgemein werden die Konkurse durch einen Vergleich erledigt. Manche Staaten kennen Konkursordnungen im eigentlichen Sinne überhaupt nicht. Falls dann ein Gläubiger das vom Schuldner angebotene Arrangement nicht als definitive Lösung der Verbindlichkeiten anerkennt, kann er seinen Anspruch auf die Restforderung auf anderem Wege geltend machen.

Die engen volkswirtschaftlichen Beziehungen, welche die europäischen Kulturländer mit den Vereinigten Staaten verbinden, rechtfertigen nun wohl die Berücksichtigung desjenigen konkursstatistischen Materials, welches dort in der Erkenntnis seiner hervorragenden praktischen Bedeutung für die Geschäftswelt von privaten Organen fortgesetzt gesammelt und bearbeitet wird. Die der Krediterkundigung dienenden Auskunftsbureaus (Commercial Companies, Business Agencies) haben in den Vereinigten Staaten die Pflege dieser Statistik zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht. Die uns vorliegenden, von dem größten derartigen Institute „The Bradstreet Company“ seit 1880 gesammelten Daten gelten als die vollständigsten und zuverlässigsten und umfassen außer den Vereinigten Staaten auch das Gebiet von Canada einschließlich Neufundland¹⁾. Wir erfahren vor allem die Zahl der jährlich eingetretenen gerichtlichen wie außergerichtlichen Insolvenzen von Geschäftsleuten („mercantile failures“) und die Summen ihrer Aktiva und Passiva.

Der folgenden Uebersicht über die Hauptergebnisse der von der Bradstreet Company für das Gebiet der Vereinigten Staaten aufgestellten Statistik lassen wir einige ergänzende Angaben auf Grund der Ermittlungen von Dun, Wiman u. Co. voraufgehen²⁾, nach welchen die Zahl der Konkurse daselbst betrug:

1871 : 2915	1874 : 5830	1877 : 8872	1880 : 4735
1872 : 4069	1875 : 7740	1878 : 10478	1871—75 : 5147
1873 : 5183	1876 : 9092	1879 : 6658	1876—80 : 7967

Die weiteren Zusammenstellungen machen es wahrscheinlich, daß die Bradstreet Co. über vollständigere Informationen verfügt als die eben genannte Firma³⁾.

1) Wir entnehmen die Daten der von der Kompanie herausgegebenen Wochenschrift „Bradstreet's, a Journal of Trade, Finance and Public Economy“, vol. XV, No 444, New York, January 1, 1887; vol. XIX, No. 653, New York, January 3, 1891; ferner der von ihr herausgeg. Flugschrift „A record — not a prospectus“, New York 1890.

2) Neumann-Spallart, Uebersichten der Weltwirtschaft, Jahrgang 1883—1884, S. 64.

3) Es ist vielleicht nicht unnötig, auch an dieser Stelle ausdrücklich zu betonen, daß die folgenden Angaben über die Aktiv- und Passivbeträge, namentlich die ersteren, nur Schätzungen sein können, welche von den definitiven-Ergebnissen der Liquidation mehr oder weniger erheblich abweichen werden.

Jahre	Angaben von Dun, Wiman & Co.	Zahl der Konkurse	Aktiva in \$	Passiva in \$	Auf 1 Konkurs		Die Aktiva betragen in % der Passiva
					entfallen Aktiva	Passiva	
1881	5 582	5 929	35 964 000	76 094 000	6 066	12 834	47,28
1882	6 738	7 635	47 469 000	93 238 000	6 217	12 212	50,91
1883	9 184	10 299	90 804 000	175 968 000	8 817	17 086	51,60
1884	10 968	11 620	134 620 000	248 740 000	11 585	21 406	54,12
1885	10 637	11 116	55 265 102	119 120 700	4 972	10 716	46,39
1886	—	10 568	55 819 173	113 648 291	5 282	10 754	49,12
1887	—	9 740	64 651 000	130 605 000	6 638	13 409	49,50
1888	—	10 587	61 999 911	120 242 402	5 856	11 357	51,56
1889	—	11 719	70 599 769	140 359 490	6 024	11 977	50,30
1890	—	10 673	92 775 625	175 032 836	8 693	16 400	53,00
1881—85	8 622	9 320	72 824 420	142 632 140	7 814	15 304	51,06
1886—90	—	10 657	69 169 096	135 977 604	6 490	12 759	50,87

Bekanntlich wurden auch die Vereinigten Staaten in der empfindlichsten Weise von der allgemeinen Handelskrise der siebziger Jahre betroffen, welche bis 1878 eine anhaltende Vermehrung der Insolvenzen hervorrief. Während der Jahre 1879 bis 1881 erfreute sich das Land einer recht guten Geschäftslage. Von neuem stieg die Unternehmungslust, die Preise erholten sich. Doch schon bald darauf trat eine heftige Reaktion ein, welche bereits 1884 ihren Höhepunkt überschritt. Zahlreiche größere Firmen wurden von den Folgen der überspannten Kreditverhältnisse in Mitleidenschaft gezogen. Dem entspricht es, wenn gerade damals das Deckungsverhältnis ein besonders günstiges war (54 %), die ja im allgemeinen die kleineren Geschäfte einen längeren Verzweigungskampf bis zur Zahlungseinstellung führen als die größeren. Eine ähnliche Beziehung zwischen der Größe der in Konkurs geratenen Unternehmungen und dem Deckungsverhältnis zeigen die folgenden Jahre. Es ist noch in frischer Erinnerung, wie im November 1890 heftige Störungen des Geldmarktes die amerikanischen Banken zu umfangreichen Kreditentziehungen veranlaßten, wodurch viele Zahlungseinstellungen, namentlich größerer Häuser hervorgerufen wurden. In der Gesamtzahl der Konkurse kommen diese Ereignisse allerdings nicht zum Ausdruck, wohl aber in den durchschnittlichen Massebeträgen; und auch diesmal ist, ebenso wie 1884, das Deckungsverhältnis günstiger.

In Canada war der Entwicklungsgang ein anderer als in den Vereinigten Staaten. Die Zahl der Konkurse belief sich dort auf

1881: 391	1884: 528	1887: 1315	1890: 1626
1882: 369	1885: 1246	1888: 1730	1881—85: 602
1883: 478	1886: 1186	1889: 1616	1886—90: 1495

Hier trat also erst 1885 eine ebenso plötzliche wie anhaltende Verschlechterung der Verhältnisse ein. Oder sollten vor 1885 die Ermittlungen sehr unvollständig gewesen sein? Die Aktiva betragen 1881—85 13 292 966, 1886—90 6 803 561 \$, die Passiva 26 495 867 bzw. 13 884 435 \$. Auf 1 Konkurs entfielen demnach an Aktiven 22 081 bzw. 4551, an Passiven 44 013 bzw. 9287 \$. Das Verhältnis beider war 50,17 bzw. 49,00 %. Die abnormen Größen der ersten Periode führen auf das Jahr 1884 zurück, wo an Verbindlichkeiten

nicht weniger als 71 543 000 \$, d. h. 135 498 \$ auf 1 Konkurs und 38 615 000 \$ Aktiva ermittelt wurden.

Ein sehr schätzenswerter Vorzug unserer amerikanischen Statistik vor derjenigen aller anderen Länder mit Ausnahme der neueren englischen besteht darin, daß sie gleichmäßig die gerichtlichen und außergerichtlichen Fälle zu erfassen strebt. Die Angaben der offiziellen Statistik, wonach weitaus die meisten Konkurse solche kleineren Umfanges sind, begegnen ja häufig dem Einwande, daß die privaten Arrangements, durch welche namentlich die größeren Insolvenzen erledigt würden, unberücksichtigt geblieben seien. Nun zeigt die Gruppierung der während der Periode 1887—90 in den Vereinigten Staaten und Canada durchschnittlich vorgekommenen Konkurse nach ihrer Größe folgendes Bild:

Konkurse mit Passiven von	Anzahl	%	Konkurse von Unternehmungen m. einem Kapital von	Anzahl	%
weniger als 5 000 \$	7 852	64,09	weniger als 5 000 \$	10 862	85,65
5 000— 20 000 „	3 255	26,57	5 000— 20 000 „	983	8,02
20 000— 50 000 „	683	5,57	20 000— 50 000 „	241	1,97
50 000— 100 000 „	259	2,11	50 000— 100 000 „	95	0,78
100 000— 500 000 „	172	1,40	100 000— 500 000 „	61	0,50
500 000—1 000 000 „	19	0,16	500 000—1 000 000 „	6	0,05
1 000 000 und mehr „	12	0,10	1 000 000 und mehr „	4	0,03
zusammen	12 252	100,00	zusammen	12 252	100,00

Mögen auch manche von den Beteiligten geheim gehaltene Arrangements unbekannt geblieben sein, so geht doch aus der vorstehenden Klassifikation unzweifelhaft hervor, daß die überwältigende Mehrzahl der Fälle kleinere Geschäfte betrifft. Wenn im Eingange unserer Betrachtungen auf Grund der Statistik Englands bereits festgestellt werden konnte, daß dort keineswegs vorwiegend größere Insolvenzen auf privatem Wege erledigt werden, so zeigt sich jetzt, daß in den Vereinigten Staaten die falliten Unternehmungen nach ihrer Größe sich ganz ähnlich gruppieren wie in den europäischen Ländern, obwohl hier mit Ausnahme Englands die privaten Arrangements unbeachtet bleiben mußten. Leider genügt das uns vorliegende Material nicht, um über die Berufsverhältnisse der Schuldner Brauchbares zusammenzustellen. Doch entschädigen hierfür einigermaßen die interessantesten statistischen Untersuchungen, welche 1890 zum erstenmal über die Ursachen der Konkurse angestellt worden sind. Für die Vereinigten Staaten (ohne Canada) wurde folgendes ermittelt.

(Siehe Tabelle nächste Seite.)

Die Hindernisse, welche durch das gleichzeitige Vorhandensein mehrerer Ursachen der statistischen Darstellung entgegenstehen, hat man durch ausschließliche Berücksichtigung der primären Ursachen umgangen. Wir haben an früherer Stelle auf die Schwierigkeiten einer solchen Statistik hingewiesen. Die Bradstreet Co. hebt denn auch hervor, daß dieselbe nur ein Versuch sei, der erst nach mehrfacher Wiederholung zu wertvollen Ergebnissen führen könne. Trotzdem gestatten die Ermittlungen interessante Einblicke in die mannigfachen Störungen des Geschäftslebens. Beachtenswert sind namentlich auch

Ursachen	Anzahl der Konkurse		Aktiva in \$	Passiva in \$	Auf 1 Konk. kommen		Die Aktiva betragen % d. Passiva
	absolut	%			Aktiva	Passiva	
Unfähigkeit	2 005	18,8	10 656 524	21 545 326	4 315	10 746	49,46
Unerfahrenheit	611	5,7	1 951 933	3 562 065	3 195	5 830	54,80
Mangel an Kapital	4 052	37,9	23 601 043	45 818 994	5 825	10 814	51,51
Leichtsinniges Kreditgeben	502	4,7	3 935 656	7 204 055	7 840	14 351	54,63
Spekulation außerhalb des Geschäfts	604	5,6	8 917 424	19 616 481	14 764	32 478	45,46
Nachlässigkeit im Geschäft	390	3,6	1 223 198	2 411 502	3 136	6 183	50,72
Persönliche Extravaganzen	232	2,1	1 265 670	2 626 381	5 455	11 321	48,19
Betrüg. Maßnahmen	416	3,9	1 604 828	6 612 069	3 858	15 894	24,27
Unglücksfälle (auch Missernten, Krisen)	1 358	12,7	28 627 846	42 650 814	21 081	31 407	67,12
Konkurse Anderer	257	2,4	9 745 954	20 790 648	37 922	80 898	46,88
Konkurrenz	246	2,2	1 235 549	2 194 551	5 023	8 921	56,80
Zusammen	10 673	100,0	92 775 625	175 032 834	8 693	16 400	53,00

die Beziehungen der Ursachen zu der Größe der Konkurse. Wie man sieht, spielt der Mangel an Kapital, welcher ja die weitaus häufigste Ursache bildet, auch bei den umfangreicheren Insolvenzen eine wichtige Rolle. Es kommen hier eben auch die Fälle von Ueberspekulation und übertriebener Geschäftsausdehnung in Betracht. Die drei zuletzt aufgeführten Gruppen stellen diejenigen Fälle dar, wo ein direktes Verschulden des Betroffenen nicht vorliegt. Sie treten numerisch sehr in den Hintergrund. Wir bemerken zum Schluß, daß nach der von der Bradstreet Co. vorgenommenen Rubrizierung von oben genannten 12 252 Konkursen 11 242 oder 91,75 % bei Geschäften mit mäßigem oder gar keinem Kredit, 843 oder 6,89 % bei solchen mit gutem Kredit und 167 oder 1,36 % bei solchen mit bestem Kredit eingetreten sind.

IV. Schlußbetrachtung.

Am Ziele der Darstellung angelangt, liegt es nahe, in einem kurzen Rückblick auf den Gang der Untersuchung die Einzelergebnisse der Statistik zu einem gedrängten Bilde zusammenzufassen. Leider zwingt die Natur des Gegenstandes diese Betrachtung in sehr enge Grenzen. Der tiefgreifende Einfluß, welchen, wie wir sahen, allein schon die Besonderheiten des geltenden Rechts und die formale statistische Behandlung des Materials auf die Gestaltung der Ergebnisse des Konkursverfahrens in den einzelnen Ländern ausüben, reicht hin, um die vergleichende Gegenüberstellung derselben in den wesentlichsten Punkten als unthunlich erscheinen zu lassen. Namentlich gilt dies von den Nachweisungen über die finanziellen Erfolge des Verfahrens. Wer deshalb, entsprechend einer früher allerdings wohl mehr als jetzt vertretenen Auffassung, die über einen größeren Kreis von Ländern sich erstreckenden statistischen Untersuchungen nur im Falle „internationaler“ Vergleichbarkeit der Zahlen als wertvoll anerkennt, wird allein schon aus diesem Grunde von den Ergebnissen unserer umständ-

lichen Betrachtung wenig befriedigt sein. Immerhin lassen sich über den Verlauf des Verfahrens, wenn auch nicht gleichmäßig für sämtliche beobachtete Staaten, nachstehende Angaben zusammenstellen, welche sich ausnahmslos auf den Zeitraum 1881/85 beziehen.

Die Lage der Konkursgeschäfte im allgemeinen wird durch die Thatsache beleuchtet, daß von 100 im Laufe des Jahres anhängigen Konkursen entfielen auf die

Staaten	am Jahresanf. anhängigen	im Laufe des Jahres eröffn.	sämt- lichen	im Laufe des Jahres beend.	am Jahresschl. anhängigen
Frankreich	51,97	48,03	100,00	46,88	53,12
Niederlande	67,70	32,30	100,00	27,74	72,26
Rumänien	51,36	48,64	100,00	47,27	52,73
Norwegen	64,28	35,72	100,00	38,12	61,87
Deutsches Reich	43,92	56,08	100,00	55,99	44,01

Was die besonders große Zahl rückständiger Konkurse in den Niederlanden sowie in Norwegen anbetrifft, so sei daran erinnert, daß in diesen Staaten die aussichtslosen Fälle mit ungenügenden Aktiven in der Regel als unerledigt weitergeführt werden.

Sehr abweichend verhalten sich die der Beobachtung zugänglichen Länder in Bezug auf die Art der Eröffnung des Verfahrens. Dieselbe erfolgte unter 100 Fällen überhaupt in nachstehenden

Staaten	auf Antrag des Schuldners	auf Antrag der Gläubiger	von Amts wegen
Frankreich	38,44	55,92	5,63
Italien	33,13	58,32	8,55
Niederlande	71,53	27,87	0,60
Rumänien	11,21	84,11	4,68
Dänemark	79,00	21,00	—

Von welcher Seite hauptsächlich die Initiative zur Einleitung des Verfahrens ausgeht, hängt weniger von etwaigen Gewohnheiten der Geschäftskrise, als vielmehr von gesetzlichen Bestimmungen ab. Dies hat sich vor allem in Frankreich und Italien gezeigt, wo ehemals für gewöhnlich der Schuldner den Antrag stellte. Uebrigens treten auch in Dänemark und den Niederlanden, für welche gleichfalls ältere Daten vorliegen, die Gläubiger neuerdings häufiger mit eigenen Anträgen hervor. Ob eine mit der Vermehrung der Kreditbeziehungen gesteigerte Vorsicht der Gläubiger sich hier wirksam erweist, lassen wir dahingestellt.

Unter 100 Konkursen waren solche, welche beendet wurden durch

Staaten	Konkordat (Akkord)	Liquidation (Union)	Einstellung wegen un- genügender Aktiva	Aufhebung
Frankreich	11,61	38,83	44,64	4,37
Italien	42,13	26,11	27,76	4,00
Niederlande	35,24	62,39	2,09	0,28
Belgien	10,80	50,47	32,96	5,77
Rumänien	31,25	23,08	33,65	12,02
Norwegen	19,67	76,40	3,93	—
Deutsches Reich	28,93	53,02	18,05	—

Gewiß werden bei verwickelteren Konkursen, namentlich also bei

solchen größeren Umfanges, welche der Realisierung der Masse erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, die Beteiligten am ehesten geneigt sein, über einen Akkord sich zu verständigen. Indessen ist diese Rücksicht doch keineswegs allein maßgebend und ein hinreichender Erklärungsgrund für die obigen beträchtlichen Verschiedenheiten. Das haben namentlich die in Frankreich im Laufe der Jahre eingetretenen Wandlungen gelehrt. Die sehr geringe Zahl der in Norwegen und den Niederlanden wegen unzulänglicher Aktiva eingestellten Verfahren ist auf die oben angedeutete Praxis der dortigen Gerichte zurückzuführen.

Unter 100 anhängigen bezw. beendeten Konkursen dauerte das Verfahren in nachfolgenden Fällen

Staaten	bis zu 6 Monat.	6—12 Monate	1—2 Jahre	2—3 Jahre	über 3 Jahre	Bemerkung:
Niederlande	18,66	8,86	10,02	7,59	54,87	am Jahresanfang anhäng. Konkurse
Frankreich	31,17	19,04	19,62	10,93	19,24	am Jahresschluss anhäng. Konkurse
Norwegen	23,14	21,13	20,64	13,21	21,88	desgl.
	18,57	20,41	30,61	13,47	16,94	sämtliche beendete Konkurse
Dänemark	11,92	34,44	37,75	15,89		desgl.
Italien	32,08	24,71	22,08		21,13	desgl.
Oesterreich	27,11	26,33	24,36	8,88	13,34	desgl.
Belgien	48,33	19,76	11,25	6,99	13,67	durch Konkordat und Liquidation beendete Konkurse

Es ist selbstverständlich unmöglich im einzelnen festzustellen, in welchem Maße die Beschaffenheit der Konkurse, die Eigentümlichkeit des Verfahrens und die statistische Erhebungsweise auf die obige Gruppierung eingewirkt haben. Nur die sehr stark abweichenden Verhältnisse in Belgien und den Niederlanden lassen sich auf formale Gründe zurückführen, indem hier die schon mehrfach erwähnte Fortführung der aussichtslosen Fälle die Dauer des Verfahrens übermäßig lang erscheinen läßt, während dort infolge der gänzlichen Ausschließung gerade solcher Fälle von der Ermittlung die Zahl der rasch erledigten Konkurse scheinbar eine außergewöhnlich große ist. Wie soll man aber z. B. den Einfluß der in Frankreich, Oesterreich und Belgien geltenden Bestimmung ermesen, nach welcher die Konkursmasse auch das vom Schuldner während der Dauer des Verfahrens erworbene Vermögen umfaßt? Und doch ist nicht zu bezweifeln, daß durch jene Bestimmung das Verfahren erheblich in die Länge gezogen werden kann.

Bei statistischen Vergleichen vorstehender Art liegt eine besondere Schwierigkeit darin, daß die für einen bestimmten Zeitraum ermittelten Thatsachen keineswegs unbedingt als typisch für das betreffende Land angesehen werden können. Auf die im Laufe der Jahre eingetretene Verschiebung gewisser, die Einzelheiten des Konkursverfahrens betreffenden Verhältnisse, wie sie der statistischen Beobachtung sich darstellen, ist denn auch wiederholt hingewiesen worden. Dieselben erscheinen jedoch noch ziemlich konstant gegenüber den heftigen Schwankungen in der Zahl der Konkurse selbst. Als sehr störend erweisen sich diese Schwankungen, wenn es sich darum handelt, die allerdings naheliegende Frage nach der relativen Häufigkeit der

Konkursfälle in den einzelnen Ländern zu beantworten. Den nachfolgenden Angaben über die Zahl der Konkurse in ihrer Beziehung zur Bevölkerung liegt der Zeitraum von 1881/85 zu Grunde, welcher sich noch am ehesten zu solchen Vergleichen eignet, weil damals, von Amerika abgesehen, eine gewisse Ruhe in der auf- und absteigenden Entwicklung vorherrschend war.

Staaten	Zahl der Konkurse	Auf 1 Konkurs entfallenden Einwohner	Staaten	Zahl der Konkurse	Auf 1 Konkurs entfallenden Einwohner
England u. Wales	7165 ¹⁾	3625	Deutsches Reich	5770	7839
Norwegen	459	4139	Belgien	618	8932
Niederlande	836	4800	Schottland	402	9292
Frankreich	7313	5151	Irland	484	10692
Dänemark	419	5215	Oesterreich	1046	21170
Verein. Staaten	9320	5382	Rumänien	214	25701
Canada	602	7184	Italien	837	34002

Bringt nun aber diese Gruppierung, auch abgesehen von den lokalen, die Frequenz mitbestimmenden Einflüssen, die verschiedene Größe der in den einzelnen Ländern den wirtschaftlichen Existenzen drohenden Gefahr einigermaßen zutreffend zum Ausdruck? Gewiß nicht. Denn einmal ist ja, wie früher eingehend dargelegt wurde, die Zahl der eröffneten Konkurse mit den thatsächlich eingetretenen Insolvenzen keineswegs identisch, sondern bleibt je nach den Verhältnissen der einzelnen Länder mehr oder weniger erheblich hinter diesen zurück. Weiterhin bedingt der Charakter der Volkswirtschaft eines Landes einen wesentlichen Unterschied insofern, als die Berufskreise, wie an mehreren Beispielen gezeigt werden konnte, an den Konkursen in stark abweichendem Maße beteiligt sind. Bei den Grundeigentümern dokumentiert sich der Vermögensruin gewöhnlich in der Form der hypothekarischen Verschuldung mit nachfolgender Zwangsversteigerung der Liegenschaften, während andererseits zahlungsunfähige Lohnarbeiter in der Regel der einfachen Pfändung ausgesetzt sind. Schon deshalb müssen die selbständigen Handels- und Gewerbetreibenden relativ am häufigsten dem Konkurs verfallen. Verschiedene Ermittlungen (s. England, Frankreich, Niederlande, Sachsen, Kanton Bern) weisen nun darauf hin, daß insbesondere im Kleinhandel die Konkurse nicht nur besonders zahlreich zu sein scheinen, sondern auch in neuerer Zeit zum Teil erheblich zugenommen haben. In der That hat das häufige Vorkommen der Konkurse in den Handelsgewerben auch aus allgemeinen Gründen viel Wahrscheinlichkeit für sich. Denn je geringere Anforderungen an die technische Ausbildung gestellt werden, je leichter ist es, ohne genügende eigene Mittel auf dem Wege des Kredits ein selbständiges Geschäft zu begründen, je bedeutender der Einfluß von Konjunkturschwankungen und der Anreiz zur Spekulation, um so größer auch die Gefahr des Zusammenbruchs. Das berufs-

1) Die Zahl der Konkurse ging bekanntlich unter dem Einfluß der veränderten Gesetze i. J. 1884 um mehr als die Hälfte zurück.

und konkursstatistische Material aller Länder müßte nach dieser Richtung viel ergiebiger sein, als es in Wirklichkeit ist, um den genauen statistischen Beweis von der Gefährdung gerade der Kleinhändler erbringen zu können. Vergessen wir aber nicht, daß die überaus größte Mehrzahl aller Konkurschuldner thatsächlich sogen. kleine Leute sind.

So schwierig, ja unmöglich es ist, über die eigentliche Konkursgefahr in den einzelnen Ländern sichere Anhaltspunkte zu gewinnen, so lohnend ist der Blick auf den wechselvollen Entwicklungsgang im Laufe der Jahre. Das nebenstehende Diagramm, in welchem aus räumlichen Rücksichten die Eintragungen für Frankreich, England, die Vereinigten Staaten und das Deutsche Reich in zehnfach verkleinertem Maßstabe erfolgen mußten, sucht diese Bewegung zu veranschaulichen. In Bezug auf die Ursachen der Schwankungen haben wir bei Besprechung der einzelnen Länder einige Andeutungen gegeben. Im ganzen läßt sich die Tendenz einer aufsteigenden Entwicklung nicht verkennen. Neuerdings ist auch im Deutschen Reiche eine solche Bewegung deutlich sichtbar, ohne freilich bis jetzt, wie es scheint, einen akuten Charakter angenommen zu haben. Wenn man anerkennt, daß eine gute Konkursstatistik wohl geeignet ist, vor manchen dem Wirtschaftsleben drohenden Gefahren rechtzeitig zu warnen — und diese praktische Aufgabe erfüllt sie namentlich in England und den Vereinigten Staaten bereits in reichem Maße — so liegt eben hierin eine Aufforderung, diesem Gegenstande bei uns größere Aufmerksamkeit zuzuwenden, als dies bisher geschehen ist.

V.

Das Rätsel der Durchschnittsprofitrate bei Marx.

Von

Julius Wolf in Zürich.

Im Vorwort zum zweiten Bande des Marx'schen Kapitals setzt Friedrich Engels auseinander, wie es der Auflösung zweier scheinbarer Widersprüche bedürfe, um die Marx'sche Theorie vom Mehrwert = vom Unternehmer dem Arbeiter entwendete Arbeit mit den anerkannten Thatbeständen und gleichzeitig der Theorie vom Werte vereinbaren zu können, nämlich erstens einer Auflösung des Widerspruchs, daß, trotzdem Wert = Arbeit ist und also Arbeit = Wert = dem Werte, den sie empfängt, sein sollte, die Zahlung, die ihr im Lohn zuteil wird, von der sozialistischen Theorie in weiterem Verfolg als ihrem Werte nicht entsprechend bezeichnet wird¹⁾; und sodann der Auflösung eines zweiten Widerspruchs, der darin besteht, daß der Mehrwert, der Unternehmergeinn²⁾ für den Unternehmer aus den verwendeten Arbeitern, ihrer Ausnützung und Ausbeutung erfolgen soll, während doch erfahrungsgemäß sich der Unternehmergeinn gar nicht nach der Zahl und Anstrengung der Arbeiter, jedenfalls nicht danach allein richtet, sondern sich in Verhältnis zu dem gesamten im Unternehmen angelegten Kapital, auch dem fixen, setzt. Die Lösung des ersten Widerspruchs sei durch Marx bereits erfolgt³⁾, die Lösung des zweiten stehe noch aus. Marx bestreite

1) Mit den Worten Engels: Die Arbeit soll das Maß des Wertes sein. „Nun hat aber die lebendige Arbeit im Austausch mit dem Kapital einen geringeren Wert als die vergegenständlichte Arbeit, gegen die sie ausgetauscht wird. Der Arbeitslohn, der Wert eines bestimmten Quantum lebendiger Arbeit, ist stets geringer als der Wert des Produkts, das von diesem selben Quantum lebendiger Arbeit erzeugt wird, oder worin dieses sich darstellt.“

2) Wir stellen hier um der größeren Deutlichkeit willen Mehrwert und Unternehmergeinn gleich. Dafs wir es dürfen (trotzdem nach Marx Rente, Geldzins, Geschäftsprofit nur besondere Formen des Mehrwerts sein sollen) und von hier aus zu keinen irrigen Folgerungen verleitet werden, wird das Nachfolgende lehren.

3) „Es ist nicht die Arbeit, die einen Wert hat. Als wertschaffende Thätigkeit kann sie ebensowenig einen besonderen Wert haben, wie die Schwere ein besonderes Gewicht, die Wärme eine besondere Temperatur, die Elektrizität eine besondere Stromstärke. Es ist nicht die Arbeit,

durchaus nicht die Verhältnismäßigkeit von Kapitalsaufwand und Kapitalsertrag. Diese Verhältnismäßigkeit schein aber die Zurückführung des Unternehmergewinns auf die Arbeit der Arbeiter, deren bei gleichem Kapitalsaufwand bald mehr, bald weniger, in dieser Industrie vielleicht zehnmal soviel als in einer anderen beschäftigt sein können, auszuschließen¹⁾. Engels macht erneut darauf aufmerksam, daß dieser (zweite) Widerspruch ebensowohl von der klassischen Nationalökonomie, das will sagen von Ricardo, wie von dem Nebenbuhler des Marx, Rodbertus, wahrgenommen, aber weder von diesem noch von jenem erklärt, beseitigt worden ist. Auch diese Aufgabe sei derart Marx verblieben. In den bisher erschienenen zwei Bänden des Kapitals habe sich Marx ihrer allerdings noch nicht entledigt. Aber dafür soll der dritte Band die Auflösung des Rätsels bringen. Engels knüpft hieran eine Herausforderung an die Rodbertusianer: „Bis zur Veröffentlichung des III. Bandes des Kapitals werden noch Monate verstreichen. Die Ökonomen also, die in Rodbertus die geheime Quelle und einen überlegenen Vorgänger von Marx entdecken wollen, haben hier eine Gelegenheit, zu zeigen, was die Rodbertusische Ökonomie leisten kann. Wenn sie nachweisen, wie nicht nur ohne Verletzung des Wertgesetzes, sondern vielmehr auf Grundlage desselben eine gleiche Durchschnittsprofitrate (Unternehmergeinn, Kapitalzins im Maße des verwendeten Kapitals) sich bilden kann und muß, dann wollen wir weiter mit einander sprechen.“ Engels scheint

die als Ware gekauft und verkauft wird, sondern die Arbeitskraft. Sobald sie Ware wird, richtet sich ihr Wert nach der in ihr, als einem gesellschaftlichen Produkt verkörperten Arbeit, ist er gleich der zu ihrer Produktion und Reproduktion gesellschaftlich nötigen Arbeit. Der Kauf und Verkauf der Arbeitskraft auf Grund dieses ihres Werts widerspricht also keineswegs dem ökonomischen Wertgesetz.“

1) In der Formulierung von Engels: „Nach dem Ricardo'schen Wertgesetz produzieren zwei Kapitale, die gleich viel und gleich hoch bezahlte lebendige Arbeit anwenden, alle anderen Umstände gleichgesetzt, in gleichen Zeiten Produkte von gleichem Wert und ebenfalls Mehrwert oder Profit von gleicher Höhe. Wenden sie aber ungleiche Mengen lebendiger Arbeit an, so können sie nicht Mehrwert oder, wie die Ricardianer sagen, Profit von gleicher Höhe produzieren. Nun ist aber das Gegenteil der Fall. Tatsächlich produzieren gleiche Kapitale, einerlei, wie viel oder wie wenig lebendige Arbeit sie anwenden, in gleichen Zeiten durchschnittlich gleiche Profite.“ Marx selbst spricht sich S. 303 des ersten Bandes des Kapitals wie folgt aus: „Dies Gesetz widerspricht offenbar aller auf den Augenschein gegründeten Erfahrung. Jedermann weiß, daß ein Baumwollspinner, der, die Prozentteile des angewandten Gesamtkapitals berechnet, relativ viel konstantes und wenig variables Kapital anwendet, deswegen keinen kleineren Gewinn oder Mehrwert erbeutet als ein Bäcker, der relativ viel variables und wenig konstantes Kapital in Bewegung setzt. Zur Lösung dieses scheinbaren Widerspruchs bedarf es noch vieler Mittelglieder, wie es vom Standpunkt der elementaren Algebra vieler Mittelglieder bedarf, um zu verstehen, daß $\frac{1}{2}$ eine wirkliche Größe darstellen kann. Obgleich sie das Gesetz nie formuliert hat, hängt die klassische Ökonomie instinktiv daran fest, weil es eine notwendige Konsequenz des Wertgesetzes überhaupt ist. Sie sucht es durch gewaltsame Abstraktion vor den Widersprüchen der Erscheinung zu retten. Man wird später sehen, wie die Ricardo'sche Schule an diesem Stein des Anstoßes gestolpert ist. Die Vulgärökonomie, die „wirklich auch nichts gelernt hat“, pocht hier, wie überall auf den Schein gegen das Gesetz der Erscheinung. Sie glaubt im Gegensatz zu Spinoza, daß „die Unwissenheit ein hinreichender Grund ist“.

übrigens nicht viel Hoffnung darauf zu setzen, daß die Rodbertusianer sich der ihnen gestellten Aufgabe gewachsen zeigen. Denn er meint, „wenn dies Buch III erschienen“, werde „von einem Oekonomen Rodbertus wenig mehr die Rede sein.“

Ein Versuch zur Auflösung jenes Widerspruchs ist nun von Seite der hierzu aufgeforderten Rodbertusianer seit 1885 nicht erfolgt. Auch die „Vulgärökonomie“ hat vor der Schwierigkeit des Problems die Waffen gesenkt oder es als unlösbar bezeichnet¹⁾. Der III. Band des Kapitals aber, der die verheißene Lösung bringen sollte, ist bisher nicht erschienen, trotzdem Engels im Mai 1885 die Publikation bereits in Monaten in Aussicht stellte. Uebrigens haben nicht die Rodbertusianer und Vulgärökonom allein, sondern auch die Sozialisten Marxistischer Observanz das Rätsel nicht zu lösen vermocht. Wenigstens wurde ein Versuch in dieser Richtung, unternommen in einer Schrift „Die Durchschnittsprofitrate auf Grundlage des Marx'schen Wertgesetzes“ (Stuttg. 1889) von Dr. Conr. Schmidt, von sozialistischer Seite nicht als „Lösung“ bezeichnet. Daß er es in Wahrheit nicht ist, würden auch die nachfolgenden Auseinandersetzungen, wenn sie als Lösung genehmigt werden sollten, erweisen.

Marx unterscheidet bekanntlich das konstante Kapital vom variablen in dem Sinne, daß aus letzterem der Lohn, aus ersterem der übrige Kapitalsaufwand bestritten wird. Er formuliert infolgedessen das Problem nicht ganz in der Weise, wie wir es vorhin um der größeren Anschaulichkeit willen thaten, sondern so, daß das „variable Kapital“ den Unternehmergewinn, den Profit liefern soll und dessen Masse doch im Verhältnis zum aufgewendeten Gesamtkapital bleibe, trotzdem von einem Gesamtkapital von 10 einmal 2 und ein anderes Mal 8 auf den variablen Kapitalteil fallen mögen.

An dem variablen Kapital als der Quelle allen Mehrwertes ist festzuhalten, trotzdem soll sich das Maß allen Profits im Verhältnis zum Gesamtkapitalsaufwand stellen. Dies scheint in der That eine Unmöglichkeit. Man versucht eine „Lösung“ bald von dieser, bald von jener der wie zwei Wände unvermittelt einander gegenübergestellten Behauptungen her. Aber wenn man von der einen ausgeht, gerät man mit der andern in Widerspruch, und umgekehrt. Man mag es insbesondere nicht hinnehmen, daß das konstante Kapital ohne alle Produktivität sein soll und beruft sich etwa darauf, daß sein Inhalt ja auch nichts anderes als Mehrwert sei, vom Kapitalisten dem Arbeiter abgenommen. Und dieser in Form der Waren zu Ruhe gesetzte Mehrwert wird im Unternehmen unter der befruchtenden Hand der Arbeit neu zum Leben zurückgerufen.

„Indem der Kapitalist Geld in Waren verwandelt“, meint Marx, „die als Stoffbildner eines neuen Produkts oder als Faktoren des Arbeitsprozesses dienen, indem er ihrer toten Gegenständlichkeit lebendige Arbeitskraft einverleibt, verwandelt er Wert, vergangene, vergegenständlichte, tote

1) Vgl. Lexis in diesen Jahrbüchern N. F. Bd. XI und Georg Adler, Die Grundlagen der Karl Marx'schen Kritik. Tüb. 1889.

Arbeit in Kapital, sich selbst verwertenden Wert, ein beseeltes Ungeheuer, das zu „arbeiten“ beginnt, als hätt' es Lieb' im Leibe“. Alles Kapital ist Mehrwert, neu in die Produktion gestellt, den ich vermittelst des Arbeiters wieder auslöse, wieder lebendig mache, aus dem festen Aggregatzustande in den flüssigen überführe. Dieser Mehrwert entströmt wieder dem Kapital, wie das Wasser dem aus Wasser zu Eis gewordenen Gletscher und vereinigt sich mit dem von den Arbeitern aus Muskel- und Geisteskraft synthetisch neu erzeugten Werte. Der Mehrwert wäre also als den Arbeitern entstammend nachgewiesen und doch nicht in Widerspruch zur gesamten Kapitalmenge gesetzt.

Indes! sollte sich der gleiche Mehrwert wirklich zweimal realisieren können, bezw. würde, wenn dieser neue Mehrwert der alte wäre, überhaupt neuer vorhanden sein?

Man rückt dem Problem also von einer anderen Seite her zu Leibe. Läßt sich die vorhin begonnene Argumentation nicht etwa in der Weise weiterführen, daß man sie mit dem Grundrentenproblem in Verbindung bringt? Der Grundbesitzer empfängt die Grundrente, die von Marx als ein Mehrwert wie der industrielle betrachtet wird, selbstverständlich im Preise der Stoffe, die ihm der Industrielle abnimmt. Letzterer hat jenem also den Mehrwert zu liefern; mag daher auch sein industrieller Mehrwert aus der Verwendung seiner Arbeiter hervorgehen, so hat er doch, um dem Grundbesitzer Mehrwert ausfolgen zu können, für Mehrwert im Maße der Rohstoffe aufzukommen, bezw. die Käufer seiner Industrieprodukte aufkommen zu lassen. Und insofern stellt sich der Mehrwert also in notwendiges Verhältnis zum konstanten Kapital, wenn auch dieses den Mehrwert nicht erzeugt. Sollte das also eine Lösung im Sinne von Marx sein? Sie ist es nicht. Der vom Industriellen realisierte, ihm zufließende Mehrwert soll sich ja nach Marx außer Verhältnis zur Menge des verwendeten variablen Kapitals stellen, und diese Unverhältnismäßigkeit wäre durch Auszahlung des landwirtschaftlichen Mehrwertes im Preise der Rohstoffe nicht erklärt. Teilt aber nicht vielleicht der Industrielle mit dem Grundbesitzer? Zieht nicht vielleicht der letztere gemeinsam mit jenem Mehrwert aus der Arbeit der vom Industriellen angewendeten Arbeiter und der Industrielle wieder gemeinsam mit dem andern Mehrwert aus der Arbeit der im Landwirtschaftsbetriebe Beschäftigten? Mit Marx läßt sich auch eine solche Auffassung nicht vereinen. Wenigstens nicht zweifellos vereinen. Er spricht klar und unzweideutig aus, daß die Arbeiter des Industriellen ihm seinen Mehrwert schaffen und daß es andere als diese Arbeiter hierzu nicht braucht. Auch andere und vielleicht noch gewichtigere Bedenken giebt es gegen diese Lösung. Denn dieselbe begreift die Natur des konstanten Kapitals zweifellos anders als im Marx'schen Sinne.

Muß die Möglichkeit einer Lösung also aufgegeben werden? Nicht doch! Bevor wir uns aber darüber verbreiten, was unserer Ansicht nach die Lösung ist, ist mit einigen Worten eine Komplizierung zu erwähnen, die das bisher noch einfach auftretende Problem durch die geläufige Auffassung des Marx'schen sog. Wertgesetzes erfährt. Es

handelt sich nämlich nicht allein darum, zu zeigen, wie bei verschiedener Zahl Arbeiter gleiche Profite im Maße des verwendeten Gesamtkapitals sich ergeben müssen und umgekehrt, sondern auch nachzuweisen, daß durch diese Tatsache das Wertgesetz in keiner Weise irritiert wird. Das eine ist vom andern in der That getrennt zu halten, und man kann die Lösung des Problems nach der einen Seite hin erbracht und seine Richtigkeit durch Unauffindbarkeit eines Widerspruchs zu Marx dargelegt haben, ohne damit auf die zweite Frage bereits eingegangen zu sein. Auch in den nachfolgenden Ausführungen wird sich das Problem nunmehr als ein doppeltes darstellen. Um zu seinem zweiten Teile aber noch ein erläuterndes Wort zu sagen, so liegt die Schwierigkeit darin, daß die Arbeit den Wert liefern soll, trotzdem aber die Werte sich in gewissem Sinne unabhängig von der Arbeit gestalten müssen, wenn ein außerhalb der Arbeit liegender und sich nicht in Verhältnis zu ihr setzender Faktor auf den Wert übergreift. Man hat das Problem noch etwas anders gefaßt, nämlich das von Marx bereits als gelöst angesehene des Wertes, der dem Mehrprodukt zukommt, in dasselbe hineingetragen. Wir lassen das letztere beiseite.

Was nun den ersten Teil des Problems betrifft, so ist klar, daß man mit der Frage, ob nicht irgend welche Norm mit Bezug auf das Verhältnis zwischen konstantem und variablem Kapital besteht, beginnen muß. Eine solche Norm scheint es nicht zu geben. Denn einmal ist ja das Verhältnis so, ein anderes Mal anders. Aber wann so und wann anders? Die Antwort hierauf enthält uns Marx nicht vor, und damit ist auch die bisher leider übersehene oder doch nicht benützte Vermittelung zwischen den zwei gesonderten Thatbeständen gegeben. Er hat für die Vermittelung den Begriff der Produktionskraft der Arbeit geschaffen, der ganz unabhängig von der Intensität und Qualifikation der Arbeitsleistung besteht und den die klassische Nationalökonomie nicht gekannt hat. Ein verschiedener Grad dieser Produktionskraft bedingt ein verschiedenes Verhältnis des konstanten Kapitals zum variablen. Ist die Produktionskraft größer, so erobert sich das konstante Kapital gegenüber dem variablen ein weiteres Feld. In die Sprache des Tages übersetzt will dies heißen, daß in solchem Falle eine gegebene Zahl Arbeiter eine größere Masse von Rohstoffen zu bewältigen vermag. „Die Zunahme in der Produktivität der Arbeit drückt sich aus“, sagt Marx, „in der Abnahme der Arbeitsmasse verhältnismäßig zu der von ihr bewegten Masse von Produktionsmitteln, oder in der Größenabnahme des subjektiven Faktors des Arbeitsprozesses verglichen mit seinen objektiven Faktoren.“ Deutlicher (S. 639): „Abgesehen von Naturbedingungen, wie Fruchtbarkeit des Bodens u. s. w., und vom Geschick unabhängiger und isoliert arbeitender Produzenten . . . drückt sich der Produktivgrad der Arbeit aus im relativen Größenumfang der Produktionsmittel, welche ein Arbeiter, während gegebener Zeit mit derselben Anspannung von Arbeitskraft, in Produkt verwandelt. Die Masse der Produktionsmittel, womit

er funktioniert, wächst mit der Produktivität seiner Arbeit.“ „Es werden z. B. von einem Kapital, prozentweis berechnet, ursprünglich je 50 % in Produktionsmitteln und je 50 % in Arbeitskraft ausgelegt, später, mit der Entwicklung des Produktionsgrades der Arbeit, je 80 % in Produktionsmitteln und je 20 % in Arbeitskraft.“

Aber der Größe der Produktionskraft kommt selbstverständlich nicht bloß eine technische, sondern auch eine ökonomische Rolle zu. Und diese ökonomische Rolle besteht zuvörderst in der Verbilligung der Produkte. Der Tauschwert derselben sinkt mit steigender Produktivkraft der Arbeit. Denn gesteigerte Produktivkraft der Arbeit bedeutet nichts anderes, als daß das gleiche Quantum Gebrauchswerte nun in kürzerer Zeit hergestellt werden kann als zuvor, und mit gleichem Arbeitsaufwand also eine größere Menge. Da der Wert sich aber nach der erforderlichen Arbeitszeit bestimmt, erfolgt in unserem Falle ein Rückgang desselben.

Ist damit das Phänomen nach seiner ökonomischen Seite hin erschöpft? Noch lange nicht! Wir haben eben erst festgestellt, wie der Wert sich gestaltet bei sich verändernder Produktivkraft der Arbeit. Er stellt sich in indirektes Verhältnis zu ihr. Sinkt sie, so steigt er, steigt sie, so geht er zurück. Wie verhält sich aber der Mehrwert in diesem Prozeß? Sinkt er etwa auch mit sinkendem Werte? Nein, durchaus nicht. Im Gegenteil! Meist steigt er in diesem Falle. Er steigt dann, wenn die Verbilligung sich auf Gegenstände der Lebensnotdurft des Arbeiters erstreckt, oder auf Gegenstände, welche gebraucht werden, um jene darzustellen. Und dies geschieht (immer nach Marx) in der Weise, daß nun der Arbeiter befähigt wird, billiger, mit geringerem Aufwande an Wert zu leben, d. h. daß nun weniger gesellschaftliche Arbeitszeit erhalten muß, um die Lebensnotdurft zu sichern, dieses Minus des Aufwandes aber nicht dem Arbeiter verbleibt und ihn zum Erwerb eines Plus an Gebrauchswerten befähigt, sondern in die Taschen des Unternehmers fließt, der den Arbeiter stets und stets beim niedrigsten Lohnsatze, dem, der zur Lebensproduktion eben ausreicht, festhält. Jede Verbilligung des Lebens seiner Arbeiter fließt also dem Unternehmer zu als — wenn wir sagen wollen „individueller“ — Mehrwert, und überdies genießt er gesellschaftlichen, indem er, wenn er seinen eigenen Bedarf deckt, für ein gegebenes Maß von Werten mehr Gebrauchswerte kaufen kann. Mit steigender Produktivkraft der Arbeit steigt also der Mehrwert, trotzdem der Wert im Maße jener Steigerung heruntergeht. Daß dem so sei, hat Marx die dutzend Male ausgesprochen in den verschiedensten Kombinationen, indem er bald die Produktivkraft der Arbeit, bald den Wert, bald den Mehrwert, bald zwei, bald eines von diesen drei Momenten als stabil oder wechselnd annahm. Wir citieren hier die Ausführung, mit der er seine Untersuchung über den relativen Mehrwert schließt (S. 317 der 3. Auflage): „Der Wert der Waren steht in umgekehrtem Verhältnis zur Produktivkraft der Arbeit. Ebenso, weil durch Warenwerte bestimmt, der Wert der Arbeitskraft. Dagegen steht der relative Mehrwert in direktem Verhältnis zur Produktivkraft der Arbeit. Er

steigt mit steigender und fällt mit fallender Produktivkraft. Ein gesellschaftlicher Durchschnittsarbeitstag von 12 Stunden, Geldwert als gleichbleibend vorausgesetzt, produziert stets dasselbe Wertprodukt von 6 sh., wie diese Wertsumme sich immer verteile zwischen Äquivalent für den Wert der Arbeitskraft und Mehrwert. Fällt aber in folge gesteigerter Produktivkraft der Wert der täglichen Lebensmittel und daher der Tageswert der Arbeitskraft von 5 sh. auf 3 sh., so wächst der Mehrwert von 1 sh. auf 3 sh. an. Um den Wert der Arbeitskraft zu produzieren, waren 10 und sind jetzt nur noch 6 Arbeitsstunden nötig. Vier Arbeitsstunden sind frei geworden und können der Domäne der Mehrarbeit annexiert werden. — Es ist daher der immanente Trieb und die beständige Tendenz des Kapitals, die Produktivkraft der Arbeit zu steigern, um die Ware und durch die Verwohlfeilerung der Ware den Arbeiter selbst zu verwohlfeilern.“

Es bleibt uns nun zum ersten Teile des Problems eigentlich nichts mehr zu sagen. Es ist, und zwar durchaus auf Basis der Marx'schen Theorie, meist sogar mit Marx eigenen Worten bereits gelöst: ein Plus an konstantem Kapital hat ein Plus an Produktivkraft der Arbeiter zur Voraussetzung. Da dieses Plus an Produktivkraft aber (auf dem Wege über die Lebensverbilligung des Arbeiters) ein Plus an Mehrwert nach sich zieht, ist die direkte Beziehung zwischen wachsendem Mehrwert und wachsender Beteiligung des konstanten Kapitals im Gesamtkapital hergestellt. Ein Mehr an konstantem Kapital weist ein Mehr an Produktivkraft der Arbeit aus. Bei gleichbleibenden variablem und wachsendem konstanten Kapital muß daher der Mehrwert steigen im Einklang mit Marx. Diese Frage war uns aufgegeben.

Aber doch bedarf die Antwort darauf noch einer näheren Feststellung. Das Problem, um das es sich zunächst handelt, bezeichnet Marx (S. 535 des I. Bandes) in der Weise, daß er sagt, er werde „später im III. Buch beweisen, daß dieselbe Rate des Mehrwerts sich in den verschiedensten Profitraten, und verschiedene Raten des Mehrwerts unter bestimmten Umständen sich in derselben Profitrate ausdrücken können“. Als Profitrate ist dabei angenommen „das Verhältnis des Mehrwerts zum vorgeschossenen Gesamtkapital, während die Mehrwertersrate das Verhältnis ist des Mehrwerts zum bloß variablen Kapital“.

Die Variabilität der Profitrate nun gegenüber der gleichen Mehrwertrate und der Mehrwertrate gegenüber der gleichen Profitrate, sowie das Verhältnis, in dem die Variation stattfindet, ist durch unsere Ausführungen festgestellt. Man unterstelle zwei Unternehmungen, von denen die eine auf fünf Teile variablen Kapitals fünf Teile konstanten Kapitals, die andere auf 5 v 10 c beansprucht. Beide werfen einen Kapitalertrag, d. h. eine Profitrate von 10 % ab, in absoluter Ziffer also das erste 1, das zweite 1,5. Die Mehrwertrate — bei gleicher Profitrate — ist in dem einen Falle 1 auf 5 = 20 %, in dem anderen 1,5 auf 5 = 30 %, bei gleicher oder „Durchschnittsprofitrate“. Man sieht also: Verschiedene Raten des Mehrwertes können sich in der gleichen Profitrate zusammenfinden, je nach-

dem die Produktivität der Arbeit eine größere oder geringere Masse konstanten Kapitals zu bewältigen vermag.

Es handelt sich hier selbstverständlich nicht darum, die rechnerische, sondern die technische und daraufhin die ökonomische Möglichkeit dieser Verschiedenheit nachzuweisen. Darin lag die Schwierigkeit. Hinzuzufügen wäre noch, daß nach Marx der Arbeiter die erhöhte Produktivkraft seiner Arbeit der gesellschaftliches Eigentum gewordenen Kenntnis umfassenderer Bewältigung des Stoffes verdankt; daß infolgedessen diese erhöhte Produktivität nicht sein ausschließliches Eigentum sein soll, aber auch nicht das der Unternehmer. In Wahrheit haben aber die letzteren das Monopol und der Arbeiter wird von ihnen auf dem niedrigsten überhaupt möglichen Lohnstande festgehalten.

Der klassischen Werttheorie macht Marx den Vorwurf, ihr sei die verschiedene Produktivkraft der Arbeit entgangen, „wie man z. B. bei Ricardo sehen kann“. Er sagt z. B.: Welches immer der Wechsel der Produktivkraft, „eine Million Menschen reproduziert in den Fabriken stets denselben Wert.“ „Dies“, meint Marx, „ist richtig, wenn Extension und Intensivgrad der Arbeit gegeben sind. Es verhindert aber nicht, und Ricardo übersieht dies in gewissen Schlußfolgerungen, daß eine Million Menschen sehr verschiedene Massen von Produktionsmitteln, bei verschiedener Produktivkraft ihrer Arbeit, in Produkt verwandelt, daher sehr verschiedene Wertmassen in ihrem Produkt erhält, die von ihr gelieferten Produktenwerte also sehr verschieden sind.“

An diese Aeußerung knüpfen wir zweckmäßig an, indem wir unsere Untersuchung weiter führen. Dieselbe beschreitet jetzt minder gangbare Wege als bisher. Vor allem hat sie sich mit der nicht ganz einfachen Unterscheidung von absolutem und relativem Mehrwert nach Marx abzufinden. Es sind dies zwei Gattungen des Mehrwerts. Jede von ihnen hat ihre Zeit.

Der relative Mehrwert beginnt seine Funktion, wenn der Arbeitstag seine größte Länge bereits erreicht hat und sich Mehrwert auf dem Wege einer direkten, „absoluten“ Verlängerung der Arbeitszeit nicht mehr produzieren läßt. In diesem Stadium sind wir nach Marx nun schon seit vielen Jahren.

Nur insoweit es sich um den absoluten Mehrwert handelt, bildet (vgl. S. 301) „die absolute Schranke des durchschnittlichen Arbeitstages, der von Natur immer kleiner ist als 24 Stunden, auch eine absolute Schranke für den Ersatz von variablem Kapital durch gesteigerte Rate des Mehrwertes, oder von exploitierter Arbeiteranzahl durch erhöhten Exploitationsgrad der Arbeitskraft.“ Aber diese Schranke des Mehrwertes verändert nur die Richtung, in der der Mehrwert sich weiterbewegt. Sie ist weit entfernt, ihm die Entwicklung abzuschneiden. Sie bewirkt das allein, daß dem absoluten sich relativer Mehrwert angliedert. Und das geht so vor sich (S. 304): „Die Linie a c, a—b—c stelle einen zwölfstündigen Arbeitstag vor, das Stück a b 10 Stunden notwendige Arbeit, das Stück b c 2 Stunden Mehrarbeit.

Wie kann nun die Produktion von Mehrwert vergrößert, d. h. die Mehrarbeit verlängert werden, ohne jede weitere Verlängerung oder unabhängig von jeder weiteren Verlängerung von $a c$? Trotz gegebener Grenzen des Arbeitstages $a c$ scheint $b c$ verlängerbar, wenn nicht durch seine Ausdehnung über seinen Endpunkt c , der zugleich der Endpunkt des Arbeitstages $a c$ ist, so durch Verschiebung seines Anfangspunktes b in entgegengesetzter Richtung nach a hin.“ Dies geschieht nun heute. „Was sich verändert, ist nicht die Länge des Arbeitstages, sondern seine Teilung in notwendige Arbeit und Mehrarbeit“ (S. 310). „Mit dem Wert der Lebensmittel ist der Wert der Arbeitskraft des Arbeiters gegeben, mit dem Wert seiner Arbeitskraft die Größe seiner notwendigen Arbeitszeit“ (S. 310). „Eine Senkung des Wertes der Arbeitskraft um $\frac{1}{10}$ bedingt, daß dieselbe Masse Lebensmittel, die früher in 10, jetzt in 9 Stunden produziert wird. Dies ist jedoch unmöglich ohne eine Erhöhung der Produktivkraft der Arbeit“ (S. 311). Durch Erhöhung der Produktivkraft der Arbeit wird also der zur Reproduktion ihres Wertes nötige Teil des Arbeitstages verkürzt, und mehr davon als früher fällt dem Unternehmer zu. Wir haben davon schon früher gesprochen. „Um die Mehrarbeit zu verlängern, wird die notwendige Arbeit verkürzt durch Methoden, vermittlest deren das Aequivalent des Arbeitslohnes in weniger Zeit produziert wird“ (S. 521). „Zu- oder Abnahme des Mehrwertes ist stets Folge und nie Grund der entsprechenden Ab- oder Zunahme des Wertes der Arbeitskraft“ (S. 533). Der Arbeitstag ist dabei konstante Größe.

Dieser Ursprung des relativen Mehrwertes (im Gegensatz zum absoluten) begründet aber auch die Vereinbarkeit der direkten Proportion, in welcher der Mehrwert zum gesamten aufgewendeten Kapital steht, mit dem Wertgesetz. Der relative Mehrwert wird nämlich auf die Werteinheit in allem Wechsel der Produktivität und der absoluten Mehrwertmasse kein anderer. Er bleibt relativ zum Wert stets gleich. Wie dies möglich sei?

Man setze den Fall, in einem Unternehmen, welches bisher 10 Teile variables Kapital auf 10 Teile konstantes beschäftigte, 200 Gebrauchseinheiten erzeugte und sich mit 10% verzinste, sei die Produktivkraft der Arbeit derart gestiegen, daß 8 v nunmehr gleichviel c zu verarbeiten vermögen wie früher 10. Die 10 Arbeiter werden aber beibehalten und sie verarbeiten nun entsprechend mehr Rohstoff, mehr c , nämlich 12,5. Die Profitrate ist die gleiche geblieben, und nur die Profitmasse gestiegen entsprechend dem Plus an eingelegtem Kapital. Wo sie früher 2 auf 20 war, ist sie nun (auf $10 + 12,5 = 22,5$) 2,25. Die Mehrwertrate ist von 20 auf 25% gestiegen. Die Masse der erzeugten Produkte hat sich von 200 auf 250 vermehrt. Der Preis der 100 war $10 c + 10 v + 2 m$, zusammen 22. Der Wert der 250 ist $12,5 c + 10 v + 2,25 m = 24,75$. Mehrwert kam früher auf eine Werteinheit (20 auf 22) 1,1, nunmehr (22,5 auf 25) 1,1. Trotz gestiegenen absoluten Mehrwertes ist also die Mehrwertquote, auf den

Wert des einzelnen Produktes gerechnet, nicht gestiegen. Und gerechnet auf die Anzahl Stücke ist der Wert sogar gefallen.

Der Wert des Produktes richtet sich also, sieht man, in genau der gleichen Weise nach der auf dasselbe gewendeten Arbeitszeit wie zuvor; das Wertgesetz ist in keiner Weise geschädigt, trotzdem die Verhältnismäßigkeit von Profit und Gesamtkapital, auch dem konstanten, als möglich und im Sinne von Marx notwendig nachgewiesen ist.

Die Lösung stellt sich also nicht als eine Unmöglichkeit heraus; bezw. Marx ist nicht genötigt, sich zu widersprechen, indem er sie bringt. Im Gegenteil ist sie ein neuerlicher Beweis der Schärfe und Weitsichtigkeit, mit der sein kritisches System der kapitalistischen Wirtschaft entworfen ist.

Der relative Mehrwert ist nach Marx ein ganz besonderes Ding. Mit aller Steigerung, die er der Masse nach erfährt, wird der Anteil, mit dem er von dem Werte des einzelnen Stückes Beschlag nimmt, nicht größer, deswegen nicht, weil genau im Maße seiner Steigerung eben auch die Wertsumme eine Zunahme erfährt, trotzdem mit wachsender Produktivkraft der Arbeit der Tauschwert sinkt. Man scheint sich auf den ersten Blick hier wirklich in einem Nest von Ungereimtheiten zu befinden. Aber wir hoffen dargethan zu haben, wie an der Hand der Gesetze des relativen Mehrwertes sich alles in beste Uebereinstimmung bringen läßt.

Trotz alledem ist das Vorgesagte nur wieder die Quelle einer neuen und recht heiklen Frage: Wenn der relative Mehrwert im Verhältnis zum Werte des Produktes über ein gewisses Maß nie hinauszugehen vermag — die normale Entwicklung genommen — wie hat er sich dann auf die Höhe, die er nun eben im Verhältnis zu dem Wert der Einheit besitzt, aufzuschwingen vermocht?! Er kann, haben wir dargethan, nicht über ein gewisses Maß immer im Verhältnis zum Werte der Einheit steigen. Wann hat er aber dieses Maß erreicht? Ja, wie hat er es überhaupt zu seiner deutlichen „relativen“ Existenz gebracht? Verschwindet er nicht relativ, so sehr immer auch er sich absolut zur Geltung bringen mag? Steht also nicht jenes sein Auftreten im Relativzustande in Widerspruch mit dem, was wir als Gesetz des Mehrwertes gefunden haben wollen? Darauf ist zu antworten: Allerdings! Der relative Mehrwert hat sich nie auf jenes relative Maß gehoben; das Maß des Mehrwertes auf die Einheit ist der absolute Mehrwert allein.

Man nehme den Fall des absoluten Mehrwertes vor. 8 Stunden seien zur Produktion der Produktionskosten der Arbeitskraft erforderlich, 10 Stunden wird gearbeitet. Der Mehrwert, der aus diesen zwei Stunden resultiert, berechne sich mit 10 % des Kapitals. Nun wird aber die Arbeitszeit auf 12 Stunden verlängert! Der Mehrwert verdoppelt sich, da zur Produktion der Arbeitskraft nach wie vor nur 8 Stunden benötigt werden. Die Masse der Produkte hebt sich gleichzeitig um $\frac{1}{5}$, von etwa 100 auf 120; aber der Wert dieser 120 ist

nicht 100, sondern ganz ebenmäßig der Verlängerung der Arbeitszeit um $\frac{1}{5}$ mehr, also 120. Der Mehrwert auf die Werteinheit, früher 20 auf 100, d. h. 20 %, ist nun 40 auf 120, also $33\frac{1}{3}$ %. Er ist also gestiegen! Im Unterschied zu dem, was wir über den relativen Mehrwert gefunden haben! Man nehme nun weiter an, mit diesen 12 Stunden sei die Grenze des Arbeitstages erreicht, und weiterhin sei eine Vermehrung des Mehrwertes nur vermittelt steigender Produktivkraft der Arbeit zu erzielen, und zwar würden vorerst, wo man bisher 120 zustande brachte, auf diesem Wege 150 produziert. In diesem Falle wird wieder, wie dies an dem früheren Beispiel gezeigt ist, die Mehrwertrate bei gleichbleibender Profitrate steigen, der Wert verhältnismäßig zur Masse sinken, der Mehrwert im Verhältnis zum Werte aber nach wie vor, trotz der Steigerung der Mehrwertrate, nur $33\frac{1}{3}$ % betragen.

Der relative Mehrwert tritt also als Quote im Verhältnis zum Werte überhaupt nicht in die Erscheinung; seine Quote ist die des absoluten Mehrwertes; aber seine Masse geht über die des absoluten Mehrwertes hinaus; bzw. der Masse nach ist er ein Ding für sich und wahrnehmbar für jeden. Solange dagegen nur Bildung absoluten Mehrwertes erfolgt, gehen Mehrwertquote und Mehrwertrate einig. —

Damit ist alles Wesentliche zur Lösung des Problems der Durchschnittsprofitrate beigebracht. Und was wir weiterhin bemerken, gilt nur gewissen Spezialerscheinungen.

Wir sind in unserer Darlegung der „Gesetze des Mehrwertes“ stets von der Annahme einer gleichbleibenden Profitrate, eben der „Durchschnittsprofitrate“, ausgegangen. Damit will aber selbstverständlich nicht gesagt sein, daß dieselbe zeitlich unveränderlich sei. Veränderungen in der Zeit, in denen die selbständigen Gesetze der Profitrate sich ausdrücken, vermögen jedoch die Gesetze des Mehrwertes nicht aufzuheben, sondern sie haben mit den letzteren zu rechnen, und diese behalten daher ihre Kraft. Mit Bezug auf das Verhältnis der Profitrate zur Mehrwertrate ist hier bloß der Nachweis geführt, daß die Mehrwertmasse und die Mehrwertrate (Verhältnis des Mehrwertes zum variablen Kapital) steigen können bei — nicht gleichbleibender Masse des Profits, aber — gleichbleibender Profitrate. Im übrigen ist es nicht unsere Aufgabe, uns über die Profitrate näher zu verbreiten. Wenn wir sie im weiteren mit einem Worte streifen, so geschieht es mehr, um Einwendungen, die gegen unsere Darstellung erhoben werden könnten, von vornherein abzuwehren, als um über die Profitrate an sich etwas zu sagen. Wir knüpfen an eine Aeußerung von Marx im Abschnitt über die „Progressive Produktion einer relativen Ueberbevölkerung oder industriellen Reservearmee“ (in der dritten Auflage I. S. 645 ff.) an. „Die Accumulation des Kapitals“ heißt es hier zu Beginn, „welche ursprünglich nur als seine quantitative Erweiterung erschien, vollzieht sich, wie wir gesehen, in fortwährendem quantitativen Wechsel seiner Zusammensetzung, in beständiger Zunahme seines konstanten auf Kosten seines variablen Bestandteils“. In Marx' Handexemplar steht hier die (von Engels mitgeteilte) Randbemerkung: „Hier für Späteres

zu bemerken: Ist die Erweiterung nur quantitativ, so verhalten sich bei größerem und kleinerem Kapital in demselben Geschäftszweig die Profite wie die Größen der vorgeschossenen Kapitale. Wirkt die quantitative Erweiterung qualitativ, so steigt zugleich die Rate des Profits für das größere Kapital.“

Hier ist also der Fall einer sich erhöhenden Profitrate vorgesehen und gleichzeitig etwas zu seiner Erklärung gesagt. Marx stellt fest, eine Menge Arbeiter auf zweimal soviel konstantes Kapital vermöge unter Umständen nicht nur doppelt so große Profite hervorzubringen, sondern darüber hinaus eine größere Profitrate, also etwa $2\frac{1}{2}$ mal soviel Profit wie früher zu erzeugen, wenn jene Verdoppelung des konstanten Kapitals an sich Produktivitäten (beim Arbeiter) auslöst, die bis dahin nicht vorhanden gewesen sind. Der Arbeiter kann dazu kommen, trotzdem das konstante Kapital sich nur verdoppelt hat, eine auf noch mehr als das Doppelte gesteigerte Produktivkraft zu entfalten und demgemäß auch mehr als doppelten Mehrwert an den Unternehmer zu leiten. Dann setze sich allerdings der Profit außer Verhältnis zum Gesamtkapital, steige nämlich auch die Profitrate, der Kapitalzins mit steigender Kapitalsverwendung.

Ob nicht auch entgegengesetzte Möglichkeiten vorzusehen sind? Was Marx hier anführt, ist selbstverständlich nicht zu verwechseln mit der Thatsache der Jahresschwankungen des Mehrwerts und der Verschiedenheit des Mehrwerts in verschiedenen Unternehmungen, je nachdem sie mehr oder weniger glücklich geführt, oder von der Konjunktur mehr oder minder begünstigt sind (beispielsweise einmal teureren, einmal billigeren Rohstoff haben). Wenn aber etwa eine Verteuerung der Rohstoffe infolge unabwendbarer Naturerscheinungen (sinkende Fruchtbarkeit) u. dgl. gesetzmäßig und anhaltend werden sollte, so würde sich mit derart steigendem konstanten Kapitalbetrag nach Marx zu aliquotem Teile auch der Betrag des Lohns, des variablen Kapitals erhöhen, nicht aber die Profitrate, sondern diese ganz entgegengesetzt in eine rückläufige Bewegung geraten.

Soviel und nicht mehr wollten wir noch über die Profitrate an sich bemerken. Es gilt übrigens, wie erwähnt, eigentlich nicht dieser, sondern der weiteren Erklärung des Mehrwerts.

Zum Schluß ein Wort über die bisherigen Versuche, dem Gesetze der Durchschnittsprofitrate näher zu kommen, und über die Verpflichtung, die in dieser Beziehung der theoretischen Nationalökonomie obliegt. Daß das Marx'sche System eine mehr als theoretische Rolle spielt, ist für jeden unzweifelhaft, der den Sozialismus als eine Bewegung der Geister und eine an der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung geführte Kritik begriffen hat. Diese Kritik wird geübt nach dem von Marx' Meisterhand entworfenen System. Die an dieser Kritik geübte „Kritik“ neuerer Zeit warf sich nun insbesondere auch darauf, daß dem System der Schlußstein fehle, und mehr: daß es an der Thatsache der Durchschnittsprofitrate und ihrem Widerspruch zum Wertgesetz zu Grunde gehen müsse. Entweder das eine oder das andere. Entweder müsse Marx das Wertgesetz aufgeben oder die Durchschnitts-

profitrate. In jedem von den beiden Fällen gebe er sich selbst auf, denn in dem einen Falle gerate er in Widerspruch mit sich, im anderen in Widerspruch mit von ihm als solche anerkannten Thatsachen. Wer immer sich mit Marx' System beschäftigte, konnte an dieser Frage, die über Sein oder Nichtsein entschied, nicht vorübergehen. Und da die Marx'sche Lösung, bezw. der III. Band des Systems nicht kommen wollte, war man gezwungen, sie sich selbst zu suchen.

Die Schwierigkeiten nun, an denen die bisherigen Lösungsversuche gescheitert sind, scheinen uns dreierlei. Die eine gilt vorzugsweise den Nichtsozialisten, die andere diesen gemeinsam mit den Anhängern des Marx'schen Systems.

Die erste war gegeben durch das Erfordernis des sich Zurechtfindens und Zuhausefühlers in der Marx'schen Auffassung der Funktion des konstanten Kapitals. Es „braucht“ konstantes Kapital, um Mehrwert zu erzeugen; aber dem konstanten Kapital kommt doch eine mehr als passive Rolle in der Darstellung nicht zu. Ohne konstantes Kapital ist Mehrwert unmöglich. Er wird nichtsdestoweniger dem konstanten Kapital nicht gedankt. Dem gegenüber dann: das variable Kapital allein schafft Mehrwert. Seine Unverändertheit dem Betrage nach hindert nicht, daß es mehr Mehrwert schafft. Und doch ist dieses Mehr bei gleichbleibendem variablen Kapital nicht dem neben ihm allein noch in der Produktion verwendeten konstanten Kapital zu danken! Marx hat das Problem sehr richtig gezeichnet, indem er ausspricht, es gelte zu begreifen, „daß % eine wirkliche Größe darstellen kann“. An anderer Stelle gesteht er zu: „Damit das variable Kapital funktioniere, muß konstantes Kapital in entsprechenden Proportionen vorgeschossen werden.“ Aber er erklärt gleichzeitig (I. S. 196): „Der Umstand jedoch, daß man zu einem chemischen Prozeß Retorten und andere Gefäße braucht, verhindert nicht, bei der Analyse von der Retorte selbst zu abstrahieren.“ Diese Notwendigkeit der „Abstraktion“ bei gleichzeitiger Notwendigkeit der „Benutzung“ war nun für jene eine Kategorie von Erklärern ein offenbar schwer zu nehmendes Hindernis. Man konnte Herr desselben dann allein werden, wenn man das, was Marx die Funktion des variablen Kapitals nennt und worüber er sich allerdings schon im I. Bande ausgelassen hat, genügend verarbeitet hatte. Die „Funktion“ des variablen Kapitals tritt äußerlich in die Erscheinung in Gestalt der wechselnden Mehrwertrate. Mit Bezug auf die Mittel solcher Steigerung, nachdem einmal der „konstante“ Arbeitstag erreicht ist, verbreitet sich Marx in dem großen vierten Abschnitt seines I. Buches über die Produktion des relativen Mehrwertes, wo er die Kooperation, die Teilung der Arbeit und Manufaktur und die Maschinerie und Großindustrie behandelt. Aber hier wird, wenn nicht von Marx, so vom Leser alles einfach als Thatsache kontrolliert und der Betrachtung unterstellt, so daß selbst das eingehende Studium dieser Abschnitte wohl den meisten die Funktion des variablen Kapitals, wie Marx sie verstanden haben will, nicht näher bringt. Und solange diese „Funktion“ nicht verstanden ist, muß jeder Versuch, in das Geheimnis einzudringen, von

vornherein scheitern. Daß die Schwierigkeit, um die es sich hier handelt, aber nicht unbedeutend war, geht daraus hervor, daß auch Sozialisten, die sich sonst das Marx'sche System vollständig assimiliert hatten, über sie nicht hinweggekommen sind.

Indes trat hier noch eine andere Schwierigkeit hinzu, und zwar eine solche, an welcher — man muß es wohl sagen — Engels einen Teil der Schuld trägt. Engels hat das Problem nicht nur im Vorwort zum II. Bande des Kapitals, sondern auch im Vorwort zur Ausgabe von 1885 des „Elends der Philosophie“ formuliert. Hier geschieht dies aber in einer Weise, welche nur zu leicht zu Mißverständnissen Anlaß giebt. Engels führt aus: „Die Profitrate aber berechnet sich auf das in einem industriellen Geschäft angelegte Gesamtkapital. Da nun in zwei verschiedenen Geschäftszweigen das Jahresprodukt gleiche Arbeitsmengen verkörpern, also gleiche Werte darstellen kann, auch der Arbeitslohn in beiden gleich hoch, die vorgeschossenen Kapitale aber in dem einen Geschäftszweig doppelt oder dreimal so groß sein können und oft sind, wie im andern, so kommt hier das Ricardo'sche Wertgesetz, wie schon Ricardo selbst entdeckte, in Widerspruch mit dem Gesetz der gleichen Profitrate.“ Man stelle dieser Aeußerung nun die gelegentliche von Marx über die Stellung des Ricardo dem Problem gegenüber: „Ricardo übersieht hierbei, daß eine Million Menschen sehr verschiedene Massen von Produktionsmitteln bei verschiedener Produktivkraft ihrer Arbeit in Produkte verwandelt, daher sehr verschiedene Wertmassen in ihrem Produktverhältnisse, die von ihr gelieferten Produktenwerte also sehr verschieden sind.“ Nachdem diese Aeußerung von Marx bereits vorlag, hätte die Fassung des Problems bei Engels etwas bedingter und damit deutlicher sein dürfen; jene Aeußerung von Marx verweist auf die Verschiedenheit der erzielten Wertmassen bei verschiedener Produktivkraft der Arbeit, während Engels einfach so wie Ricardo feststellt: gleiche Arbeit — gleicher Wert. Dieser Problemfassung ist Marx nicht ganz gerecht geworden.

Indes lag es freilich in der Hand der Bearbeiter des Problems, die Schwierigkeit zu heben, da ja Marx die Mittel dazu bot. Es ist nicht geschehen, und von hier weitergehend hat sich dann eine Meinung festgesetzt, die, trotzdem sie in direktem Widerspruch zu Marx stand, doch den Ausgangspunkt für alle spätere Betrachtung gebildet hat!

Da nämlich nicht gleiche Mengen Arbeit verschiedene Mengen Wert produzieren könnten, könne es unmöglich die Meinung von Marx sein, daß Neuwert und „Mehrwert“ sich in irgend welche, wenn auch nur äußerliche Abhängigkeit zum konstanten Kapital stellen, und sei Marx offenbar so zu deuten, daß nur etwa der „Profit“, welchen Marx als eine Gattung des Mehrwerts aber nicht mit ihm identisch betrachtet, die Verhältnismäßigkeit zum Gesamtkapital innehalte, der Mehrwert dagegen von der Arbeitszeit abhängig bleibe. So ist in der früher erwähnten Schmidt'schen Schrift zu lesen (S. 8): „Die Thatsache, welche Engels konstatiert, daß nämlich gleiche Kapitalien in gleicher Zeit ungleiche Quanten

Mehrwert produzieren, kann folglich nicht bestritten werden.“ „Und dennoch produzieren gleiche Kapitalien, in welcher Branche sie auch angelegt sein mögen, durchschnittlich gleiche Profite“. Engels habe konstatiert, daß gleiche Kapitalien in gleicher Zeit ungleiche Quanten Mehrwert produzieren! Die Äußerung wird auch in der wissenschaftlichen Zeitschrift des deutschen Sozialismus, der Neuen Zeit, wiederholt; auch hier wird (1889, S. 434) festgestellt, „die durch gleiche Kapitalien produzierte Mehrwertmasse“ müsse „verschieden sein“ und auf dieser Basis dann alle weitere Untersuchung gepflogen und die Lösung versucht.

Weder Engels, noch irgend eine andere Autorität des Sozialismus hat diesen Darstellungen widersprochen, ja von der Schmidt'schen Schrift heißt es, sie sei von Engels direkt inspiriert. Sollte dies der Fall sein, so wäre Marx nicht nur von den Sozialisten in Deutschland, sondern auch von Engels selbst in einem entscheidenden Punkte mißverstanden.

Unter der Voraussetzung, daß das, wovon es oben heißt, Engels habe es konstatiert, von Engels wirklich konstatiert ist, müssen wir dem Mißverständnis, um das es sich hier handelt, einige Worte widmen. Die Stellung von Marx dem Problem der Durchschnittsprofitrate gegenüber hat ganz deutlich ihr Verwandtes mit der Auffassung, vermittelt deren er dem Widerspruch zwischen Wert des Arbeitsproduktes und den Produktionskosten der Arbeit (Arbeitskraft) beigegeben ist. Auch hier hat Marx, wie Engels bemerkt, Ricardo gegenüber zuerst die Frage „richtig stellen müssen“, um den „Widerspruch“ als widerspruchlos erweisen zu können. Aehnlich, meinen wir, verhält es sich bei unserem Problem. Ricardo hat ebensowohl behauptet: gleicher Kapitalsaufwand — gleicher Mehrwert (Profit) wie: gleicher Arbeitsaufwand — gleicher Mehrwert (der Masse nach). Und die Frage war nun: Wie reimt sich das eine mit dem anderen. Marx hat die Frage in dieser Form nun aber nicht anerkannt. Er hat (im dritten Bande) zweifellos nachgewiesen, daß die zweite Behauptung nicht unbedingte Konsequenz des Wertgesetzes sei, ja daß sie in einem Wertgesetze widerspreche und also nicht nur nicht aufrecht zu erhalten, sondern direkt zu verwerfen sei. Ganz umgekehrt hätte nach dem Vorgesagten Engels geurteilt, nämlich an der These festgehalten, die Marx verwirft, und als falsch bezeichnet, wofür Marx eintritt.

Äußere Umstände sprechen dagegen, daß Engels in den Irrtum verwickelt sei. Er ist der Freund von Marx gewesen, ganze Jahrzehnte lang in engerem Verkehr und Gedankenaustausch mit ihm gestanden. Und zudem soll ja Engels nach seinen eigenen Worten die Lösung des Rätsels der Durchschnittsprofitrate aus der Hand von Marx vor sich haben und zum Druck vorbereiten. Aber eben, indem wir hieran erinnern, begegnen wir auch wieder „äußeren Umständen“, die unseren Bedenken Nahrung geben. Warum ist Band III des Kapitals bisher nicht publiziert? In dem vom 5. Mai 1885 datierten Vorwort zum zweiten Band des „Kapitals“ erklärt Engels: „Das

Manuskript von Buch III (das die Lösung bringen soll) bearbeite ich jetzt für den Druck. Weiter dann: „Die Fertigstellung dieses Buches für den Druck schreitet rasch voran.“ Endlich: „Bis zu seiner Veröffentlichung werden noch Monate verstreichen“. Die Monate sind verstrichen und nach den Monaten die Jahre — das Buch III ist nicht erschienen. Woran die Ausgabe gescheitert sein mag? Wir wissen es nicht. Aber sicher liegt es überaus nahe, diese Hinausschiebung, die, da der Schlußstein mangelt, das System von Marx bedenklich exponiert, mit Schwierigkeiten nicht technischer, sondern höchst materieller Natur in Zusammenhang zu bringen! Wir konstatieren nur, was auffällig ist und jedem auffällig erscheint, und stellen daneben die Thatsache, daß Marx in einem sehr wichtigen, ja über Wert und Unwert des Systems mit entscheidenden Punkte dem Mißverständnis bei Parteigängern seiner „Kritik“ verfallen ist. Eine Beziehung zwischen diesem Mißverständnis und jener längst angekündigten, aber immer wieder vertagten Publikation drängt sich dann unabsehbar jedem auf.

Litteratur.

III.

Zur neuesten Litteratur über das Abzahlungsgeschäft.

Von Prof. Dr. Victor Mataja in Innsbruck.

1) Arthur Cohen, Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Abzahlungsgeschäftes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 187 SS.

2) Wilhelm Hausmann, Rechtsanwalt, Die Veräußerung beweglicher Sachen gegen Ratenzahlung (das sog. Abzahlungsgeschäft) nach dem Preufs. Allgem. Landrechte und dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1891. 201 SS.

3) Heck (jetzt Prof. in Greifswald), Die gesetzliche Regelung des Abzahlungsverkehrs. Gutachten und Gesetzentwurf. Verhandlungen des XXI. deutschen Juristentages, Berlin 1891. 68 SS.

4) R. van der Borcht, Zur Reform des Abzahlungsgeschäftes. Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 1891.

Die Litteratur über den Abzahlungshandel hat in der neuesten Zeit eine wesentliche Erweiterung erfahren, welche durch die im vorstehenden angeführten Schriften noch nicht erschöpft ist, indem sich denselben noch manche andere, namentlich in juristischen Zeitschriften erschienene Arbeit anreihen liesse. Diese Erweiterung ist zugleich eine glückliche Bereicherung und sowohl die juristische wie die volkswirtschaftliche Seite des Problems haben eine gediegene gründliche Behandlung gefunden. Sollen wir das Ergebnis aller dieser Erörterungen zusammenfassen, so kann dieses nur dahin lauten, daß auf dem in Rede stehenden Gebiete tiefe Schäden vorliegen, zu deren Bekämpfung ein Einschreiten der Gesetzgebung unbedingt erforderlich erscheint — Behandlung des Stoffes und Gestaltung der Reformvorschläge sind in den einzelnen Schriften allerdings verschieden.

Am meisten ausgezeichnet durch eigene Erhebungen über das Abzahlungsgeschäft ist die Schrift von Arthur Cohen, bei deren Beurteilung auch die von demselben Verfasser im laufenden Jahrgange des Schmoller'schen Jahrbuchs veröffentlichten wertvollen Mitteilungen über das Abzahlungssystem beim Maschinenhandel und das Abzahlungsgeschäft im Auslande nicht zu übersehen sind. Ueberhaupt ist die ein komplettes Bild des Abzahlungsgeschäftes bietende Arbeit von Cohen mit außerordentlichem Fleiße und sachkundiger Objektivität durchgeführt und weist der Verfasser in vorteilhafter Weise seine aufs Praktische gerichteten oder eine Detailfrage berührenden Erörterungen mit allgemein-theoretischen Gesichtspunkten zu verknüpfen; es sei diesbezüglich auf seine Ausführungen über das Kreditgeschäft oder über das Abzahlungsgeschäft im Zusammenhang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit verwiesen. Es wäre nur zu wünschen, daß eine so gründliche, zur wirklichen Durch-

dringung des Stoffes führende Arbeitsweise allgemein die Regel bilden möchte. Die Schrift von Hausmann verrät den scharfsinnigen Juristen; aber auch dort, wo der Verfasser die Erörterung des geltenden Rechts verläßt, bietet er Gehaltvolles und wirkt durch sein selbständiges Urteil sehr anregend. Ich erkenne dies gerne an, obzwar, wie sich zeigen wird, ich mich mit seinen eigentlichen Konklusionen mehr in Widerspruch, als in Uebereinstimmung befinde. Wertvoll ist auch der dieser Schrift beigegebene Anhang, welcher eine umfassende Sammlung der bezüglichen Handelskammergutachten und sonstiger Materialien enthält. Es sei dem Ref., welcher in seiner früheren Stellung bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer die Mühewaltung der niederösterreichischen Bezirksgerichte bei der von dieser Kammer veröffentlichten Ratengeschäftsenquête aus unmittelbarer Nähe kennen und schätzen gelernt hat, gestattet der Freude darüber Ausdruck zu geben, daß Hausmann auch den Enquetebericht vollständig aufgenommen und damit neuerlich ein Zeugnis für den Wert jener Bemühungen abgelegt hat. Das Gutachten von Heck ist trotz der knappen Darstellung sehr vollständig gehalten, es mündet in einen ausführlichen Gesetzentwurf, dem das Verdienst gebührt, eine Reihe origineller und fruchtbringender Gedanken zu verwerthen; seine Auffassung, daß man dem Abzahlungsunwesen nur durch eine Reihe von Vorkehrungen und Bestimmungen beikommen könne, scheint mir sachlich zutreffend zu sein und wird dies noch weiter unten zur Sprache kommen. Der Aufsatz von R. van der Borcht endlich bereichert die Diskussion eigentlich weder um eine neue Idee, noch eine neue Thatsache; er ist aber, wie von diesem geschätzten Kenner der Handels- und Gewerbeverhältnisse nicht anders zu erwarten, durch eine feine, scharfsinnige Kritik der gemachten Behauptungen und Vorschläge bemerkenswert, welche ohne Zweifel für die Klärung der Sachlage nur günstig wirken kann.

Ist damit der allgemeine Eindruck, wenngleich flüchtig, skizziert, welchen die Schriften — wenigstens beim Ref. — hervorgerufen haben, so sei das Nachstehende vor allem den gemachten Reformvorschlägen als dem Zielpunkte aller Untersuchungen gewidmet, wenngleich selbst hiervon nur das Wichtigere zur Sprache gelangen kann.

Beim Ratengeschäfte dürfte eine doppelte Quelle der Uebelstände zu unterscheiden sein. Die eine ist darin zu suchen, daß durch die mit dem Abzahlungsgeschäft gegebene erleichterte Gelegenheit, Kredit zu finden, sowie durch die für Viele verlockende Möglichkeit, den Kaufpreis nicht anders als in Zukunft und in allmählichen Teilzahlungen entrichten zu müssen, ein ungebührlicher Anreiz zu wirtschaftlich unbedachten Anschaffungen geboten werde. Die zweite Quelle liegt in der Notwendigkeit, vergleichsweise komplizierte Rechtsgeschäfte zur Entstehung zu bringen, die leicht zur Verkürzung der minder erfahrenen oder unter dem Druck der Umstände handelnden Käufer ausschlagen können, oder, noch umfassender ausgedrückt, in einer unbilligen Gestaltung des Rechtsverhältnisses aus dem Kaufe. Wie mir scheint, darf über den zweiten Punkt auch der erste nicht übersehen werden; eine Untersuchung, die ihn vollständig bei Seite liegen läßt, ist notwendigerweise unvollständig, mag sie auch immerhin, je nach dem Standpunkte des Beurteilers, zu einem, na-

mentlich für die Frage gesetzgeberischen Einschreitens negativen Ergebniss führen.

Diesem Uebersehen ist Hausmann nicht entgangen; allerdings ist er hierbei nicht inkonsequent. Seiner Ansicht nach ist es ein charakteristischer Unterschied zwischen dem österreichischen und dem deutschen Abzahlungsgeschäft, das in Oesterreich der Leichtsinns sehr oft den Anlaß zum Abschluß von Ratenkäufen abgibt, in Deutschland hingegen dieses Motiv an Bedeutung ganz zurücktritt, sondern die Not als dominierende Ursache erscheint. Es ist nun selbstverständlich unmöglich, das Quantitätsverhältnis der ins Spiel kommenden Beweggründe genau festzustellen, es mag sein, das es hier etwas anderes ist als dort; aber sicherlich liegt in dieser Behauptung eine Unterschätzung jenes Momentes für die deutschen Verhältnisse vor. In dieser Ansicht bestärken mich nicht nur zahlreiche Stellen in Handelskammerberichten oder die Bemerkungen von Cohen (insbes. S. 118 fg.) und Heck (S. 21) und sonstiger Bearbeiter unseres Gegenstandes (z. B. Marwitz, Ueber den Möbelleihvertrag, in den Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts, 1891, S. 214), sondern insbesondere auch allgemeine Erwägungen psychologischer Art. In Zusammenhang damit sei bemerkt, das der Ratenverkauf von Pretiosen, Bildern und anderen Luxusobjekten wohl mancherlei Gutes stiften dürfte, das es jedoch ernstlichst zu bezweifeln ist, ob nicht damit noch mehr Verdriesslichkeiten und erhebliche wirtschaftliche Schäden verursacht werden. Man wird — trotz allem, was über Sparzwang etc. durch das Abzahlungsgeschäft gesagt wird — meist viel klüger handeln, wenn man derlei Dinge erst dann einkauft, sobald man das Geld hierfür voll in der Tasche hat, und sich nicht in Kreditgeschäfte einläßt, welche leicht zu Verlegenheiten führen können.

Von den Vorschlägen Cohens gehört hierher der Wunsch einer weitergehenden polizeilichen Beaufsichtigung der Reisenden und Agenten der Abzahlungsgeschäfte, welche er sogar zu den dringlichsten Mafsnahmen behufs einer Reform zählt; selbstverständlich würde eine solche Vorkehrung nicht bloß zur Eindämmung des Aufschwatzens von Ware u. dgl., sondern auch der oft geradezu betrügerischen Kunstgriffe jener Leute zu dienen haben. Cohen denkt auch an ein Verbot des Hausierens mit gewissen Waren, namentlich mit reinen Luxuswaren, wenn der Kaufpreis bis über die Lieferung hinaus gestundet wird. Van der Borcht verspricht sich von diesen Mafsnahmen nicht viel. Viel radikaler ist Heck, er will dem Erwerber, der in einem gewerbemäßigen Betrieb auf Abzahlung erstanden hat, ein Rücktrittsrecht gegen Zahlung eines Reugeldes von 20 %, wenn der Barpreis unter 50 Mark beträgt, sonst von 10 %, Vergütung der Transportkosten und Abnützung gewahrt wissen, was die Rückgängigmachung unbedachter Käufe wesentlich erleichtern sollte, und denkt an mancherlei Beschränkungen des Hausvertriebes von Gegenständen, welche weder dem Gewerbe noch dem wirtschaftlichen Bedarf des Erwerbers dienen. Die Idee, welche dieser letzteren Bestimmung zu Grunde liegt, und welche auch einen verwandten Ausdruck schon im österreichischen Raten-gesetzentwurfe gefunden hat, scheint mir eine sehr zweckmäßige zu sein, nämlich die einer Erschwerung des Vertriebes der zu Luxuszwecken dienenden

Gegenstände. Was der Bestimmung noch an Präzision abgeht, kann wohl im Verordnungswege nachgetragen werden, der ohnehin noch hier in Betracht zu kommen hat.

Was nun den zweiten Punkt anbetrifft, nämlich die Beseitigung von Härten in den Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer, so sind alle Autoren darin einig, die Aufhebung der Verfallklausel zu verlangen, d. i. jener Bestimmung, daß im Falle der Zurücknahme des Kaufgegenstandes und Auflösung des Vertrages die bereits bezahlten Raten unterschiedslos als verfallen zu gelten haben; selbstverständlich bliebe jedoch dem Verkäufer der Anspruch auf eine angemessene Vergütung wegen Gebrauch und Abnützung der Sache gewahrt. Bei Hausmann tritt das Verlangen in der modifizierten Form auf, daß jenes Verbot nur dann wirksam sein solle, sofern der Zahlungspflichtige nachweist, daß ihm bei der Nichterfüllung seiner Verbindlichkeiten weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last fallen. So gewiß nun die Verfallklausel zu großen Härten führen kann, so darf man aber auch die Bedeutung ihrer Aufhebung bzw. der Beschränkung ihrer Wirkung nicht überschätzen. Thatsächlich ist ja die Zurücknahme des Kaufgegenstandes und der Verfall der Raten nicht häufig (Cohen S. 121 fg.). Diese Zurücknahme ist in vielen Fällen — namentlich bei stark der Abnützung unterliegenden Gegenständen — überhaupt nicht praktisch, der Druck demnach, der mit jener Klausel auf den Käufer ausgeübt werden kann, nicht immer ein sehr wirksamer. Endlich ist zu erwägen, ob diese Neuordnung regelmässig zu einem viel günstigeren Erfolge für den Käufer führen würde, da die Wertverschiedenheit der Objekte in neuem Zustande oder mit Spuren des Gebrauches häufig ein ganz bedeutender ist und demnach auch die Vergütung, auf die der Veräußerer Anspruch hat, eine belangreiche wäre. Die Feststellung der „Wertverringering“ wird übrigens öfters nicht bloß praktisch, sondern schon theoretisch zu Schwierigkeiten führen. Z. B. eine Ware wurde für 100 M. verkauft, ihr reeller Wert (der ja bei diesen Geschäften häufig erheblich niedriger sein wird), ist 60 M. Sie wird zurückgenommen und hat infolge der Abnützung gegen den Verkaufswert im neuen Zustande die Hälfte verloren, ist also reell ca. 30 M. wert. Wie soll nun die Rechnung erfolgen, soll man die Wertverringering auf 50 oder 30 beziffern? Für beide Schätzungsweisen lassen sich Gründe anführen Eine glückliche Nebenwirkung der neuen Bestimmung würde sein, daß sie die Zurücknahme noch seltener macht und damit einer wirklichen volkswirtschaftlichen Einbuße entgegentritt; denn eine solche wird regelmässig entstehen, wenn der von dem einen gebrauchte Gegenstand in den Besitz des andern übergeht, weil die stattgefundene Abnützung für den letzteren gewöhnlich eine bedeutsamere Rolle als für den ersteren spielt.

Einen Schutz gegen die Benachteiligung des Käufers durch schlechte Qualität der Ware erblickt Hausmann darin, daß die Frist für die daraus entspringenden Einreden erst vom Zeitpunkt der Perfektion des Kaufvertrages zu laufen hätte, d. h. des wirklichen Eigentumsüberganges und nicht des Abschlusses des Abzahlungsgeschäftes (d. i. in Gestalt des Miet- oder Kaufvertrages mit Eigentumsvorbehalt); der Käufer habe dann den Verkäufer schon befriedigt und sei somit nicht zu befürchten, daß er in der

Geltendmachung der Mängel beirrt sei. — Diese Anschauung hängt damit zusammen, daß Hausmann den Möbelleihvertrag als wirklichen Mietvertrag angesehen haben will und den Eigentumsvorbehalt nicht nur nicht bekämpft, sondern geradezu verteidigt. Dadurch, daß der Käufer zunächst kein dingliches Recht an der Sache erwirbt, erscheine diese den Zugriffen seiner Gläubiger entzogen, einem Schiffbrüchigen könne damit das Mittel zur Neubegründung seiner Existenz gegeben werden, was auch dem Interesse der Gläubigeresamtheit entspreche, wenn auch vielleicht ein einzelner, der am ehesten Zwangsvollstreckung durchsetzt, rascher zur Befriedigung käme. Vorsichtiger urteilt hierüber Cohen, der die aus dem Eigentumsvorbehalt entspringenden Vor- und Nachteile sehr scharfsinnig und gründlich auseinandersetzt, ihn aber gleichwohl nur als einen Notbehelf auffaßt: infolge des Erfordernisses der Besitzübertragung für die Verpfändung von Mobilien, meint er, ist dieser Vorbehalt für das Zustandekommen sehr vieler, ja der volkswirtschaftlich wichtigsten Kreditkäufe und Ratenkäufe geradezu unentbehrlich. Cohen bezeichnet aber auch die bestmögliche Gestaltung des Mobiliarpfandrechts als eine noch offene Frage, welche allerdings erst in der allerletzten Zeit infolge der durch die Vervollkommnung und Verbreitung der Maschinen hervorgerufene imponierende Bedeutung der Mobilien brennend geworden sei; er selbst berührt eine Reform durch Erweiterung des Zeichenpfandes, wodurch unter Wahrung des Publizitätsprinzips und der Sicherstellung des Verkäufers die Abschaffung des Eigentumsvorbehaltes möglich sei. Diese Anregung wird bei Heck zu einem positiven Vorschlag ausgestaltet, der auch glaubt, daß die Anbringung des Pfandzeichens durch den Gerichtsvollzieher zu erfolgen habe. Den Einwand, daß die Sichtbarmachung des Pfandrechts viele Abzahlungskäufer von dem Vertragsabschlusse abhalten werde, widerlegt Heck damit, daß darin kein Nachteil, sondern ein erheblicher Vorzug des Systems zu erblicken sei, da die Befriedigung dringender Bedürfnisse, die Anschaffung von Arbeitsmitteln etc. durch eine solche Rücksicht nicht gehemmt werde, der Erwerb von überflüssigen, nur der Eitelkeit schmeichelnden Objekten auf Kredit aber thunlichst zu verhindern sei. Auch ich halte den Gedanken Cohens für einen sehr fruchtbaren, da er namentlich die berechtigten Ansprüche des Ratenverkäufers bei Möbeln und Maschinen zu schützen, dem Ueberwuchern des Eigentumsvorbehaltes aber auf Gebiete, wo er weder notwendig noch ersprießlich ist, vorzubeugen imstande ist. Das Abzahlungsgeschäft ist keine so edle Pflanze, so daß jedwede Beeinträchtigung von ihm fern zu halten ist. Direkt widersprechen möchte ich der oben erwähnten Ansicht Hausmanns, daß der im Ratenhandel vorkommende sog. Mietvertrag wirklich Miete sei. Indem die Parteien übereinkommen, daß mit so und so viel Mietzinszahlungen das Eigentum an den Mieter übergehen soll, so erklären sie damit auf die unzweideutigste Weise, daß der als Mietzins bezeichnete Betrag eben nicht bloß ratenweises Entgelt für die Gebrauchsüberlassung, sondern auch für die Substanz der Sache sein solle; man kann nicht bewußterweise B sagen und A wollen. Jede Anerkennung solcher Verträge als Mietverträge scheint mir den Thatsachen ins Gesicht zu schlagen.

Von den Agenten und Reisenden der Abzahlungsgeschäfte war schon

oben kurz die Rede, als es sich um die Mafsnahmen zur Eindämmung wirtschaftlich unberechtigter Ratenkäufe handelte. Sie kommen aber, nebst den sog. Kassierern, auch hier in Betracht, insofern die Gewinnung eines gesunden Rechtsverhältnisses zwischen Käufer und Verkäufer in Rede steht. Die Art und Weise, wie heutzutage die Agenten verfahren und die Kassierer wirtschaften (wofür Cohen S. 126 fg., S. 100 ein sehr bededtes Material beibringt), während die Abzahlungsgeschäftsinhaber die Verantwortlichkeit für das Gebahren der von ihnen selbst gewählten Organe so gut wie abzulehnen wissen, scheint mir ein jedem Rechtsbegriff Hohn sprechender Zustand zu sein. Ich habe die Frage der Haftung für den Angestellten im Geschäftsverkehr schon vor Jahren in meiner Schrift über das Recht des Schadenersatzes prinzipiell behandelt; für die Reformbedürftigkeit der einschlägigen Civilrechtsbestimmungen scheint mir das Abzahlungsgeschäft ein Beleg zu sein, wie man sich einen besseren nicht wünschen kann. Des Vorschlages von Cohen wurde schon oben gedacht. Heck befürwortet noch die Bestimmung, dafs, wer zum Abschluss eines Abzahlungsgeschäftes oder zur Entgegennahme eines Antrags bevollmächtigt ist, im Zweifel auch als ermächtigt gilt, die einzelnen Vertragsbedingungen zu vereinbaren und Zahlungen aus den abgeschlossenen Geschäften in Empfang zu nehmen. Viel dürfte damit nicht erreicht werden, da gegenteilige Bestimmungen in den Abzahlungsschein sollen Aufnahme finden können.

Eine grofse Bedeutung scheinen mir endlich jene Bestimmungen (des Gesetzes, des Vertrages) zu besitzen, welche bewirken, dafs ein eventueller Rechtsstreit nicht an dem Wohnorte des Schuldners zur Austragung gelange. Ich glaube, dafs dies nicht blofs für Oesterreich, sondern auch für das Deutsche Reich gilt. Hausmann ist anderer Ansicht. Wir halten es für ziemlich gleichgültig, bemerkt er, ob der Rechtsstreit in Tilsit oder Wiesbaden, in Kiel oder Ratibor oder in Berlin entschieden wird; es kommt bei uns darauf an, ob der Schuldner materielle Einwendungen überhaupt hat; ist er zu arm, um einen Rechtsanwalt aus eigenen Mitteln anzunehmen, so kann er ohne Schwierigkeit die Zuweisung eines unentgeltlichen Sachwalters erlangen; die zweckmäfsige Regelung des Armenrechts (§§ 106—118 C.P.O.) ist der Grund, warum in Deutschland sich Mifsstände aus dem *forum contractus* oder *prorogationis* nicht ergeben dürften. Nun, auch für Oesterreich handelt es sich nicht darum, ob der Rechtsstreit in Wien oder Graz oder Innsbruck ausgetragen wird, sondern darum, dafs die Prozeßführung an einem fernen Orte für den oft gänzlich geschäftsunkundigen Schuldner mit empfindlichen Schwierigkeiten verbunden ist, die ihn namentlich bei geringwertigem Streitgegenstande in Zusammenhang mit der Kostenfrage von der Verfolgung seines Rechts abschrecken. Hat das Gros der Abzahlungskäufer übrigens regelmäfsig Anspruch auf das Armenrecht? — Cohen (S. 98) drückt sich schon zurückhaltender aus; auch Heck läfst die Vereinbarung des Gerichtsstandes nicht zu; ganz besonders möchte ich hier aber auf das Zeugnis des Gerichtsassessors Marwitz (a. a. O. S. 231) verweisen, nach welchem durch die Unterwerfung unter ein fernes Gericht „dem nicht am Orte wohnhaften Mann regelmäfsig jede Möglichkeit der Verteidigung entzogen wird“.

Eine gewerbepolizeiliche Ueberwachung der Abzahlungsgeschäfte (durch Konzessionszwang o. dgl.) wird von Cohen, Hausmann und van der Borght abgelehnt; von Heck wird die Konzessionspflicht für die eigentlichen Abzahlungsbazare verteidigt, als welche jene Unternehmungen zu gelten hätten, bei welchen die allgemeine Gewährung von Kredit durch die Benennung des Geschäfts oder durch öffentliche Bekanntmachung in Aussicht gestellt wird. Die Anwendung des Wucherstrafrechts auf den Abzahlungskreditverkehr und zwar nicht bloß auf den im gewerbemäßigen Betriebe befürwortet Heck, auch Cohen; dagegen ist Hausmann (dem van der Borght folgt) mit einer, wie mir scheint, etwas mißverständlichen Auffassung über die Forderung, schon aus Rücksicht der Konsequenz den Wucherbegriff nicht auf den Geldwucher zu beschränken und den Warenwucher davon auszuschließen. Ich muß annehmen, daß Hausmann hierbei an eine Stelle in meinem Artikel im Handwörterbuch der Staatswissenschaften gedacht habe, und deshalb sei bemerkt, daß mir die mißbräuchliche Ausnützung des Kreditbedürfnisses, gleichgültig, in welchen Formen sie geschieht, im wesentlichen auf einer Linie zu stehen scheint; ich glaube in der That, daß die strafrechtliche Ahndung der einen Form auch die der anderen zur logischen Notwendigkeit macht. Daß daraus aber auch schon folge, wie Hausmann meint, Ueberhaltungen o. dgl. beim Barverkauf ähnlich zu behandeln, scheint mir eine höchst zweifelhafte Konklusion; es handelt sich da ja um sehr verschiedene Dinge, die nur infolge der Verschwommenheit und Vieldeutigkeit des Ausdruckes „Warenwucher“ unter eine Bezeichnung gebracht werden können.

Gewiß sind mancherlei Bedenken gegen die gewerbepolizeiliche Unterstellung vorhanden und speziell Hausmann hat die gegen den Konzessionszwang sprechenden sehr scharfsinnig zusammengefaßt. Indessen möchte ich doch auf die Schwäche aufmerksam machen, welche jenen Reformvorschlägen innewohnt, die sich im wesentlichen mit einer oder der anderen civilrechtlichen Vorschrift (z. B. Verbot der Verfallklausel u. dgl.) begnügen. Hier besteht immer die Gefahr, daß nur eine ganz provisorische Lösung der Frage erzielt werde. Das Civilrecht bietet eine Fülle von Lücken und Maschen, das Uebergewicht des routinierten Geschäftsmannes über den rechtsunkundigen, vielleicht unter dem Druck der Not stehenden Käufer ist ein so bedeutendes, daß immer zu besorgen ist, es werde eine neue Quelle von Mißbräuchen erschlossen, wenn die bisher benützte verstopft wird. Harte drückende Klauseln selbst bei einem vortrefflichen Civilrecht herauszufinden und sie einem fast widerstandslosen Kreditnehmer gegenüber zur Anwendung zu bringen, ist kein besonderes Kunststück. Wird die eine unmöglich gemacht, so nimmt man eine andere — das ergibt sich schon aus der bisher bewiesenen Anpassungsfähigkeit der Abzahlungsverträge an die verschiedenen Rechtszustände; hier wählt man den „Eigentumsvorbehalt“, dort, wo dieser nicht angeht, einen „Mietvertrag“, an einem dritten Ort weifs man sich ohne beide zu behelfen — überall mit dem gleichen Druck auf den Käufer. Das fühlt auch ganz richtig Heck: „Wenn man sich darauf beschränkte, die gegenwärtig in Uebung befindlichen harten Klauseln zu beseitigen, so würde der Verkehr leicht in der Lage sein, sie durch andere, z. B. durch Kon-

ventionalstrafen oder durch Einführung der österreichischen Formulare zu ersetzen“ (S. 51). Deshalb bleiben m. E. nur zwei Wege. Entweder man zeichnet im voraus genau den zulässigen Inhalt der Abzahlungsverträge vor, wie es Heck thut, der nicht (durch Gesetz oder Verordnung) ausdrücklich gestattete Abreden für nichtig erklärt haben will, oder läßt im einzelnen der zur Ausübung der Aufsicht berufenen Behörde mehr Spielraum; dann kann eben dem Aufkommen neuer drückender Klauseln und Einrichtungen entgegengetreten werden. Ich selbst neige mich mehr dem zweiten Wege zu, weil er eine grössere Individualisierung nach der Gattung der geführten Waren etc. zu gestatten scheint, gebe aber zu, daß der von Heck verfaßte Gesetzentwurf ganz vortrefflich ist und die von ihm vorgenommene Scheidung der Bestimmungen in solche, die alle Abzahlungsgeschäfte, dann in solche, die nur die im gewerbemässigen Betrieb abgeschlossenen derartigen Käufe, und endlich solche, die nur die Abzahlungsbazare (im oben wiedergegebenen Sinn) betreffen, sehr beachtenswert zu sein scheint. Schliesslich wird freilich über vieles die Erfahrung das letzte Wort sprechen, die wohl gemacht werden wird, da, wie auch aus der einmütigen Stellung unserer Autoren hervorgeht, ein gesetzgeberisches Einschreiten auf die Dauer nicht zu umgehen sein wird. Dasselbe wird in einer Litteratur, wie die im vorstehenden behandelte, die wertvollste Unterstützung finden. Aber auch sonstige Bestrebungen erhalten eine dankenswerte Anregung und möchte ich in dieser Beziehung namentlich auf die Ausführungen Cohens über den Maschinenhandel auf Abzahlung und die Dienstbarmachung des Genossenschaftswesens für die Ausstattung von Kleingewerbetreibenden mit Maschinen im Wege des Abzahlungssystems verweisen.

IV.

Studien über Proudhon.

Von Dr. Arthur Mülberger.

Ein Beitrag zum Verständnis der sozialen Reform.

Stuttgart, G. J. Göschen'sche Verlagshandlung, 1891.

Besprochen von Dr. Karl Diehl.

Durch mehrere vortreffliche Arbeiten hat sich Dr. A. Mülberger bereits seit längerer Zeit als ausgezeichnete Proudhon-Kenner bekannt gemacht. Ich nenne namentlich die Reihe von Abhandlungen: „Von und über Proudhon“ in der „Wage“ (Wochenblatt für Politik und Litteratur, herausgeg. von Dr. Guido Weifs), Berlin, Jahrg. 1878 u. 1879; ferner die Artikel in der „Neuen Gesellschaft“ (Zeitschrift für Sozialwissenschaft, herausgeg. von Dr. Wiede), Zürich: ein Manifest Proudhons; ein Beitrag zur Vorgeschichte der Commune, I. Jahrg. 1877/78, S. 251 ff. und: die Theorie der Anarchie, II. Jahrg., Zürich 1879.

In vorliegender Schrift hat Mülberger eine Reihe weiterer Studien

über Proudhon zusammengefaßt, die teilweise bereits früher veröffentlicht waren. Aus dem Jahre 1881 stammt die ausführliche Besprechung des Buches von Dr. Gans Edler Herr zu Putlitz, J. P. Proudhon. Sein Leben und seine positiven Ideen, Berlin 1881 (zuerst veröffentlicht in der Frankfurter Zeitung vom 13. Nov. 1881); aus dem Jahre 1884 die Abhandlung: Cäsarismus und Christianismus. Ein nachgelassenes Werk Proudhons; — die übrigen „Studien“ tragen das Datum dieses Jahres: Proudhons Theorie des Allgemeinen Wahlrechts (zuerst erschienen in den „Annalen des Deutschen Reiches“, München und Leipzig, G. Hirsh, 1891, Heft 3), Ein Projekt Proudhons zur Organisierung und Zentralisierung des Handels, und zuletzt die ausführliche Besprechung meines Buches über Proudhon (P. J. Proudhon, Seine Lehre und sein Leben, Jena, I. Abteilung 1888, II. Abteilung 1890).

Alle Schriften Mülbergers über Proudhon zeichnen sich durch völlige Beherrschung des Stoffes, klare und schöne Schreibweise, sowie scharfsinniges Urteil aus. Für Jeden, der sich mit Proudhon oder überhaupt mit der Geschichte des Sozialismus eingehender beschäftigen will, sind die Mülbergerschen Schriften unentbehrlich. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß Mülberger auch die zuerst genannten in sehr schwer zugänglichen Zeitschriften veröffentlichten Abhandlungen neu herausgegeben und in die „Studien“ aufgenommen hätte.

Bei Proudhons eigentümlicher Dialektik, seiner Neigung zu Widersprüchen und Paradoxen darf man niemals einen einzelnen Satz aus einem seiner Bücher herausgreifen, um seine Stellung zu irgend einer einzelnen Frage zu kennzeichnen, sondern man muß Proudhon im Zusammenhang des ganzen Werkes, oder vielmehr aller seiner Werke zu begreifen suchen. So wird z. B. Proudhon häufig als ein Gegner des allgemeinen Wahlrechtes hingestellt, indem man einzelne Stellen aus seinen Werken, in denen er sich dagegen ausspricht, zitiert. Aber damit ist noch nichts gewonnen. Proudhon ist durchaus nicht Gegner des allgemeinen Wahlrechtes im landläufigen Sinne, also im Sinne der das Andrängen der Arbeitermassen fürchtenden Bourgeoisie, oder im Sinne gewisser Konservativer, die von gleichen politischen Rechten aller Staatsbürger nichts wissen wollen. Proudhon war, wie Mülberger treffend in der ersten Studie aus dem Zusammenhange der litterarischen Thätigkeit der französischen Sozialisten nachweist, kein prinzipieller Gegner des allgemeinen Wahlrechtes überhaupt, sondern er war gegen die Anwendung desselben unter den politischen und ökonomischen Verhältnissen seines Landes und seiner Zeit.

Nach Proudhon hätte das allgemeine Wahlrecht durch die Entfesselung irrefleiteter Volksmassen, die es herbeiführen konnte, ebenso zum Despotismus führen können, wie das Kaisertum oder die Aristokratie. Proudhon wünschte, daß zunächst seine sozialpolitischen Reformen durchgeführt werden sollten: in politischer Beziehung die förderative Gestaltung, in ökonomischer die Gruppierung der Bürger nach den verschiedenen Berufsinteressen: dann erst sei das allgemeine Wahlrecht angebracht, dann erst sei eine wahrhafte Demokratie möglich.

Daher sagt er zum Schlusse der Rede über die „Einkommensteuer“, die er am 31. Juli 1848 in der Nationalversammlung hielt: „Damit das

allgemeine Wahlrecht als Autorität gelte, muß es ein Prinzip der Organisation, eine Formel des Ausdrucks, einen Grund, zu sein und zu sprechen, haben, ohne das ist das allgemeine Wahlrecht nur das Chaos, nur die Anarchie.“ Und in seinem Werke „de la justice dans la Révolution et l'église“ sagt er: „Um das allgemeine Wahlrecht intelligent, sittlich, demokratisch zu machen, muß man, nach vorausgehender Organisation des Gleichgewichts der Dienste und Sicherstellung der Unabhängigkeit der Stimmen durch freie Diskussion, die Bürger nach beruflichen Kategorien abstimmen lassen, entsprechend dem Prinzip der Kollektivkraft, welches die Grundlagen der Gesellschaft und des Staates bildet.“

Die zweite Studie Mülbergers: „Ein Projekt Proudhons zur Organisation und Centralisierung des Handels“ ist die wörtliche Uebersetzung einer im Jahre 1855 von Proudhon verfaßten, zuerst in dem nachgelassenen Werke „Théorie de la propriété“ veröffentlichten Denkschrift. Während der Weltausstellung zu Paris im Jahre 1855 hatte der französische Kaiser den Prinzen Napoleon als Präsidenten der Ausstellung beauftragt, ihm Vorschläge zu machen, wie das Palais de l'Industrie, in welchem die Ausstellung stattfand, nach Schluß derselben zu irgend einem Unternehmen gemeinnütziger Natur verwendet werden könnte. Prinz Napoleon fragte auch Proudhon um seine Meinung und dieser beantwortete die Frage mit dem „Projekt einer permanenten Ausstellung und ihrer Leitung durch eine Gesellschaft, welche nichts geringeres bezwecken sollte, als den ganzen Handel auf neuer Basis zu organisieren und zu centralisieren“. — Proudhon benutzte auch diese Gelegenheit, wie jede derartige, die sich ihm darbot, um seine Lieblingspläne zur Durchführung zu bringen; auch dieser Plan lief im wesentlichen auf dasselbe hinaus, wie die „Tauschbank“ und die „Volksbank“: es sollte eine Gesellschaft zum Zwecke des Austausches der Produkte gegen Produkte und der unentgeltlichen Produktionsdarlehen gegründet werden. Auf diese Weise wollte Proudhon allmählich das Geld als Tauschmittel überflüssig machen und zur Unentgeltlichkeit des Kredits gelangen. — Mülberger sagt (S. 74) wörtlich über dieses Projekt: „Die Art und Weise, wie diese Frage erfafst sei, sei so umfassend und eigenartig, daß ihr nichts von allem, was die sozialistischen Theorien bis jetzt an greifbaren Vorschlägen hervorgebracht hätten, überhaupt nur an die Seite gestellt werden könnte.“ Ich bemerke dies ausdrücklich, weil mir von manchem meiner Kritiker vorgeworfen wurde, ich hätte die „Tauschbank“ und die „Volksbank“ viel zu ausführlich behandelt: das seien doch Pläne, an deren Verwirklichung heute niemand mehr glaube.

Die dritte Studie ist eine Skizze der historischen Arbeit Proudhons, oder richtiger des Entwurfs über „Cäsarismus und Christianismus“; dieser Entwurf wurde im Jahre 1883 aus dem Nachlasse Proudhons von Langlois in einem zweibändigen Werke herausgegeben.

In den bisherigen drei Studien ist Mülberger im wesentlichen referierend; er giebt den Inhalt der betreffenden Proudhonschen Schriften wieder, ohne sich eingehender kritisch zu äußern: meist giebt er nur in wenigen einleitenden und Schlußworten seine Meinung kund. Auf die

Punkte, in denen ich mit Mülbergers Auffassung in diesen Fragen nicht übereinstimme, gedenke ich in der III. Abteilung meines Buches über Proudhon zurückzukommen.

Anders in den beiden letzten Studien; hier giebt Mülberger nicht nur ein Referat über die betreffenden Bücher, sondern kritisiert sie auch eingehend und teilt dabei seine Auffassung Proudhons und seiner Werke ausführlich mit.

Das ungünstige Urteil Mülbergers über die Putlitz'sche Schrift halte ich für vollkommen gerechtfertigt. Das Putlitz'sche Buch ist schlecht, beruht auf ganz unvollständigem, lückenhaftem Quellenstudium. Wie salopp Putlitz zu Werke gegangen ist, dafür genügt schon der Hinweis darauf, daß er in seiner Schrift von den „bisher unveröffentlichten“ Briefen Proudhons spricht. Dieser Biograph Proudhons hatte keine Ahnung davon, daß bereits 6 Jahre vor Abfassung seines Buches die gesamte Korrespondenz in 14 starken Bänden bei A. Lacroix & Cie. in Paris erschienen war. — Aber ganz abgesehen von diesem großen Mangel ist auch das, was Putlitz über Proudhons Leben und „positive Ideen“ bringt, durchaus unzuverlässig und vielfach auf Mißverständnis beruhend. Für die Erkenntnis der Eigenart Proudhons ist aus der Putlitz'schen Schrift nicht viel zu entnehmen. Ich gestehe offen, aus den beiden ausführlichen Besprechungen über das Putlitz'sche Buch, der von Lexis (in der Tübinger Zeitschrift für gesamte Staatswissenschaften, Band 37) und der von Mülberger mehr gelernt zu haben, als aus dem ganzen Buche selbst.

Nicht so schroff ablehnend, wie über das Putlitz'sche Buch, aber auch im ganzen absprechend, urteilt Mülberger über meine Arbeit. Nachdem er erst von dem „wohlthuenden Gegensatze“ spricht, in dem mein Buch zu dem Putlitzschen stünde, von den „gründlichen Quellenforschungen“ und dem „wertvollen Material“, sagt er dann, daß ich „mein Ziel total verfehlt hätte“ (so lautet es in der Frankfurter Zeitung, in dem neuen Abdruck heißt es nur noch „verfehlt“), daß mir „jeder leitende Gedanke fehle“, „daß ich nicht über das Studium der Annäherung hinausgekommen sei“ u. s. f.

Bei der Schwere der Angriffe, die Mülberger gegen mich erhebt, seien mir einige Worte der Abwehr gestattet ¹⁾.

Zunächst gebe ich zu, daß mein Buch Mängel aufweist, die dadurch hervorgerufen sind, daß ich dasselbe nicht auf einmal veröffentlicht habe, sondern in Abteilungen. Ich verband mit der Herausgabe meines Buches auch den Zweck, meine Dissertation und meine Habilitationsschrift zu liefern. Da diese zu gewissen Zeitpunkten fertiggestellt sein mußten, habe ich den Stoff entsprechend eingeteilt. Die Arbeit wäre aber mehr aus einem Gusse, mehr einheitlich disponiert geworden, wenn ich mit der Veröffentlichung bis zum völligen Abschlusse meiner Proudhon-Studien gewartet hätte. Doch diese Mängel liegen mehr auf formalem Gebiete: einige Wiederholungen sind nötig geworden und manches konnte erst in der

1) Auch Ed. Bernstein hat sich gegen Mülbergers Kritik meiner Arbeit ausgesprochen in der Abhandlung: „Zwei neuere Werke über Proudhon“ (Neue Zeit, Jahrgang 1890/91, Nr. 43.)

II. Abteilung begründet werden, worüber ich in der I. noch nicht Aufklärung geben konnte.

Doch in der Sache brauchte ich in der II. Abteilung nichts von dem zurückzunehmen, was ich früher gesagt hatte. Abgesehen von dem formalen Mangel, glaube ich, daß Mülberger's Angriffe gegen mich ungerechte sind. Mülberger wirft mir erstens mangelhafte Benutzung des Materials, zweitens mehrfach falsche Auffassung der P.'schen Theorien vor, schließlic fällt er ein ungünstiges Gesamturteil über die Arbeit. Was die mangelhafte Benutzung des Materials betrifft, so behauptet Mülberger, ich hätte „zwei der bedeutendsten, geschlossensten und einheitlichsten Werke, welche Proudhon geschrieben, die „Justice“ und „la guerre et la paix“, überhaupt nicht in den Kreis der Betrachtung gezogen“. Ich sage aber (II. Abteilung S. 107) ausdrücklich, daß das große Werk „de la Justice“ eine eingehendere Würdigung meinerseits erfahren werde; ich habe mehrfach auf dieses Werk aufmerksam gemacht, jedoch aus ganz bestimmten Gründen diese Betrachtung auf die III. Abteilung verschoben. Wie ich öfters bemerkte, lag mir vor allem daran, Proudhon als Theoretiker des Sozialismus und als praktischen Sozialreformer darzustellen. Das genannte Werk ist aber der Hauptsache nach ein religionsphilosophisches, bietet außerdem eine Fülle von Material für das Leben und den Entwicklungsgang Proudhon's; es gehört also meiner ganzen Einteilung des Stoffes nach in die III. Abteilung. Vollends außerhalb des mir gesteckten Rahmens fällt das Werk „la guerre et la paix“, welches politische und völkerrechtliche Fragen erörtert. Mülberger hätte also mir vielleicht die Einteilung des Stoffes vorwerfen können, aber nach dem einmal entworfenen Plane konnte ich bisher diese beiden Werke nicht eingehender behandeln. Daher war für mich auch die Periode der Februar-Revolution die wichtigste, weil grade darin Proudhon seine sozialreformatoren Pläne verkündete und auszuführen versuchte. Damals stand Proudhon gerade in der Hinsicht, die für mich am meisten in Betracht kam, auf dem Höhepunkte seines Schaffens. „Die letzte und wichtigste Periode im Leben Proudhon's“, sagt Mülberger — „die Zeit nach der Revolution bis zu seinem Tode (1865) wird so nebensächlich als möglich behandelt. Statt jetzt endlich das Siegel zu lösen, schließt Diehl seinen darlegenden Teil. Er bricht da ab, wo er hätte anfangen sollen.“ Dieser Vorwurf Mülberger's ist nicht stichhaltig: die Periode nach dem Scheitern der praktischen Versuche ist im Gegensatz zur vorangegangenen Periode eine Zeit beschaulicher Ruhe; Proudhon tritt nicht mehr agitatorisch in der Arbeiterbewegung auf; seine eigentlich sozialpolitische Thätigkeit tritt jetzt zurück; wohl schreibt er noch wichtige ökonomische Werke, die von mir auch eingehend gewürdigt sind; doch seine Hauptthätigkeit erstreckt sich auf philosophische, religiöse, politische Schriften, auf Arbeiten über Kunst und Litteratur. —

Weiter sagt Mülberger (S. 167): „ebensowenig sind die nachgelassenen Werke, die in mehr als einer Hinsicht hochinteressant sind, auch nur eines Wortes gewürdigt“. Diese Behauptung ist geradezu unwahr. — Ueber das nachgelassene Werk „Théorie de la propriété“ habe ich mich bereits in meiner I. Abteilung geäußert (S. 86—92), dem nach-

gelassenen Werke „De la capacité politique des classes ouvrières“ aber habe ich sogar einen besonderen Paragraphen gewidmet (II. Abteilung, S. 120—125). Die übrigen nachgelassenen Werke kamen für meine Zwecke nicht in Betracht. Es geht also aus der Angabe Mülberger's, ich hätte die nachgelassenen Werke Proudhon's nicht eines Wortes gewürdigt, hervor, daß er mein Buch nicht gründlich gelesen hat — ich müßte sonst mala fides annehmen.

Was dann meine unrichtige Auffassung wichtiger P.'scher Theorien anlangt, so soll zunächst meine Darstellung der P.'schen Eigentumslehre falsch sein. „Damit, daß zunächst nur die erste Schrift *Qu'est ce que la propriété?* in Betracht gezogen wäre, hätte ich mich sofort auf einen prinzipiell falschen Boden gestellt.“ „Eine wahrhafte Darstellung der P.'schen Eigentumslehre“, meint Mülberger, „hätte nicht nur eine genaue Analyse sämtlicher besonderer Schriften über das Eigentum, sondern ebenso auch seiner gelegentlichen Entwicklungen über dasselbe in anderen Werken nötig.“ — „Das einheitliche Band der Eigentumslehre hätte mir so entgehen müssen etc.“

Darauf habe ich folgendes zu erwidern: Zunächst meinte ich keineswegs, daß mit der Erörterung der ersten Schrift Proudhon's über das Eigentum dessen ganze Eigentumslehre erschöpft sei; ich habe ihr eine besondere ausführliche Darstellung gewidmet als der ersten bedeutenden wissenschaftlichen Arbeit, womit er seinen Ruhm begründete; daß gerade in Hinsicht auf das Eigentum Proudhon in seinen späteren Schriften eine wichtige weitere Entwicklung aufweist, habe ich selbst betont (I. Abteilung, S. 86); ich sagte a. a. O., daß Proudhon keineswegs an den im ersten Buche enthaltenen Ansichten festgehalten, sondern in späteren Schriften anders geurteilt hätte, und gab einstweilen einen kursorischen Ueberblick über die späteren Schriften über das Eigentum, indem ich mir ausdrücklich vorbehielt, noch näher darauf zurückzukommen, was ich in der II. Abteilung that.

Eine gesonderte Betrachtung der ersten Schrift über das Eigentum ist aber aus mehreren Gründen gerechtfertigt; es ist nicht ein „einheitliches Band“, welches alle Proudhon'sche Schriften über das Eigentum von der ersten bis zur letzten zusammenhält. Vielmehr war die erste Schrift eine heftige Anklage gegen das Eigentum, eine fulminante Kritik aller der Misstände, die aus dem Privateigentumsrechte entspringen sollen: aber sie enthielt nichts wesentliches über die Frage der Reform des Eigentums; damals schloß Proudhon mit der Empfehlung der Eigentumsgestaltung ähnlich dem russischen *Mir*; daß Proudhon daran nicht zeitlebens festgehalten hat, ist mir auch bekannt; damals war es jedenfalls seine Ansicht. Diese erste Schrift spielt — ganz losgelöst von der späteren Entwicklung Proudhon's — eine besondere Rolle in der Litteratur; sie ist namentlich in sozialistischen und kommunistischen Schriften häufig zitiert und hat auf die sozialistische Theorie und Praxis sehr großen Einfluß ausgeübt. Sie verdiente daher auch eine gesonderte Betrachtung. — Nach dem Abschlusse dieses Erstlingswerks begann nun Proudhon Einkehr in sich zu halten: er wollte, nachdem er „zerstört“ hatte, auch „aufbauen“ und legte sich mit Eifer auf philosophische und ökonomische

Studien, die ihn teilweise zu ganz neuen Anschauungen und überhaupt erst zu bestimmten sozialen Reformplänen geführt haben. Proudhon selbst spricht sich einmal darüber folgendermaßen aus (*Théorie de la propriété*, S. 37): „Dans mes premiers mémoires, attaquant de front l'ordre établi, je disais par exemple: „La propriété, c'est le vol“. Il s'agissait de protester, de mettre pour ainsi dire en relief le néant de nos institutions. Je n'avais point d'alors à m'occuper d'autre chose. . . . Dans le système des contradictions économiques, après avoir rappelé et confirmé ma première définition, j'en ajoute une toute contraire, mais fondée sur des considérations d'un autre ordre, qui ne pouvaient ni détruire la première argumentation, ni être détruites par elle: La propriété, c'est la liberté.“ — Proudhon wollte, daß das Eigentum nicht beseitigt werde, sondern es sollte nur von seinen Mißbräuchen befreit werden; um dies zu erreichen, schlug Proudhon vor, durch die Volksbank das Geldwesen und den Zins zu beseitigen und erstrebte den Föderalismus in politischer, die freie Vereinigung der Menschen in Berufsgenossenschaften in ökonomischer Hinsicht. — In dieser ganzen Entwicklung hat sich jedoch Proudhon mancherlei Verstöße gegen die Logik und auch viele Widersprüche zu Schulden kommen lassen, wie ich eingehend nachgewiesen habe; ich erinnere nur daran, daß Proudhon noch im Jahre 1843 das Geld als eine Notwendigkeit erklärt hatte, ohne welches überhaupt eine freie Gesellschaft unmöglich sei; einige Jahre später machte er die Abschaffung des Geldes zur Grundlage seiner Sozialreform. Proudhon sah selbst sehr wohl seine häufigen Widersprüche und Meinungsänderungen ein, wie er gelegentlich äußerte; man muß ein blinder Bewunderer Proudhon's sein, wenn man ihn auch von diesem Fehler freisprechen will. Ich überlasse es getrost dem Urteile der Sachverständigen, ob meine Auffassung die richtige ist oder die Mülberger's, der die Proudhon'sche Eigentumslehre „einen einheitlichen, ebenso grandiosen, als logischen Gedankenbau von strenger Folgerichtigkeit“ nennt.

Auch in der Wertlehre hätte ich mich — nach Mülberger — auf falschen Boden gestellt, weil ich sie ausschließlich den *contradictions économiques* entnommen hätte. Die eigentümliche Auffassung Proudhon's vom Werte ist jedoch voll und ganz in dem genannten Werke enthalten; die Antinomie zwischen Gebrauchs- und Tauschwert ist dort so vollständig entwickelt, daß Proudhon über diese theoretische Grundlage niemals herausgekommen ist; in der dort enthaltenen Fassung ist auch die Proudhon'sche Antinomie in die Wertlitteratur und in viele sozialistische Schriften aufgenommen worden. — Wie diese Antinomie zu lösen sei, welche praktische Folgerungen aus dem Wertgesetze abzuleiten seien, darüber hat sich später Proudhon noch öfters und in verschiedener Weise ausgesprochen: die Theorie selbst war in den *contradictions* abgeschlossen und ich konnte daher von ihr allein bei meiner Betrachtung ausgehen.

Ferner meint Mülberger, daß auch mein Vorwurf gegen Proudhon's Verhalten den Arbeiter-Assoziationen ungerechtfertigt sei.

Die Sache verhält sich so: Proudhon hatte sich in allen seinen

Schriften aus der Zeit von 1840—1848 in heftigster Weise gegen die Arbeiter-Assoziationen ausgesprochen, zwar nicht gegen Arbeiter-Assoziationen überhaupt, aber gegen diejenigen, welche einen *gouvernementalen*, autoritären Charakter in sich tragen; nur solche Assoziationen könnten segensreich wirken, die auf seinen Prinzipien beruhen, d. h. ohne Staatseinmischung gegründet sind, auf Freiheit und Gegenseitigkeit beruhen, aus der Initiative des Arbeiterstandes selbst entsprungen sind. Als nun Proudhon zur Gründung der Volksbank schritt, bettelte er förmlich um die Unterstützung der Arbeiter-Assoziationen, und zwar jener Arbeiter-Assoziationen, die fast alle nach den Prinzipien Louis Blanc's gegründet waren, die auf den Ideen des Luxemburg beruhten, gegen die Proudhon so heftig geeifert hatte, die einen *gouvernementalen*, autoritären Charakter in sich trugen. Dieselben Assoziationen, die er einmal ihrer Natur nach für unfruchtbar, selbst schädlich, ja als ein Hemmnis für die Freiheit der Arbeiter (*Idée générale de la Révolution*, S. 83 ff.) bezeichnete, bat er jetzt um Beistand bei der Volksbank. Ja, er ging so weit, als Parole verkünden zu lassen: „ohne Arbeiter-Assoziationen keine Volksbank, die Assoziationen sind die Basis der Volksbank“. Hier liegt in der That eine große Inkonsequenz vor, die ihm auch nicht nur von Anhängern Louis Blanc's zum Vorwurf gemacht wurde, sondern die jeder objektive Beurteiler zugeben muß. Aber nach Mülberger beweist mein Vorwurf „deutlicher als vieles andere, daß Proudhon auch für mich eine unbekannte Größe geblieben sei“.

Was schliesslich das Gesamturteil Mülberger's über meine Arbeit betrifft, so soll man nicht Richter sein in eigener Sache. Ob ich in der That mein Ziel „total verfehlt“ habe, ob mir „jeder leitende Gedanke fehlt“, ob ich „nicht über das Stadium der Annäherung“ hinausgekommen bin, dies überlasse ich der Beurteilung meiner Fachgenossen. Freilich kann nur das Urteil solcher für mich maßgebend sein, die einerseits mein Buch gründlich gelesen haben und mit Proudhon's Werken einigermaßen vertraut sind, andererseits aber nicht so maßlose Proudhon-Bewunderer sind, wie der zweifellos beste Proudhon-Kenner Arthur Mülberger, dessen Schrift ich hiermit nochmals auf das Wärmste empfehle.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Frankreichs.

Von André Liesse und Maurice Harbulot.

1. Das Gesetz über die Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken¹⁾.

Bevor wir es unternehmen, die gegenwärtige französische Gesetzgebung betr. den Schutz der Kinder- und Frauenarbeit in den Fabriken kritisch darzustellen und auf die Veränderungen hinzuweisen, welche das Parlament an derselben vorzunehmen im Begriff ist, geben wir in kurzen Zügen ein Bild ihres historischen Entwicklungsganges.

Es war um das Jahr 1827, als einer der bedeutendsten Spinnereibesitzer im damaligen Departement Niederrhein die „Société industrielle de Mulhouse“ auf die Notwendigkeit hinwies, eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Kinder herbeizuführen. Mehrere Veröffentlichungen seitens der Mitglieder dieser Gesellschaft bewogen auch die Regierung und die Kammern, dieser Frage näher zu treten. Einige Jahre später veranlafte die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften eine Enquete über die Lage der Arbeiterbevölkerung. Der betreffende Bericht wurde i. J. 1839 veröffentlicht. Kurz darauf (Januar 1840) legte die Regierung der Pairskammer einen Entwurf vor, in welchem sie die Genehmigung erbat, Mafsregeln zum Schutze gegen eine übermäfsige Arbeitsdauer der jugendlichen Arbeiter von unter 16 Jahren ergreifen zu dürfen. Nach langen Erörterungen kam das Gesetz vom 22. März 1841 zustande, dessen Bestimmungen denen des englischen Gesetzes von 1833 in vielen Punkten ähnlich sind. Da sich das Gesetz von 1841 ausschliesslich auf die Grossindustrie bezog, so erfolgte mit dem Gesetz vom 22. Februar 1851 über den Lehrlingsvertrag eine weitere Ausdehnung der Staatsthätigkeit, und zwar dahin, dafs auch die verschiedenen Betriebszweige des Kleingewerbes der Aufsicht der Regierung unterstellt wurden.

Da man indessen diese Aufsicht wenig oder gar nicht organisiert hatte und die Bestimmungen des 1841er Gesetzes in mehrfacher Hinsicht unvollständig waren, so stimmte die Nationalversammlung am 25. November 1872, 10. Februar 1873 und 19. Mai 1874 einem am 3. Juni 1874 er-

¹⁾ Vergl. auch den Art. „Arbeiterschutzgesetzgebung in Frankreich“ im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“ I. Bd. S. 457 fg.

lassenem Gesetze zu, welches die Bezeichnung „Loi sur le travail des enfants et des filles mineures employés dans l'industrie“ trägt und noch gegenwärtig in Kraft ist. Dasselbe zerfällt in zehn Teile. Das Aufnahmealter bildet für alle Werkstätten grundsätzlich das zurückgelegte 12. Lebensjahr; jedoch ist für gewisse Industriezweige eine Ausnahme zugelassen, wonach Kinder und minderjährige Mädchen im Alter von mehr als 10 Jahren beschäftigt werden dürfen. Die betreffenden Industriezweige wurden im Verordnungswege auf Grund eines Gutachtens der oberen Kommission (Commission supérieure) bestimmt, welche durch eben jenes Gesetz von 1874 begründet wurde und aus neun, vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern besteht. Wir werden auf diese Kommission hernach näher zurückkommen. Durch Dekrete vom 7. März 1875 und 1. März 1877 sind die Industriezweige, in denen Kinder von 10 bis 12 Jahren beschäftigt werden dürfen, namhaft gemacht. Es handelt sich um 14, und zwar um die Seidenhaspellei, die Baumwollen-, Wollen-, Leinen- und Seidenspinnerei, die Tüll- und Spitzenfabrikation, die Glasfabrikation u. s. w.

Die tägliche Arbeitszeit der Kinder im Alter von unter 12 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden nicht überschreiten; daneben besteht eine obligatorische Ruhepause. Von ihrem 12. Jahre an sind die Kinder den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen unterworfen; es gilt demnach für sie ein Arbeitstag von einer zwölfstündigen Maximaldauer, welcher indessen gleichfalls durch Ruhepausen unterbrochen werden muß. Kinder dürfen vor ihrem sechzehnten Lebensjahre zu keinerlei Nachtarbeit verwendet werden. Es ist ferner den Arbeitgebern untersagt, die unter 16-jährigen Kinder und die unter 21-jährigen jungen Mädchen an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, „nicht einmal, um die Werkstätten in Ordnung zu bringen“.

Den Frauen jeden Alters, sowie den noch nicht 12-jährigen Kindern ist die Arbeit unter Tage in Bergwerken und Steinbrüchen verboten. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Kindern unter 12 Jahren die zum Schulbesuche erforderliche freie Zeit zu gewähren. Können dieselben sich nicht durch ein Zeugnis über den Besitz elementarer Schulkenntnisse ausweisen, so darf er sie bis zu ihrem 15. Jahre nicht länger als 6 Stunden täglich beschäftigen. Zur Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes von 1874 werden den Eltern der Kinder seitens der Gemeindevorsteher Arbeitsbücher eingehändigt, in welche die Arbeitgeber das Datum des Eintritts der Kinder in die Werkstätten sowie ihres Austrittes u. s. w. einzutragen haben. Die Gemeindevorsteher sind gehalten, die Nachweisungen der Arbeitsbücher in ein bereitzuhaltendes Verzeichnis zu übertragen. So kommt eine Art Rechnungsführung über das industrielle Leben des Kindes zustande. Gewisse Arbeiten, welche durch die Verwaltungsverordnungen näher bestimmt sind und in dem offiziellen Verzeichnis der ungesunden und gefährlichen Betriebe aufgeführt werden, sind in bestimmten Fällen völlig untersagt, und in anderen für die Kinder bis zu 16 Jahren bezüglich derjenigen Industriezweige, welche hauptsächlich der Herstellung chemischer Produkte dienen.

In dem Gesetz von 1874 ist alles, was sich auf die Werkstätten-

hygiene bezieht, sehr kurz gehalten; es heißt dort, daß die Werkstätten stets in sauberem Zustande gehalten und angemessen ventiliert sein müssen; daß in ihnen außerdem alle für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder notwendigen Vorkehrungen zu treffen sind.

Die Aufsicht liegt in den Händen der von der Regierung ernannten und vom Staate besoldeten Bezirksinspektoren (Inspecteurs divisionnaires). Daneben schreibt das Gesetz die Bildung von Lokalkommissionen in den Departements vor. Dem Handelsminister steht die früher bereits erwähnte Oberkommission zur Seite, welche die Ausführung des Gesetzes überwacht und über die zu erlassenden Verordnungen sich gutachtlich zu äußern hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Gesetzes sind mit Geldstrafen bedroht, welche ziemlich gelinde erscheinen; allerdings wird die Strafe so oft verhängt, als die Zahl der unter den gesetzwidrigen Verhältnissen beschäftigten Personen beträgt.

Dieses 1874er Gesetz wurde in Frankreich von derjenigen Richtung, welche eine möglichst eingehende Regelung des Arbeitsverhältnisses erstrebt, als Minimum des Schutzes angesehen. Aber selbst diejenigen, welche solch durchgreifende Reformen wünschten, waren der Ansicht, daß man damals nicht weiter gehen durfte, ohne die Produktionsfähigkeit der französischen Industrie zu schädigen; dennoch glaubten sie eine möglichst baldige Verschärfung des Gesetzes im Sinne weiterer behördlicher Aufsicht verlangen zu dürfen. In der That erhielt denn auch die mit der Ueberwachung der 1874er Bestimmungen betraute Oberkommission daneben den Auftrag, die an jenem Gesetze etwa vorzunehmenden Aenderungen zu prüfen. Im Jahre 1884 richtete der damalige Handelsminister Hérisson an die Kommission ein Schreiben, in welchem sie zum Studium jener Reformen aufgefordert wurde. Er verwies hierbei auch auf das Gesetz vom 9. September 1848, betr. die tägliche Arbeitsdauer der erwachsenen Arbeiter und machte insbesondere auf folgende Punkte aufmerksam: Frauen- und Kinderarbeit (namentlich der minderjährigen Mädchen), Dauer des Arbeitstages der Erwachsenen, Hygiene und Sicherheitsvorrichtungen in den Werkstätten.

Bevor die Kommission diese verschiedenen Fragen einer näheren Prüfung unterzog, veranlaßte sie eine Enquete, mit deren spezieller Leitung das Handelsdepartement betraut wurde. Es erfolgte die Versendung eines Fragebogens an alle Arbeitsinspektoren, an die durch das Gesetz von 1874 eingesetzten Lokalkommissionen, an die Handelskammern, die Beratungskammern für Kunst und Industrie, die Conseils de prud'hommes und die Syndikatskammern der Arbeitgeber und Arbeiter. Das von der 1885 zum Abschlufs gebrachten Enquete gelieferte Material diente der Arbeitskommission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs, welcher im März 1886 dem Handelsminister unterbreitet wurde. Derselbe enthielt außer neuen Vorschriften für die Frauen und jungen Mädchen Vorschläge betreffend die Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen nicht nur auf die industriellen Betriebe, sondern auch auf die Handlungshäuser und Warenmagazine.

Die Regierung nahm ihrerseits alle diese Bestimmungen auf, mit Ausnahme derjenigen, welche die Verkürzung der Arbeitszeit der Erwach-

senen und die Beaufsichtigung der Kaufläden zum Gegenstand hatten. Der am 13. November 1886 vorgelegte Gesetzentwurf bezog sich hauptsächlich auf folgende Fragen:

1. Die gesetzlichen Schutzvorschriften werden ausnahmslos auf sämtliche Gewerbebetriebe ausgedehnt, auch auf solche, welche lediglich dem technischen Unterricht oder Wohlthätigkeitszwecken dienen. Die Absicht dieser Neuerung war, das Gesetz auch auf die der Leinen-, Wäschefabrikation u. s. w. dienenden Betriebe der geistlichen Orden und Klöster anwenden zu können.

2. Das Aufnahmealter wird von 12 auf 13 Jahre erhöht, so daß also alle den Schulunterricht betreffenden Vorschriften des 1874er Gesetzes in Fortfall kommen können, da ja die 13-jährigen Kinder im Besitze eines Schulzeugnisses sein müssen.

3. Verbot der Nachtarbeit nicht nur für die Kinder und minderjährigen Mädchen, sondern auch für Frauen jeden Alters.

4. Beschränkung der täglichen Arbeitszeit der Kinder, minderjährigen Mädchen und Frauen auf 11 Stunden.

5. Beseitigung der Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter, — einer der wichtigsten Punkte des neuen Entwurfs, zumal da das 1874er Gesetz gänzlich ungenügende und unbrauchbare Bestimmungen hierüber enthielt.

Alle diese Reformen sind seitdem in den Kammern erörtert und nach langen, mühevollen Debatten größtenteils angenommen worden. Ueber einen wichtigen Punkt namentlich konnten Senat und Deputiertenkammer lange Zeit nicht einig werden; er betraf das Verbot der Nachtarbeit der Frauen. Der in diesem Sinne seitens der Berliner Konferenz ausgesprochene Wunsch und die in den französischen Kammern immer stärker hervortretenden staatssozialistischen Tendenzen hatten zur Folge, daß jenes Verbot in das die 1874er Bestimmungen abändernde Gesetz, welches jetzt von neuem dem Senat zur Prüfung zugeht, aufgenommen wurde.

Der am 8. Juli 1890 und am 7. Februar 1891 seitens der Deputiertenkammer angenommene Gesetzentwurf enthält einige neue Vorschriften, von denen sich jetzt sagen läßt, daß der Senat sie im wesentlichen wohl unverändert lassen wird, da er den Entwurf mit seinen neuen Zusatzbestimmungen bereits beraten hat. Die Aenderungen, um welche es sich handelt, sind folgende.

Künftig wird das Gesetz sowohl auf Frauen wie auf Kinder, auf die öffentlichen und weltlichen Betriebe, wie auch auf die der geistlichen Orden u. s. w. Anwendung finden. Nach dem 1874er Gesetz waren diejenigen Betriebe, in denen nur Familienglieder beschäftigt sind, angenommen; der neue Gesetzentwurf enthält nun den Zusatz: „vorausgesetzt, daß jene Betriebe nicht unter die gefährlichen, gesundheitsschädlichen und beschwerlichen entfallen.“ Das Mindestalter der Aufnahme in die Werkstätten ist auf das vollendete 13. Lebensjahr erhöht. Zur Arbeit in ungesunden Betrieben werden erst die 16-jährigen Personen zugelassen, falls nicht die jüngeren ein Zeugnis über ihre körperliche Tüchtigkeit beibringen. Bezüglich der von geistlichen Orden geleiteten Waisenanstalten und der Wohlthätigkeitsinstitute, welche im ersten Teil des Ent-

wurfs besonders in Betracht gezogen sind und in denen Elementar- oder auch wechselseitiger und gewerblicher Unterricht erteilt wird, ist für die unter 13 Jahre alten Kinder und die unter 12-jährigen, welche mit einem Schulzeugnis versehen sind, eine tägliche Arbeitszeit bis zu 3 Stunden zulässig. Was endlich die Arbeitsdauer im allgemeinen betrifft, so dürfen die Frauen und die minderjährigen Mädchen nicht über 10 Stunden hinaus tatsächlich beschäftigt werden; ein Gleiches gilt für die Kinder bis zum 18. Lebensjahre.

Die Nacharbeit, in betreff deren zwischen den beiden Kammern eine Einigung erzielt wurde, ist den Frauen unbedingt verboten. Ferner setzt das neue Gesetz die Zahl der Arbeitstage auf wöchentlich 6 fest, ohne einen bestimmten Tag der Woche als Ruhetag anzugeben, und verbietet die Verwendung von unter 13 Jahre alten Kindern als Schauspieler und Statisten in Theatern, Cirkussen, Kaffees u. s. w.

Frauen dürfen in ungesunden und gefährlichen Anlagen nicht mehr beschäftigt werden. Im Falle eines mit Verletzung verbundenen Unfalles in seinen Betriebsräumen ist der Arbeitgeber oder in dessen Behinderung der von ihm bestellte Aufseher verpflichtet, innerhalb 40 Stunden dem Ortsvorsteher von dem Vorfalle Mitteilung zu machen; dieser hat darüber ein Protokoll aufzunehmen.

Bezüglich der Angelegenheiten der Verwaltung und der Inspektion enthält der neue Entwurf nur unbedeutende Aenderungen. Allerdings kommen die durch das 1874er Gesetz geschaffenen Lokalkommissionen in Fortfall. Man hat die Unmöglichkeit erkannt, diese Lokalkommissionen gehörig zu konstituieren, deren völlig unentgeltliche Geschäftsthätigkeit nicht klar genug umgrenzt worden war.

Außerdem fiel ins Gewicht, daß es oft schwer hielt, geeignete Mitglieder für diese Kommissionen zu gewinnen; das 1874er Gesetz hatte „wenigstens eine für jedes Arrondissement“ ins Leben gerufen. Nun giebt es aber Arrondissements und Ortsbezirke, in denen die Kommission aus den sämtlichen wenigen Industriellen der Gegend bestanden haben würde. Die Durchführung des Gesetzes war hierdurch nicht gewährleistet. Uebrigens ist dieser Uebelstand lange Zeit hindurch auch dem englischen Gesetze eigentümlich gewesen. Der neue Entwurf vermindert nun die Zahl der Kommissionen; sie ist nicht fest bestimmt, vielmehr bleibt es den Generalräten überlassen, nach ihrem Gutdünken die Kommissionen zu bilden, denen von Amte wegen die Bezirks- und Departementsinspektoren, die Präsidenten und Vicepräsidenten des Conseil de Prud'hommes der Bezirkshauptstadt und der Bergwerksingenieur angehören.

Die Strafbestimmungen wurden vermehrt. Die erste Verurteilung wegen Uebertretung des gedachten Gesetzes lautet stets auf eine Geldbuse von 15 Frcs. Für den Wiederholungsfall ist die Strafe erhöht worden: in dem 1874er Gesetz war sie auf 50 bis 200 Frcs., im neuen Entwurf dagegen ist sie auf 100 bis 1000 Frcs. festgesetzt. Auch bezüglich des Verbotes, dem Inspektor oder den übrigen Beamten bei der Wahrnehmung ihrer Amtsgeschäfte Hindernisse in den Weg zu legen, ist die Strafe verschärft worden; jetzt soll ein Betrag von 100 bis 500 Frcs. zulässig sein, während vordem das Minimum 16, das Maximum 100 Frcs. betrug.

Dies sind die Abänderungen, welche binnen kurzem in Kraft treten, nachdem der Senat endgültig gesprochen haben wird. Uebrigens ist anzunehmen, daß das Gesetz im ganzen, wie wir es oben geschildert haben, keine erheblichen Umgestaltungen mehr erfährt. Sollten einige Aenderungen eintreten, so werden dieselben doch die Grundlagen der in dem obigen Gesetzentwurf enthaltenen Reform unberührt lassen.

Der wichtigste Punkt dieser letzteren besteht darin, daß durch das neue Gesetz die Frauen den Kindern oder den minderjährigen Mädchen gleichgestellt werden. Diese Maßregel ebnet den Weg zur Regelung der Arbeit der Erwachsenen überhaupt, auf welche hernach kurz hinzuweisen sein wird. Die Regelung der Frauenarbeit erfolgte in der löblichen Absicht, die Gesundheit der Familienmütter zu erhalten, damit sie möglichst gesunde und kräftige Kinder gebären und für sie zu sorgen vermögen. Werden nun jene Bestimmungen die erhoffte Wirkung haben? Wir möchten dies bezweifeln. Höchstwahrscheinlich werden die Nachteile jener Maßnahmen ihre Vorteile erheblich überwiegen. Was z. B. die Nacharbeit anlangt, so pflegt sich in Paris für den 1. Januar die Nachfrage nach Artikeln zu Neujahrgeschenken derart zu häufen, daß in zahlreichen Werkstätten Nacharbeit eingeführt wird. Da für die Nachtstunden höhere Sätze bewilligt werden, so gestalten sich die Lohnverhältnisse günstiger. Soll das Gesetz nun auch in diesen besonderen Fällen, in denen es sich um außerordentliche Bedürfnisse handelt, zur Anwendung gelangen? Andererseits wird man keineswegs den Begriff der Nacharbeit stets genau umgrenzen können. Ferner werden in den Druckereien zu Paris und selbst in der Provinz Frauen als Setzerinnen beschäftigt. Zuweilen nötigen die Verhältnisse, namentlich der Tagespresse, zur Beschäftigung dieser Frauen während der Zeit von 6 Uhr abends bis Mitternacht. Sie erhalten dafür einen ziemlich hohen Lohn, welcher in Paris zwischen 3,50 bis 5, auch wohl bis 6 Frs. schwankt. Will man diesen Verdienst nun den Frauen nehmen, welche thatsächlich nur 6 Stunden pro Tag arbeiten und während des ganzen Tages für ihre Kinder und ihren Hausstand sorgen können?

Weiterhin werden gerade die besten Vorschriften, welche das Interesse der geschützten jugendlichen Arbeiter unmittelbar berühren, häufig umgangen. In Frankreich verlangt das Gesetz, daß die gefährlichen Teile der Maschinen, das Räderwerk u. s. w. mit einem schützenden Gitter versehen werden. Außerdem bestehen Vorschriften bezüglich solcher Arbeiten, zu denen die Kräfte des Kindes nicht ausreichen, wie das Ziehen oder Tragen von Lasten. Der ausgezeichnete Bezirksgewerbeinspektor Laporte, welcher die französischen Delegierten zur Berliner Konferenz begleitete, hat darauf aufmerksam gemacht, daß Frankreich das einzige Land ist, welches die näheren Bedingungen der Kinderarbeit geregelt hat. Das französische Gesetz verbietet Knaben unter 14 und Mädchen unter 16 Jahren das Ziehen von Lasten auf öffentlichen Wegen. Für das Innere der Fabriken und Bauhöfe gelten diese Vorschriften nun freilich nicht, doch muß hier das Ziehen auf horizontalem Terrain vor sich gehen und darf die Last mit dem Fahrzeuge 100 Kilo nicht übersteigen. Den Knaben von 14 bis 16 Jahren ist das Ziehen ebenso schwerer Lasten auf öffentlichen Wegen erlaubt. Das Gewicht der auf den Armen, auf dem Kopfe

oder auf den Schultern zu tragenden Lasten darf 10 Kilo bei den 12- bis 14-jährigen und 15 Kilo bei den 14- bis 16-jährigen Kindern nicht übersteigen.

In den Werkstätten beobachten die Kinder vielfach aus Prahlerei gegenüber ihren Kameraden jene Vorschriften nicht. Auch bieten sie sich, um kräftiger zu erscheinen, zum Tragen schwerer Lasten an. Es ist deshalb nicht immer möglich, wegen solcher Vorkommnisse den Arbeitgeber zu beschuldigen. Uebrigens hat man, wie in vielen Ländern, so auch in Frankreich diese Arbeiterschutzgesetze allein gegen die Arbeitgeber richten zu müssen geglaubt, ohne auch die Eltern verantwortlich zu machen, welche bei diesen Uebertretungen fast stets mit den Unternehmern einverstanden sind. Nur die englischen und dänischen Gesetze bedrohen die Eltern gleichfalls mit Strafen.

Kann man nun auch nicht behaupten, daß derartige Gesetze in Frankreich unmittelbare Erfolge aufzuweisen haben, so ist doch andererseits nicht zu leugnen, daß die Erörterungen der bezüglichen Vorschriften eine sehr entschiedene Bewegung zu gunsten des Kinderschutzes eingeleitet und zur Begründung privater Gesellschaften geführt haben, welche die Grundsätze der Hygiene zu verbreiten und alles zu fördern suchen, was zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der Kinder dienen kann. Erkennt man es als eine Pflicht des Staates an, in gewissen Fällen bezüglich der Kinderarbeit regelnd einzugreifen, ohne jedoch eine völlige Unterdrückung derselben für wünschenswert zu halten, so wird folgende Erwägung die Grundlage des praktischen Vorgehens bilden müssen, damit ein brauchbares Gesetz zustande kommt: Da der Arbeitslohn des Kindes zur Steigerung seines Wohlbefindens und zur Beförderung seiner physiologischen Entwicklung beiträgt, so ist die Erschwerung der Kinderarbeit ohne hinreichende Gründe als nachteilig zu bezeichnen. Jede Verordnung wird besonders dann leicht durchzuführen sein, wenn sie möglichst einfach ist, wie z. B. ein unbedingtes Verbot.

Die praktisch bedeutsamste Reform des oben näher gekennzeichneten Gesetzentwurfs enthält der auf die Hygiene der Werkstätten bezügliche Teil desselben. Der Inspektor vermag natürlich leicht festzustellen, ob eine Werkstatt genügend gelüftet und erleuchtet ist. In Paris begegnen die Aufsichtsbeamten nicht geringen Schwierigkeiten namentlich in den beschränkten Betriebsräumen der Kleinindustrie, welche die sogen. Pariser Artikel herstellt. Es ist hier zu berücksichtigen, daß diese Kleingewerbetreibenden, welche zur Miete wohnen, also kein eigenes Heim haben, keinerlei Veränderungen in ihren Werkstätten vornehmen können. Diese Unzuträglichkeiten werden übrigens mit der allmählichen Beseitigung der alten Stadtviertel verschwinden. Die neuen Straßen sind breiter angelegt, die modernen Gebäude haben besseres Licht. Was die Großindustrie betrifft, so sind sämtliche großen Fabrikräume den jetzigen Regeln der Hygiene entsprechend gebaut. Hier ließen sich die gesetzlichen Bestimmungen leicht durchführen, weil die Unternehmer in ihrem eigenen Interesse den Anforderungen der Hygiene Rechnung tragen, für bessere Beleuchtung der Arbeitsräume sorgen, die Verhütung von Krankheiten, welche den regelmäßigen Fortgang der Arbeit in den Werkstätten hindern, sich angelegen sein lassen u. s. w.

Das noch heute gültige Gesetz vom 9. September 1848 setzt die tägliche Maximalarbeitszeit der Arbeiter in Hüttenwerken und Fabriken auf 12 Stunden fest und überläßt den Verwaltungsbehörden die Sorge für die Ausnahmebestimmungen, welche mit Rücksicht auf die Verhältnisse gewisser Betriebszweige oder beim Eintritt höherer Gewalt nötig sein sollten. Das Gesetz blieb lange Zeit hindurch ein toter Buchstabe, nicht nur wegen der unzureichenden Zahl der Aufsichtsbeamten, sondern auch weil der Kreis derjenigen Betriebe, auf welche es Anwendung finden sollte, unbestimmt war.

Zur Beseitigung dieser doppelten Unzuträglichkeit erteilte das Gesetz vom 16. Februar 1883 den Inspektoren, sowie den durch Gesetz vom 19. Mai 1874 geschaffenen Kommissionen den Auftrag, dem Gesetze mehr als bisher Achtung zu verschaffen; der Handelsminister schloß sich der Auslegung der oberen Kommission für die Kinderarbeit an, wonach der Gesetzgeber im J. 1848 1) alle Betriebe mit mechanischen Motoren oder ständig unterhaltenem Feuer, und 2) jede Fabrik, welche in ihren Werkstätten gleichzeitig mehr als 20 Arbeiter beschäftigt, zu treffen beabsichtigte.

Jene Kommission wurde 1884 mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob eine weitere gesetzliche Verkürzung des jetzt auf 12 Stunden bemessenen Maximalarbeitstages angemessen sei. Von einigen Mitgliedern wurde die Maßregel mit dem Hinweis darauf bekämpft, daß sie einen Eingriff in die Freiheit der Arbeit bedeuten würde. Andere erklärten sich für den Status quo. Die Mehrzahl dagegen sprach sich für eine Reduktion des Arbeitstages auf 11 Stunden aus und verlangte die Ausdehnung der Maßregel auf sämtliche Gewerbebetriebe.

In ihrem Bericht vom 1. September 1890 brachte die Kommission die Ernennung eines Generalinspektors in Vorschlag, welcher an Ort und Stelle einzugreifen vermöchte. Denn abgesehen von der unzureichenden Zahl der Inspektionsbeamten bewirkt schon die verschiedene Berufung der einerseits vom Staate, andererseits von den Generalräten unter abweichenden Bedingungen eingesetzten Bezirks- und Departements-Inspektoren, daß jede der beiden Beamtenkategorien häufig entgegengesetzte Bestrebungen verfolgt.

2. Das Gesetz über die Haftpflicht bei gewerblichen Unfällen¹⁾.

Die Entwicklung der mechanischen Produktion und ihre mannigfachen Einwirkungen auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse lassen täglich mit größerer Dringlichkeit Fragen an uns herantreten, welche angesichts ihrer allgemeinen Bedeutung mit Recht die öffentliche Meinung beschäftigen und die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers in Anspruch nehmen. Unter allen ist wohl keine, deren Lösung nötiger und wichtiger ist als die bezüglich der Unfälle, denen der Arbeiter bei seiner Berufsausübung zum Opfer fallen kann. Mit ihrem Studium hat man sich denn auch in Europa am ehesten beschäftigt. Das französische Parlament hat

1) Vergl. den Aufsatz von Dr. v. d. Osten, Der neue französische Gesetzentwurf über Haftpflicht und Unfallversicherung, in diesen Jahrb. N. F. Bd. XIX, 1889, S. 497 bis 512.

sich verschiedentlich mit zahlreichen Gesetzentwürfen dieser Art befaßt. Sie beruhen abwechselnd entweder auf dem Prinzip der gemeinrechtlichen Haftpflicht, aber mit Rückgriff auf den Geschäftsleiter bis zu dem von ihm zu liefernden Gegenbeweis, oder auf dem Prinzip des allerdings sehr eng begrenzten gewerblichen Risikos ausschließlich zu Lasten des Geschäftsleiters, oder endlich auf dem Prinzip des gewerblichen Risikos zu Lasten sowohl des Arbeitgebers wie Arbeiters, aber in Verbindung mit Zwangsversicherung durch Staatskassen oder genossenschaftliche Organisation der Industriezweige. Einige Vorschläge sogar, darunter der im Namen der Regierung von dem Handels- und Gewerbe minister Lockroy eingereichte Entwurf, suchten bis zu einem gewissen Grade die verschiedenen Prinzipien zu vereinigen.

Die Verhältnisse, um deren Verbesserung es sich handelte, lagen sehr einfach. Das Recht auf Entschädigung oder Ersatz für einen durch Unfall hervorgerufenen Schaden ist durch Art. 1382 ff. des Code civil in folgender Weise ausgesprochen:

Art. 1382. Jedwede Handlung eines Menschen, welche einem Anderen Schaden bringt, verpflichtet denjenigen, durch dessen Schuld sie herbeigeführt wurde, zum Ersatz.

Art. 1383. Ein jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er entweder durch eine eigene Handlung oder infolge seiner Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit herbeigeführt hat.

Art. 1384. Ein jeder ist nicht nur für den durch seine eigene Handlung herbeigeführten, sondern auch für den durch die Handlungen anderer Personen und von Sachen verursachten Schaden verantwortlich, vorausgesetzt, daß er für jene Personen verantwortlich ist oder jene Sachen unter seiner Obhut hat. Der Vater und nach dessen Tode die Mutter sind für den durch ihre minderjährigen, in ihrem Hause wohnenden Kinder verursachten Schaden verantwortlich; die Hausherrn und die Auftraggeber für den von ihren Dienstboten bezw. ihren Aufsehern bei Ausübung derjenigen Verrichtungen verursachten Schaden, für welche sie angestellt sind; die Lehrer und Handwerker für den Schaden, welcher seitens ihrer Schüler bezw. Lehrlinge während der Zeit verübt wird, wo sie unter ihrer Aufsicht stehen.

In den obigen Fällen tritt die Haftpflicht stets ein, falls nicht Vater, Mutter, Lehrer oder Meister nachzuweisen vermögen, daß sie die Handlung nicht verhindern konnten, welche jene Haftpflicht begründet.

So macht das Gesetz in seiner allgemeinen Fassung keinen Unterschied zwischen dem Arbeiter, welcher in dem vom Unfall betroffenen Unternehmen beschäftigt ist und jeder anderen Person. Es giebt beiden das Recht des Schadenersatzanspruchs nach Maßgabe des erlittenen Schadens. Gleichzeitig verlangt das Gesetz aber auch von beiden den Beweis dafür, daß der Betriebsleiter entweder direkt oder infolge einer Handlung der in seinen Diensten stehenden Person an dem Unfall die Schuld trägt. Kann dieser Beweis nicht erbracht werden, so hat die verletzte Person keinerlei Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung. Nun werden aber äußerst selten nicht zum Betriebe gehörige Personen von gewerblichen Unfällen betroffen, die Arbeiter sind fast die einzigen, die diesen zum Opfer fallen. Außer-

dem ist es für gewöhnlich unmöglich, die Schuld desjenigen nachzuweisen, der den Unfall thatsächlich verursacht hat. Liegt überdies eine solche Schuld stets vor? Einerseits ist dies keineswegs sicher, andererseits entzieht sich die materielle Ursache eines gewerblichen Unfalles häufig auch der sorgfältigsten Prüfung. Die Untersuchung vermag wohl anzugeben, auf welcher Seite die Verantwortlichkeit liegen kann, der Unfall ändert aber größtenteils die Verhältnisse, unter denen er sich ereignete, und es ist sehr schwer, nach dem eingetretenen Ereignis die betreffenden Umstände genau festzustellen. Es treten also häufig Unfälle ein, bei denen ein rechtliches Verschulden des Arbeitgebers nicht nachgewiesen werden kann. Diese vermehren die ohne Zweifel weit häufigeren Fälle, wo das unmittelbare und persönliche Verschulden des Betriebsleiters nicht größer ist, als das des vom Unfall betroffenen Arbeiters selbst. Jedes Unglück infolge von höherer Gewalt, sowie die zufälligen Ereignisse, deren Folgen allein der Arbeiter zu tragen hat, bilden Fälle solcher Art. Es ergibt sich hieraus, daß man bei Summierung jener drei Arten von Fällen, in denen die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers sozusagen Deckung hat, eine Zahl erhält, welche der Gesamtsumme der gewerblichen Unfälle sehr nahe kommt. Man hat berechnet, daß unter 100 derartigen Unfällen nur 12 nach juristischem Beweise dem Arbeitgeber zur Last gelegt werden konnten und eine Geldentschädigung herbeiführten. Endlich ist zu berücksichtigen, daß der von Unfall betroffene Arbeiter, selbst wenn ein Verschulden seines Brotherrn vorliegt, erst dann einen rechtmäßigen Anspruch auf Entschädigung hat, wenn er ihn vor den Gerichten geltend macht und das letztinstanzliche Urteil dieselbe ihm zugesprochen hat. Die mit solchen Prozessen untrennbar verbundenen Kosten und Zeitverluste erschweren die Regulierung der ohnehin unter Schwierigkeiten bewilligten Entschädigung seitens des Arbeitgebers und führen damit zur finanziellen Verschuldung des Arbeiters.

Das Mangelhafte dieses Zustandes der Dinge war auch in Frankreich längst anerkannt, und man zeigte sich bemüht, eine Besserung herbeizuführen. Schon unter dem Kaiserreich hatte man den Nutzen der durch Gesetz vom Jahre 1868 geschaffenen nationalen Unfallversicherungskasse eingesehen. Doch abgesehen davon, daß sie unwirksam blieb, kam sie dem Staate sehr teuer zu stehen, ohne darum den Arbeitern handgreifliche Vorteile zu gewähren. Nachdem unter dem wachsenden Gedeihen des Landes auch im französischen Parlamente allmählich eine ruhige Stimmung Platz gegriffen hatte, liefen im Bureau des Präsidenten der Deputiertenkammer mehrere Gesetzentwürfe über jene Frage ein. Zuerst trat Martin Nadaud am 4. November 1881 mit einem diese Materie betreffenden Entwurf hervor. Auf diesen ersten Versuch folgten andere von Peulevey und Henry Maret, welche am 14. Januar bezw. am 7. März 1882 je ein neues Projekt vorlegten. Es wurde eine Kommission zur Prüfung der verschiedenen Vorschläge ernannt, worauf der Deputierte Girard am 28. März 1882 seinen Bericht über dieselben auf dem Bureau der Kammer einreichte. Im Verfolg der hierauf stattfindenden ersten Beratung nahm die Kammer eine Fassung an, welche jedoch nicht zur zweiten Beratung gelangte. Darauf griff die Regierung ein. Es wurde

eine auferparlamentarische Kommission unter dem Vorsitz des Senators Tolain eingesetzt und mit der Vorbereitung eines Entwurfs beauftragt, der an Stelle desjenigen treten sollte, welcher vorher zum Teil seitens der Deputiertenkammer ausgearbeitet war. Die Arbeiten dieser Kommission bezogen sich nicht nur auf die in betreff der gewerblichen Unfälle zu befolgenden Vorschriften, sondern auch auf das Prinzip der Verantwortlichkeit, und in dieser letzteren Hinsicht kam schliesslich der Vorschlag zustande, wonach eine Haftpflicht des Betriebsleiters bis zu dem von diesem zu liefernden Gegenbeweis anzunehmen sei. Man entschied sich damit für die Umkehrung des Beweises. Dieser Beschlufs konnte von der Regierung nicht angenommen werden. Er erschütterte zu sehr die Grundsätze der französischen Jurisprudenz; auch erschien es unnötig, zu solch einer extremen Mafsregel zu greifen, um die Ansprüche der Arbeiterpartei zu befriedigen. Der damalige Handelsminister Rouvier wurde beauftragt, der Kammer im Namen der Regierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die von seiten der auferparlamentarischen Kommission formulierten Vorschläge wiederholte und nur die bezüglich der Beweisumkehrung ausschlofs. Die laufende Legislaturperiode erreichte jedoch ihr Ende, bevor ein endgültiger Beschlufs gefafst werden konnte.

Gleich zu Beginn der folgenden Periode legte der Deputierte Lagrange in seinem Namen und dem einer Anzahl Kollegen einen Gesetzentwurf vor, welcher mit dem früheren, in der ersten Beratung seitens der Kammer am 23. Okt. 1884 genehmigten Wortlaut vollständig übereinstimmte. Bald darauf nahm Rouvier im Verein mit Francis Laur, aber diesmal in seinem eigenen Namen kraft der parlamentarischen Initiative, den Entwurf wieder auf, welchen er bereits am 24. Mai 1885 als Handelsminister eingebracht hatte. Etwas später, am 2. Februar 1886, griff Lockroy, zum Handelsminister ernannt, seinerseits auf den unveränderten Text der auferparlamentarischen Kommission zurück, in welcher Tolain den Vorsitz geführt hatte, und stellte einen Gesetzentwurf auf, den er im Namen der Regierung dem Bureau der Deputiertenkammer einreichte. In derselben Sitzung trat der Graf de Mun mit einem neuen Projekt hervor, welches auf einer mit Hilfe korporativer gewerblicher Verbände organisierten Zwangsversicherung gegründet war. Er suchte diese Verbände damit von neuem wieder zu beleben. Am 26. Juni 1886 nahm Felix Faure mit einigen Aenderungen im einzelnen seine bereits während der vorangehenden Legislaturperiode eingebrachte Vorlage wieder auf, und endlich trat Keller mit einem vollständigen Gegenentwurf unter der Form eines Amendements zu dem Antrage des Grafen de Mun hervor. Alle diese untereinander sehr abweichenden Projekte wurden einer Kommission überwiesen, welcher Martin Nadaud als Präsident, Jumel als Sekretär, sowie die Herren Lagrange, Guillaumou, Chavoix, Felix Faure, Louis Ricard (Seine Inférieure), Graf Albert de Mun, Trystram, Aujame und Duché (Loire) angehörten. Letzterer wurde zum Berichterstatter ernannt und legte seine Anträge am 28. November 1887 vor. Nachdem die neue Kommission sämtliche ihr unterbreiteten Anträge eingehend geprüft hatte, glaubte sie schliesslich, sich keinem derselben anschliessen zu sollen. Sie arbeitete vielmehr ein in allen seinen Teilen neues Projekt aus, welches den Anträgen ihres Berichterstatters zur Grundlage diente.

Bevor wir diese Vorlage, welche selbst wieder vor dem Eintritt in die Generaldiskussion Aenderungen erlitt, näher prüfen, wird es von Interesse sein, die verschiedenen seitens der parlamentarischen Kommission vom Jahre 1887 als ungenügend oder undurchführbar verworfenen Vorlagen kurz zu betrachten.

Die erste Vorlage war, wie wir sahen, die von Lagrange, welche sich völlig der in der ersten Lesung von der Deputiertenkammer am 23. Oktober 1884 genehmigten Fassung anschloß. Sie statuierte zwei Arten der Verantwortlichkeit und demgemäß zwei als rechtsgültig anzusehende Klagen, welche in der Justiz von zwei verschiedenen Gerichtshöfen unterschieden waren. Im ersten Teile der Vorlage wurde die Verantwortlichkeit nach Art. 1382 ff. des Code civil völlig beibehalten, dagegen das Beweisverfahren umgekehrt. Der Unfall wurde als dem Arbeitgeber zur Last fallend angesehen, wofür er nicht den Gegenbeweis zu führen vermag. Die hieraus entstehenden Streitigkeiten sollten vor den gewöhnlichen Gerichten verhandelt werden; man gestattete indessen, daß sie den im summarischen Verfahren zu erledigenden Sachen zugeweiht, d. h. also auf einem einfacheren und rascheren Prozeßwege als die gewöhnlichen Streitfälle behandelt würden. Der zweite Teil der Vorlage stellte neben dieser ersten Verantwortlichkeit eine zweite, speziell auf Grund des gewerblichen Risikos auf. Diesmal wurde der Arbeitgeber in jedem Falle für verantwortlich erklärt, er war alsdann aber nur zur Zahlung der Gesamtsumme derjenigen Pensionen und Unterstützungen verpflichtet, welche seitens der durch Gesetz vom 11. Juli 1868 gegründeten nationalen Unfallversicherungskasse bei einer Prämie in der Höhe von 8 Frs. gewährt wird. Die auf Grund dieser besonderen Verantwortlichkeit anzustreitende Klage ging an den Friedensrichter, dessen Urteil vorläufig vollstreckbar sein sollte. Ihr gegenüber hatte das Gesuch des Beklagten um Abweisung des Klägers gemäß den Haftpflichtklagen des gemeinen Rechts, die auf Grund des ersten Teiles der Vorlage angestrengt waren, keine Gültigkeit, doch sollten die auf Grund der beiden verschiedenen Klagen zugestandenen Schadenersatzansprüche nicht summiert werden können.

So blieben, abgesehen von der Beweisumkehrung, alle Schwierigkeiten des gemeinen Rechts fortbestehen. Außerdem aber mußte diese Dualität der Rechtsprechung zu einer neuen Verwicklung in der Erledigung der Streitsachen führen, die Zahl der Prozesse steigern und nicht selten zu widersprechenden Urteilen Anlaß geben. Es handelte sich hier um eine Unzulänglichkeit und eine Nebeneinanderstellung, welche nicht den Beifall der Kommission finden konnten, deren hauptsächlichster Wunsch dahin ging, das verwickelte Prozeßverfahren in Sachen der gewerblichen Unfälle thunlichst zu vereinfachen. Dieses Projekt mußte also aufgegeben werden, und wurde es auch.

Die von Maurice Rouvier und Francis Laur eingebrachte Vorlage ließ den Wortlaut des Code civil völlig unberührt und die Verantwortlichkeit des gemeinen Rechts in ihrer ganzen Ausdehnung fortbestehen. Daneben stellte sie eine Zwangsversicherung auf gemeinsame Kosten des Arbeitgebers und -nehmers nach Maßgabe des gewerblichen Risikos. Nun lautete aber eine der ersten Beschlüsse der Kommission auf Ver-

werfung des Versicherungszwanges. Da das von Rouvier und Laur vertretene Projekt auf diesem Prinzip ruhte, war es natürlich unannehmbar.

Was den Regierungsentwurf anlangt, so stellte er sich als eine Vereinigung der beiden vorigen Entwürfe dar, und dieselben Gründe, welche sie als ungeeignet hatten erscheinen lassen, mußten auch jenen von der weiteren Berücksichtigung ausschließen.

Das Grundprinzip der von Felix Faure gemachten Vorlage war dasselbe, auf welchem auch das Projekt von Lagrange beruhte. Es wurde danach für den einzelnen Betrieb ein besonderes Risiko zu Lasten des Arbeitgebers statuiert, ohne Beeinträchtigung der Verantwortlichkeit nach gemeinem Recht.

Die in betreff dieses Risikos einzuleitenden Klagen sollten vor einem Spezialgerichtshof verhandelt werden, bestehend aus dem Friedensrichter und zwei Beisitzern, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter. Letztere beiden würde das Conseil de prud'hommes eines jeden Kantons oder, falls ein solches nicht vorhanden, der Ortsvorsteher zu ernennen haben. Alles in allem unterschied sich dieses System von dem Lagrange'schen nur in zwei wichtigen, auf den zu zahlenden Schadenersatz bezüglichen Punkten. In dem Projekt von Lagrange nämlich waren die beim Eintritt eines Unfalles zu bewilligenden Schadenersatzansprüche nach der von der nationalen Versicherungskasse von 1868 zugestandenen Taxe bemessen, wohingegen Felix Faure den Lohn des vom Unfall Betroffenen zu Grunde legte und somit beträchtliche Entschädigungen in Aussicht stellte, welche im Falle völliger Arbeitsunfähigkeit eine Jahresrente bis zur Höhe von 1000 Frcs. erreichten. Zweitens beschränkte sich die Verantwortlichkeit des besonderen gewerblichen Risikos nicht auf Leiter der Hüttenbetriebe und Werkstätten der Großindustrie, sondern erstreckte sich auf jedes gewerbliche, Handels- und landwirtschaftliche Unternehmen. Dieser Entwurf schien über das von der Kommission erstrebte Ziel hinauszugehen und nach gewissen Seiten hin den Bedürfnissen der augenblicklichen Lage nicht zu entsprechen. Die Kommission glaubte deshalb sich seiner Fassung nicht anschließen zu können. Es blieben also noch die Vorschläge der Herren de Mun, Mgr. Freppel, de Bélizal und Thellier de Poncheville, sowie das Amendement Kellers. Die Kommission vermochte sich für diese ebensowenig zu entscheiden wie für die bisherigen. Das Projekt des Grafen de Mun beruhte auf dem Prinzip des deutschen Gesetzes über die Zwangsversicherung gegen Betriebsunfälle. An die Stelle der individuellen Haftpflicht des Betriebsleiters gegenüber dem vom Unfall betroffenen Arbeiter wollte er einer zu bildenden Berufsgenossenschaft die Bürgschaft für den zu leistenden Schadenersatz übertragen. Diese Genossenschaft allein würde in jeder den Betriebsleiter angehenden Unfallangelegenheit zu intervenieren haben und zugleich aus Arbeitgebern und -nehmern bestehen müssen. An der Spitze sollte ein aus diesen beiden Parteien gebildeter Verwaltungsrat stehen, welcher nach den für die Conseil de prud'hommes maßgebenden Bestimmungen gewählt werden mußte.

Die zur Deckung der durch den Unfall entstehenden Schadenersatzansprüche bestimmte Genossenschaftskasse würde bestehen: 1) aus Beiträgen, entsprechend der Natur des gewerblichen Risikos, zu denen die

Arbeiter höchstens bis zu einem Viertel des Betrages heranzuziehen wären; und 2) aus zu verzinsenden Geschenken und Vermächtnissen an die mit den Rechten einer juristischen Person auszustattende Genossenschaft.

Die Bildung dieser Genossenschaften sollte nach dem Plane von de Mun zwar nicht obligatorisch gemacht werden, er schob aber dem Arbeitgeber jede Verantwortlichkeit für die Folgen zu, welche das Nichtvorhandensein der Kasse für ihn haben würde und verpflichtete ihn zur Aussetzung des für die Zahlung der infolge des Unfalles bewilligten Pensionen oder Entschädigungen erforderlichen Kapitals. Endlich billigte er den Abzug des auf die Arbeiter entfallenden Beitrages von ihrem Lohne, falls der Arbeitgeber einer Genossenschaft angehört, so daß also der Beitritt dieses letzteren die Beteiligung auch der ersteren nach sich ziehen würde. Damit ward also zugleich dem Unternehmer die Befugnis zur Bildung der Genossenschaften erteilt, und er selbst hatte ein wesentliches Interesse an der Ausnutzung dieses Rechts, weshalb ein gesetzlicher Zwang überflüssig war.

Was nun die Unfälle selbst betrifft, so waren sie nach Maßgabe des Artikels 1 in folgende drei Kategorien zu unterscheiden:

1) Unfälle infolge entweder von Konstruktionsfehlern oder mangelnder Instandhaltung der Maschinen und Apparate, oder auch infolge gar keiner oder ungenügender Vorsichtsmaßregeln, wie sie die Natur des Unternehmens fordert; oder endlich infolge von Nachlässigkeit oder Unfähigkeit der unmittelbaren Beamten des Unternehmens;

2) Unfälle aus zufälligen Ursachen oder infolge von höherer Gewalt (casus oder vis major), oder solche, welche durch Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Arbeiters herbeigeführt werden;

3) Unfälle, welche durch ein schweres Verschulden, durch Trunkenheit sowie infolge eines Vergehens oder Verbrechens des Arbeiters entstanden sind.

Nur die Unfälle der beiden ersten Kategorien gewähren einen Anspruch auf Entschädigung oder Pension.

Die Kommission glaubte, daß dieses Projekt auf die Wiederherstellung der alten Handwerkszünfte abziele. Auch vertiefte es gegen die im Parlament über die Freiheit der Arbeit herrschenden Anschauungen und Theorien. Man lehnte es deshalb, ohne dem gegenüber auch seine Vorzüge in Rechnung zu ziehen, rundweg ab.

Nun blieb noch das Kellersche Amendement als letzter Gegenvorschlag, mit dem sich die Kommission zu beschäftigen hatte. Sie hielt sich nicht lange dabei auf. Jenes Projekt unterschied sich von dem vorigen nur durch eine strengere Begriffsbestimmung des gewerblichen Risikos und einen Vorbehalt zu Gunsten der Zwangsversicherung. Weit entfernt, den Anlaß zu Prozessen zu vermindern, würde sie deren Zahl vielmehr in erheblichem Maße gesteigert haben.

Nachdem nun die Kommission aus den oben angeführten Gründen sämtliche ihr zur gutachtlichen Äußerung unterbreiteten Vorschläge zurückgewiesen hatte, blieb ihr nur übrig, ein völlig neu ausgearbeitetes Projekt den Kammern zu unterbreiten. So verfuhr sie denn auch. Wie

bereits bemerkt, einigte sie sich nach langwierigen Beratungen über eine Fassung, welche am 28. November 1887 dem Bureau der Deputiertenkammer eingereicht wurde. Die Beschaffenheit dieses neuen Entwurfs und den Grund, warum er wieder umgearbeitet wurde, bevor er überhaupt noch öffentlich besprochen worden war, werden wir in einem folgenden Artikel zur Sprache bringen.

VIII.

Gesetz, betreffend die Heranziehung der Fabriken u. s. w. mit Vorausleistungen für den Wegebau in der Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Vom 2. Juni 1891.

§ 1. Wird ein öffentlicher Weg infolge der Anlegung von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien oder ähnlichen Unternehmungen vorübergehend, oder durch deren Betrieb dauernd, in erheblichem Maße abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltungslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung, wenn und insoweit dieselbe nicht durch die Erhebung von Chausseegeld gedeckt wird, ein angemessener Beitrag zur Unterhaltung des betreffenden Weges auferlegt werden.

§ 2. Der Staat, die Provinz, die Kreise und diejenigen Stadtgemeinden, welche einen Stadtkreis bilden, sind zur Stellung derartiger Anträge (§ 1) nicht befugt.

§ 3. Ueber die Anträge entscheidet in Ermangelung gütlicher Vereinbarung auf Klage der Wegebaupflichtigen der Kreisausschufs, in Stadtkreisen und in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschufs.

M i s z e l l e n.

IX.

Ueber die Haushaltung der Bergarbeiter im Saarbrückenschen und in Großbritannien.

Von R. Nasse,

Geheimer Bergrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Die Lohnbewegung, welche im Frühjahr 1889 unter den Bergarbeitern der staatlichen Gruben an der Saar nach dem Vorgange der übrigen wichtigeren Steinkohlenbezirke Deutschlands hervorgetreten und am Ende des Jahres immer noch nicht ganz zur Ruhe gekommen war, gab dem Verfasser Veranlassung, Erhebungen über den Haushalt der saarbrücker Bergarbeiter anzustellen und zu diesem Zweck die Jahresausgaben einiger Familien zu ermitteln.

Anregung zu der Veröffentlichung der Resultate dieser Erhebungen findet Verfasser schon in dem Umstande, daß das zahlenmäßige Material, auf welches sich das von Tag zu Tag an Wichtigkeit zunehmende Studium des Haushaltes der arbeitenden Klassen stützt, bis jetzt noch recht dürftig, öfters auch schon veraltet und dann nicht mehr ganz zutreffend ist. Außerdem fordern gleichartige Erhebungen, welche unlängst in Großbritannien stattgefunden haben, zu einem Vergleich mit den saarbrücker Verhältnissen auf, dessen Ergebnisse zwar dem Fachgelehrten nicht neu, immerhin aber der Veröffentlichung nicht unwert sein möchten.

I. Haushaltungskosten und Arbeitseinkommen der saarbrücker Bergarbeiter.

In der nachstehenden Tabelle I sind die Jahresausgaben von zehn saarbrücker Bergarbeiterfamilien auf Grund der Aufzeichnungen derselben über die wöchentlichen, vierzehntägigen, monatlichen und jährlichen Ausgaben aller Art im Jahre 1889 zusammengestellt und dabei folgende Ausgabezwecke unterschieden:

- 1) Nahrungsmittel, und zwar Nahrungsmittel im engeren Sinne, d. h. unter Ausschluss der Spirituosen;
- 2) Genußmittel, nämlich Spirituosen und Tabak;
- 3) Kleidung (einschließlich Schuhwerk und Putz) und Bettwäsche;

- 4) Wohnung, d. i. Mietzins oder (bei eigenem Hause) Hypothekenzinsen und Unterhaltung des Hauses;
- 5) Licht und Brand;
- 6) Waschmaterialien (Seife, Soda);
- 7) Schulkosten und Steuern;
- 8) Arzt und Apotheke für die Familie, da der Mann (ebenso auf der Grube arbeitende Söhne) als Knappschaftsmitglied freie Kur und Arznei genießt; und
- 9) Verschiedenes.

Diese Einteilung trägt der Bedeutung der verschiedenen Ausgabezwecke für den Haushalt der deutschen sowohl wie der englischen Bergarbeiter nach Möglichkeit Rechnung. Von den von Engel in dem bekannten Aufsatz über die Produktions- und Konsumtionsverhältnisse der vorherrschenden Gewerbszweige im Königreich Sachsen¹⁾ unterschiedenen Ausgabezwecken weicht unsere Einteilung in folgenden Punkten ab.

Die Ausgaben für Genuß- oder Reizmittel rechnet Engel zu den Ausgaben für Nahrung. Es erschien uns aber von Interesse, dieselben besonders anzuführen, auch wenn sich daraus, wie wir sehen werden, keine besonderen Schlüsse ziehen lassen. An Stelle der Ausgaben für Geräte und Hilfsmittel zur Arbeit, welche im Haushalt der Bergarbeiter sehr zurücktreten, sind die Ausgaben für Waschmaterialien besonders angeführt. Diejenigen für „geistige Bildung“ und „öffentliche Sicherheit“ glaubten wir, da dieselben keinen Gegenstand besonderer Untersuchung abgeben sollen, unter Schulkosten und Steuern zusammenfassen zu dürfen. Ausgaben für persönliche Dienstleistungen kommen im Bergarbeiterstande kaum vor und sind daher nicht besonders erwähnt. Dagegen war es nötig, für verschiedenartige, sonst nicht unterzubringende, kleinere Ausgaben eine besondere Rubrik zu bilden.

Den Jahresausgaben ist bei acht Familien das Arbeitseinkommen des Jahres 1889, d. h. das Einkommen aus Bergarbeit, und daher, wenn außer dem Familienhaupte auch auf der Grube arbeitende Söhne zur Familie gehören, einschließlich des Verdienstes dieser letzteren, gegenübergestellt²⁾. Der Vergleich der Haushaltskosten mit dem Arbeitseinkommen ergibt bei sechs Familien ein Defizit und nur bei zwei Familien Ueberschufs, und zwar nur bei denjenigen beiden Familien, bei welchen noch unverheiratete Söhne mit zu dem Einkommen der Familie beitragen.

Wenn dieses Resultat die öfters aufgestellte Behauptung³⁾, „dafs das Arbeitseinkommen des Arbeiters (soll heißen: des Familienhauptes) allein zu seiner eigenen und seiner Familie Erhaltung nicht zureiche, und dafs Arbeit als alleinige Einkommensquelle zur dauernden Lebenserhaltung der Menschen nicht genüge“, für die vorliegenden Einzelfälle bestätigt, so sind diese letzteren doch gänzlich ungeeignet, die gleiche Behauptung für die Mehrzahl der saarbrücker Arbeiter im Jahre 1889 zu begründen.

1) Zeitschrift des statistischen Bureaus des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern, Jahrg. 3, Seite 153 u. ff.

2) Bei den beiden übrigen Familien, Nr. 3 und 10, konnte das betreffende Jahreseinkommen durch Zufall nicht mehr mit völliger Sicherheit ermittelt werden.

3) u. a. bei Ignaz Gruber, Die Haushaltung der arbeitenden Klassen, S. 73. (Elster, Staatswissenschaftliche Studien, Bd. I, Heft 4.)

War es nämlich an sich schon nicht leicht, Familien ausfindig zu machen, bei welchen auf zuverlässige und vollständige Aufzeichnung der Ausgaben gerechnet werden durfte, so begegnete die Absicht der Einsichtnahme der Ausgabebücher bei den besser situierten Arbeitern, weil dieselben nachteilige Maßnahmen aus dem Bekanntwerden ihrer pekuniären Lage fürchteten, meist unüberwindlichen Schwierigkeiten. Diese Besorgnis teilten dagegen solche Familien, deren Ausgaben höher und deren Einnahmen niedriger als die normalen waren, selbstverständlich nicht, vielmehr erhofften diese Familien aus der Mitteilung ihrer Ausgaben Anerkennung ihrer Klagen über Unauskömmlichkeit der Löhne und demzufolge Erhöhung derselben.

Nähere Nachforschung nach den Verhältnissen der betreffenden, mit Defizit abschließenden Familien ergab in einigen Fällen häufige Krankheiten in denselben und in den meisten Verschuldung, infolgedessen der Einkauf bei Krämer und Bäcker auf Borg, und demnach in minder guter Qualität und zu teureren Preisen als in den Verkaufslökalen der Konsumvereine geschehen mußte, welche Vereine noch dazu in Form einer am Jahresschluss verteilten Dividende einen Rabatt auf die eingekauften Waren von gewöhnlich 10 bis 15% gewähren. Und — last not least — zeichnen sich alle sechs Familien durch einen selbst für Saarbrücker Verhältnisse sehr großen Kindersegen aus, denn (vergl. unten Tabelle IV) von den sechs Familien besitzen eine nur 4, eine 5, drei 6, und eine nicht weniger als 8 unversorgte Kinder, während nach der Zählung vom 1. Dezember 1890 im Durchschnitt auf einen Hausstand (oder Familie einschl. der Witwer) nur 3,6 (ohne Hinzurechnung der Witwer 3,7) zu demselben gehörende Kinder kommen.

Zweifelloos ist, daß wenn die obigen sechs Familien an der noch weiteren Lohnerhöhung, welche im Jahre 1890 erfolgt ist¹⁾, teilgenommen haben, bei den meisten derselben oder vielmehr bei allen mit Ausnahme der Familie mit den 8 unversorgten Kindern das Defizit im Haushaltungsbudget verschwunden ist. Solche Ausnahmen, wie die letzterwähnte, werden aber auch bei noch höheren Löhnen als den gegenwärtigen niemals ganz verschwinden.

Als Material zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesamtbelegschaft der Saarbrücker Gruben mögen noch folgende lohnstatistische Angaben aus dem Jahre 1890 hier Platz finden. Die Gesamtbelegschaft der staatlichen Gruben bei Saarbrücken bestand einschließlich der Pferdeknechte nach der Statistik der Knappschaftsberufsgenossenschaft im Jahre 1890 durchschnittlich aus: (cf. S. 404.)

1) Vom Januar 1889 bis April 1891 hat sich der durchschnittliche Verdienst der Saarbrücker Bergarbeiter um 37 Prozent erhöht.

Insbesondere hat der durchschnittliche Nettoverdienst (d. i. der Verdienst nach Abzug aller Unkosten ausschließlich der Knappschafts-Kassenbeiträge) auf die Schicht (Arbeitstag) der Hauer der Grube Dudweiler

im Jahre 1888/89	3,48 M.
„ „ 1889/90	4,09 „
„ „ 1890/91	4,72 „
betragen oder im letzteren Jahre gegen das erstere um 35,6 %/o zugenommen.	

Tabelle II. (cf. S. 405.)

Zusammenstellung
Einnahmen und Ausgaben von

Familie Nr.		1.				2.					
Wohnort		North									
Einnahmen, bezw. Ausgaben.		£	sh	d.	Zeit	Zahl	£	sh.	d.	Zeit	Zahl
1	Verdienst in einer Woche . . .	1	2	6 ²⁾	—	—	1	4	10 ^{3/8} 1)	—	—
2	Arbeitsstunden in einer Woche . .	—	—	—	42	—	—	—	—	41 ^{1/4}	—
3	Ueberschichten „ „ „ . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Verlorene Arbeitszeit im Jahre:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Durch Krankheit	—	—	—	4 Woch.	—	—	—	—	10 Tage	—
5	„ Mangel an Arbeit ⁸⁾	—	—	—	22 „	—	—	—	—	48 „	—
6	„ freiwillige Feierschichten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5 „	—
7	Durchschnittliches Jahresverdienst (ab-	29	5	—	—	—	50	8	1 ^{3/4}	—	—
8	züglich der verlorenen Arbeitszeit) .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2
8	Zahl der Kinder: Knaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
9	„ „ „ Mädchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Davon arbeiten:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Mit einem Verdienst von jährlich . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Einkommen d. gesamten Familie i. Jahre	29	5	—	—	—	50	8	1 ^{3/4}	—	—
13	Anzahl der bewohnten Zimmer . . .	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2 u
14	Ausgabe wöchentlich für Hausmiete . .	—	2	—	—	—	—	3	—	—	Speisekammer
15	„ jährlich für Wasser, Abgaben,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Steuern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Ausgabe wöchentlich für:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Brand und Licht	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Brot und Mehl	—	4	—	—	—	2	—	7 ^{1/2}	—	—
18	Hafergrütze oder Reis	—	—	7	—	—	—	—	3	—	—
19	Fleisch	—	2	6	—	—	3	—	5	—	—
20	Speck	—	1	2	—	—	1	—	9	—	—
21	Fisch	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
22	Gemüse	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—
23	Käse	—	—	8	—	—	—	—	5	—	—
24	Butter	—	1	6	—	—	2	—	3	—	—
25	Milch	—	—	7	—	—	—	—	6	—	—
26	Thee	—	—	6	—	—	—	—	8	—	—
27	Kaffee	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
28	Kakao	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
29	Zucker	—	—	10	—	—	—	—	7 ^{1/2}	—	—
30	Salz und Gewürz	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
31	Pickles	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
32	Fruchtgelées und Syrup	—	—	3	—	—	—	—	10 ^{1/2}	—	—
33	Bier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
34	Waschmaterialien	—	—	3	—	—	—	—	5 ^{1/2}	—	—
35	Erziehung	—	—	10	—	—	—	—	3	—	—
36	Bücher und Papier	—	—	3	—	—	—	—	6	—	—
37	Erfrischung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Ausgabe jährlich für:	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	Stiefel und Kleider	—	3	—	—	—	8	10	—	—	—
39	Betten, Möbel, Reparaturen	—	—	—	—	—	1	10	—	—	—
40	Wohlfahrts-, Arbeits- u. Bau-Vereine	—	1	1	—	—	3	13	8	—	—
41	Arzt und Apotheke	—	—	13	—	—	—	13	—	—	—
42	Reisen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe der jährlichen Ausgaben		49	19	8	—	—	57	9	—	—	—
Mithin: { Ueberschufs		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
{ Defizit		20	14	8	—	—	7	10	10 ^{1/4}	—	—

1) Angebliches Soll-Verdienst.

2) Angebliches wirkliches Verdienst.

- a) 28 189 Arbeitern über 16 Jahre und
 b) 173 „ unter 16 Jahren,

im ganzen also aus 28 362 Arbeitern.

An dieselben sind an Löhnen, und zwar nach Abzug aller Unkosten von den Bruttolöhnen, jedoch ausschließlich des Abzugs der Knappschaftsbeiträge, nach der erwähnten Statistik im Jahre 1890 gezahlt worden:

- a) an Arbeiter über 16 Jahre 33 626 059 M. und
 b) „ „ unter 16 Jahren 72 060 „
 im ganzen 33 698 119 M.

Die Knappschaftsbeiträge der Arbeiter beliefen sich im Jahre 1890 auf 381 552 M., dagegen zahlte die Knappschaftskasse an Krankenlöhnen 313 940 M. Die Differenz zwischen den Knappschaftsbeiträgen der Arbeiter und den gezahlten Krankenlöhnen (67 612 M.) an der Gesamtlohnsomme gekürzt, verbleiben noch 33 698 119 — 67 612 = 33 620 507 M. barer Lohn oder im Durchschnitt auf einen Arbeiter

$$\frac{33\,620\,507}{28\,362} = \text{rund } 1185 \text{ M.}$$

Des weiteren möchte noch anzuführen sein, dafs von den am 1. Dezember 1890 vorhanden gewesen 19 041 verheirateten Arbeitern (einschließlich der Witwer) 12 319 ein eigenes Haus und von diesen Hauseigentümern 7463 auch Ackerland besitzen, und dafs die Viehhaltung dieser Hausstände neben 76 Pferden 8502 Stück Rindvieh, 6820 Stück Ziegen und 4049 Stück Schweine zählte.

Dafs unter solchen Einkommen- und von Jahr zu Jahr auch durch die vom Staate gewährten Hausbauprämien und unverzinslichen Hausbauvorschüsse sich günstiger gestaltenden Besitzverhältnissen die wirtschaftliche Lage der Bergarbeiter an der Saar im ganzen betrachtet keine unbefriedigende ist, wird von den ruhiger denkenden Arbeitern anstandslos zugegeben. Die von Leuten, welche ein Interesse an der Unzufriedenheit der Belegschaft haben, wachgehaltene Besorgnis, die wirtschaftliche Lage werde sich in der Folge durch Lohnreduktion wieder verschlechtern, erscheint uns nur dann begründet, wenn, wie dies in den letzten beiden Dezennien der Fall gewesen ist, die Bergarbeiterbevölkerung sich auch in Zukunft in einem weit stärkeren Verhältnis als der Bedarf an Bergarbeitern auf den dortigen Werken vermehrt¹⁾.

1) So waren am 1. Dezember 1890 auf den saarbrücker Gruben 596 Bergmannsöhne im Alter von 16 bis 20 Jahren zur Arbeit angemeldet, konnten aber noch nicht beschäftigt werden.

Ein Artikel in der Beilage zur „Post“ vom 13. August d. J., überschrieben: „Die Schattenseiten der Volksvermehrung“ schließt mit folgenden Worten:

„Kompetente Fachleute sind der Meinung, dafs speziell Deutschland mit einer sehr starken Volkszunahme nicht mehr gedient ist, und denken daran, das Alter der Ehemündigkeit für die Männer heraufzusetzen. Unzählige Familien würden dadurch vor dem wirtschaftlichen Verfall und damit vor der Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen bewahrt bleiben.“

Verfasser muß dieser Ansicht für die saarbrücker Arbeiterverhältnisse vollständig beipflichten.

II. Haushaltungskosten und Arbeitseinkommen
britischer Bergarbeiter.

Dem englischen Parlamente ist im Jahre 1889 von dem Handelsamte (board of trade) zum erstenmal ein Bericht über die Haushaltung der arbeitenden Klassen¹⁾ vorgelegt worden. Das Material zu diesem Bericht hatte man durch Versendung von 730 Fragebogen teils unmittelbar, teils durch Vermittelung der Vorstände von Konsumvereinen oder der Beamten von Gewerkvereinen an Arbeiter der verschiedensten Industriezweige zu erlangen gesucht.

Von 730 verteilten Fragebogen gelangten nur 34 ausreichend und außerdem noch 2 unvollständig beantwortet an das Handelsamt zurück. Unter den 34 brauchbaren Beantwortungen der Fragebogen betreffen 5 die Haushaltung von Bergarbeiterfamilien in Northumberland und 1 die einer solchen in Südwaies (Glamorgan-shire).

Wir lassen dieselben hier so, wie sie in dem Bericht des Handelsamtes abgedruckt sind, folgen. (Tabelle II. cf. S. 402/403.)

Nach diesen Originalangaben sind in Tabelle III die Jahresausgaben der einzelnen Familien in gleicher Weise wie die der saarbrücker und in deutschem Gelde zusammengestellt. Ebenso ist das Arbeitseinkommen der einzelnen Familien angegeben und mit den Ausgaben verglichen. Da aber im Jahre 1887 das Arbeitseinkommen der Bergarbeiter in Northumberland infolge eines 17-wöchigen Strikes, in Südwaies wegen 11-wöchigen Arbeitsmangels kein normales, sondern beträchtlich hinter dem Einkommen in anderen Jahren zurückgeblieben war, so ist auch nach den Angaben der Arbeiter über den normalen Wochenverdienst das normale Jahreseinkommen derselben angeführt.

An Stelle des Defizits, welches im Jahre 1887 nur bei einem einzigen Haushalt der 6 Familien nicht vorhanden gewesen ist, würde nach Obigem unter normalen Verhältnissen überall Ueberschufs getreten sein.

Seit dem Jahre 1887 bis Ende 1890 sind die Löhne der Bergarbeiter sowohl in Northumberland, wie Südwaies um 30 Prozent (auf einzelnen Gruben in Südwaies sogar noch mehr) in die Höhe gegangen²⁾. Das Jahresarbeitseinkommen der Arbeiter hat sich aber allgemein nicht in diesem Verhältnis vermehrt, weil in beiden Bezirken (namentlich in Südwaies) die meisten Arbeiter mit der Erhöhung der auf Gedingen (Akkordarbeit) beruhenden Löhne, oder mit dem höheren Arbeitsverdienste auf die Schicht, begonnen haben, weniger Schichten als früher zu verfahren (an weniger Tagen als früher zu arbeiten). Aus diesem Grunde war das durchschnittliche Jahreseinkommen mancher Bergarbeiter in Northumberland und in Südwaies,

1) Returns of Expenditure by working Man. London, Eyre & Spottiswoode, 1889.

2) R. Young, der Sekretär der Northumberland miners' Association, hat unlängst vor der Labour Commission das Jahresverdienst der in Northumberland etwa die Hälfte der Belegschaft ausmachenden Kohlenhauer

	für das Jahr 1888 zu 55 £ (= 1100 M)
" " "	1889 " 73 " (= 1460 ")
" " "	1890 " 90 " (= 1800 ")

angegeben.

und ebenso in anderen Kohlenbezirken Großbritanniens im Jahre 1890 nicht viel höher als das der saarbrücker Bergarbeiter ¹⁾).

III. Vergleich der Haushaltungskosten der Bergarbeiter im Saarbrücken'schen und in Großbritannien.

1. Grundlagen des Vergleichs.

Zu einem Vergleich der Haushaltungskosten der saarbrücker Bergarbeiter mit den Haushaltungskosten der Bergarbeiter in Großbritannien sind weder die Jahresausgaben einzelner Familien, noch die durchschnittlichen Ausgaben einer Anzahl von Familien geeignet, da die Höhe derselben für jede Familie von dem Personenstand der letzteren, also insbesondere von der Zahl, sowie von dem Alter und auch von dem Geschlecht der zum Hausstande gehörenden Personen abhängt, und dementsprechend auch Durchschnittszahlen beeinflusst werden. Aus demselben Grunde würde es unrichtig sein die auf den Kopf der Angehörigen sämtlicher als Beispiele dienenden Familien oder Hausstände berechneten Jahresausgaben einem Vergleich zu Grunde zu legen.

Es bedarf daher für diesen Zweck der Zurückführung der zu den betreffenden Familien gehörenden, nach Alter und Geschlecht verschiedenen und daher in bezug auf Konsumtion ungleichwertigen Personen auf ein und dieselbe Einheit. Als solche wird am einfachsten die Manneseinheit angenommen.

Ueber die hierbei anzuwendenden Verhältniszahlen herrscht unter den Statistikern kein Einverständnis. Wir folgen für unsere Untersuchung der bei Praktikern üblichen Voraussetzung, daß, wenn die Ausgaben für den Mann = 1 gesetzt werden, diejenigen für die Frau = $\frac{2}{3}$, für jedes noch nicht erwachsene Kind über 6 Jahre = $\frac{1}{2}$, für jedes Kind unter 6 Jahren = $\frac{1}{3}$ anzunehmen sind, während erwachsene und fast erwachsene Söhne, welche arbeiten und verdienen, wie der Vater = 1, erwachsene Töchter oder sonstige erwachsene weibliche Angehörige, wie die Mutter = $\frac{2}{3}$ zu rechnen sind.

Hiernach kommen laut der Berechnung in den Tabellen IV und V auf die 10 saarbrücker Bergmannsfamilien im ganzen $45\frac{1}{3}$ und auf die 5 Familien in Northumberland im ganzen $16\frac{1}{3}$ Manneseinheiten.

Die Zahl der Manneseinheiten in die Jahresausgaben der betreffenden Familien dividiert, ergibt die Jahresausgaben pro Manneseinheit. Für Saarbrücken sind also die Summen der vorletzten Spalte der Tabelle I durch $45\frac{1}{3}$ zu dividieren.

Für Northumberland würde die Division der berechneten Manneseinheiten in die Summen der nach der Beantwortung der Fragebogen zusammengestellten Jahresausgaben (Spalte a der Summen in Tabelle III) zum Vergleich ungeeignete Zahlen ergeben, da das Budget der Familie No. 3

1) Die durchschnittliche Leistung eines Arbeiters auf den Steinkohlengruben in Großbritannien und Irland hat

im Jahre 1888	341 tons
„ „ 1889	336 „
„ „ 1890	317 „

betragen und demnach in den letzten drei Jahren um mehr als 10 Prozent abgenommen.

Tabelle IV.
Zahl der Angehörigen, Alter der Kinder und Berechnung der auf die 10 saarbrücker Bergarbeiterfamilien kommenden Manneseinheiten.

Wohnort der Familien	Laufende Nr. der Familien	Zahl der Familienangehörigen			Alter der Kinder Jahre	Berechnung auf Manneseinheiten	
		Mann	Frau	Kinder			Sonst. An-gehörige
Neunkirchen	1	1	1	6	13	$1 + \frac{2}{9} + 3 \times \frac{1}{9} + 3 \times \frac{1}{8}$	$= 4\frac{1}{6}$
"	2	1	1	3	10	$1 + \frac{2}{9} + 1 + \frac{1}{8} + 1\frac{1}{2}$	$= 3\frac{5}{6}$
"	3	1	1	6	20	$1 + \frac{2}{9} + 1 + 3 \times \frac{1}{9} + 2 \times \frac{1}{8} + \frac{2}{3}$	$= 5\frac{1}{2}$
"	4	1	1	6	17	$1 + \frac{2}{9} + 1 + 3 \times \frac{1}{9} + 2 \times \frac{1}{8} + \frac{2}{3}$	$= 5\frac{1}{2}$
Dudweiler	5	1	1	5	15	$1 + \frac{2}{9} + 3 \times \frac{1}{9} + 3 \times \frac{1}{8}$	$= 4\frac{1}{6}$
"	6	1	1	8	9	$1 + \frac{2}{9} + 3 \times \frac{1}{9} + 2 \times \frac{1}{8}$	$= 3\frac{5}{6}$
"	7	1	1	8	11	$1 + \frac{2}{9} + 3 \times \frac{1}{9} + 3 \times \frac{1}{8}$	$= 3\frac{5}{6}$
"	8	1	1	4	13	$1 + \frac{2}{9} + 1 + \frac{1}{8} + 3 \times \frac{1}{9}$	$= 3\frac{1}{6}$
Bettingen	9	1	1	7	23	$1 + \frac{2}{9} + 1 + \frac{1}{8} + 2 \times \frac{1}{9} + 2 \times \frac{1}{8}$	$= 4\frac{1}{2}$
Schwalbach	10	1	1	5	21	$1 + \frac{2}{9} + 3 \times \frac{1}{9} + 3 \times \frac{1}{8} + 2 \times \frac{1}{8}$	$= 4\frac{1}{2}$
Im ganzen	10	10	10	56	177		$= 45\frac{1}{3}$

Bemerkungen: Erwachsene (durch Grubenarbeit verdienende) Söhne sind einfach — unterstrichen. Erwachsene Töchter sind mit unterstrichen.

Tabelle V.
Zahl der Angehörigen, Alter der Kinder und Berechnung der auf die fünf Northumberländer Bergarbeiterfamilien kommenden Manneseinheiten.

Wohnort der Familien	Laufende Nr. der Familien	Zahl der Familienangehörigen			Alter der Kinder Jahre	Berechnung der Manneseinheiten	
		Mann	Frau	Kinder			Sonst. An-gehörige
Northumberland	1	1	1	3	11	$1 + \frac{2}{9} + 3 \times \frac{1}{9} + \frac{1}{8}$	$= 3\frac{1}{6}$
	2	1	1	3	7	$1 + \frac{2}{9} + 1 + \frac{1}{8} + 2 \times \frac{1}{9}$	$= 2\frac{5}{6}$
	3	1	1	6	8	$1 + \frac{2}{9} + 1 + \frac{1}{8} + 3 \times \frac{1}{9} + 2 \times \frac{1}{8}$	$= 4\frac{1}{2}$
	4	1	1	4	2	$1 + \frac{2}{9} + 2 \times \frac{1}{9} + 2 \times \frac{1}{8}$	$= 3\frac{1}{6}$
Im ganzen	5	5	18	—	28		$= 16\frac{1}{3}$

1) Sohn arbeitet auf der Grube, daher zu $\frac{2}{3}$ berechnet.

keine Ausgaben für Kleidung, Wohnung, Licht und Brand enthält und auch bei den Familien No. 4 und 5 die Ausgaben für Wohnung fehlen. Dafs aber die Familie No. 3 keine Ausgaben für Kleidung und Bettwäsche gehabt haben soll, kann nur auf Irrtum oder auf ganz abnormen Verhältnissen beruhen, während die Ausgaben für die Wohnungen der Familien No. 3, 4 und 5, bei der ersteren auch die für Brand und Licht, von dem Arbeitgeber, und zwar entweder durch unentgeltliche Ueberlassung zur Grube gehöriger Arbeiterwohnungen oder durch Ersatz der Auslagen für gemietete Wohnungen bestritten werden.

Es ist daher für die Berechnung der durchschnittlich auf die Manneseinheit kommenden Jahresausgaben erforderlich, die in Spalte a angegebene Ausgabesumme für Kleidung um den auf eine der 4 übrigen Familien im Durchschnitt kommenden Betrag, d. i. um $\frac{480}{4} = 120$ M. zu

vergrößern; ferner sind die Ausgaben der Familien No. 3, 4 und 5 für Wohnung in gleicher Höhe wie für die Familie No. 1 und 2, also mit $3 \times 104 = 312$ M. zu berücksichtigen, und endlich müssen die Ausgaben für Licht und Brand nicht nur bei Familie No. 3 nach Maßgabe der Ausgaben der Familien No. 1 und 2 ergänzt werden, sondern auch bei den Familien No. 4 und 5, deren Ausgaben für Licht und Brand zweifellos zu gering angegeben sind.

Es ergeben sich alsdann für die genannten Ausgabezwecke, sowie für die Summen der Jahresausgaben der 5 Familien, die in Spalte b der Tabelle III eingesetzten Zahlen, in welche die obige Zahl der Manneseinheiten zu dividieren ist.

Für die Bergarbeiterfamilie in Südwales kann die Berechnung der Jahresausgaben pro Manneseinheit nicht ausgeführt werden, weil das Lebensalter der Kinder nicht angegeben ist.

Dagegen erscheint es von Interesse die Jahresausgaben pro Manneseinheit einer Bergarbeiterfamilie im Essenschen (Ruhrkohlenbezirk) anzuführen, deren Familienausgaben der Generaldirektor des Kölner Bergwerksvereins, Herr Bergassessor Krabler, wie folgt angiebt ¹⁾:

1. Für Lebensmittel	561,00 M. = 56,1 %	
2. „ Kleidung	195,50 „ = 19,6 „	
3. „ Wohnung	120,00 „ = 12,0 „	} 15,5 %
4. „ Licht und Brand	35,00 „ = 3,5 „	
5. „ Waschmaterialien	17,00 „	} 8,8 „
6. „ Krankenkasse, Steuern . .	36,00 „	
7. „ Zusatz	35,50 „	
Im ganzen 1000,00 M.		100,0 %

Die betreffende Familie besteht nur aus wenigen Köpfen, nämlich aus Mann, Frau, einem Kinde über und zwei Kindern unter sechs Jahren, für welche sich demnach $1 + \frac{2}{3} + \frac{1}{2} + 2 \times \frac{1}{3} = 2\frac{5}{6}$ Manneseinheiten berechnen. Durch diese Zahl sind also die obigen Jahresausgaben zu dividieren, um die Ausgaben pro Manneseinheit zu erhalten.

¹⁾ In einem Aufsatz „Hungerlöhne“ von J. Schlink in „Stahl und Eisen“, Jahrg. 1889, No. 8.

Die in vorstehender Weise berechneten Jahresausgaben pro Manneseinheit im Saarbrücken'schen, in Nordengland und im Essen'schen sind in Tabelle VI einander gegenübergestellt.

Tabelle VI.

Zusammenstellung der durchschnittlichen Jahresausgaben pro Manneseinheit.

für	in Saarbrücken		in Northumberland		in Essen	
	M.	M.	M.	M.	M.	M.
A. { 1. Nahrungsmittel 2. Genußmittel	194,70 8,42	} 203,12	218,56 —	} 218,56	198,00 —	} 198,00
B. 3. Kleidung (einschl. Bettwäsche)	89,93		89,93		36,73	
C. { 4. Wohnung 5. Brand und Licht	24,44 11,41	} 35,85	31,84 15,92	} 47,76	42,35 12,35	} 54,70
D. { 6. Waschmaterialien 7. Schule u. Steuern 8. Arzt u. Apotheke 9. Verschiedenes	5,58 7,36 4,50 8,86		} 26,30		6,62 7,96 3,98 18,11	
Im Ganzen	355,20	339,73		352,94		

Wie aus der Berechnung des prozentualen Anteils der verschiedenen Ausgabepositionen an der Gesamtausgabe hervorgeht, fällt auf Nahrungsmittel stets über die Hälfte¹⁾, auf Kleidung (einschließlich Bettwäsche) höchstens ein Viertel, auf Wohnung, einschließlich Licht und Brand, stets weniger als ein Viertel und auf alle übrigen Bedürfnisse höchstens etwas mehr als ein Zehntel der Gesamtausgabe.

Die Untersuchung der Gründe für die Verschiedenheit der Höhe der Ausgaben pro Manneseinheit im Saarbrücken'schen und in Nordengland wird sich daher vorzugsweise mit den Ausgaben für Lebensmittel (Nahrungsmittel und Genußmittel) zu befassen und dieselben weiter zu zergliedern haben, während wir uns darauf beschränken werden, die Ausgaben für Wohnung, Licht und Brand als Wohnungsausgaben im ganzen und ebenso die für Waschnaturalien, für Schule nebst Steuern, für Arzt und Apotheker und für Verschiedenes unter „Sonstige Ausgaben“ zusammengefaßt mit einander zu vergleichen.

2. Vergleich der auf die Manneseinheit berechneten Jahresausgaben.

A. Ausgaben für Lebensmittel.

Die nordenglischen Arbeiter wollen für Genußmittel (recreation) im Jahre 1887 nichts ausgegeben haben. Wir müssen daher den Ver-

1) Die Angabe Dr. Meinert's (in „Wie nährt man sich gut und billig“), wonach die Ausgaben für Ernährung bei einem Einkommen

von 800 bis 1100 M. . . . 60 %
 „ 1500 „ 52 %

der Gesamtausgabe betragen, wird durch vorstehende Untersuchung im allgemeinen bestätigt. Dagegen treffen die von Engel (a. a. O. Seite 170) aufgestellten Tabellen in Folge von Ort- und Zeitunterschied weder für Saarbrücken noch für das Beispiel aus dem Essen'schen zu.

gleich auf die Ausgaben für Nahrungsmittel im engeren Sinne beschränken. Auf die Manneseinheit betragen diese Jahresausgaben in Northumberland im ganzen 218,56 M., im Saarbrücken'schen 194,70 (an der Ruhr 198 M.) oder in Northumberland rund 24 M. mehr als im Saarbrücken'schen (und 20 M. mehr als im Essen'schen).

Das Anteilsverhältnis der Ausgaben für die wichtigsten Klassen von Lebensmitteln an diesen Summen geht aus folgender Zusammenstellung (Tabelle VII) hervor, deren Zahlen für Saarbrücken auf Grund der uns vorliegenden Detailangaben der betreffenden Haushaltsbudgets und für Northumberland nach den Angaben der obigen Tabelle II in runden Zahlen berechnet worden sind:

Tabelle VII.

Zusammenstellung der durchschnittlichen Jahresausgaben für die wichtigsten Nahrungsmittel pro Manneseinheit.

Bezeichnung der Nahrungsmittel	im Saarbrücken'schen M.	in Northumberland M.
a. Brot und Mehl	66,50	56,00
b. Fettwaren (Speck, Schmalz, Butter und Käse) . .	26,50	50,00
c. Fleisch (frisches Fleisch)	22,00	47,00
d. Kaffee, sowie Thee und Kakao in England . . .	13,50	24,00
e. Milch	23,00	10,50
f. Hülsenfrüchte, Hafergrütze, Reis, Kartoffeln, Gemüse und sonstige Nahrungsmittel	43,20	31,06
Im ganzen	194,70	218,56

Da die Returns of Expenditure by working man nur die Ausgaben für die verschiedenen Lebensmittel, aber nicht die Verbrauchsmengen derselben angeben, so bedarf es zur Beurteilung, ob der Unterschied in der Höhe der Ausgaben für die einzelnen Nahrungsmittel in den Verbrauchsmengen oder in den Preisen derselben oder in beiden begründet ist, der Angabe der Preise, zu welchen die verschiedenen Nahrungsmittel von den Arbeitern beschafft werden.

In Tabelle VIII sind daher die Preise der wichtigsten Lebensmittel der Arbeiter im Saarbrücken'schen und in Northumberland nebeneinander gestellt. Die ersteren Preise sind — mit Ausnahme derjenigen für Butter, Rindfleisch und Milch — Mittelpreise der drei größeren, auf den staatlichen Steinkohlengruben, nämlich zu Heinitz, Louisenthal und Von-der-Heydt, bestehenden Konsumvereine und sind den Preiskuranten pro Januar 1890 entnommen. Die Preise beziehen sich auf Waren von mittlerer Qualität, wie solche am meisten von den betreffenden Vereinen umgeschlagen werden. Für barzahlende Vereinsmitglieder vermindern sich, wie erwähnt, die Preise noch im Verhältnis der am Jahresschluss in Form eines Rabatts auf die gekauften Waren verteilten Dividende.

Für Butter, Rindfleisch und Milch sind die gleichzeitigen Marktpreise eingesetzt.

Die Northumberlander Preise sind die Detailpreise einer großen Co-operative Society zu Newcastle-Gateshead vom Juli 1890 auf deutsches

Tabelle VIII. **Zusammenstellung
der Preise der wichtigsten Lebensmittel.**

Lebensmittel	à kg	Saarbrücken Januar 1890 M.	Newcastle Juli 1890 M.	Hörde Ende 1889 M.
Gemischtes Brot	„	0,23—0,25	—	0,25.5
Weißbrot	„	0,28—0,30	—	—
Weizenmehl	„	0,35—0,39	0,22—0,33 ¹⁾	0,28.75
Roggenmehl (II. Sorte)	„	0,26—0,28.5	—	0,26
Speck	„	1,80—2,00 ²⁾	1,10 ³⁾	1,59 ²⁾
Schmalz	„	1,00 ⁴⁾	0,64—0,84 ⁵⁾	1,23.5 ⁴⁾
Butter	„	2,00—3,00 ⁶⁾	2,20 ⁷⁾	2,15
Rindfleisch	„	1,00—1,20 ⁸⁾	1,10—2,20 ⁹⁾	1,00—1,20 ⁸⁾
Kaffee	„	2,40—3,60	2,00—5,34	2,40
Thee	„	—	3,30—7,70	—
Kartoffeln	„	0,04—0,05	0,09	0,06.4
Reis	„	0,30—0,60	0,16—0,18	0,33.5
Zucker	„	0,70—0,80	0,27.5—0,35.5	0,80
Milch	à l	0,20 ¹⁰⁾	—	0,32—0,36 ¹⁰⁾

Gewicht (1 Pfund englisch = 0,45 kg) berechnet und in deutschem Gelde (1 sh. = 1 M.) ausgedrückt. Dieser Verein, der in vielen Bergarbeiterkolonien der Umgegend seine Filialen hat, besitzt eigene Schlächtereien und verkauft daher auch frisches Fleisch. Außerdem führt derselbe regelmäßig frische Butter und Kartoffeln, was bei den saarbrücker Vereinen nicht immer der Fall ist.

Obgleich für eine Ausdehnung des Vergleichs der Einzelausgaben für Nahrungsmittel auf das Beispiel aus dem Essen'schen das Material fehlt, dürfte es doch von Interesse sein, auch die dortigen Preise der Lebensmittel anzuführen. Es sind daher in der letzten Kolonne der Tabelle die Preise eines für Berg- und Hüttenleute bestehenden Konsumvereins an der Ruhr, nämlich desjenigen des Hörder Hüttenwerkes, vom Ende des Jahres 1889 eingesetzt, welche übrigens nur sehr geringe Abweichungen von den saarbrücker Preisen zeigen.

Hinsichtlich des Einflusses der Preise der Lebensmittel einerseits und des nicht allein von den Preisen, sondern auch von den Lebensgewohnheiten abhängenden Konsums der verschiedenen Lebensmittel andererseits auf die Höhe der Jahresausgaben gelangen wir nunmehr zu folgenden Ergebnissen.

- | | |
|--|-----------------|
| 1) Amerikanisches 0,275 M. | 2) Deutscher. |
| 3) Amerikanischer. | 4) Deutscher. |
| 5) Amerikanischer. | 6) Marktpreise. |
| 7) Prima dänische. | 8) Marktpreise. |
| 9) Je nach dem Stück, deren 12 unterschieden werden. | |
| 10) Marktpreise. | |

a) Ausgaben für Brot und Mehl.

Der englische Arbeiter genießt so gut wie ausschließlich aus Weizenmehl gebackenes Brot, der deutsche Bergmann aber in der Hauptsache Roggenmehlbrot¹⁾. Da Weizenmehl in England sich nicht teurer (gegenwärtig sogar billiger) als in Deutschland das Roggenmehl stellt, so folgt aus der (um 10,5 M. pro Manneseinheit) größeren Jahresausgabe des saarbrücker Bergarbeiters als die des nordenglischen für ersteren auch ein größerer Konsum an Mehl, beziehungsweise an Brot. Eine Erklärung findet dieses Verhältnis durch das des Konsums an Fettwaren und an Fleisch.

b) Ausgaben für Fettwaren (Speck, Schmalz, Butter, Käse).

Die Preise für die in der Haushaltung der Arbeiter am meisten in das Gewicht fallenden Fettwaren, nämlich Speck und Schmalz, sind in Großbritannien, woselbst in Arbeiterkreisen fast nur dergleichen amerikanische Ware verzehrt wird, niedriger als bei uns. Wenn daher die Jahresausgaben für Fettwaren auf die Manneseinheit berechnet, im Saarbrücken'schen 26,5 M., in England 50 M. betragen, so ist zweifellos der Konsum an Fettwaren in englischen Arbeiterkreisen doppelt so groß als bei uns.

c) Ausgaben für Fleisch.

Die zehn saarbrücker Bergarbeiterfamilien, welche das Material für unseren Vergleich mit den englischen Verhältnissen geliefert haben, verzehrten im Jahre 1889 im ganzen 872,5 kg frisches Fleisch im Werte von 1013,36 M. (à kg 1,10 bis 1,20 M.). Bei 45 $\frac{1}{3}$ Manneseinheiten dieser zehn Familien berechnet sich der Jahreskonsum auf die Manneseinheit zu rund 19 kg und die Ausgabe dafür zu 22,35 M.

Die Jahresausgabe der fünf northumberländischen Bergarbeiterfamilien mit 16 $\frac{1}{3}$ Manneseinheiten betrug im Jahre 1887 für Fleisch 773,76 M. In England ist die bei uns, wenigstens auf dem Lande und in kleineren Städten, beliebte Ausgleichung des Mehrwertes der besseren Fleischstücke durch Beilage von Knochen und geringwertigen Stücken, um auf diese Weise nur einen Preis, den Durchschnittspreis, zu führen, nicht üblich, vielmehr richtet sich daselbst der Preis nach dem Stück. In der Verkaufshalle der erwähnten Cooperative Society zu Gateshead variierte der Preis für Rindfleisch im Sommer 1890 nach unserem Gelde zwischen 1,10 und 2,20 M. per kg. Der northumberländische Bergmann begnügt sich durchaus nicht mit den schlechtesten, billigsten Stücken. Wenn wir daher der Berechnung des Konsums an Fleisch aus der Ausgabe für dasselbe einen mittleren Preis von 1,60 M. pro kg zu Grunde legen, so dürfte der Preis eher noch zu niedrig als zu hoch veranschlagt sein. Unter Voraussetzung dieses Preises entspricht der Jahresausgabe von 773,76 M. ein Konsum von 483,6 kg und berechnet sich der Jahres-

1) Die Konsumvereine auf den staatlichen Steinkohlengruben bei Saarbrücken verkauften

im Jahre 1889: 546,423 kg Roggenmehl und 201,346 kg Weizenmehl,

„ „ 1890: 460,171 „ „ „ 248,539 „ „ „ ;

d. i. im Durchschnitt dieser beiden Jahre: 70 $\frac{0}{0}$ Roggenmehl und 30 $\frac{0}{0}$ Weizenmehl.

konsum auf die Manneseinheit zu 29,6 kg, während die Ausgabe dafür 47,37 M. beträgt.

Der nordenglische Bergarbeiter verzehrt demnach mindestens $\frac{1}{2}$ -mal mehr Fleisch als der saarbrücker Bergmann und zahlt dafür im Jahre doppelt so viel als der letztere.

d) Ausgaben für Kaffee, Thee, Kakao.

Der englische Arbeiter verbraucht mehr Thee als Kaffee, während der deutsche Arbeiter den Kolonialkaffee vielfach durch Surrogate ersetzt. Thee und Kakao dem Kolonialkaffee gleichgesetzt, so giebt der nordenglische Bergarbeiter für diese Nahrungsmittel nicht nur fast doppelt so viel aus als der saarbrücker Bergmann, sondern verbraucht an denselben auch etwa das Doppelte, da in den Preisen derselben kein erheblicher Unterschied vorhanden ist. Dabei ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß der Thee in England nicht nur für den auch unter den Bergarbeitern vorhandenen Temperenzler, sondern vielfach auch für andere Leute an Stelle des von dem deutschen Bergarbeiter im Wirtshaus genossenen Bieres tritt.

e) Ausgaben für Milch.

Auffallend hoch, nämlich mehr als doppelt so hoch als in Northumberland berechnet sich im Saarbrücken'schen die Ausgabe für Milch auf die Manneseinheit, obgleich Kuhmilch in England noch teurer als im Saarbrücken'schen ist. Zum Teil wird dieses Verhältnis durch die größere Zahl der im Saarbrückenschen auf eine Familie kommenden Kinder erklärt, außerdem ist mit Grund anzunehmen, daß hier auch das Bedürfnis oder die Notwendigkeit, Kuhmilch an Stelle der Muttermilch treten zu lassen, weit größer ist als in Northumberland.

f) Ausgaben für Hülsenfrüchte pp. und sonstige Nahrungsmittel.

Die Berechnung der Ausgaben für Hülsenfrüchte, Hafergrütze, Reis, Kartoffeln, Gemüse und sonstige Nahrungsmittel ergibt auf die Manneseinheit der zehn saarbrücker Familien rund 12 M. mehr als auf die der fünf nordenglischen. Man könnte nun vielleicht geneigt sein, dieser Differenz keine Bedeutung beizulegen, weil die Barausgaben für die meisten der genannten Lebensmittel im Einzelfalle davon abhängen, wieviel Kartoffeln und Gemüse der Arbeiter selbst zieht, und weil außerdem der Verbrauch an den genannten, teils als wesentliche Nahrungsmittel, teils als Zukost anzusehenden Lebensmitteln nicht nur von den ländersweise, sondern selbst familienweise verschiedenen Bedürfnissen und Gewohnheiten beeinflusst wird. Es erscheint indessen keineswegs unwahrscheinlich, daß auch bei Berücksichtigung zahlreicherer Fälle, als uns solche zur Verfügung stehen, sich im Saarbrücken'schen eine größere Ausgabe auf die Manneseinheit als in Northumberland ergeben würde, und zwar nicht sowohl infolge höherer Preise der betreffenden Lebensmittel, als vielmehr infolge größeren Konsums derselben an Stelle von Rindfleisch und Fettswaren.

Die Mehrausgabe des nordenglischen Bergarbeiters für Nahrungsmittel im Vergleich mit dem saarbrücker Bergarbeiter beruht also nach der vorstehenden Untersuchung hauptsächlich auf dem größeren Konsum des ersteren an Fettwaren, frischem Fleisch und an solchen Kolonialwaren, aus welchen Getränke bereitet werden. Einen wesentlich höheren Preis als bei uns hat von diesen Nahrungsmitteln nur das frische Fleisch.

Wollte der saarbrücker Bergarbeiter sich ebenso ernähren wie der englische, so würde der Unterschied in den auf die Manneseinheit berechneten Ausgaben so gut wie ganz verschwinden. Andererseits würde der nordenglische Arbeiter bei gleicher Lebensweise wie die des saarbrücker Bergmanns für Nahrungsmittel nicht mehr als letzterer ausgeben, da der höhere Fleischpreis durch niedrigere Getreide-(Mehl-) Preise ausgeglichen wird.

B. Ausgaben für Kleidung (einschließlich Bettwäsche).

Dafs Kleider und überhaupt Manufakturwaren (also auch Bettwäsche) in England billiger sind als in Deutschland, ist eine bekannte Thatsache. Dazu kommt, dafs der deutsche Arbeiter grade diese Gegenstände am wenigsten preiswürdig einkauft. Die auffallend hohe Ausgabe des saarbrücker Bergmanns für Kleidung nebst Putz, Schuhwerk und Bettwäsche, nämlich 53 M. auf die Manneseinheit mehr als in Northumberland, erklärt sich auferdem aus der die Putzsucht, und zwar nicht nur bei dem weiblichen Geschlecht, befördernden Art und Weise der deutschen Sonntagsfeier. Der Unterschied der deutschen Sonntagsfeier gegen die in England bez. Grofsbritannien ist zu bekannt, um darauf hier näher einzugehen. Nicht ganz einflußlos auf die Mehrausgaben des deutschen Arbeiters für Kleider ist übrigens auch das Klima, d. h. die bei uns weit größeren Schwankungen in der Witterung nach der Jahreszeit.

C. Ausgaben für Wohnung (einschließlich Licht und Brand).

Für Familienwohnungen werden im Saarbrücken'schen und in Northumberland von den Bergleuten ziemlich gleich hohe Mietpreise gezahlt. Auf die Manneseinheit berechnet sich jedoch die Ausgabe für Wohnung im Saarbrücken'schen niedriger als in Northumberland wegen der größeren Kinderzahl pro Familie in ersterem Bezirk. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausgaben für Licht und Brand.

Obige fünf Bergarbeiterfamilien in Northumberland, die zusammen 28 Seelen zählen, haben im ganzen 11 bewohnbare Räume inne. Demnach kommen auf eine Familie im Durchschnitt 2,2 bewohnbare Räume und auf einen bewohnbaren Raum 2,55 Seelen.

In Saarbrücken kamen nach der Zählung vom 1. Dezember 1890 auf 19 041 Hausstände mit im ganzen 111 542 Seelen 59 464 bewohnbare Räume und demnach auf einen Hausstand oder Familie durchschnittlich 3,2 bewohnbare Räume und auf einen solchen Raum 1,88 Seelen.

Wir dürfen hieraus schliessen, dafs der saarbrücker Bergarbeiter im Durchschnitt geräumiger und demnach preiswürdiger als der nordenglische Bergmann wohnt.

D. Sonstige Ausgaben.

Während die Ausgaben für Waschmaterialien, Schulgelder und Steuern, sowie die Ausgaben für Arzt und Apotheke auf die Manneseinheit berechnet, in Saarbrücken und in Nordengland keine großen Unterschiede aufweisen, bleibt für den Rest der unter „Sonstige Ausgaben“ fallenden und als „Verschiedenes“ bezeichneten Ausgaben eine erhebliche Differenz, nämlich eine Mehrausgabe von rund 10 M. pro Manneseinheit in Northumberland. Verursacht wird dieselbe durch hohe, verschiedenartige Vereinsbeiträge, zu denen vermutlich auch Ausgaben für Genufs- oder Reizmittel gerechnet worden sind, da es ein merkwürdiger Zufall wäre, wenn alle fünf obigen northumberländischen Bergleute zu den Temperenzlern gehörten.

Gesamtjahresausgabe.

Aus der Zusammenstellung der für Saarbrücken, Nordengland und Essen auf die Manneseinheit berechneten Jahresausgaben in Tabelle VI (s. S. 410) geht hervor, daß obgleich die Jahresausgaben des nordenglischen Bergarbeiters für Lebensmittel rund 15 M., für Nahrungsmittel im engeren Sinne sogar 24 M., für Wohnung nebst Licht und Brand 12 M., und für alle sonstigen Zwecke außer Kleidung und Bettwäsche 10 M., für alle diese genannten Zwecke zusammen also rund 37 M. mehr als die des saarbrücker Bergmanns betragen, die Gesamtjahresausgabe des ersteren doch um 26 M. unter der des letzteren bleibt, weil jener Mehrausgabe eine Minderausgabe von 53 M. für Kleidung und Bettwäsche gegenübersteht.

Muß es daher als sehr wünschenswert bezeichnet werden, wenn es dem saarbrücker Bergmann möglich wäre, seine Ausgaben für Kleidung durch Bezug preiswürdigerer Ware, als dies jetzt meist der Fall ist, und durch Beschränkung der Putzsucht zu vermindern, so würde andererseits ein größerer Konsum von Fleisch und von Fettwaren für die körperliche Entwicklung und demnach für die Leistungsfähigkeit der dortigen Bergarbeiterbevölkerung von größtem Segen sein.

Wir haben die vorstehenden Untersuchungen auf die Haushaltskosten der nordenglischen und der saarbrücker Bergarbeiter beschränkt und nach Maßgabe des zur Verfügung stehenden Materials beschränken müssen. Die Lebensweise und Lebensverhältnisse der englischen oder britischen Bergarbeiter in den übrigen Steinkohlenbezirken sind aber nicht wesentlich andere als in Northumberland, mit der einzigen Ausnahme, daß in manchen Bezirken sich die Ausgaben für Wohnung erhöhen, und ebenso zeigen die Lebensbedingungen der niederrheinisch-westfälischen Bergarbeiter gegen die der saarbrücker keine großen Verschiedenheiten. Die Ergebnisse unserer Untersuchung dürfen daher unbedenklich im großen und ganzen hinsichtlich der britischen und rheinisch-westfälischen Bergarbeiter verallgemeinert werden.

X.

Reichsversicherungsanstalt oder Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung.

Von Gerichtsrat Dr. B. Hilse.

Das durch die Allerh. Botschaft vom 17. November 1881 angekündigte sozialpolitische Friedenswerk einer öffentlich-rechtlichen Fürsorge für den wirtschaftlich schwächeren Teil der Bevölkerung im Falle seiner durch Krankheit, Unfall, Abnutzung verminderten Erwerbsfähigkeit kann nunmehr als völlig abgeschlossen gelten, wengleich noch ein Teil der arbeitenden Klassen von dessen Wohlthaten ausgeschlossen, sowie die Witwen- und Waisenfürsorge noch nicht durchgeführt ist. Aus der Thatsache, daß die Nachbarstaaten, ja man kann sogar sagen, alle diejenigen, welche überhaupt schon auf einer höheren Kulturstufe stehen, sich anschicken, die deutschen Einrichtungen auf diesem Gebiete auch sich anzueignen, folgt unwiderlegbar, daß dieselben, von deren Werte überzeugt, gleichfalls zu der Erkenntnis gelangt sind, daß es möglich sein werde, auf diesem Wege unbestreitbare gesellschaftliche Schäden zu beseitigen, und die heut bestehende Kluft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, bzw. zwischen Kapital und Arbeit, wengleich nicht ganz aus der Welt zu schaffen, dennoch erheblich auszugleichen. Daß damit für jedermann der Grund zur Unzufriedenheit fortfallen werde, ist von keiner Seite erwartet worden. Denn aller Wünsche und Neigungen zu befriedigen, ist eben nicht möglich. Dagegen hat die kurze Zeit des Inkrafttretens des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 genügt, einen erheblichen Bruchteil seiner Gegner zu Anhängern desselben zu machen, obschon bloß die Altersversorgung bisher eintreten konnte. Damit sind aber die bei seinen Verhandlungen in dem Reichstage vielfach ausgesprochenen Befürchtungen widerlegt, wonach ihm nicht gelingen sollte, die Zahl der Unzufriedenen zu mindern, vielmehr als voraussichtlicher Erfolg in Aussicht gestellt wurde, zahlreiche Zufriedene in das Lager der Unzufriedenen hinüber zu führen. Oesterreich, welches bereits seit dem 28. Dezember 1887 die Unfallversicherung gesetzlich eingeführt hat, steht fast durchweg auf der deutsch-rechtlichen Grundlage, welche es nur in einzelnen, teils durch die örtlichen Verhältnisse gebotenen, teils infolge der bei der praktischen Handhabung hervorgetretenen Mängel, als zweckmäßsig erkannten Bestimmungen verließ. Auch der französische Entwurf vom 28. Juni 1890 verleugnet nicht das deutsche Vorbild, obschon er in seinem Art. 19 als Trägerin der Versicherung die nationale Unfallversicherungskasse vorsieht, also zu der Reichsversicherungsanstalt zurückkehrt, welche der erste von der Deutschen Reichsregierung vorgelegte, unter dem 8. März 1881 zurückgezogene Entwurf in Aussicht genommen hatte. Italien und die skandinavischen Länder, deren Vorarbeiten auf diesem Gebiete mehr oder weniger weit gediehen sind, lassen im

wesentlichen als den Schwerpunkt des bisherigen Nichtabschlusses dieser erkennen, daß sie darüber noch nicht volle Klarheit erlangen konnten, welcher von den beiden Organisationen, nämlich der genossenschaftlichen oder der staatlichen Versicherung der Vorzug zuzugestehen sei. Inzwischen sind sie jedoch ebenso, wie die Schweiz, bestrebt, sich genauer mit der deutschen Einrichtung und deren praktischen Handhabung vertraut zu machen, was aus der Erklärung des Herrn Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Dr. Bödiker gelegentlich der Verhandlungen des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften zu München am 27. Juni d. J. anerkennend hervorgehoben wurde. Spricht die Befriedigung, mit welcher nach dessen Erklärung die Vertreter fremder Staaten sich über die von ihnen geprüften Einrichtungen ausgesprochen haben, für deren Brauchbarkeit, so wird dadurch immerhin doch noch nicht widerlegt, daß das an sich Gute auch einer Verbesserung noch fähig sei und damit also nicht von vornherein die Berechtigung derjenigen Aufbesserungswünsche abgeschnitten, welche bei jeder Beratung des Etats des Reichsversicherungsamtes seitens der verschiedenen Fraktionen geäußert wurden. In der Reichstagsitzung vom 11. Juni 1890 erkannte der Herr Staatssekretär des Innern Dr. v. Bötticher solche sogar teilweise ausdrücklich an und versprach deren Berücksichtigung in der bei Wiederausammentritt des Reichstages in Aussicht gestellten diesbezüglichen Vorlage. Daß solche bisher nicht einging, vielmehr einzelne Beschwerdepunkte in den §§ 76 a bis 76 c der Krankenkassenvorlage berücksichtigt wurden, läßt darauf schließen, daß die Reichsregierung die Zeit noch nicht für gekommen erachtet, mit gründlichen Reformvorschlägen hervorzutreten. Denn daß sie ernstlich daran denkt, in einzelnen Bestimmungen, welche bei der praktischen Handhabung der Einrichtung sich als unhaltbar herausstellten, Änderungen vorzunehmen, beweist der im Vorjahre seitens des Reichsversicherungsamtes an die Vorstände der 64 industriellen Berufsgenossenschaften zur gutachtlichen Äußerung versandte Fragebogen, in welchem die Mehrzahl der bisher lautgewordenen Vorschläge Berücksichtigung fand.

Eine im Reichstage fortgesetzt erhobene Klage betrifft das Mißverhältnis der Verwaltungskosten der industriellen Unfallberufsgenossenschaften gegenüber der für Unfallentschädigung aufgewendeten Beträge. Von beiden Seiten, nämlich sowohl aus den Kreisen der zur Zahlung der Umlagebeiträge herangezogenen Berufsgenossen, als auch der schadlos zu haltenden Arbeiter wird Beschwerde darüber erhoben. Die ersteren erachten sich zu hoch belastet, und versprechen sich von einer Änderung der heutigen Verwaltungsgrundsätze erhebliche Erleichterungen; die letzteren erhoffen davon, daß mit den heute aufgebrauchten Geldmitteln in weiterem Maße als bisher ihre Entschädigung wegen einer durch Betriebsunfall erlittenen Erwerbseinbuße erfolgen könne, beide kommen darauf hinaus, einer Reichsversicherungsanstalt den Vorzug vor der derzeitigen Eingruppierung in nach Industriezweigen abgegrenzte Berufsgenossenschaften zu geben. Auch für den am 10. Oktober d. J. zu Erfurt zusammentretenden Parteitag der Sozialdemokraten ist nach dem Parteiprogramm zum Schutze der Arbeiterklasse als Forderung aufgestellt: „Übernahme der gesamten Arbeiterversicherung durch das Reich, mit maßgebender Mitwirkung der Arbeiter

an der Verwaltung“. Angesichts dieser Thatsachen erscheint die Untersuchung der Streitfrage nicht als ungerechtfertigt, welchem von beiden Systemen der Vorzug solle zugestanden werden. Nicht gewagt dürfte die Annahme sein, daß hierüber die Reichsregierung selbst noch zu keinem Urteile gelangt ist, vielmehr noch abzuwarten gedenkt, wie die für die verschiedenen Versicherungsarten zur Zeit in Wirksamkeit stehenden diesbezüglichen Einrichtungen sich bewähren. Daß auch sie der Ueberzeugung sich nicht verschließen wird, daß deren Verschmelzung in nur einen Versicherungskörper nach jeder Hinsicht hin zweckdienlicher sein werde, darf wohl vermutet werden. Nur darüber fehlt noch die Entscheidung, welcher Einrichtung der Vorzug zuzugestehen, in welche mit hin das Aufgehen der übrigen anzubahnen sei. Denn selbst die Unfallversicherung wird nach verschiedenen Grundsätzen verwaltet, innerhalb der auf Grund G. vom 6. Juli 1884 mit Ausd.-G. vom 28. Mai 1885 für die versicherungspflichtigen industriellen Betriebe errichteten Berufsgenossenschaften, als auch für die durch G. vom 5. Mai 1886 versicherungspflichtig gewordene Landwirtschaft und die durch G. vom 13. Juli 1887 der Unfallfürsorge unterstellten Seeleute, endlich für die im Regiebaubetriebe beschäftigten Bauarbeiter nach G. vom 11. Juli 1887, während wiederum für die nach G. vom 15. März 1886 bzw. G. vom 18. Juni 1887 schadlos zu haltenden Personen des Heeres und der Marine bzw. der Staatsbeamten andere Grundsätze zur Anwendung kommen. Gewissermaßen sind in den Beitragsmarken für die Invaliditätsversicherung und in den Prämien an die Versicherungsanstalten der Bauberufsgenossenschaften für die im Regiebau beschäftigten Arbeiter die Vorzeichen eines Ueberganges zu der Reichsversicherungsanstalt zu erblicken, indem bei beiden durch eine vorher festgesetzte Versicherungsprämie seitens der Trägerin der Versicherung das Risiko übernommen wird. Denn dort haftet die Bauberufsgenossenschaft, hier der Provinzialverband bzw. die Gemeinde, innerhalb deren Bezirkes die Versicherungsanstalt errichtet wurde, insofern für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten, als sie diejenigen Zuschüsse zu leisten hat, welche infolge eines Mehraufwandes für Versicherungszwecke über die vereinnahmten Prämien oder verausgabten Beitragsmarken erforderlich werden sollten, während bei den industriellen Unfallberufsgenossenschaften die Ausgaben eines Rechnungsjahres auf die Berufsgenossen nach Verhältnis ihrer gezahlten Löhne umgelegt werden.

Neigt man sich der Erwartung zu, es sei auch im Schoße der Reichsregierung durchaus nicht ein unbedingtes Festhalten an der heutigen Gliederung der Versicherungsarten und deren Verwaltungskörper beschlossen, vielmehr ein Abgehen von diesen durch deren Verschmelzen in Aussicht genommen, so fragt es sich, inwieweit die Vorwürfe gerechtfertigt sind, welche gegen die Berufsgenossenschaften erhoben werden. Das ihnen auf dem Verbandstage in München am 27. Juni d. J. seitens des Reichsversicherungsamtes durch dessen Präsidenten gependete Wort der Anerkennung beweist, daß sie die Erwartungen befriedigt, welche an sie gestellt wurden, und der nach G. vom 6. Juli 1884 § 88 ihre Geschäftsthätigkeit überwachenden Aufsichtsbehörde keinen Anlaß zu wesentlichen Ausstellungen gegeben haben. Allein dadurch wird immerhin noch nicht

eine Entscheidung darüber getroffen, ob die laut gewordenen Klagen über Mißverhältnis zwischen Verwaltungskosten und Unfallentschädigungsaufwendungen an sich berechtigte, sowie die gehegten Erwartungen auf Verbilligung oder Mehrabfindung zutreffende seien. Um darüber sich ein Urteil bilden zu können, müssen die als Unterlagen desselben dienenden Ziffern vorgeführt werden. Aus den Uebersichten, welche seitens der Reichsregierung dem Reichstage für die Jahre 1886 bis 1889, also seit Inkrafttreten der Unfallversicherung vorgelegt wurden, geht hervor, daß innerhalb dieses Zeitraumes 16 358 612 beschäftigte Arbeiter von 66 807 Unfällen betroffen wurden, von welchen 11 681 = 17,49 % tödlich, 8590 = 12,85 % mit völliger, 34 958 = 52,33 % mit teilweiser, dauernder Erwerbsunfähigkeit, die übrigen 17,33 % mit bloß vorübergehender verliefen. Zur Schadloshaltung der Betriebsverletzten, bezw. deren Angehörigen wurden 28 026 136,76 M. verwendet, welchen 12 077 802,52 M. Verwaltungskosten gegenüberstehen. Die für die Regiebetriebe errichteten Versicherungsanstalten der Bauberufsgenossenschaften hatten während ihrer zweijährigen Wirksamkeit bis zum Schlusse der Beobachtungszeit an Entschädigungskosten 139 640,30 M., aber an Verwaltungskosten 353 632,89 M. verausgabt. Mit Rücksicht auf diese rechtfertigt es sich auch, besonders aus den Gesamtaufwendungen der 64 industriellen Berufsgenossenschaften diese der 12 Hochbauberufsgenossenschaften auszuscheiden und gleichfalls noch einmal für sich abgesondert vorzuführen, um die ungünstige Meinung zu entkräften, welche aus den Ziffern der Versicherungsanstalten scheinbar gewonnen werden könnten. In der 4-jährigen Beobachtungszeit wurden insgesamt 2 966 352 Bauarbeiter beschäftigt. Dieselben erlitten insgesamt 12 557 Unfälle, welche mit 2475 = 19,66 % tödlichen, 2265 = 17,98 % völlig, 5039 = 41,58 % teilweise dauernden, erwerbsunfähigen Verlauf nach sich zogen, während 20,78 % vorübergehend erwerbsmindernd waren. An Entschädigungsbeträgen wurden 5 394 814,76 M., an Verwaltungskosten 2 617 102,12 M. verausgabt. Um ein richtiges Bild der gesamten von den Arbeitgebern aufzubringenden Beträge für die Unfallversicherung zu gewinnen, darf nicht unerwähnt bleiben, daß am Schlusse der Beobachtungszeit sämtliche 64 Berufsgenossenschaften einen Reservefonds in Höhe von 41 885 866,37 M., davon die 12 Bauberufsgenossenschaften allein 7 330 755,75 M. angesammelt hatten, deren Versicherungsanstalten überdies noch über einen solchen in Höhe von 117 350,96 M. verfügten. Für das Rechnungsjahr 1890 sind die Uebersichten noch nicht endgiltig abgeschlossen. Ein Ueberblick über die innerhalb desselben den Arbeitgebern zugefallenen Leistungen kann annähernd daraus gewonnen werden, daß die Nordöstliche Bauberufsgenossenschaft, welche allerdings die größte ist, an Unfallentschädigungen 663 814,69 M. aufzuwenden, zum Reservefonds 527 068,30 M. aufzubringen, an Verwaltungskosten 120 047,90 M. zu zahlen hatte, welchen noch 93 095,44 M. für die Sektionen hinzutraten. An Unfällen waren zur Anzeige gekommen 3568 gegen 3273 im Jahre 1889 und 2389 im Jahre 1888, welche sich auf 149 533 Arbeiter verteilen. Ueberhaupt hat diese Bauberufsgenossenschaft in den Jahren 1886—1890: 52 417,99 M., 213 410,04 M., 351 074,78 M., 495 209,95 M., 663 814,69 M. an Unfallentschädigungen, sowie 94 496,14 M., 96 706,97 M.,

108 999,77 M., 157 646,35 M., 213 143,34 M. an Verwaltungskosten aufzubringen, infolgedessen deren Jahresumlage 0,50 ‰, 1,10 ‰, 1,30 ‰, 1,29 ‰, 1,40 ‰ der anrechnungsfähigen Löhne erreichte. Aehnlich wird das Verhältnis sich auch in den übrigen Berufsgenossenschaften aus dem Vorjahre ergeben.

Unter Festhalten dieser, weil auf amtlichen Ermittlungen beruhenden unanzweifelbaren Zahlenangaben stellt sich das Verhältnis der Entschädigungsbeträge sämtlicher 64 industrieller Berufsgenossenschaften auf 69,88 Proz. zu 30,12 Proz., innerhalb der 12 Bau-Berufsgenossenschaften auf 67,34 Proz. zu 32,66 Proz., der Versicherungsanstalten dieser aber auf 28,32 Proz. zu 71,68 Proz. heraus. Das Mißverhältnis der letzteren darf jedoch nicht befremden, weil in den ersten Jahren die Einrichtungskosten hinzutreten, bei den Entschädigungsbeträgen aber naturgemäß mit den fortschreitenden Jahren solche sich erhöhen müssen, indem den älteren Rentenempfängern diese des neuen Rechnungsjahres hinzutreten und erst auf eine Stetigkeit gerechnet werden kann, wenn nach der Sterblichkeitsstatistik das Aussterben dem Zuwachse etwa gleichen Stand zu halten vermag. Dafs dies richtig ist, dafür spricht die Thatsache, dafs, während die Verwaltungskosten in jedem Jahre sich erhöhten und von 2288274,40 M. im Jahre 1886 bis auf 3615141,15 M. im Jahre 1889 heranwuchsen, dennoch das Verhältnis beider auf 77,26 Proz. zu 22,74 Proz. sich herausstellte, indem auch die Entschädigungsbeträge von 1 711 699,98 M. auf 12 278 151,75 M. sich steigerten. Ist demzufolge ein Sinken der Verhältnisziffer bei den Verwaltungskosten auch feststellbar, so bleibt dies doch ohne Belang, weil solche sich fortdauernd erhöhten. Forscht man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so sind dieselben in zwei Umständen zu finden. Einmal wird die Zahl der angestellten besoldeten Hilfsbeamten der Genossenschafts- und Sektions-Vorstände zur Bewältigung der zunehmenden Arbeitslast fortdauernd vermehrt, auch infolge der Lohnbewegung deren Dienst Einkommen verbessert, sodann aber ein häufigeres Zusammentreten der Vorstandsmitglieder und mit ihnen die Erhöhung der an diese für Zeitverlust und bare Auslagen zu erstattenden Beträge erforderlich. Die ersteren glauben die Genossenschafts-Vorstände in der Weise zu vermindern, dafs sie für Heranbilden eines stetigen Beamtenstandes Sorge tragen. Als geeignetes Mittel hierzu soll ihnen eine in Aussicht genommene Pensionierung dieser, mit Witwen- und Waisenfürsorge für ihre Hinterbliebenen dienen. Die Satzungen für eine solche sind Gegenstand der Beratungen des Verbandstages der Berufsgenossenschaften am 27. Juni d. J. gewesen. Ja es hat sogar die Nordöstliche Bau-Berufsgenossenschaft dieselben durch ihre Delegiertenversammlung in Elbing am 17. Juni d. J. bereits annehmen lassen. Obschon der als Reichskommissar in München anwesende Präsident Dr. Bödiker aussprach, dafs im Prinzip die Reichs-Versicherungsanstalt der Errichtung von Pensionskassen zustimmend gegenüberstehe und Veranlassung nehmen werde, den vorliegenden Entwurf im Schofse des Reichs-Versicherungsamtes im Detail prüfen zu lassen, so kam doch nur ein Beschluß dahin zustande, „dafs der Berufsgenossenschaftstag sämtlichen Berufsgenossenschaften empfehle, die Frage der Pensionierung ihrer Beamten ins Auge zu fassen,

und den vorliegenden Entwurf event. mit Aufserachtlassung des, die Abfindung ausscheidender Beamten stipulierenden § 4 als Grundlage dienen zu lassen, unter Vorbehalt der Ergebnisse der Prüfung des Reichsversicherungsamts“. Eher als es vermuten konnte, wird letzteres infolge des Beschlusses der Nordöstlichen Bau-Berufsgenossenschaft vom 17. Juni sich von amtswegen einer sorgfältigen Prüfung dieser Satzungen unterziehen müssen, welche sich auf die rechtliche Zulässigkeit und auf die wirtschaftlichen Folgen zu erstrecken hat. Was die rechtliche Seite anlangt, so dürfte der Grundsatz des Inv.-V.-G. vom 22. Juni 1889 § 47, wonach die besoldeten Beamten der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften anzustellen, also dementsprechend die Bezüge dieser und ihrer Hinterbliebenen zu regeln sind, nicht ohne Einfluß sein können. Danach würden die Pensionen der Beamten und die Fürsorge für deren Hinterbliebenen denjenigen Grundregeln anzupassen sein, welche hier, wo es sich um Beamten einer, auf das preussische Staatsgebiet begrenzten Berufsgenossenschaft handelt, durch die Gesetze vom 27. März 1872 und vom 31. März 1882 bzw. vom 20. Mai 1882 bestimmt sind. Mit denselben ist sowohl der § 4 der Satzungen jedenfalls nicht in Einklang zu bringen, welcher eine Abfindung der freiwillig ausscheidenden noch dienstfähigen Beamten mit 10 Proz. des ihrerseits bezogenen Gesamtdienstinkommens vorsieht, zumal nach § 1 a. E. bei der Pensionierung die vor der definitiven Anstellung bei ebenderselben, oder einer anderen Berufsgenossenschaft oder in sonstigen Stellungen zurückgelegten Dienstjahre zwecks Bestimmung der Pensionshöhe in Mitberücksichtigung zu ziehen sind. Ebenso sollte nicht ohne Einfluß sein, daß nach dem, seine Anleitung vom 31. Oktober 1890 berichtigenden Bescheide des Reichs-Versicherungsamtes No. 1 vom 31. Dezember 1890 die berufsgenossenschaftlichen Beamten, bis auf die Geschäftsführer und Buchhalter, der Invalidenversicherungspflicht unterliegen, so daß die Invalidenrente auf die Pension anrechnungsfähig bliebe. Denn das Verbot des U.-V.-G. § 99 und Inv.-V.-G. § 147 steht dem nicht entgegen, weil nicht ein Arbeitsverdienst, vielmehr eine aufgebesserte Invalidenfürsorge in Frage kommt.

Der wirtschaftlichen Seite sich zuwendend, darf zwar der Grundsatz des U.-V.-G. § 10, wonach das Vermögen der Genossenschaft und die Heranziehung der Genossenschaftler zu anderen Zwecken, als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds, nicht erfolgen soll, den geplanten Pensionssatzungen nicht entgegengesetzt werden, weil die hierfür erforderlichen Beträge leicht unter den Begriff der Verwaltungskosten unterzuordnen sind. Allein die bisher wohl aufseracht gelassene Vermehrung dieser dürfte doch schwer in das Gewicht fallen. Füglich wird eine Erhebung darüber der Bestätigung des die Pensionssatzungen enthaltenden Nebenstatutes durch einen aufzustellenden Voranschlag der hierfür erforderlichen Geldmittel voranzugehen haben, um vorzubeugen, daß durch Ueberspannen der Leistungen die Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Leicht könnte eine

solche die Ueberführung der genossenschaftlichen Verwaltung in eine Reichs- oder Landes-Versicherungsanstalt vorbereiten, oder doch beschleunigen. Für letztere sprechen nämlich sehr erhebliche wirtschaftliche Rücksichten. Denn die nach verwandten Industriezweigen bewirkte Einteilung der Berufsgenossenschaften hat zur Folge, daß entweder für dieselben Industriezweige mehrere, örtlich abgegrenzte, oder für einen Beruf eine über das ganze Reich sich erstreckende Berufsgenossenschaft errichtet wurden. Ist der Umfang des Bezirkes sehr groß, so tritt das Bedürfnis einer Lokalisierung der Geschäfte hervor, welche Sektionen notwendig macht, deren im ganzen 365, bei der Fuhrwerks-Berufs-Genossenschaft allein sogar 39, bestehen. Jede dieser hat ihren besonderen Vorstand, ihr Sektionsbüro, ihre Sektionsversammlungen. Daß dadurch für Gehälter besoldeter Beamten, für Lokalmiete, Büreaufwendungen u. s. w., für Entschädigung der ehrenamtlichen Genossenschaftsorgane erhebliche Geldopfer notwendig werden, liegt auf der Hand, wiewohl an sich in mäßigen Grenzen jeder Betrag sich hält. Dazu tritt, daß infolge der abgegrenzten Zuständigkeit zwischen dem Sektions- und dem Genossenschaftsvorstande der Geschäftsgang nicht unwesentlich erschwert und verzögert wird, zur Bewältigung der dadurch bedingten Mehrarbeit aber auch neue einzustellende Arbeitskräfte notwendig, welche bei vereinfachtem Geschäftsgange entbehrlich werden. Diese Vereinfachung läßt sich aber erwarten, wenn eine alle Berufsarten umfassende Reichs-Versicherungsanstalt ähnlich den für die Invaliditäts-Versicherung errichteten Versicherungsanstalten in das Leben gerufen wird. Denn dann wird ein erheblicher Bruchteil sowohl der ehrenamtlichen Organe, wie der besoldeten Beamten entbehrlich. Insonderheit werden die jetzt so zahlreichen Vertrauensmänner zum größten Teile in Wegfall kommen, wenn diese nicht mehr berufsmäßig, vielmehr distriktsweise ihre Thätigkeit zu entfalten brauchen. Mit Minderung derjenigen Personen, welche im Dienste der Berufsgenossenschaften thätig sind, kommt aber auch die für diese jetzt zu machende Aufwendung in Wegfall. Der Einrede, daß dann die Umlage der Beiträge für die Betriebsunternehmer unausführbar sein werde, ist aber mit den Erfahrungen zu begegnen, welche bei den Versicherungsanstalten für die Regiebauarbeiten gemacht wurden. Der Prämientarif des G. v. 11. Juli 1887 §§ 23, 24 hat sich recht gut bewährt. Auf seiner Grundlage wären leicht die Versicherungsbeiträge zu berechnen und beizutreiben, insonderheit, wenn die Verwaltungsbehörden die ebenda § 22 vorgesehenen Fristen zum Beschaffen und Weitergeben der Arbeitsnachweisungen, sowie die Gemeindebehörden diese aus § 25 zur Einziehung der aus der Heberolle ersichtlichen Prämienbeiträge innehalten wollten. Dazu tritt eine den meisten unbekannt gebliebene, oder doch in ihrer Bedeutung unterschätzte, damit gleichzeitig in Wegfall kommende Verpflichtung. Denn nach G. v. 6. Juli 1884 § 110 hat jede Zustellung, welche den Lauf von Fristen bedingt, mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Der aufgrund ang. G. § 72 jedem Genossenschaftsmitgliede zuzustellende Auszug aus der Heberolle unterliegt dieser Bestimmung. Im Jahre 1889 waren jedoch an 372 236 Betriebe und 18 656 selbstversicherte Unternehmer derartige Auszüge zuzustellen, deren jeder

40 Pf., sie alle insgesamt also 156 356,80 M. Portis erforderten, abgesehen von den nicht unwesentlichen Aufwendungen für 391 Doppelries Papier, sowie den Kosten des Vordruckes und der Schreibgebühr für Ausfüllung derselben. Die von den Genossenschaffern einzureichenden Lohnlisten beanspruchen aber die gleiche Aufwendung. Diese sprechen also wesentlich mit, wenn die Frage in Betracht gezogen wird, ob und aus welchen Gründen sich das Verlassen des jetzigen Systems und die Ersetzung der Berufsgenossenschaften durch eine Reichs-Versicherungsanstalt empfehlen könne, sowie, welche Gründe oder Bedenken für die eine ins Gewicht fallen, bezw. der anderen entgegenzustellen sind. Hiermit ist es aber noch keineswegs abgethan. Denn die gesetzliche Vorschrift, nach welcher ein Teil der Geschäfte bloß durch den Gesamtvorstand erledigt werden kann, macht es notwendig, daß dieser mehrmals im Laufe des Rechnungsjahres zusammentritt. Die Entfernung der einzelnen Vorstandsmitglieder vom Sitze desselben bedingt bei Gewährung selbst niedriger Reise- und Zehrungskosten einen Aufwand, welcher je nach der Größe des zurückzulegenden Weges zwar verschieden ist, jedoch bei einzelnen sich auf 2000 M. für jede Sitzung erstreckt. Noch weit beträchtlicher sind die Kosten einer Delegirtenversammlung, zu welcher aus den entlegensten Theilen des Reiches Vertreter zusammenkommen, welche sich zu einer Aufwendung bis 8000 M. bereits herausgestellt haben. In diesen Ausgabetiteln wird eine erhebliche Ersparnis eintreten, wenn eine Reichs-Versicherungsanstalt als Trägerin der Unfall-Versicherung zustande kommt, selbst wenn dabei den Versicherten und deren Arbeitgebern die weitgehendsten Befugnisse bei deren Verwaltung zugestanden werden. Denn höchstens wird hierbei der Umfang desjenigen Bezirkes für Unterabteilungen solcher gewählt, welcher für die Invaliditäts-Versicherungsanstalten sich Geltung verschaffte, auch voraussichtlich die Beteiligung der Versicherungspflichtigen in keinem höheren Maße als hier zugestanden. Damit kommt der weit größte Bruchtheil der hierfür gemachten Aufwendungen in Wegfall. Allerdings steht dem gegenüber, daß dann deren Leiter, also die Vorstandsmitglieder besoldet sein werden, mithin die Gehälter dieser als neue Ausgabeposten hinzutreten, während nach G. v. 6. Juli 1884 § 25 die Vorstandsmitglieder ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt verwalten sollen. Allein hiergegen läßt sich geltend machen, daß ausweislich der Beläge für die gemachten Ausgaben sowohl die Gehälter der Geschäftsführer einzelner Berufsgenossenschaften denjenigen der höheren Verwaltungsbeamten, welche mit der Geschäftsleitung betraut werden könnten, mindestens gleichkommen, wenn sie nicht sogar solche übersteigen, sodann aber auch aus der, in dem ang. § 25 enthaltenen, Befugnis zur Entschädigung des, bei Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte erlittenen, Zeitverlustes, Entschädigungsansprüche abgeleitet werden, welche zwischen 5000—15 000 M. für die Person sich bewegen, indem nur in den seltensten Fällen solche abgelehnt wird. Danach wäre, wenn nicht sogar eine Ersparnis, so mindestens doch ein Ausgleich aus der Ersetzung der unbesoldeten durch besoldete Vorstandsmitglieder zu erwarten. Der Schwerpunkt der geplanten Veränderung ist jedoch darin zu finden, daß die Ueberwachung der Rentenempfänger erleichtert, der Möglichkeit des Bezuges gleichzeitig mehrerer Unfallrenten durch eine Person infolge

der Betriebsverletzung in verschiedenen Betrieben abgeschnitten, die Erzielung eines Rentenanspruches durch erheuchelte Krankheitserscheinungen oder Erwerbsstörungen wesentlich erschwert, vornehmlich aber die Ermittlung der Unfälle und Feststellung der Entschädigungen wegen Wegfalles der jetzt lästigen und zeitraubenden Formalitäten beschleunigt wird. Denn es würde dann den Verwaltungsbehörden die Schadensfeststellung zufallen, der Vorstand aber der Versicherungsanstalt selbst, oder durch seinerseits nach den Grundsätzen des G. v. 6. Juli 1884 § 57 bestellte Organe sich über Anerkenntnis oder Ablehnung des Anspruches und Bemessung seiner Höhe schlüssig zu machen haben. Die heutigen Schiedsgerichte könnten in Wirksamkeit bleiben, aber auch leicht durch die Gewerbegerichte nach G. v. 29. Juli 1890 ersetzt werden. Bloß die Thätigkeit des Reichs-Versicherungsamtes als Rekursgericht wäre damit unvereinbar. Diese müßte aufhören und deren Ersetzung entweder durch die ordentlichen Gerichte, wie im G. v. 29. Juli 1890 § 55, oder durch Verwaltungsgerichte gesetzliche Anerkennung finden. Ob dadurch der Sache wirklich gedient wird, wenn nicht dieselbe Behörde gleichzeitig höchste Aufsichtsbehörde und höchstes Urteilsgericht ist, vielmehr beide Befugnisse voneinander getrennt verschiedenen Behörden übertragen werden, soll hier ununtersucht bleiben. Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß die Rechtssicherheit gehoben und das Vertrauen der Rechtsuchenden zu einer wohlgeordneten Rechtspflege gestärkt wird, wenn ein Ausweg sich finden läßt, auf welchem die widersprechenden Rechtsgrundsätze zwischen dem Reichs-Versicherungsamte und dem Reichsgerichte, z. B. in der Rekursentscheidung No. 582 v. 30. April 1888 mit den Urteilen v. 23. Dezember 1879 und v. 9. Oktober 1890 betreffs Verwirkung der Unfall-, bezw. der Haftpflichtrente während der Strafverbüßung oder in den Rekursentscheidungen No. 552 v. 14. Mai 1888 und No. 553 v. 11. Juni 1888 mit den Urteilen v. 22. Dezember 1890 und v. 30. Januar 1891 über Duldung einer Operation zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit, sich unter den höchsten Spruchbehörden beseitigen und ausgleichen lassen. Daß solches nicht durch die in dem heutigen Rechtsstreitverfahren nach Einf.-G. zum Ger.-Verf.-G. v. 27. Januar 1877 § 11, und Einf.-G. zur C.-Pr.-O. v. 30. Januar 1877 § 15 beibehaltene Erhebung des Kompetenzkonfliktes erreichbar wird, folgt aus der Vorschrift, daß der hierauf gerichtete Antrag nach G. v. 8. April 1847 § 4 nur von einer Landescentral- oder Verwaltungsbehörde ausgehen kann, aber es an einer Bestimmung fehlt, welche auch die Reichsbehörden dazu verstatet, weshalb bereits durch Erkenntnis v. 24. Januar 1885 das Ober-Verwaltungsgericht den Reichsämtern die Befugnis hierzu aberkannte. Es sind mithin nicht allein wirtschaftliche, vielmehr auch rechtliche Gründe, welche zugunsten einer Reichs-Versicherungsanstalt als Trägerin der öffentlichrechtlichen Unfallversicherung sich geltend machen lassen und welche zum Teile als so schwerwiegende gelten können, daß es sich lohnt, über deren Wert oder Unwert, über deren Berechtigung oder Hinfälligkeit die Meinungen der Fachkundigen herauszufordern, um auf diese Weise zu einer richtigen Beurteilung zu gelangen.

XI.

Beitrag zur Geschichte der Zölle und indirekten Steuern in Bayern.

Von Karl Seiffert.

Betrachtet man das Budget, beispielsweise jenes, welches für die gegenwärtige Finanzperiode aufgestellt wurde, so figurirt unter den dem bayrischen Staate in Aussicht stehenden Einnahmen und zwar als zweitgrößte der Ertrag an Zöllen und indirekten Steuern, einer Einnahmequelle, welche schon vor alter Zeit den Gegenstand regen Interesses bildete. Geht man nur auf ungefähr zwei Jahrhunderte zurück, auf die Zeit, in welcher die tiefen Wunden, welche der dreißigjährige Krieg auch Bayern geschlagen hatte, unvernarbt waren: ein eigenes Handelskollegium war errichtet worden (1690)¹⁾, das allen möglichen Mißbräuchen, welche eingerissen waren, steuern, die Einfuhr verbotener oder falscher Waren überwachen sollte. Eine durchgreifende Aenderung aber in Maut- und Zollsachen trat, freilich erst an die siebenzig Jahre später, ein, als die bestehenden Verordnungen nicht mehr geeignet erschienen, einerseits den Landesprodukten einer so nötigen Begünstigung theilhaftig werden zu lassen, andererseits den Handel und Verkehr zu heben²⁾. Eben diesen wurde nun völlige Mautfreiheit gewährt, das heißt, es wurde keine Mautgebühr mehr gefordert von dem, was innerhalb des Landes von einem zum anderen Ort gebracht wurde und sonach erstreckte sich das Mautregal nur auf jenen Handel und Verkehr, der zwischen dem eigenen und einem fremden Lande unterhalten wurde. Die Gebühren, welche in dem neuen Maut- und Accisetarif festgesetzt waren, finden sich vermindert und die Accisegebühren so bemessen, daß sie den Produkten, resp. dem ihnen beigelegten Nutzen oder Schaden entsprachen, während die bisher üblichen Mautforderungen, sei es, daß sie in Geld- oder in Naturalleistung bestanden (Alt-, Neu- und Grenzzoll), dann andere Accise und Aufschläge, wie die herkömmlichen Sporteln, Taxen, Mautrechte und Polliten und Umschreibgelder abgeschafft wurden. Die Vermautung aller Centnergüter sollte nach dem Bruttogewicht (also ohne Taraabzug), die Veraccisierung aber nach dem Nettogewicht erfolgen. Der Tarif bestimmte die Transitgebühr pro Station, die Maut für die Güter, welche im Lande verbraucht und für jene, welche ausgeführt werden sollten, war aber nur einmal zu entrichten. Was den Preis betrifft, der bei der Veraccisierung der Güter als Maßstab zu nehmen war, so war darunter jener verstanden, um welchen die Sache den Accisanten selbst feil gewesen wäre, doch ist zu bemerken, daß vom deklarierten Preis 10 % nachgelassen wurden. Ja, diejenige Konsumaccise, welche die ansässigen, berechtigten oder auch die Märkte besuchenden fremden Handelsleute bereits erlegt hatten, sollte unter dem Namen eines „passierlichen Rückzolls“ wieder zurückerstattet werden, vorausgesetzt, daß die Feilschaften, für welche die genannte Accise bezahlt worden war, wieder nach auswärts verhandelt oder ver-

1) M. G. S. Bd. 3, Nr. 379. — V. v. 22. V. 1690.

2) M. G. S. Bd. 3, S. 389, V. v. 29. XI. 1764.

kauff wurden. Ein besonderer Abschnitt machte diejenigen Landesprodukte namhaft, welche, ohne besondere Bewilligung, nicht außer Landes geführt werden durften und zwar zu dem Zweck, daß nicht die Unterthanen am eigenen Bedarf geschmälert werden konnten. Uebrigens war es dem Verkäufer freigestellt, die Ware unter Angabe des nächsten Preises im Intelligenz- und Kommerzien-Kommunikationsblatt zum allgemeinen Verkauf anzubieten. Eine Ausnahme von der Regel wurde insofern gemacht, als es den bayrischen Unterthanen unversehrt war, den „Fremden“, welchen ein Jus incollatus zustand, auch solche im Lande selbst notwendige Produkte zuzuführen; doch waren die letzteren nicht nur im Handel und Wandel gleich gehalten, sondern auch in den Obliegenheiten, oder mit anderen Worten, sie waren verbunden, von allem, was ihnen von fremden Orten aus Bayern zukam oder was sie durch Bayern nach solchen ausführten, nur die Transitomaut zu entrichten; von einem in Bayern zum Konsum eingeführten Gut neben der Konsummaut auch die Konsumaccise abzuführen; endlich, wenn sie etwas aus dem Lande hinaus bezogen, stets die Essito-Mautgebühr gegen Genuß des Rückzolls vom rückzollbaren Gut zu bezahlen. Uebrigens spricht die angezogene Verordnung auch von Befreiungen, die sich theils auf Reichsgesetze gründeten, theils auf gegenseitige Verständigungen mit anderen Mächten, Fürsten und Ständen oder auf andere bloße Abschlüsse oder Privilegien, und während die ersteren wiederholt ihre Anerkennung fanden, wurden die auf letzterem Wege eingegangenen nunmehr zurückgezogen.

Zu diesen Mafsregeln mußten sich aber notwendigerweise auch Vereinbarungen gesellen, welche dieses Streben nach Verbesserung in Einklang brachten mit den Gepflogenheiten mancher Sondergebiete. Mit dem Hochstifte Passau waren schon früher Verträge eingegangen worden, so Anno 1608 und 1690 und diese blieben in Kraft bestehen, aber nur insofern, als durch den Vertrag von 1767 nichts anderes bestimmt wurde. Zufolge des Incolats hatten sich nämlich nicht nur sämtliche Bürger, Handelsleute und Inwohner der Stadt Passau, sondern auch alle Unterthanen und Insassen des Hochstifts allerorts in Bayern eines freien Handels und Verkehrs zu erfreuen und das Gleiche galt für die benachbarten kurbayrischen Unterthanen und verstand sich zwar auch für jene Produkte, welche für gewöhnlich in ein oder das andere Land auszuführen verboten waren, aber der freie Kauf dieser war nur unter der Voraussetzung zugegeben, daß sie zu eigener Nothdurft bestimmt waren. Was die gegenseitig zu entrichtenden Mautaufschläge oder dergleichen Gebühren anlangte, so genossen die Kammergüter völlige Befreiung mit der Ausnahme bezüglich des bayrischen Salzkammerguts und des von Bayern aus oder von den fürstbischöflichen Bräuhäusern verschleiften Bieres, wegen dessen die Vereinbarung getroffen wurde, daß vom Eimer gegenseitig nie mehr als 1 Kr. erhoben werden sollte. Erlassen war allen Bürgern und Handelsleuten, sämtlichen Inwohnern Passaus wie allen Unterthanen des Hochstifts: die in der neuen kurbayrischen Maut- und Acciseordnung angesetzte Essito-Accisegebühr und zwar nicht nur von den in Bayern gekauften fremden Waren, sondern auch von den allda zu eigenem Gebrauch erhaltenen Landesprodukten und sonach sollte sich die früher nur den Bürgern, Handelsleuten und armen Häusern zugestandene Neuzollbefreiung

auch auf alle übrigen Inwohner der Stadt und sämtliche Unterthanen und Insassen des Hochstifts erstrecken. Was aber die Entrichtung der tarifmäßigen Essitomaut betraf, so war auch diese — was zum eigenen Gebrauch gekaufte bayrische Produkte betraf — auf ein Viertel der angesetzten Mautgebühr herabgesetzt. Wenn Passauer Bürger oder die Hochstiftsunterthanen etwas aus Bayern in die Stadt, in das Hochstift oder sonst an andere auswärtige Ortschaften verbrachten, so war hiervon der Rückzoll, wie ihn die kurbayrische Ordnung vorschrieb, zu erstatten. Die hierher bezüglichen Verträge mit der Reichsstadt Regensburg datierten aus den Jahren 1496, 1558, 1574 und 1610, und ein weiterer von 1772 bestätigt die ersteren, da sich aber manche Irrungen eingeschlichen hatten, so bestimmt er zugleich, daß alles, was aus Regensburg zum Konsum in die kurbayrischen Lande eingeführt wird, die Konsumgebühren entrichten soll, während er alles befreit, was die bayrischen Landleute oder überhaupt die Unterthanen unter dem Werte eines Guldens und zum eigenen Verbräuche einkaufen¹⁾. Besondere Bestimmungen regelten die Behandlung der Regensburg eigentümlichen Fabrikate, den Besuch bayrischer Märkte durch die Regensburg, den Eingang von Wein für die Bürger, von Obst und dergleichen mehr ins Gebiet der Stadt. Von anderen Landesprodukten kamen beim Eingang die Essitogebühren zur Erhebung. Den Besuch Regensburger Bürger von kurbayrischen Schranken zum Getreidekauf, des Einbringens von Viktualien in genannter Stadt bildete den Gegenstand der Bestimmungen von 1770 und 1772²⁾ und wollen wir nur in Bezug auf letztere erwähnen, daß sich Regensburg zur Leistung einer Aversionssumme entschlossen hatte. Im gleichen, letzten Jahr wurde als Transitmautgebühr vom Centner zu Wasser 2 und zu Lande 1½ kr. bestimmt.

Was die Zollverhältnisse der oberen Pfalz betraf, so hatte man Ende der 60er Jahre des vorigen Jahrhunderts im Fabrikwesen bei der Manufaktur und dem Handel überhaupt einen Niedergang bemerken können, als dessen Ursachen besonders Kauderei und das Schwärzen von Rohmaterialien angesehen wurde, und indem man diesem zu steuern suchte, resp. diese Erwerbszweige zu schützen und zu fördern, so dachte man diesen Zweck am besten in einer Neuabfassung des oberpfälzischen Maut- und Accisewesens zu erreichen. Danach wurde aller innere (oberpfälzische) Handel und Verkehr gleichwie in Bayern von allen Zoll- und Mautabgaben befreit (mit Ausnahme des Umgeldes vom Bier und Branntwein und des landschaftlichen Aufschlages vom Fleisch), so daß jeder In- und Ausländer, welcher von einem oberpfälzischen Ort in des andern Gewerbe oder seinen Handel betrieb, frei von jeder Abgabe war, da aber selbst diese Maßregel nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet war, trat noch eine weitere Milderung dadurch ein, daß von allen zum Konsum eingehenden und ausgehenden Waren und Produkten statt der bisherigen Maut- und Accisegebühr allein nur ein gewisser fixierter Zollsatz zu entrichten war, während es beim Transitzoll verblieb, und da ferner beim Erlaß der vorhin erwähnten oberpfälzischen Provisionalmaut die Absicht obwaltete, den Handel in eigenen Landesprodukten zwischen den

1) M. G. S. V. v. 20. 6. 1772.

2) V. v. 18. 9. 1770 u. V. v. 15. 7. 1772.

kurbayrischen und oberpfälzischen Unterthanen zu fördern, so war allen jenen Gattungen von Produkten und Fabrikaten, deren Einfuhr in Bayern nicht verboten war, der Eingang gegen alleinige Entrichtung der Konsum-
maut, also mit Nachlaß der Accise gestattet. Was die Unterthanen von Pfalz-Nordgau und Sulzbach anlangte, so konnten sie ihre Bedürfnisse in Bayern beziehen und daselbst eigene oder fremde Produkte und Hand-
werkswaren verkaufen, unter der Voraussetzung, daß sie die bestehende
Mautordnung beobachteten und diese ganz besonders wegen des Verbots
der Einfuhr von Bier und Salz. Was zum Konsum nach Bayern bezw.
dem oberpfälzischen Lande durch nordgauische oder sulzbachische Unter-
thanen gebracht wurde, war den Konsum-, Maut- und Accisegebühren
unterworfen und die gleiche Pflicht hatten im umgekehrten Fall die
bayrisch-obberpfälzischen Unterthanen zu beobachten. Die Produkte und
Feilschaften, welche aus Bayern oder den oberpfälzischen Landen in die
nordgauischen oder sulzbachischen Lande verführt werden sollten, waren
noch besonderen Bestimmungen vorzüglich wegen der Sperre unterworfen.
Schon ein Vertrag von 1770 zwischen dem Kurfürsten zu Pfalz und
Bayern hatte ein gegenseitiges Eintreten für die Förderung des Handels
zwischen beiden und anderen Ländern angebahnt, wenn auch die in dem
Herzogtum Neuburg gelegenen Aemter von dem Verbande noch ausge-
nommen waren und die darin eingesessenen Unterthanen, was die maut-
amtliche Leistung von ihrem Verkehr in Bayern betraf, sonach als Fremde
zu erachten waren. Als aber mit dem Jahr 1777 Bayern an Kurfürst
und Pfalzgraf Karl Theodor fiel, wurden vorerst die Pfalz-Neuburg-Sulz-
bachischen Lande in Zollsachen wie die oberpfälzischen behandelt¹⁾, bis
im darauffolgenden Jahr für die vereinigten bayrisch-pfälzischen Länder
eine neue Mautordnung ins Leben gerufen wurde. Der Hauptzweck der-
selben: ein wechselseitiger Handelsverband, Förderung des Aktivhandels
der Länder unter sich, des Warentransports und der Spedition in den
Städten, auf Strömen und Straßen konnte indes nur erreicht werden,
wenn die mancherlei Verbote, dann die Einfuhr- und Ausfuhrsperrn für
gewisse Produkte und Fabrikate nicht mehr bestehen blieben, und sonach
war die Ein- und Ausfuhr solcher freigegeben worden. Auch ward gänz-
licher Nachlaß der Essitoaccise gewährt: allen eigenen Produkten oder
Fabrikaten, welche aus Bayern nach einer der kurfürstlichen Niederlagen
zu Heidelberg, Mannheim oder Frankenthal ausgeführt wurden und hatten
sie nur ein Viertel der gewöhnlichen Mautgebühr zu entrichten; ja, kamen
solche Produkte zum Zwecke des Konsums nach Bayern, so wurde sogar
den Händlern wie Konsumenten ein Konsumaccisenachlaß von $\frac{2}{3}$ dessen
zugestanden, was sonst ähnlichen, aber fremden Artikeln aufgelegt war. —
Die Provisionalordnung von 1786 bestimmt für Neuburg-Sulzbach, daß
alle bei den bayrischen Mautstationen zum Konsum und zur Ausfuhr be-
stimmten Güter mit gleichmäßigem Nachlaß der ganzen Accise und des
 $\frac{3}{4}$ Tarifsatzes behandelt werden sollen. Der 1774er Tarif fand, was in
Bezug auf Ausfuhr und Konsum und zwar auf Bayern und das Ausland
bestimmt wurde, so Anwendung, daß die betreffenden Essito- und Konsum-
gebühren nur einmal erhoben wurden. Die früher erlassene Sperre für

1) M. G. S. Bd. 3, V. v. 5. 9. 1786.

manche Artikel galt auch hier. Die Wohlthat des Nachlasses der Accise und der $\frac{3}{4}$ Maut verstand sich gleichwie in der oberen Pfalz nur von jenen Produkten, welche die neuburgischen und sulzbachischen Unterthanen für ihre eigene Notdurft oder zu eigenem Verbrauch aus Bayern bezogen und von jener Fabrikation und den Arbeiten, welche dieselben als Selbstverfertiger nach Bayern brachten. Die in Anwendung kommenden bayrischen resp. pfälzischen Tarife waren aber in der Absicht auf das geschlossene Bayern, bezw. gegen fremde Staaten aufgestellt worden, daher auch zwischen der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach Handel und Verkehr gänzlich freigegeben, keine Sperr- und Mautgebühr mehr erhoben werden sollte¹⁾. In weiterer Folge war zwischen den eben genannten Landen ein Provisionalhandelsverband und Mautverein errichtet worden, nach welchem letzteren alle durchgehenden oder zum Konsum eingehenden und ausgehenden Waren und Produkte allerdings die entsprechende Mautgebühr zu entrichten hatten, dagegen alle bisher erhobenen Belegungen und Abforderungen in Geld oder Naturalleistung aufhörten und wenn auch allenfallsige Ein- oder Ausfuhrsperrungen auch für diese Gebiete Anwendung hatten, so waren doch manche Schranken, welche den Import oder Export zwischen diesen und den Kurlanden (auch Kurpfalz-Ober- und Niederlanden) gehemmt hatten, gebrochen worden. Endlich wollen wir hier noch bemerken, daß alle — mit Attesten versehene — aus den eben erwähnten Kurpfalz-Ober- und Niederlanden und die Herzogtümer der oberen Pfalz, Neuburg und Sulzbach eingehenden Manufaktur- oder Fabrikwaren gänzlicher Nachlaß der tarifmäßigen Konsumgebühr gewährt ward²⁾.

Hatten die bisher behandelten Verordnungen einen steten Druck ausgeübt auf Handel und Industrie, wiewohl die Absicht bestanden hatte, sie zu schützen und zu fördern; hatte sich während dieser Zeit die Monopolwirtschaft mit allen ihren Nachteilen breit gemacht und erklärte man gerade aus diesen das Sinken des Nationalreichtums, das Zurückgehen von Bayerns Handel und Industrie, so wäre man bei der Wende des Jahrhunderts am liebsten bereit gewesen, alle Maut- und Accisegebühren aufzuheben, zum wenigsten aber trug man sich mit dem Plan, die bestehende Mautordnung umzuändern und erholte sich zunächst über manche Punkte die Berichte aus Städten und Märkten³⁾. Die ferner bestehende Zoll- und Mautordnung⁴⁾ hob alle bisher bestehenden Gesetze, Tarife, General- und Spezialordnungen, Instruktionen usw. wie die sogenannten Mittelmautacciseämter und jene, welche zwischen Bayern, Neuburg, der oberen Pfalz und Sulzbach lagen, auf. Von jedem Centner (Sporco) unterlagen alle von außen eingehenden Konsumgüter und Waren nunmehr einer Abgabe von 2 fl. 30 kr.; andere, eigens genannte hatten wenig oder nichts zu entrichten. Allen inländischen Produkten, Fabrikaten und Waren ward ungehinderter Ausgang gewährt; nur einigen, wie Butter, Schmalz, Getreide, Holz, Vieh eine bestimmte Essitogebühr auferlegt. Die Transitgebühr betrug im allgemeinen wie bisher zu Wasser 6 kr. und zu Land 3 kr. vom

1) M. G. S. V. v. 24. 1. 1787.

2) M. G. S. V. v. 12. 5. 1787.

3) M. G. S. V. v. 25. 7. 1799.

4) M. G. S. V. v. 7. 12. 1799.

Sporocentner. Nachlässe, ausländische Rückmauten und Rückzölle wurden nicht mehr bewilligt. Innerhalb der Landesgrenzen sollte nunmehr völlig freier Handel stattfinden, alle bisher üblichen Patente wurden aufgehoben, Monopole aller Art nicht mehr geduldet.

Um noch einmal auf das Verhältnis der Städte Passau und Regensburg, das sie gegenüber der bayrischen Zollordnung einnahmen, zurückzukommen, wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß bezüglich der ersteren die Mautordnung von 1799 bestimmte, daß die fürstlichen Kammergüter, dann die dem dortigen Domkapitel, dem Hofstabe usw. gehörigen Güter frei aus Bayern in die Stadt ein- und alle kurfürstlichen Kammergüter frei aus und durch Passau gehen durften. Die Lebensbedürfnisse, welche aus Bayern nach Passau und umgekehrt zum eigenen Bedarf gingen, entrichteten wechselseitig nur die Essitviertelmaut, was aber zum weiteren Handel ins Ausland bestimmt war, bezahlte die ganze Gebühr, wie auch was der passauische Handelsstand an Gütern usw. nach Bayern verführte, der ganzen Konsum- und Zollgebühr unterworfen war. — Regensburg wollte sich wegen der Bestimmungen von 1799 anfangs weigern, dieselben anzunehmen¹⁾, doch kam bald ein Vergleich dahin zustande²⁾, daß während des Bestandes dieser Maut- und Zollordnung die Konsumaccise wie gegen die übrigen Ausländer herabgesetzt sein sollte und von dem, was aus Regensburg nach Bayern wirklich als Konsumgut einging, nur das erhoben wurde, was ein solches Kolli wirklich betrug. Auch die schon früher gegebene Begünstigung wegen des gänzlich maut- und accise-freien Ausgangs all desjenigen, was bayrische Unterthanen in Regensburg unter einem Gulden Wert erkaufte, wurde wieder anerkannt. Bezüglich des „inkolatfähigen“ Hochstifts und Regensburgs enthielt dieselbe Verordnung, daß dessen Bürger bzw. Unterthanen den Inländern gleich geachtet werden sollten und zwar dergestalt, daß dieselben alles maut- und zollfrei aus den bayrischen Landen beziehen konnten und auch deren eigene Produkte ebenso frei verhandeln durften. Die Produkte und Waren aber, welche sie vom Ausland bezogen und nach Bayern auszuführen gedachten, hatten die für den bayrischen Staat gesetzten Konsum- und Essitogebühren zu entrichten³⁾.

Die 1804 festgesetzte Ordnung⁴⁾ reichte noch in die Zeit hinein, in der Bayern zum Königreiche erhoben wurde und mußte bald (1807) einer neuen weichen, der wir im allgemeinen entnehmen können, daß die in den Provinzen bestandenen Maut- und Zollerhebungen, wie die Weg- und Brückengelder, dann die übrigen im Innern Bayerns unter Namen wie „Intrinsecco“ oder andere Zölle, Mauten und Accise, endlich die Umgeld- und Aufschlagserhebungen aufgehoben wurden (sofern sie sich nicht auf die Verordnung bezüglich des Malzaufschlags und des Aufschlags auf inländischen Wein, Branntwein und Tabak bezogen). Der Artikel, welcher vom Transittarif handelt, hat seine Fassung dahin geändert, daß er be-

1) V. v. 7. 12. 1799.

2) V. v. 28. 1. 1800. — Dasselbe war bei Freising der Fall, V. v. 15. 2. 1800. — V. v. 16. 4. 1800. —

3) Ebendasselbe galt für Freising, Mühlendorf und die anderen unmittelbaren Orte und Bezirke. Stadt und Hochstift Augsburg war nicht inkolatfähig, ebensowenig Salzburg.

4) Rbl. v. 6. 1. 1808.

stimmt, daß die nicht benannten Artikel für den Sporcocentner und für jede auf der zum Zuge gewählten Route zurückzulegenden Stunde zu Wasser und zu Land die Gebühr von 1 kr. zu entrichten haben. Als neu erscheint aber die Einrichtung eines Zollpatents, nach welchem fernerhin alle Verkäufer ausländischer Waren, ja selbst die Fabrikanten und Gewerbetreibenden, welche neben den Artikeln, welche sie selbst verfertigten, noch fremde Waren von gleicher oder anderer Art verkauften, zur Lösung eines Patents verbunden waren, mit alleiniger Ausnahme der Weinhändler und Weinwirte. Dabei wurde ein Unterschied gemacht zwischen den Hauptstädten, den anderen Städten, den Märkten und den Dörfern mit je einem gewissen Minimum. Die Patentpreise waren in acht Klassen eingeteilt¹⁾. Nach nur vierjährigem Bestehen wurde indes das ganze Institut wieder aufgehoben²⁾. — Das Ereignis des Jahres 1806 war in wirtschaftlicher Beziehung bekanntlich die von Napoleon dekretierte Kontinentalsperre, und wie sich dessen Machtentwicklung auch in Bayern in dieser Beziehung geltend machte, mag allein schon aus der Verordnung hervorgehen, daß, da die Einfuhr der Kolonialwaren und aller englischen Fabrikate durch die von Rees bis Bremen angelegte französische Douanelinie überhaupt verboten war, Pakete, welche nach diesen Gegenden gerichtet waren, nicht zur Postspedition übernommen werden durften, es sei denn, daß sie mit eigenen Certifikaten versehen waren; oder aus jener Verordnung, welche besagt, daß nachdem verschiedene Kolonial- und andere Waren von Seite Frankreichs mit einem höheren Eingangszoll belegt worden waren, diese gleiche Maßregel ergriffen werde³⁾.

Eine nun folgende Mautordnung⁴⁾ (1811) bestimmt, daß neben dem Konsumzoll von allen jenen Gütern und Waren, welche aus dem Auslande zur inneren Konsumtion eingeführt wurden und zwar nach der Verschiedenheit ihres Wertes noch ein besonderer Aufschlag zur Erhebung kommen sollte. Dadurch waren aber auch manche Aenderungen notwendig geworden und finden wir deren Abfassung u. a. dahin abgeändert, daß den Zoll- und Mautabgaben alle Güter unterworfen wurden, welche entweder als Transitgut eingingen oder als im Inland erzeugte, bearbeitete oder zum Konsum fertiggestellte Waren wieder ausgeführt wurden. Neben diesen Gefällen bestanden, wie schon oben erwähnt, noch Auflagen, wie: der Konsumaufschlag, das Weggeld, das Ueberfuhrgeld, die Stempel-, Wag- und Niederlagsgebühr und das Weggeldsurrogat, unter welchem letzteren man jene Abgabe verstand, welche für jedes, sei es zur Landwirtschaft, sei es zum Luxus oder zur Bequemlichkeit vorhandene Pferd 34 kr., für jedes Maultier und für jeden Zugochsen 24 kr. betrug. An Zoll- und Mautgebühren waren beim Transit für einzelne Gegenstände unter 25 Pfd. jederzeit 1 Pf. pro Stunde zu erheben; beim Konsum von den mit 2 fl. belegten Gegenständen = 1 kr. 1 Pf., bei 1 fl. = 3 Pf., bei 30 kr. = 2 Pf.,

1) 1. Klasse fl. 200 3. Klasse fl. 100 5. Klasse fl. 50 7. Klasse fl. 12
2. „ „ 150 4. „ „ 75 6. „ „ 25 8. „ „ 6

2) Reg.-Bl. 1811, S. 1749.

3) Ges. enthalten im Bulletin de Loix, No. 304. Trianon 5. 8. 1810. Verordgs.-Bl. S. 1093 v. 21. 10. 1810.

4) V. v. 23. 9. 1811.

bei 15 kr. = 1 Pf. für jedes Pfund. Von jenen Gegenständen, welche nur mit 2 kr. vom Sporcocentner belegt waren, zahlte die Quantität unter 50 Pfd. = 1 kr., über 50 Pfd. = 2 kr. Aufschlag. Wegen Rückvergütungen und Begünstigungen enthält die Verordnung des Mehren. Mautbefreiungen fanden in der Regel nicht statt.

Unterziehen wir nun von den Produkten, welche im Laufe der Jahre ganz besonders den Gegenstand hierher bezüglich Verordnungen bildete und zwar heute nur den Wein und Tabak noch einer näheren Betrachtung, so seien auch zugleich jene Aufschläge mitbehandelt, denen dieselben, neben den Zöllen, unterworfen waren. — Schon zu Mitte des 16. Jahrhunderts hatte man begonnen, auch vom Wein einen Aufschlag zu erheben, 1618 sich mit dem Gedanken getragen, ein gewisses „Weinnecotium“ einzuführen und bildeten die Türken- und Reichskriege die Ursache, dafs dieses Vorhaben nicht zur Ausführung gelangte, so waren sie es doch, welche von 1620—1680 immer mehr gesteigerte Aufschläge erzeugten. Von jedem Centner Wein, der nach Bayern durchgeführt wurde, war ein Aufschlag von 5 Schilling Pfennig, schwarzer Münze (= 42 kr. 6 H.) zu entrichten und von jedem Eimer ausländischen wie bayrischen Weiß- und Rotwein, der in Bayern ausgeschenkt wurde, eine Gabe von 6 Mafs fällig. Was insbesondere den in Bayern gewachsenen Wein betraf, so war neben diesen 6 Mafs noch 1 Schilling vom Eimer zu entrichten und dieser „Bergschilling“ betraf nicht nur die unteren Stände, sondern auch „das landesfürstliche Weingewächs“; da man aber in die Jurisdiktion der drei Stände nicht eingreifen wollte, so konnten sie diesen Aufschlag selbst erheben und an die Landaufschlagsämter abliefern. 1620 wurde von jedem nach Bayern eingeführten ausländischen Wein neben der eben erwähnten Abgabe noch 1 fl. und 1634 neben diesen allen noch ein weiterer Gulden erhoben. Beim Tirolerwein war ein Vergleich dahin eingegangen worden, dafs von diesen Aufschlägen Umgang genommen werden sollte und er nur die 1612 und 1620 festgesetzten Aufschlagsgebühren zu entrichten brauche. Erst 1737 kam man wieder auf die Errichtung eines Weinnecotiums zurück und wurde zu Donauwörth eine Hauptniederlage besonders für Neckar- und sogenannten Wertheimerwein begründet. Diese beiden Weinsorten sollten zu dem billigen Preis, vom Münchener Eimer und zwar die 1. Sorte mit 13 fl. 30 kr., die 2. Sorte mit 15 fl., die 3. Sorte mit 16 fl. 30 kr., die 4. Sorte mit 18 fl., endlich die 5. Sorte mit 19 fl. 30 kr. (einschl. der Fracht, der Maut, der Zoll- und Aufschlagaccise) auf die im Lande angeordneten Weinmärkte verführt werden. Um diese Zeit (1758) wurde die Einfuhr von Neckar- und anderen württembergischen Weinen, welche eine Zeitlang sistiert worden war, wieder freigegeben. Was die würzburgischen Weine anlangt, die zum Konsum nach der oberen Pfalz gingen, so waren sie gemäß eines Vergleichvertrags (1768) von allen Abgaben, nämlich dem Umgeld und der Mautaccise befreit, eine Begünstigung der „Frankenweine“, die später an die Bedingung geknüpft ist, dafs sie sich — nach Zeugnis der Landesdirektion zu Würzburg — wirklich als solche erwiesen. Die neue Mautordnung von 1778 brachte auch besondere Bestimmungen wegen des Weinhandels mit um Mannheim gebauten Weines:

so waren dieselben, wenn sie durch in den Erbstaaten eingesessene Eigentümer oder Spediteure in die bayrisch-oberpfälzischen, Neuburg-Sulzbachischen Länder zum Konsum oder weiteren Verschleifs eingeführt wurden, befreit von allen Zoll-, Maut-, Accise- und Aufschlagsgebühren. Einem Verzeichnis aus dem Jahr 1781 kann man aber entnehmen, daß der Wein in Bayern wie in der Oberpfalz, zu Leuchtenberg, Sulzbach und Neuburg noch einer Reihe von Abgaben unterworfen war, wie den herkömmlichen Zöllen, dem Aufschlag oder der Accise, dann Chaussee- und Brückengeldern und dem Pflasterzoll, beim Eingang wie beim Ausgang: man unterschied hierbei den gewöhnlichen Zoll, dann den Aufschlag zur landschaftlichen Schuldenwerkskasse und das Chausseegeld vom Pferd des beladenen Wagens und zwar pro Stunde und stets, ob Transit, Konsum oder Essito. Ende des Jahrhunderts ist der Konsumzoll von 2 fl. 30 kr. per Sporcocentner auf 50 kr. per Centner gemindert, abgesehen vom landschaftlichen Aufschlag, da aber wegen der Berechnung nach dem Centner häufig Beschwerde geführt wurde, so wurde 1811 bestimmt, daß nunmehr die Konsummaut vom Sporcocentner 1 fl. 10 kr., der Aufschlag von 100 fl. = 10 fl. betrage, außerdem von der Maut = 1 kr. Mautgebühr und 3 kr. Aufschlag zu entrichten sei. — Was den Weinaufschlag Nordtyrols anlangt, so hatte dessen Erhebung mittels „Kellerbeschreibung“ aufzuhören (1808) und wurde nunmehr erhoben: statt des bisherigen an den Uebertrittsstationen, aus dem südlichen in das nördliche Tyrol erhobenen sogenannten Intrinca-Zolls und Accise ein Aufschlag von 1 fl. 5 kr. vom niederösterreichischen Eimer oder von 1 fl. 15 kr. vom bayrischen Eimer. In den weinerzeugenden Gegenden Tyrols aber sollte von den Wirten vom niederösterreichischen Eimer mittels Kellerbeschreibung 52 kr. oder vom oberbayrischen Eimer 1 fl., vom Klein-Wein (vino piccolo) für den niederösterreichischen Eimer 20 kr. oder für den bayrischen Eimer 23¹/₄ kr., von den Buschenweinen für den niederösterreichischen Eimer 26 kr. oder für den bayrischen Eimer 30 kr. gefordert werden. — Die übrigen Weinkonsumenten Südttyrols hatten den vorstehenden Aufschlag von den nicht selbstproduzierten, sondern zum Verbrauch eingekauften Weinen nach gleicher Norm wie die Wirte, jedoch nicht nach der Kellerbeschreibung, sondern nach eigener Fatierung zu entrichten.

Was die eigene Produktion der Stammlande an Tabak betrifft, so war sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts einer nicht geringfügigen Steuer unterworfen, einem Tabakaufschlag, der auf Grund eines „Anbauzettels“ von jedem Centner gewöhnlichen Tabaks neben der ordentlichen Zoll- und Mautgebühr = 2 fl. 30 kr. betrug. Bei der Beliebtheit dieses Genußmittels reichte aber der Eigenbau nicht aus und so hatten alle, welche auswärtigen Tabak, wenn auch zu eigenem Gebrauch, hereinbrachten, von jedem Centner einen gewissen Aufschlag zu entrichten, und man versah sich „zu den Ständen, Geistlichen und Weltlichen, dann allen Insassen und Unterthanen des Landes und besonders des Handelsstandes, daß niemand sich des Tabaks bediene, welcher nicht nach einer gewissen Ordnung Aufschlag entrichtet hat“. Zur Verhütung vielfältigen Tabaksmuggels wurde das Institut der „Großkonsumenten“ errichtet und sämtliche Krämer zur Abnahme des Tabaks und zum tarifmäßigen Verkauf

desselben angehalten (1745), einer Einrichtung, welche übrigens nur sehr kurzen Bestand hatte, indem sie 1748 wieder aufgehoben wurde und der freie Handel auf die zünftigen Handelsleute und Krämer beschränkt erscheint. — Nachdem bereits durch Mandat von 1768 gegen Entrichtung der 9 kr. Maut und 6 fl. Accis pro Centner Rauchtabak allen berechtigten inländischen Handelsleuten und Krämern der Kurlande zu Bayern und der oberen Pfalz die Einfuhr genehmigt worden war, so konnte dieselbe doch nur bei gewissen Mautämtern stattfinden und trat auch eine Verringerung der Accisegebühr ein, so durfte doch bei einem zum Konsum bereits versteuerten und dann nach auswärts versandten Tabak keine Rückzollermäßigung mehr eintreten und war die ganze Essitomaut zu erheben. 1778 betrug die Konsumaccise für jeden in Bayern eingeführten Centner Tabak und zwar vom Schnupftabak 13 fl., vom Rauchtabak 6 fl. — Indem, wie auch aus dem Vorhergehenden ersichtlich ist, der Tabakverbrauch keinen geringen Einfluß auf den Handel ausübte, so trachtete man (1768) den Schnupftabak möglichst im eigenen Lande zu fabrizieren und den Rauchtabak einer Firma in Verlag zu geben, welcher in der Folge ein besonderes Oktroi erteilt wurde. Zuzolge dieser neuen Einrichtung durfte niemand mehr Schnupf- oder Rauchtabak zur Konsumtion ins Land bringen, die genannte Kompagnie hatte allein ihre Depots in Amberg, Ingolstadt und Stadtamhof, ihren Hauptsitz in München und von diesen aus konnten sich die des Tabakhandels Berechtigten „provisionieren“ und während also die Tabakmanufaktur allein zur Einfuhr berechtigt erschien, war sie auch gehalten, die gesetzte Accise zu entrichten und nicht nur den Schnupftabak in gehöriger Güte, sondern auch den Rauchtabak in guter Qualität zu liefern. Von dem von ihr allenfalls nach auswärts verschleiften Tabak durfte von der bei der Einfuhr bezahlten Konsumaccise der Rückzoll passiert und erstattet werden.

Wie zu Anfang unseres Jahrhunderts in verschiedenen Staaten bereits eine Tabaksregie bestand, so wurde 1811 auch für Bayern eine solche errichtet und der reine Ertrag sollte zur Dotation der Centralstaatsschuldentilgungskasse dienen. Bei jedem Verkauf, der von Pflanzern an Verleger oder unter letzteren stattfand, hatte der Käufer 1% vom Betrag des Kaufschillings zu entrichten, geschah aber der Verkauf an Tabaksfabriken, so hatten diese neben dem einen Prozent noch 5 fl. Aufschlag vom Centner zu bezahlen; geschah endlich der Verkauf von Tabaksblättern nach dem Ausland, so betrug die Taxe 5% des Kaufschillings. Schliesslich sei noch bemerkt, daß 1830, um den Tabaksbau zu fördern, das kgl. Generalkomitee des landwirtschaftlichen Vereins bestrebt war, aus Nordamerika Tabaksamen zu erhalten.

XII.

Budget der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Jahren 1890 und 1891.

Mitgeteilt von Dr. Max von Heckel.

I. Budget der im Reichsrat vertretenen Länder für das Jahr 1890.

(Gesetz vom 19. Mai 1890, abgedruckt in der „Wiener Zeitung“ vom 22. Mai 1890.)

A. Einnahmen.	Absolute Zahlen in Reichsmark ¹⁾	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
I. Privatwirtschaftliche Einnahmen:	152 091 714	6,35	15,85
1. Staatsgut	7 572 567		
a. Staatsgebäude	203 935		
b. Fiskalitäten	350 000		
c. Domänen und Forsten	7 018 632		
α. ordentlich	7 015 272		
β. außerordentlich	3 360		
2. Staatseisenbahnen	88 436 470		
3. Gewerbliche Staatsanstalten	56 082 677		
a. Bergwerke	12 467 962		
b. Staatsdruckerei	3 386 861		
c. Lotto	37 625 000		
d. Ertrag der Münze	473 375		
e. Verschiedene Einnahmen	2 129 479		
α. ordentlich	1 187 646		
β. außerordentlich	941 833		
II. Gebühren und Verkehrssteuern:	97 528 270	4,10	10,15
1. Stempelabgaben	32 900 000		
2. Gebühren von Rechtsgeschäften	59 097 500		
3. Punzierung	413 560		
4. Abgaben vom Getränkehandel	2 042 250		
5. Hafengebühren	857 273		
6. Postsparkassen	2 217 687		
III. Post- und Telegraphenverwaltung:	50 942 500	2,10	5,30

1) Für die Umrechnung des österreichischen Guldens (Papier) wurde ein Kurs von 1,75 Reichsmark zu Grunde gelegt.

A. Einnahmen.	Absolute Zahlen in Reichs- mark ¹⁾)	pro Kopf der Bevöl- kerung	% aller Einnahmen
IV. Zölle und Verbrauchssteuern:	433 176 663	18,12	45,10
1. Innere Verbrauchssteuern	183 341 550		
a. Mauten	4 194 750		
b. Verzehrungssteuer	179 146 800		
α. von Bier 43 162 875			
β. „ Brannt- wein	56 656 250		
γ. von Wein und Most	8 073 485		
δ. v. Schlacht- vieh	10 105 375		
ε. v. Zucker 35 645 400			
ζ. von Pach- tungen	6 557 775		
η. Verschie- denes	18 945 640		
2. Monopole	180 500 425		
a. Salzmonopol	36 189 650		
b. Tabaksmonopol	144 310 775		
3. Zölle	69 334 688		
V. Direkte Steuern:	182 213 500	7,60	19,00
1. Grundsteuer	61 792 500		
2. Gebäudesteuer	55 076 000 ²⁾)		
3. Erwerbssteuer	19 430 250		
4. Einkommensteuer	44 334 500		
5. Exekutionsgebühren	1 580 250		
VI. Verwaltungseinnahmen:	44 482 363	1,86	4,60
1. Centralverwaltung	8 441 965		
a. Finanzverwaltung	3 189 130		
b. Allgemeine Kassenverwal- tung	4 643 030		
c. Centralverwaltung d. Han- delsministeriums	609 805		
2. Ministerrat	1 257 900		
3. Ministerium des Innern	2 028 602		
4. Ministerium der Landesverteidigung	465 773		
5. Ministerium des Kultus und Unterrichts (einschließl. der Einnahmen der verschie- denen Fonds)	10 394 027		
a. ordentlich	10 325 357		
b. außerordentlich	68 670		
6. Justizministerium	1 577 975		
7. Verschiedene Einnahmen	20 316 121		
a. Pensionskasse	158 986		
b. Zinsen u. Rückzahlungen von Subventionen: außerordentlich	845 324		

1) Für die Umrechnung des österreichischen Guldens (Papier) wurde ein Kurs von 1,75 Reichsmark zu Grunde gelegt.

2) Mit Einschluss von 2 931 250 M. fünfprozentiger Abgabe vom Ertrage steuerfreier Gebäude.

A. Einnahmen.		Absolute Zahlen in Reichs- mark	pro Kopf der Bevöl- kerung	% aller Einnahmen
c. Amortisationsfonds der Staatsschuld	18 131 069			
d. Verwaltung der Staats- schuld	902 247			
e. Verkauf v. Staatseigentum: außerordentlich	278 495			
Einnahmen-Summa:		960 435 011		
Betriebsausgaben und Erhebungskosten:		119 139 930		
Netto-Einnahmen:		841 295 081		

B. Ausgaben.		Absolute Zahlen in Reichs- mark	pro Kopf der Bevöl- kerung	% aller Ausgaben	
I. Betriebsausgaben und Erhebungskosten ¹⁾:		119 139 930	4,98	12,40	
	Ordent- liche:				
	Aufser- ordentliche:				
II. Ausgaben der Verfassung:	11 396 882	56 551	11 453 433	0,48	1,10
1. Civilliste	8 137 500	—			
2. Kabinettskanzlei	131 212	—			
3. Reichsrat	1 264 268	50 601			
4. Reichsgericht	39 550	—			
5. Ministerrat	1 824 352	5 950			
III. Ausgaben d. Justizverwaltung:	35 591 325	1 146 766	36 738 091	1,50	3,80
1. Justizverwaltung	31 409 700	961 287			
2. Gefängniswesen	4 181 625	185 479			
IV. Ausgaben der Civilverwaltung:			235 805 204	9,90	24,60
1. Ministerium des Innern	29 041 696	5 056 515			
a. Allgemeine Ausgaben	880 425	126 875			
b. Civilverwaltung	10 069 894	455 205			
c. Polizei	6 879 425	31 640			
d. Staatsbaudienst	11 211 952	4 442 795			
2. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts	36 098 209	2 038 697			
a. Allgemeine Ausgaben	2 541 700	311 726			
b. Kultus	11 887 925	244 702			
c. Unterricht	21 668 584	1 482 269			

1) Die hier aufgeführten „Betriebsausgaben und Erhebungskosten“ umschließen nur diejenigen Posten, welche innerhalb des Finanzministeriums zur Verrechnung kommen. Der verbleibende Rest dieser Ausgabegruppe befindet sich als „Betriebsausgaben“ in den Spezialetat des Ministeriums des Handels (s. unter Nr. 3) und des Ackerbaus (s. unter Nr. 4).

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen in Reichsmark	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
	Ordentliche:	Außerordentliche:			
3. Ministerium des Handels	III 248 235	26 682 442			
Verwaltung { a. Allgemeine Ausgaben	2 074 993	268 380			
b. Hafendienst	1 168 738	2 230 935			
Betriebsausgaben { a. Post und Telegraphie	43 702 470	1 692 530			
b. Postsparkassen	1 322 002	895 685			
c. Staatseisenbahnen	62 980 032	10 905 492			
Staatseisenbahnbau	—	10 689 420			
4. Ministerium des Ackerbaues	21 103 176	4 536 432			
Verwaltung a.	2 167 872	3 727 733			
Gestütswesen b.	2 852 500	88 594			
Betriebsausgaben { c. Domänen und Forsten	6 119 584	284 532			
d. Bergwerke	9 963 220	435 573			
V. Ausgaben der Landesverteidigung:	23 619 865	6 028 214	29 648 079	1,24	3,10
1. Allgemeine Ausgaben	595 350	—			
2. Kosten der Landwehr	13 930 667	6 028 214			
3. Gendarmerie und Militärpolizeiwache	8 912 478	—			
4. Verschiedene Ausgaben	181 370	—			
VI. Ausgaben der Finanzverwaltung:			348 652 180	14,58	36,40
1. Allgemeine Finanzverwaltung	32 412 590	542 878			
a. Centralverwaltung	1 817 900	105 700			
b. Finanzdirektionen	8 217 230	234 633			
c. Finanzwache	11 084 028	22 820			
d. Steuerämter	7 205 748	45 238			
e. Zollverwaltung	2 706 077	46 987			
f. Grundsteuerregulierung	1 381 607	87 500			
2. Allgemeine Kassenverwaltung	2 127 239	1 839 833			
3. Rechnungshof	293 475	1 225			
4. Dotationen u. Subventionen	2 329 477	16 795 302			
a. An Landesfonds und Gemeinden	534 450	—			
b. An Verkehrsanstalten	1 567 527	11 539 255			
c. An Grundentlastungsfonds	227 500	5 256 647			
5. Pensionen	30 558 500	2 240			
6. Staatsschuld	251 644 986	8 446 030			
7. Verwaltung der Staatsschuld	1 569 330	89 075			
VII. Ausgaben für gemeinsame Reichszwecke:	169 347 008	5 246 185	174 593 193	7,30	18,60
Ausgaben-Summa:			956 030 308		
Einnahmen-Summa:			960 435 011		
Ueberschufs:			4 404 703		

II. Budget der Länder d. ungarischen Krone f. d. Jahr 1890.

A. Einnahmen.	Absolute Zahlen in Reichs- mark	pro Kopf der Bevöl- kerung ‰	Ein- nahmen
I Privatwirtschaftliche Einnahmen:	77 108 750	4,50	12,40
1. Staatsgut	13 371 724		
a. Domänen	1 637 311		
b. Forsten	11 734 413		
2. Reinertrag der Staatseisenbahnen	29 055 250		
3. Gewerbliche Staatsanstalten	34 681 776		
a. Staatsdruckerei	1 219 225		
b. Berg- u. Münzwesen	28 896 626		
c. Lotto	4 565 925		
II. Gebühren und Verkehrsabgaben:	48 062 529	2,80	7,75
1. Stempel	17 216 500		
2. Gerichtsgebühren	30 800 000		
2. Punzierung	46 029		
III. Post- und Telegraphenverwaltung:	22 212 750	1,30	3,55
IV. Zölle und Verbrauchssteuern:	182 432 343	10,70	29,35
1. Innere Verbrauchssteuern	74 599 088		
a. Mauten	45 588		
b. Biersteuer	4 515 000		
c. Branntweinsteuer	38 578 750		
d. Abgabe von Wein u. Most	10 500 000		
e. Schlachtsteuer	5 512 500		
f. Zuckersteuer	7 507 500		
g. Abgabe von Petroleum	7 939 750		
2. Monopole	107 031 493		
a. Salzmonopol	26 120 768		
b. Tabaksmonopol	80 910 725		
3. Zölle	801 762		
V. Direkte Steuern:	170 012 500	10,00	27,35
1. Grundsteuer	61 250 000		
2. Gebäudesteuer	17 500 000		
3. Erwerbssteuer	32 900 000		
4. Gewerbesteuer der Gesellschaften mit obligatorischer Rechnungsablage	5 600 000		
5. Kapital- und Rentensteuer	7 000 000		
6. Einkommensteuer	28 875 500		
7. Bergwerksabgabe	175 000		
8. Transportsteuer	9 800 000		
9. Militärtaxe	4 725 000		
10. Andere direkte Abgaben	2 187 000		
VI. Staatsverwaltungs-Einnahmen:	109 407 238	6,45	17,60
1. Verzugszinsen	2 275 000		
2. Steuerrückstände und Eintreibung	612 500		
3. Deckung der Betriebskosten der Eisen- bahnen	43 569 750		
4. Verschiedene Einnahmen	62 949 988		
Einnahmen-Summa:	609 236 110		
Durchlaufende Einnahmen:	12 467 572	0,73	2,00
Gesamteinnahmen:	621 703 682		

B. Ausgaben.	Absolute Zahlen in Reichsmark	pro Kopf der Bevölkerung	0/0 aller Ausgaben
I. Ausgaben der Verfassung:	10 712 261	0,63	1,65
1. Hofstaat	8 137 500		
2. Kabinettskanzlei	131 212		
3. Ungarischer Reichstag und Delegationen	2 164 403		
4. Ministerpräsidium	184 275		
5. Minister am Hoflager	94 871		
II. Ausgaben der Justizverwaltung:	21 567 243	1,26	3,45
III. Ausgaben der Civilverwaltung:	144 952 276	8,50	23,80
1. Ministerium des Innern	20 465 260		
2. Ministerium für Kultus und Unterricht (ohne Religions- und Schulfonds)	12 193 584		
3. Ministerium für Ackerbau und Kommunikation	21 749 597		
4. Handelsministerium	79 816 791		
5. Ministerium für Kroatien und Slavonien	63 140		
6. Verwaltung für Kroatien und Slavonien	10 611 177		
7. Verwaltung für Fiume	52 727		
IV. Ausgaben der Finanzverwaltung:	342 186 595	20,03	54,95
1. Finanzministerium	100 181 492		
2. Pensionen	11 053 397		
3. Ungarische Schuld	149 927 384		
4. Beitrag zur österreichischen Schuld	53 046 588		
5. Grundentlastung	15 597 599		
6. Staatsrechnungshof	192 675		
7. Ablösung des Weinberg-Zehnts	4 142 866		
8. Zinsvorschüsse an die Eisenbahnen	8 044 594		
V. Ausgaben der Landesverteidigung:	18 747 024	1,10	3,00
VI. Ausgaben für gemeinsame Reichszwecke:	40 770 928	2,40	6,55
Summa der ordentlichen Ausgaben:	578 936 327		
VII. Durchlaufende Ausgaben:	11 330 307	0,66	1,90
VIII. Investitionen:	21 612 774	1,30	3,45
IX. Außerordentliche und gemischte Ausgaben:	10 875 455	0,64	1,75
Gesamtausgaben:	622 754 863		
Defizit:	1 051 181		

III. Budget der Gesamtmonarchie für das Jahr 1891.

(„Wiener Zeitung“ vom 11. Juli 1890.)

A. Einnahmen.	Absolute Zahlen in Reichsmark	pro Kopf der Bevölkerung	0/0 aller Einnahmen
I. Netto-Einnahmen der Zölle:	70 860 563	1,75	28,90
II. Zuschufs des ungarischen Staatsschatzes:	3 235 195	0,08	1,30

A. Einnahmen.		Absolute Zahlen in Reichsmark	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Einnahmen
III. Matrikularbeiträge :		158 524 544	3,87	64,65
1. Beitrag von 70 % der österreichischen Länder	110 967 181			
2. Beitrag von 30 % der ungarischen Länder	47 557 363			
IV. Verwaltungseinnahmen :		4 739 612	0,11	1,95
1. Ministerium des Aeußern	446 600			
2. Landarmee	4 105 230			
3. Marine	175 000			
4. Finanzministerium	11 960			
5. Rechnungshof	822			
V. Besondere Einnahmen für das außerordentliche Heereserfordernis für die Truppen in Bosnien, in der Herzegowina und im Limigebiet:		7 813 750	0,19	3,20
1. Einnahmen der Heeresverwaltung	175 000			
2. Zuschufs d. ungarischen Staatsschatzes	152 775			
3. Matrikularbeiträge	7 485 975			
Einnahmen-Summa :		245 173 664		

B. Ausgaben.			Absolute Zahlen in Reichsmark	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
	Ordentliche:	Außerordentliche:			
I. Ausgaben d. Civilverwaltung :			8 506 925	0,21	3,50
Ministerium des Aeußern	8 346 975	159 950			
1. Centralverwaltung	6 071 975				
2. Subvention des österreichischen Lloyd	2 275 000				
II. Ausgaben für Heer u. Flotte :			232 924 680	5,70	95,00
1. Landarmee	179 969 729	25 288 268			
2. Marine	16 597 058	3 255 875			
3. Besonderes Heereserfordernis f. Bosnien, Herzegowina und das Limigebiet	—	7 813 750			
III. Ausgaben der Finanzverwaltung :			3 742 059	0,09	1,50
1. Finanzministerium	3 520 317				
a. Centralverwaltung	1 210 317				
b. Militärpensionen	2 310 000				
2. Rechnungshof	221 742				
Ausgaben-Summa :			245 173 664		

B. Ausgaben.		Absolute Zahlen in Reichsmark	pro Kopf der Bevölkerung	% aller Ausgaben
Finanzen von Bosnien und Herzegowina für 1890.				
	Einnahmen	Ausgaben		
I. Centralleitung :	—	1 273 457	—	—
II. Innere Verwaltung :	934 062	9 147 672	—	—
III. Finanzverwaltung :	16 886 450	6 151 632	—	—
IV. Justizverwaltung :	7 875	1 165 500	—	—
Summa :	17 828 387	17 738 261		
Ueberschufs :	90 126			

IV. Stand der Staatsschulden der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Jahren 1889/90.

(Beilage zum offiziellen Teil der „Wiener Zeitung“ vom 23. Oktober 1890.)

1. Gemeinsame schwebende Schuld am 1. Juli 1890.		Total		
I. Partial-Hypothekaranweisungen ¹⁾:				
1. Unverzinslich	48 037		155 495 287	
2. Zu 2 $\frac{1}{2}$ und 3 $\frac{1}{2}$ % verzinslich	155 447 250			
II. Staatsnoten :				
1. Einguldennoten	128 352 313		565 495 339	
2. Fünfguldennoten	220 106 451			
3. Fünzigguldennoten	217 036 575			
Sa. Gemeinsame schwebende Schuld :			720 990 626	
2. Stand der allgemeinen Staatsschuld am 1. Juli 1890.		Verzinslich	Unverzinslich	Total
I. Konsolidierte Schuld :				
1. Aeltere Staatsschuld				
a. Ohne Rückzahlung	994 205	—		994 205
b. Mit Rückzahlung	36 750	1 271 720		1 308 470
II. Neuere Staatsschuld :				
1. In Konventionsmünze				
a. Ohne Rückzahlung	2 911 375	47 770		2 959 145
b. Mit Rückzahlung	46 027 905	2 821 033		48 848 938
2. In österreichischer Währung				
a. Ohne Rückzahlung unfizierte Schuld	4 291 193 695	—		4 291 193 695
b. Mit Rückzahlung	348 774 339	47 386 768		396 161 107
Sa. Konsolidierte Schuld :		4 689 938 269	51 527 291	4 741 465 560

1) Einbezogen in die allgemeine schwebende Schuld. Hierzu vgl. IV, 2: „Schwebende Schuld“.

2. Stand der allgemeinen Staats- schuld am 1. Juli 1890.		Verzinslich	Unverzinslich	Total
Sa. Konsolidierte Schuld:		4 689 938 269	51 527 291	4 741 465 560
Schwebende Schuld		156 656 986	783 052	157 440 038
Entschädigungsrenten		20 930 420	—	20 930 420
Rente an Bayern		3 062 500	—	3 062 500
Sa. Allgemeine Staatsschuld:		4 870 588 175	52 310 343	4 922 898 518
3. Stand der Staatsschulden der im Reichsrat vertretenen Länder am 1. Juli 1890.		Verzinslich	Unverzinslich	Total
I. Konsolidierte Schuld:				
1. Schulden ohne Rückzahlung		895 225 205	—	895 225 205
2. Schulden mit Rückzahlung		809 052 827	139 055 635	948 108 462
Sa. Konsolidierte Schuld:		1 704 278 032	139 055 635	1 843 333 667
II. Schwebende Schuld:		7 808 510	—	7 808 510
Sa. Staatsschuld der im Reichsrat vertretenen Länder:		1 712 086 542	139 055 635	1 851 142 177
Sa. der allgemeinen Staatsschuld und der Staatsschuld der im Reichsrat vertretenen Länder:				
1. am 1. Juli 1890		6 582 674 717	191 365 978	6 774 040 695
2. am 1. Januar 1890		6 507 613 321	192 225 733	6 699 839 054
3. Zugang vom 1. Januar bis 1. Juli 1890		+ 75 061 396	859 755	—
Dazu: Grundentlastungsschuld		116 681 600	1 809 110	118 490 710
Garantie der galizischen Landesschuld		—	35	35
4. Ausgaben für die Staatsschulden.		Kapital	Zinsen	
I. Konsolidierte Schuld:				
1. Verzinslich in Staatsnoten (Papier):		3 333 438 759	142 856 160	
a. ohne Rückzahlung	2 958 975 250			
b. mit Rückzahlung	374 463 509			
2. Verzinslich in klingender Münze:		2 325 329 260	99 773 278	
a. ohne Rückzahlung	1 754 158 948			
b. mit Rückzahlung	571 170 312			
3. Verzinslich in Gold:		735 448 280	34 771 744	
a. ohne Rückzahlung	477 190 280			
b. mit Rückzahlung	258 258 000			
4. Unverzinslich		190 582 926		
Sa. Konsolidierte Schuld:		4 584 799 227	277 401 182	
II. Schwebende Schuld (Papier) ¹⁾:		165 248 548	4 968 294	
III. Entschädigungsrenten (Papier):		20 930 420	849 436	
IV. Rente an Bayern (Silber):		3 062 500	153 124	
V. Grundentlastungsschuld (Papier) ²⁾:		118 490 710	5 834 080	
Zusammen:		4 892 531 405	289 206 116	

1) Mit Einbezug der sämtlichen mit den Ländern der ungarischen Krone gemeinsamen Partialhypothekar-Anweisungen. Diese Summe weist 783 051 M. aus, die keine Zinsen tragen.

2) Darunter 1 809 110 M., die keine Zinsen tragen.

5. Kosten der Staatsschuld nach dem Finanzgesetz für 1890.	Total	Davon Ungarns	Beitrag Oesterreichs
I. Allgemeine Schuld:			
1. Verzinsung	202 916 222	52 784 088	150 132 134
2. Tilgung	18 282 311	262 500	18 019 811
3. Münzverlust	1 170 414	—	1 170 414
Summa:	222 368 947	53 046 588	169 322 359
II. Schulden der im Reichsrat vertretenen Länder:			
1. Verzinsung	80 254 876	—	80 254 876
2. Tilgung	3 238 165	—	3 238 165
3. Münzverlust	7 275 616	—	7 275 616
Summa:	90 768 657	—	90 768 657
III. Verwaltung der Schuld:	1 658 405	—	1 658 405
Im ganzen:	314 796 009	53 046 588	261 749 421

6. Ungarische Staatsschuld Anfang 1889 (mit Ausschluss der gemeinsamen Staatsschuld der österreichisch-ungarischen Monarchie)	Kapital
1. Grundentlastungsschuld (Garantierte Schulden)	302 078 499
2. Eisenbahnleihe von 1867	124 828 200
3. Anleihe der Gömörer Eisenbahn	9 153 113
4. Schuld für Ablösung des Weinbergzehnts (Garantierte Schulden)	9 184 866
5. 30-Millionen-Silberanleihe von 1871	34 483 750
6. 54-Millionen-Silberanleihe von 1872	66 624 250
7. Ostbahn belastende Schuld und Prioritätsanleihe	146 496 350
8. Goldrentenanleihe zu 4 $\frac{0}{100}$	927 719 828
9. Prämienanleihe von 1870	40 005 000
10. Theifs-Szegedin-Anleihe 1880 (garantierte Schulden)	72 065 000
11. Papierrentenanleihe zu 5 $\frac{0}{100}$	542 265 372
12. Eisenbahnschulden	227 964 376
13. Hypothekenanleihe beim Ungarischen Bodenkreditinstitut (garantierte Schulden)	11 118 968
14. Verschiedene Schulden	45 559 129
Total:	2 559 546 701
Dazu: Schulden in Wertpapieren	18 929 148
Rückstände	190 477 581
Zusammen:	2 768 953 430

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Walcker, Karl, Die volkswirtschaftlichen Richtungen der Gegenwart. (Heft 75 der deutschen Zeit- und Streitfragen, N. F. V. Jahrg.) 8°. 28 SS. Hamburg, 1890, Verlagsanstalt und Druckerei, A.-G.

Der Verf. bespricht den Sozialismus, Sozialdemokratismus und Kommunismus, ferner den Staatssozialismus — diese Bezeichnung erscheint ihm für die deutschen Schutzzöllner als die zutreffendere — und Kathedersozialismus und endlich das Freihandelssystem. Dem letzteren ist mehr als die Hälfte der Schrift gewidmet, um nachzuweisen, daß verschiedene Reformen, die der Verf. für nötig hält, von Freihändlern besser als von Vertretern anderer Richtungen durchgeführt werden können. Neue Gesichtspunkte bietet die Schrift nicht, die überhaupt den interessantesten Stoff etwas leichthin und mit sprungweiser Gedankenfolge behandelt. Der Ausdruck „die schutzzöllnerische . . . Schutzzollwirtschaft“ (S. 15) ist wohl nur durch ein Versehen bei der Korrektur stehen geblieben.

Köln.

R. van der Borcht.

Gruber, Herm. (S. J.), Der Positivismus vom Tode August Comte's bis auf unsere Tage (1857—1891). Freiburg i. B., Herder, 1891. gr. 8. VII—194 SS. M. 2,60.

Hofmann, F., Verwandtschaft und Familie. Vortrag, gehalten in der feierlichen Sitzung der kaiserl. Akademie der Wissenschaften. Wien, Tempsky, 1891. 8. 32 SS. M. 0,60.

Coste, A. (vice-président de la Société de statistique de Paris), La richesse et le bonheur. Simple exposé des moyens les plus sûrs pour y parvenir. Paris, F. Alcan, 1891. 32. 188 pag. (Bibliothèque utile, No. CIV.)

Dictionnaire, nouveau, d'économie politique, publié sous la direction des MM. Léon Say et J. Chailley. Livraison XIII. Paris, Guillaumin, 1891. Roy. in-8. fr. 3.— (Sommaire: Nebenius, par A. Raffalovich. — Necker, par G. Schelle — L'abbé Noirot, par G. Michel — (Sir) Dudley North, par E. de Latreille. — Octrois, par MM. Harbulot & A. Renouard. — Vénalités des offices, par E. Cohendy. — Offre et demande, par A. Liesse. — Nicole Oresme, par E. Vidal-Naquet — Ouvrard, par E. Renaudin. — Robert Owen, par E. de L. — Bernard Palissy. — Papier-monnaie. — J. Paris-Duverney. — Participation aux bénéfices. — Hippolyte Passy. — Patronage, par Hubert-Valleroux. — Paupérisme, par E. Chevallier. — Péage, par Delanney. — Pêche, par P. Caillard. — Robert Peel, par G. de Molinari. — (Sir) William Petty, par J. Lacroix. — Physiocrates, par G. Schelle. — Pitt, par Ch. Dupuis. — Platon, par H. Baudrillart. — Police d'assurance. — Politique, par F. Faure. — Ponchartrain, par A. Le Roy. — Population, par E. Levasseur. —)

Dubois de l'Estang, E., Opinions d'un ministre de Napoléon sur la propriété et le crédit. Le Mans, impr. Mannoyer, 1891. 8. 16 pag. (Publications de la Société d'études économiques. II.)

de Loménie, L. (de l'Académie française), Les Mirabeau. Nouvelles études sur la société française au XVIII^e siècle. III^eme partie, continuée par son fils. Tome IV. Paris, Dentu, 1891. 8. 519 pag.

Poullin, Marcel, Vauban: l'ingénieur, l'économiste. Limoges, Ardant & Cie, 1891. gr. in-8. 148 pag. avec 8 gravures.

Appleton's Annual cyclopaedia and register of important events of the year 1890. New series, vol. XV, whole series, vol. XXX. New York, D. Appleton & Co, 1891. Roy-8. IV—877 pp. with numerous portraits and other illustrations. 25/.— (Contents: Political, military, and ecclesiastical affairs; Public documents; Biography; Statistics, commerce, finance, agriculture, mechanical industry; Literature and science. —)

Ricardo, D., Principles of political economy and taxation, edited by E. C. X. Gonner. New York, C. Scribner's Sons, 1891. 12. cloth. \$ 2.—

Worthington, Slack, Politics and property, or phronocracy: a compromise between democracy and plutocracy. New York, Putnam's sons, 1891. 12. 12—334 pp. cloth. \$ 1,50.

Caire, F. (avvocato), L'economia politica applicata in relazione alla legislazione speciale vigente. Casale, tip. C. Cassone, 1891. 8. XV—361 pp. l. 5.— (Contiene: L'industria agricola. — Delle industrie estrattive. — L'industria manifattrice. — L'industria commerciale. — Le assicurazioni. — La questione operaia. — Condizioni economiche anormali e rimedi. —)

Cort van der Linden, P. W. A., De staathuishoudkunde als sociale wetenschap. Rede, uitgesproken tot aanvaarding van het hoogleeraarsambt van de universiteit te Amsterdam, op den 1^{en} Juni 1891. 'sHage, Gebr. Belinfante, 1891. gr. 8. 45 blz fl. 0,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Heyd, Wilhelm, Die große Ravensburger Gesellschaft. (Beiträge zur Geschichte des deutschen Handels.) Stuttgart, Cotta, 1890. 4 und 86 SS. 8^o.

Der Verfasser der „Geschichte des Levantehandels im Mittelalter“ giebt in der vorliegenden Arbeit einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des süddeutschen Handels. — Er schildert die Schicksale einer Handelsgesellschaft, die während der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in der Stadt Ravensburg entstand und erst gegen 1530 sich auflöste. — Dieser Assoziation, nach dem mit der Oberleitung betrauten Handlungshause auch die Hantpissgesellschaft genannt, gehörten nicht nur Ravensburger Kaufleute an, sondern auch Konstanzer, Lindauer, selbst Schweizer Patrizier traten ihr bei. Die Kaufmannsgesellschaft vermittelte den Export der oberschwäbischen Industrieprodukte. Leinwand- und Baumwollstoffe aus Ulm und Konstanz brachte sie auf die italienischen und spanischen Märkte. Sie importierte besonders Wein, Südfrüchte und spanische Wolle. Neben dem Warengeschäft pflegte sie auch das Bankgeschäft. Ihrer Vermittelung bediente sich z. B. die Stadt Bern, wenn sie in Rom Zahlungen zu machen hatte. — Den Spuren der Thätigkeit der Gesellschaft begegnet man in Mailand, Genua, Rom, Siena, Barcelona, Valencia, Saragossa und Antwerpen. In allen diesen Städten hatte sie Verbindungen und Vertreter.

Nach einer allerdings unsicheren Nachricht soll die Gesellschaft in einem Jahre einen Gewinn von 100 000 Gulden gemacht haben, während ihr Kapital 300 000 Gulden betrug.

Leider läßt sich über die innere Organisation der Gesellschaft den Quellen nichts näheres entnehmen. Auch sonst bleibt vieles in ihrer Ge-

schichte dunkel. — Regesten und eine Anzahl von deutschen, spanischen, lateinischen und italienischen Urkunden ergänzen die Darstellung des Verfassers.

Breslau.

Dr. O. Pringsheim.

Drummond, H., Innerafrika. Erlebnisse und Beobachtungen. 2. Aufl. Gotha, F. A. Perthes, 1891. gr. 8. XV—253 SS. mit 10 Abbildungen und 1 Karte. geb. M. 4.—

Hoernes, M., Die Urgeschichte des Menschen. I. Halbband. Wien, A. Hartleben, 1891. Roy.-8. 320 SS. mit zahlreichen eingedruckten Abbildungen und 10 Vollbildern. M. 5.— (Das Werk wird in 2 Halbbänden vollständig sein.)

Jensen, Chr. (Lehrer in Oevenum auf Föhr u. Mitglied der Berliner Anthropologischen Gesellschaft, des Vereins für Volkskunde in Berlin), Die nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr, Amrum und die Halligen vormals und jetzt. Mit besonderer Berücksichtigung der Sitten und Gebräuche der Bewohner. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei, Aktiengesellschaft, 1891. gr. 8. VIII—392 SS. mit einigen 60 Abbildungen im Text, einer Karte und 27 vielfarbigen Kostümbildern auf 7 Tafeln. M. 12.—

Junker, Wilh. (Dr.), Reisen in Afrika 1875—1886. Band II (1879—1882). Nach seinen Tagebüchern bearbeitet und herausgegeben von dem Reisenden. Wien und Olmütz, E. Hölzel, 1890. gr. 8. 560 SS. mit 35 Vollbildern, 130 Illustrationen im Text und 6 Karten. M. 9.—

Löbe, J. (GKirchenR.) und E. Löbe (Superintendent u. KirchenR.), Geschichte der Kirchen und Schulen des Herzogtums Sachsen-Altenburg mit besonderer Berücksichtigung der Ortsgeschichte. 2. Ausgabe. Band III. Altenburg, O. Bonde, 1891. Roy.-8. VI—773 SS. M. 16.— (Im ortsgeschichtlichen Teil befinden sich zahlreiche agrar-, preis- und sonstige wirtschaftsgeschichtliche Angaben.)

Rathgen, K., Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. XX—785 SS. mit Karte. M. 18.— (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von Gustav Schmoller, Band X Heft 4.)

Schwarz, A. (Oberlehrer), Mailands Lage und Bedeutung als Handelsstadt. 2 Teile. Köln, Neubner, 1891. gr. 4. geb. M. 5.— (Teil 1: Mailands Lage als Handelsstadt. 33 SS. mit 2 farbigen Karten. — Teil 2: Mailands Bedeutung als Handelsstadt. 53 SS.)

Schwebel, Oskar, Aus Alt-Berlin. Stille Ecken und Winkel der Reichshauptstadt in kulturhistorischen Schilderungen. Berlin, H. Lüstener, 1890. 4. VIII—487 SS. mit 308 Illustrationen nach alten Originalen. M. 15.—

Zingeler, K. Th., Geschichte des Klosters Beuron im Donauthale. Urkundlich dargestellt. Freiburg i. B., Herder, 1891. gr. 8. 271 SS. mit der Lichtdrucknachbildung der Urkunde Lothar III. in natürlicher Gröfse. M. 2,40. Mit wichtigen Beiträgen zur Geschichte der Preise und Löhne, 13.—17. Jahrh.)

Coyecque, E., L'hôtel-Dieu de Paris au moyen âge. Histoire et documents. 2 vols. Paris, H. Champion, 1891. in-18 jésus. fr. 20.— (Publication de la Société de l'histoire de Paris.)

Delalain, P., Etude sur le libraire Parisien du XIII^e au XV^e siècle, d'après les documents publiés dans le cartulaire de l'université de Paris. Paris, Delalain frères, 1891. 8. XLIII—76 pag. fr. 5.—

Gsell, St. (prof. à l'Ecole supér. des Lettres d'Alger), Fouilles dans la nécropole de Vulci. Paris, E. Thorin, 1891. in-4 568 pag. avec 101 vignettes dans le texte. une carte et 23 planches. fr. 40.— (Bibliothèque des Ecoles françaises d'Athènes et de Rome, 2^e série, N^o 10.)

Le François, H., Guide-annuaire Tunisien, 1891. Paris, Challamel, 1891. in-18. fr. 5.— toile. (Contenant: Historique et géographie de la Tunisie. — Annuaire officiel et administratif. — Adresses de Tunis par ordre alphabétique et par professions. — Renseignements commerciaux et agricoles, postes, chemins de fer, compagnies maritimes, etc.)

Manning, Samuel, La terre des Pharaons. Traduit librement de l'anglais par E. Dadre. Paris, Fischbacher, 1891. 8. Avec de nombreuses illustrations. fr. 4.— (Table: Le Delta. — La haute Egypte. — La Nubie. — L'Isthme de Suez. — Le Sinai —)

Prince, A. (vice-président de la chambre syndicale des négociants-commissionnaires et exportateurs), Le Congrès des trois Amériques (1889—1890). Paris, Guillaumin & Co, 1891. 8. XIV—767 pag. (Sommaire: Avant le Congrès, d'après la presse des Etats-Unis. — Le Congrès, d'après la presse européenne. — Le Congrès, d'après la presse des Etats-Unis. — Rapports officiels. Traduction d'après les documents officiels.)

Robert (inspecteur général des bibliothèques et des archives), Les signes d'infamie au moyen âge. Paris, H. Champion, 1891. in-18. Avec planches. fr. 5.—. (Etude très intéressante sur les juifs, sarrazins, hérétiques, lépreux, cagots et filles publiques. Tous les documents cités par l'auteur sont extraits d'archives municipales.)

Denver real estate and stock exchange; annual report, 1890—91: a glance at the business condition, architectural features and material progress of the queen city of the plains. Denver (Colorado), Hurst & Co, 1891. folio. 38 pp. illustrated. (Contents: History and report of the Denver real estate and stock exchange, by T. S. Mc Murray. — Denver's new era, from the „Forum“. — Real estate and building operations, 1890, by F. E. Hartman. — Climate. — Why Denver will continue to grow, by J. E. Leet. — Financial institutions and conditions, by C. H. Sage. — Schools and churches, by F. W. Gove. — Industrial features, by B. F. Niesz. — etc.)

Handbook of the American Republics. 2nd edition, enlarged and revised. Bulletin N° 2, published February 1891. Washington city (U. States), Bureau of the American Republics. Lex. in-8. 486 pp. with numerous charts and plates. (Contents: Argentine Republic. — Bolivia. — Brazil. — Chile. — Colombia. — Costa Rica. — Ecuador. — Guatemala. — Haiti. — Hawaiian Islands. — Honduras. — Mexico. — Nicaragua. — Paraguay. — Peru. — Salvador. — Santo Domingo. — United States. — Uruguay. — Venezuela. — British colonies. — Danish colonies. — Dutch colonies. — French colonies. — Spanish colonies. — Reciprocity treaty with Brazil. — World's Columbian Exposition. — Commercial statistics. — Trade-mark laws of America. — Port charges. — Consular fees and regulations. — Steamship lines. — Freight rates. — etc.)

Stephenson, A., Public lands and agrarian laws of the Roman Republic. Baltimore, J. Hopkins press, 1891. 8. 103 pp. \$ 0,75. (J. Hopkins universit. studies, 9th series, Nos 7 and 8. Contents: The origin and growth of the idea of private property in land. — The expansion of the „ager publicus“ by the conquest of neighboring territories. — The absorption of the ager publicus by means of sale, by gift to the people, and by the establishment of colonies. — History of the agrarian laws. — etc.)

Salvemini, G., Brevi considerazioni sulle cause della crisi economica in Italia. Roma, tip. Elzeviriana, 1891. 8. 24 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.

Förster, Bernh., Kolonie Neu-Germania in Paraguay. Berlin, Aktiengesellschaft „Pionier“, 1891. gr. 8. VIII—175 SS. mit Abbildungen und Karten. M. 2,70.

Schinz, H., Deutsch-Südwest-Afrika. Forschungsreisen durch die deutschen Schutzgebiete Groß-Nama- und Hereroland, nach dem Kunene, dem Ngamisee und der Kalachari, 1884—1887. Oldenburg, Schulze, 1891. gr. 8. XVI—568 SS. mit Karte in Farbendruck, 18 Vollbildern und vielen Textillustrationen. M. 18.—.

Charpentier, Maur., Colonies françaises de la côte occidentale d'Afrique. Grand-Bassam, Oran, impr. Collet, 1891. 8. 62 pag.

Ministère, le, des colonies. L'armée et la marine coloniales. Paris, impr. Jouhanneau, 1891. 8. 16 pag.

Popolazione. Movimento dello stato civile. Anno XXVIII: 1889 con notizie sommarie per l'anno 1890. Variazioni avvenute nel territorio dei comuni dal 1° gennaio 1882 al 31 dicembre 1890. Roma, tipogr. Elzeviriana, 1891. Roy. in-8. LXVII—200 pp. I. 3 —. (Indice: Risultati generali del movimento dello stato civile in ciascun anno dal 1862 al 1890. — Movimento dell' anno 1890. — Matrimoni: Stato civile degli sposi. Fecondità. Istruzione elementare degli sposi. — Nati: Per sesso, legittimi e illegittimi classificati per provincie. — Nati-morti. — Fecondità della popolazione. — Parti multipli. — Morti (esclusi i nati-morti): Per sesso, per stato civile, per età. Tavola mortuaria. Tavole di mortalità e di sopravvivenza Morti per mesi. etc. — Sulla durata media dei matrimoni. — etc.)

Anten, W. M. H., Het nieuw-malthusianisme in een nieuw licht bezien. Amsterd., B. Blankenberg & zoon, 1891. 8. 68 pp. fl. 0,50.

Cremer, J. T., Koloniale politiek. Twee redevoeringen. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink, 1891. gr. 8. 39 blz. fl. 0,25.

4. Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Fischereiwesen.

Ergebnisse der von den landwirtschaftlichen Vereinen Ende Juli 1891 kreisweise bewirkten Ermittlung der Ernteaussichten der wichtigsten feldmäsig angebauten Früchte in Preußen, in Prozenten einer Mittelernthe ausgedrückt. Im Auftrage des kgl. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aus den Originalberichten zusammengestellt vom königl. statistischen Bureau. Berlin, Verlag des Büreaus, 1891. Roy.-4. 27 SS.

Herdbuch für die oldenburgischen Wesermarschen. Gegründet am 20. April 1880. Hrg. vom Centralvorstand der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft. Band III. Berlin, Parey, 1891. gr. 8. IV—84 SS. M. 1,50.

Jahresbericht des oberschlesischen Knappschaftsvereins für das Jahr 1890. Kattowitz (Oberschles.), Druck von Gebr. Böhm, 1891. 4. 64 SS.

Knust, K. (Direktor der Ackerbauschule, Holzminden), Ueber Aufgabe und Organisation der mittleren und niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten. Beitrag zur Beurteilung des landwirtschaftlichen Unterrichtswesens. Holzminden, C. C. Müller'sche Buchhandlung, 1891. kl. 8. 24 SS. M. 0,50.

von Lassaulx (Bürgermeister in Remagen), Vorschläge zur Beseitigung des Waldnotstandes in der Rheinprovinz. Bonn, P. Hauptmann, 1891. 8. 14 SS. M. 0,25.

Muhr, Th., Alte und neue Wirtschaftsregeln. Landwirtschaftlicher Ratgeber für kleine Wirtschaften. Mit Vorwort von (Prof.) A. Orth. Berlin, Trowitzsch & Sohn, 1891. 8. 236 SS. Lwdbd. M. 2,50.

Schlesisches Güteradrefsbuch. Verzeichnis sämtlicher Rittergüter und selbständiger Guts- und Forstbezirke, sowie solcher größerer Güter, welche innerhalb des Gemeindeverbandes mit einem Reinertrag von circa 1500 Mark und mehr zur Grundsteuer veranlagt sind. Nach amtlichen Quellen etc. bearbeitet. Breslau, W. G. Korn, 1891. 8. XII—720 SS. M. 9.—

Schuppli, P., Monographie des schweizerischen Braunviehes. Aarau, Ph. Wirz-Christen, 1891. gr. 8. 56 SS. mit 2 Lichtdruckbildern und 6 Holzschnitten. M. 1.—

von Selchow-Rudnik, E., Organisationsplan für die Arbeit der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Bekämpfung der Sozialdemokratie auf dem Lande. Berlin, Verlag der Aktiengesellschaft „Pionier“, 1891. 8. 48 SS. M. 0,60.

Stoeckel, C. M. (Generalsekretär des landw. Centralvereins für Littauen und Masuren in Insterburg), Deutschlands Pferde im Jahre 1890. Bericht über die erste allgemeine deutsche Pferdeausstellung in Berlin vom 12. bis 22. Juni 1890, im Auftrage des kgl. preussischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erstattet. Berlin, P. Parey, 1891. 4. IX—590 SS. mit 15 blattgroßen Pferdebildnissen. M. 20.—

Thoms, G. (Vorstand der Versuchsstation), Die landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Samenkontrolstation am Polytechnikum zu Riga. Heft 7. Riga, J. Deubner, 1891. 8. XXIX—337 SS. rbl. 3. = M. 6.— (Enthaltend den Bericht über die Thätigkeit der Versuchsstation in den Jahren 1886/87—1889/90.)

Tilmann, E. (Bürgermeister), Das Grundbuchwesen und dessen anzustrebende Verbesserungen bei parzelliertem Grundbesitz. Nach den Resultaten der Einführung des Grundbuchs im Kreise Neuwied beleuchtet. Vortrag, gehalten in der 10. Generalversammlung des rheinischen Bauernvereins zu Neufs. Kempen, Klöckner & Mansberg, 1891. 8. 32 SS. M. 0,50.

Dulary, P., De quelques améliorations agricoles à la portée de la petite culture, par un agriculteur pratique. Fontainebleau, impr. Crépin, 1891. 8. 85 pag.

Eichthal, E., Nationalisation du sol et collectivisme agraire. Le Mans, imprim. Mannoyer, 1891. 8. 44 pag. (Publications de la Société d'études économiques. I.)

Foëx, G. (directeur et prof. de viticulture à l'Ecole d'agriculture de Montpellier), Cours complet de viticulture. 3^e édition. Paris, G. Masson, 1891. gr. in-8. Avec 573 gravures et 6 cartes en chromo. fr. 18.—

Houzeau, A., Rapport sur les champs de démonstration (blé, avoine). 5^e année: Avoine, blé, colza, betteraves et sucre. Rouen, impr. Cagniard, 1891. gr. in-8. 32 pag. et tableaux.

Larbalétrier, A. (prof. de chimie agricole et industrielle à l'Ecole d'agriculture du Pas-de-Calais), Le tabac. Etudes historiques, chimiques, agronomiques, industrielles,

hygiéniques et fiscales. Paris, C. Reinwald & C^{ie}, 1891. in-12. Orné de 18 gravures intercalées dans le texte. fr. 3.—

Lecouffe, G. (avocat à St.-Omer), Chasses réservées. Etude de droit usuel sur les locations de chasse dans les propriétés de l'Etat, des communes ou des particuliers. Paris, A. Giard, 1891. 16. (Table: Le garde-chasse, ses droits et ses devoirs. — La constatation, la poursuite et la répression des délits de chasse. — La responsabilité des propriétaires de chasse pour dégâts commis par le gibier. —)

Minette (vétérinaire sanitaire à Compiègne), De la viande comme régime alimentaire. Compiègne, Lefebvre, 1891. in-18 jésus. 16 pag.

Keller, A. (prof.), Ancora di alcuni alimenti suppletori per il bestiame bovino. Padova, tip. G. B. Randi, 1891. 8. 27 pp.

Jaarboek, van het mijnwezen in Nederlandsch Oost-Indië. Uitgegeven op last van den Minister van kolonien. 19^e jaarg. 1890. II. gedeelte. Amsterd., J. G. Stemler, 1891. gr. 8. 216 blz. met 7 platen. fl. 5.—. (Jahrbuch der Bergwerksverwaltung in Niederländisch-Indien für 1890, II. technisch-administrativer Teil.)

5. Gewerbe und Industrie.

Lehr, A. d., Die Hausindustrie in der Stadt Leipzig und ihrer Umgebung. Leipzig, 1891 (S. 130). (XLVIII. Heft der Schriften des Vereins für Sozialpolitik.)

Die dieser Schrift zu Grunde liegenden Thatsachen sind von einer Kommission, welcher aufser dem Verfasser u. a. ein Handelskammer-, ein Gewerbekammersekretär, ein königl. Gewerberat angehörten, mit Hilfe ausgegebener Fragebogen sorgfältig ermittelt, auf die Hausindustrien im weitesten Sinn, also auch diejenigen, welche den Rohstoff selbst beschaffen und welche ihre Waren wenigstens zum Teil unmittelbar an die Verbraucher veräußern (vergl. Gewerbeordn.-Novelle vom 1. Juni d. J. § 119b), ausgedehnt und erstrecken sich auf Stadt und Amtshauptmannschaft Leipzig mit nahe an 400 000 Einwohnern. Die hier in Betracht kommenden zahlreichen, meist nur von verhältnismässig wenig Personen betriebenen Hausgewerbe unterscheiden sich im allgemeinen von vielen anderen dadurch dafs hier die sonst häufige und gesundheitlich erwünschte landwirtschaftliche Nebenbeschäftigung fehlt, dafs hier fast nur Gewerbebetriebe aus neuerer Zeit in Frage, dafs manche Gemeinden von der Hausarbeit bereits verlassen, dafs aber im allgemeinen die Verhältnisse der Hausgewerbetreibenden nicht so übel beschaffen, ja in einzelnen Zweigen recht annehmbare sind. Verfasser gehört nicht zu denen, welche das grau in grau bemalte Steckenpferd von dem aussichtslosen Elend der Hausindustrie reiten. Er verkennt nicht die ihr anhaftenden Mängel, die oft geringen Löhne, die Möglichkeit der Ausnutzung der Kinder, die Vereinigung der Wohn- und Arbeitsräume, betont auch die zu frühen Eheschließungen — welche aber doch nicht allein bei den Hausindustriellen vorkommen — zeigt aber, dafs eine Belastung der Armenkassen der beteiligten Gemeinden durch Hausarbeiter nicht nachzuweisen, dafs kein Fall von Truck bekannt, dafs das Familienleben ein geordnetes, die moralischen und Gesundheitsverhältnisse günstige, so dafs manche Gemeindebehörden den Wunsch geäußert hätten, die H. möge in ihren Bezirken weiter ausgedehnt werden. Insbesondere wendet sich der Verf. gegen die Behauptung, die H. vermöge ihrer geringen Löhne treibe die Mädchen zu unsittlichen Nebengewerben, indem er nachweist, dafs zu den unehelichen Geburten in der Stadt Leipzig die hier in Betracht kommenden Arbeiterinnen aufser-

ordentlich viel weniger beitragen, als z. B. die in den sogen. gebildeten und wohlhabenden Kreisen sich bewegenden Dienstmädchen.

In dem „speziellen Teil“ werden 15 verschiedene, größere und kleinere Hausgewerbe dargestellt. Auf die Einzelheiten einzugehen, ist hier der gebotenen Kürze wegen nicht möglich. Die Gewerbe sind: 1. Fabrikation von Papierlaternen mit etwa 150 Hausarbeitern, in welcher wiederholt Ausfuhr nach China (!) stattgefunden hat; 2. Korbmacherei mit annähernd ebensovielen Personen, darniederliegend, fast so kläglich wie in Oberfranken (vergl. Sax., die Korbflechterei daselbst, besprochen von mir in diesen Jahrbüchern, Bd. 54, S. 104, dort mehrere Tausend Beteiligte); 3. Tapeziererei, fast eingegangen; 4. Anfertigung künstlicher Blumen gegen 60 Personen; 5. Anfertigung von Gummiwaren; 6. von Stroh Hüten, beide Gewerbe von ganz geringem Umfang; 7. Anfertigung von Regen- und Sonnenschirmen, 70—80 Personen; 8. und 9. von Fufs- und Handschuhen; 10. von Rüschen und Plissés, gegen 100 Personen, seit 5 Jahren, von „Saison und Mode“ sehr abhängig; 11. Stickerei, mindestens 300 Personen, Strickerei mit 2000 Personen, „Konkurrenz der Damen“ verdirbt die Preise; 12. Die Herstellung fertiger Kleider mit über 1200 Hausarbeitern, leidet unter der nicht immer wählerischen Berliner Konkurrenz und den Schleuderpreisen der Kleidermagazine, die wiederum zu unwürdiger Lohndrückerei führen; 13. Herstellung fertiger Wäsche, in den letzten 10 Jahren zum Grofsbetrieb entwickelt, beeinträchtigt durch Berliner Massenerzeugung einer- und den Mangel an tüchtigen Näherinnen andererseits; letztere, wenn für die besseren Geschäfte arbeitend, finden auskömmlichen Verdienst ohne übermäßige Anstrengung. Lehrreiche Haushaltungsbeispiele. 14. Rauchwarenzurichterei, geschieht durch Haarrupfer und Fellnäherinnen; trotz einem Jahresverdienst von selten über 700 M. Zunahme der Hausarbeiter, deren etwa 600. In der Kürschnerei 60—80 Arbeiter, die sehr gedrückt. 15. Die Berichterstattung endlich über die Zigarrenfabrikation, seit Ende der 40er Jahre hausindustriell, jetzt von 500—1000 Arbeitern, zur Hälfte weiblichen, betrieben, giebt in ausführlicher Darstellung zu sehr beachtenswerten Auseinandersetzungen über den Wert und die Bedeutung der Hausindustrie, namentlich auch gegenüber den Bundesratsvorschriften vom 9. Mai 1888, Anlafs.

Weimar.

v. Thüna.

Divis, J. V. (Fabrikdirektor), Beiträge zur Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen. 2. Epoche: 1830—1860. Nach dem böhmischen Originale übersetzt. Kolin 1891. gr. 8. IV—174 SS. mit Abbildungen. M. 4,40. (1. Epoche s. u. Neumann.)

Neumann, K. C. (Chemiker), Entwurf einer Geschichte der Zuckerindustrie in Böhmen. 1. Periode: 1787—1830. Aus dem Böhmischen übersetzt. Rivnac, 1891. Lex.-8. VIII—108 SS. mit Abbildungen. M. 3.—. (2. Periode s. u. Divis.)

von Paygert, Cornelius, Die soziale und wirtschaftliche Lage der galizischen Schuhmacher. Eine Studie über Hausindustrie und Handwerk auf Grund eigener Erhebungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. XIII—193 SS. M. 4,60. (A. u. d. T.: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller, Band XI Heft 1.)

Riedler, A. (Prof. an der kgl. techn. Hochschule, Berlin), Neue Erfahrungen über die Kraftversorgung von Paris durch Druckluft (System Popp). Berlin, H. Heyfelder, 1891. Imp. in-8. 112 SS. mit 36 Abbildungen und 15 Tabellen. M. 3.—.

Congrès, XXVIII^{ième}, des membres du syndicat professionnel de l'Union des fabri-

cants de papier de France, 23 mai 1891. Paris, imprim. Capiomont & Cie, 1891. 8, 104 pag. fr. 1.—

Galanti, Th., Les vins italiens à l'étranger notes, de voyage en Suisse, en Allemagne, en Hollande, en Belgique, à Londres et à Paris, avec une préface du prof. C. B. Cerletti et un avant-propos de G. A. Sartini. Rome, impr. de la Chambre des députés, 1890. 8.

Helson, C. (ingénieur des arts et manufactures etc.), La sidérurgie en France et à l'étranger. Traité de la fabrication de la fonte, du fer, de l'acier, fils de fer, fers blancs, roues de wagons, etc.; des laminoirs, haut-fourneaux, machines soufflantes, marteaux-pilons, etc. Livraison 1. Paris, E. Bernard & Cie, 1891. Roy. in-8. (Subskriptionspreis des vollständigen Werkes fr 80.—)

Jonnart (député du Pas-de-Calais), Discussion du tarif général des douanes (soies). Discours prononcé par M. Jonnart à la séance de la Chambre des députés du 4 juin 1891. Paris, impr. des journaux officiels, 1891. 32. 109 pag.

Le Trésor de la Rocque, H., Production agricole et industrielle de la France. Le marché intérieur et le marché extérieur. Paris, imprim. Noizette, 1891. 8. 43 pag.

Pingenet, F., Pièces diverses concernant la corporation des couteliers de Langres. Langres, Rallet-Bideaud, 1891. gr. in-8. 54 pag. et planche. (Extrait des nos 45 et 46 du „Bulletin de la Société historique et archéologique de Langres“.)

Taire, A. (directeur du journal „le Franc-Parleur“), Le cuir et les peaux sous toutes leurs formes et dans leurs divers modes de préparation, ouvrage contenant tous les systèmes de fabrication des cuirs et des peaux les plus connus et les plus répandus depuis les temps les plus éloignés jusqu'à nos jours, ainsi qu'une étude spéciale sur la fraude des cuirs. Paris, impr. Noblet, 1891. in-18 Jésus. XXIV—291 pag. fr. 6.—

Trarieux, Discours prononcé sur les syndicats professionnels de patrons et d'ouvriers à la séance du Sénat du 19 juin 1891. Paris, impr. des journaux officiels, 1891. 8. 55 pag.

6. Handel und Verkehr.

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1890, umfassend die Kreise Bielefeld (Stadt- und Landkreis), Halle, Wiedenbrück und einen Teil des Kreises Herford. Bielefeld, Druck von E. Gundlach, 1891. 8. 100 SS.

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Dresden für 1890. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1891. gr. 8. X—290 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1890. Abteilung III. Lübeck, Druck von H. G. Rahtgens, 1891. gr. 8. 39 SS. nebst 2 tabellarischen Anlagen. (Interne Angelegenheiten der Kammer und der verschiedenen Ausschüsse der Lübecker Kaufmannschaft enthaltend, veröffentlicht im Juni 1891.)

Bericht der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln über das Jahr 1890. Oppeln, Druck von E. Raabe, 1891. 8. 140 SS.

Bombe, die Enthüllungen über den Bau und die Verwaltung der serbischen Staatsbahnen. Von Mon ami. Aus dem Serbischen (Belgrad 1889) übersetzt von W. Rudow (ord. Mitglied der deutschen morgenländ. Gesellschaft). Mit Vorwort von Karl Paasch. 3. Aufl. Leipzig, G. Uhl, 1891. 8. 100 SS. M. 1,20.

Cremer (RegAssess., Wandsbeck), Die Bedeutung des preussischen Zollgesetzes vom 26. Mai 1818 für die Entwicklung Preussens und den deutschen Zollverein. Magdeburg, Fabersche Buchdruckerei, 1891. gr. 8. 50 SS. M. 1.—

Denkschrift über den staatlichen Wasserbau und die Schifffahrt im Königreich Böhmen. Aus Anlaß der allgemeinen Landesausstellung in Prag 1891 zur Jubiläumsfeier der ersten Gewerbeausstellung im J. 1791 in Prag. Prag, F. Rivnác, 1891. Lex.-8. 67 SS. M. 2.—

Diezmann, M. (Prof. in Chemnitz), Deutschlands Warenausfuhr nach den Vereinigten Staaten. Berlin, L. Simion, 1891. gr. 8. 40 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Volkswirtschaftliche Zeitfragen Heft 101.)

Effertz, R. (Generaldirektor der Gewerkschaft Königsborn), Die Kohlenverkaufsvereine und ihre wirtschaftliche Notwendigkeit. Eine Antwort auf die Broschüre des Grafen von Kanitz-Podangen: „Die Kohlenverkaufsvereine und ihre wirtschaftliche Berechtigung“. Essen, G. D. Bädeker, 1891. gr. 8. 30 SS. M. 0,75.

Friederichsen, L. (I. Sekretär der Geogr. Gesellschaft in Hamburg), Die

deutschen Seehäfen. Ein praktisches Handbuch für Schiffskapitäne, Rheder, Assekuradeure, Schiffsmakler, Behörden etc. Auf Veranlassung des Verwaltungsrats des Bureau Veritas bearbeitet. Teil II: Die Häfen, Lösch- und Ladeplätze an der deutschen Nordostseeküste. Hamburg, L. Friederichsen & C^o, 1891. Roy.-8. XIV—346 SS. mit 5 Karten und Plänen. M. 20.—.

Jahresbericht der Handelskammer zu Braunschweig für das Jahr 1890. Braunschweig, Heyne'sche Buchdruckerei, 1891. 8. 34 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1890. Chemnitz, Ed. Focke, 1891. Roy.-8. XIII—473 SS. mit 1 graphischen Darstellung in Folio. (Inhalt: Ansichten, Gutachten und Wünsche: 1. Einrichtungen für Handel und Industrie. 2. Verkehrseinrichtungen. 3. Oeffentliche Lasten und Abgaben. — Bericht über That-sachen: 1. Produkte aus dem Pflanzenreich. 2. Mineralische Produkte und Waren. 3. Maschinen und Instrumente. Metallwaren überhaupt. 4. Fabrikation chemischer Produkte. 5. Nahrungs- und Genußmittel. 6. Textilindustrie und Handel mit deren Erzeugnissen: (Spinnerei. Weberei. Wirkwaren-, Trikotagen- und Gummibordenfabrikation. Posamenten- und Spitzenindustrie. Appretur, Bleicherei und Druckerei. Färberei.) 7. Leder-, Kamm- und Perlmutterknopffabrikation. 8. Holzhandel und Holzverarbeitung. 9. Papierfabrikation und verwandte Gebiete. 10—16. Baugewerbe. Spedition. Geld- und Verkehrswesen. Allgemeine Angelegenheiten des Handels- und Gewerbestandes etc. 17. Armenpflege. —)

Jahresbericht der Handelskammer zu Düsseldorf pro 1890. Düsseldorf, Schwann'sche Buchdruckerei, 1891. gr. 8. 171 SS. (SS. 109 bis 168: Verzeichnis der in die Handelsregister zu Düsseldorf eingetragenen Handelsfirmen und Handelsgesellschaften.)

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1890. Elberfeld, gedruckt bei S. Lukas, 1891. Folio. 48 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. Oder für das Jahr 1890. Frankf. a/O., Druck von Trowitzsch & Sohn, 1891. Folio. 26 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu M.-Gladbach pro 1890. M.-Gladbach, Druck von W. Hütter, 1891. Folio. 40 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Stadt und den Kreis Görlitz auf das Jahr 1890. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1891. 8. 92 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Halle an der Saale, 1890. Halle a/S., Buchdruckerei des Waisenhauses, 1891. Imp. in-4. XLVI—101 SS. mit graphischer Karte (Zuckerpreise). [Der Bezirk der Kammer umfaßt die Stadt Halle und den Saalkreis, die Kreise Bitterfeld, Delitzsch, Mansfelder Gebirgskreis (mit Ausschluss von Ermsleben), Mansfelder Seekreis, Merseburg, Naumburg, Querfurt, Weißenfels, Wittenberg und Zeitz.]

Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau für 1890. Hanau, Druck der Kittsteiner'schen Buchdruckerei, 1891. gr. 8. VIII—270 SS. einschl. 10 statistische Tabellen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1890. Erstattet von den Handels- und Gewerbetreibenden des Kammerbezirks Hannover. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1891. gr. 8. VII—247 SS. mit 2 statistischen Tabellen in qu.-folio.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hildesheim über das Jahr 1890. Hildesheim, Druck von Gebr. Gerstenberg, 1891. 8. 138 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Insterburg für das Jahr 1890. Insterburg, Druck von O. Mahnke, 1891. 8. 24 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lauban für das Jahr 1890. Lauban, Druck von C. Goldammer, 1891. Folio. 18 SS.

Jahresbericht der großherzogl. Handelskammer zu Mainz für das Jahr 1890. Mainz, Buchdruckerei von H. Prickarts, 1891. gr. 8. VI—191 SS. nebst XIV Tabellen statistischer Uebersichten.

Jahresbericht der Handelskammer zu Neufs für das Jahr 1890. Neufs, Druck von L. Schwann, 1891. 8. 28 SS.

Jahresbericht der pfälzischen Handels- und Gewerbekammer für das Jahr 1890. Ludwigshafen am Rh., Baur'sche Buchdruckerei, 1891. gr. 8. X—213 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Plauen auf das Jahr 1890. Teil I. Plauen, Druck von M. Wieprecht, 1891. gr. 8. IV—269 SS. (Aus dem Inhalt: Textilindustrie und Handel mit deren Erzeugnissen S. 89—186. — Allgemeine Lage

von Handel und Gewerbe: Allgem. Charakter der wirtschaftlichen Lage. Lebensmittelpreise. Ergebnisse der Einkommensteuereinschätzung. Ergebnisse der indirekten Besteuerung S. 220—269.)

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Sagan und Sprottau zu Sagan für das Jahr 1890. Sprottau, Druck von L. Wildner, 1891. 4. 22 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Stolberg (Rheinland) für 1890. Aachen, Druck von C. H. Georgi, 1891. Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wesel mit den Wahlbezirken Wesel, Emmerich und Bocholt für das Jahr 1890. Jahrgang LIII. Wesel, Roman'sche Buchdruckerei, 1891. 8. 87 SS.

Jahresberichte der Handels- und Gewerbekammern in Württemberg für das Jahr 1890. Systematisch zusammengestellt und veröffentlicht von der kgl. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1891. Lex.-8. XV—347 SS. (Inhalt: Gesetzgebung und Verwaltung. — Allgemeine Uebersicht des Erwerbswesens. — Kommerzielle und industrielle Hilfsanstalten: Transportwesen. Marktwesen. — Weitere Einrichtungen zur Hebung des Erwerbslebens: Bank- und Kreditanstalten. Gewerbliches Unterrichtswesen. — Landwirtschaftliche Produktion und Produkthandel. — Forstwirtschaftliche Produktion und Holzhandel. — Gewerbliche Produktion und Handelsbewegung. — Geld- und Effektenmarkt. — Die arbeitenden Klassen. — Statistik der Dampfkraft des Landes. — Statistik der Vorschufs- und Kreditvereine. — Statistik der Gewerbevereine. — Patent-, Marken- und Musterschutzstatistik. — etc.)

Lehmann, A., Ueber die Errichtung von deutschen Handelskammern im Auslande. Eine kritische Untersuchung. Heidelberg, J. Hörning, 1891. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Main, der, als Verkehrsstrafe. Denkschrift der Handels- und Gewerbekammer für Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg, Druck der Köhl & Hecker'schen Buchdruckerei, 1891. 8. 22 SS. M. 0,50.

v. Mayer, Arthur (Eisenbahnstationsvorsteher I. Klasse a. D.), Geschichte und Geographie der deutschen Eisenbahnen. Bearbeitet nach Originalquellen. Als Lehr- und Prüfungsbuch für die deutschen Eisenbahnbeamten, als Handbuch für Börseninteressenten, Kapitalisten und Eisenbahnunternehmer etc. 2 Bände in 4 Teilen. Berlin, W. Baensch, 1891. Roy.-8. XVI—1375 SS. mit einem Heft von 9 Tafeln in quer-folio

Metzer Handelskammer. Jahresbericht über ihre Thätigkeit vom 1. April 1890 bis 31. März 1891. Chambre de commerce de Metz. Comptes-rendus etc. (Deutsch und französisch.) Metz, Druckerei A. Béha, 1891. gr. 8. 70 u. 74 SS. mit Tabellen.

Velten, A., Das Zonensystem für die Benutzung der Eisenbahngüterwagen zur Verminderung des Wagenmangels sowie Vereinfachung der Wagenmietabrechnung. Ludwigshafen a. Rh., W. Hofmann, 1891. gr. 8. 24 SS. M. 0,60.

Annuaire de la marine de commerce française. 8^e année (1891). Paris, A. Challamel, 1891. in-4. 1232 pag. avec plans. cartonné toile. fr. 16.— (Publication faite sous le patronage du Ministère de la marine.)

d'Anthouard (chancelier de la résidence générale de la République franç. à Tanarive), Rapport commercial sur Madagascar en 1890. Paris, impr. des journaux officiels, 1891. in-4. 24 pag.

Cerf, C. (secrétaire général de la Société de protection mutuelle des voyageurs de commerce), Prévoyance et mutualité. Paris, Guillaumin & Cie, 1891. 8. 140 pag.

Commerce extérieur de l'Égypte pendant l'année 1890. Alexandrie, imprim. Carrière, 1891. Roy. in-8. XLVII—140 pag. (Publication de la direction générale des douanes égyptiennes, juin 1891.)

Delanney, L., De l'alignement. Jurisprudence et pratique administrative. Paris, Berger-Levrault, 1891. in-18 jésus. VII—348 pag. fr. 3,50. (Ouvrage honoré d'une souscription par le Ministre de l'intérieur. Table: Origines. — Législation actuelle. — Alignement général (grande voirie, petite voirie, voirie vicinale, voirie rurale.) — Alignement individuel: 1. Droits et devoirs des riverains. 2. Dispositions spéciales: (grande voirie, chemins de fer, cours d'eau, ville de Paris, petite voirie, voirie vicinale et rurale.) — etc.

Guide illustré du réseau de la compagnie Bône-Guelma et prolongements. Paris, A. Challamel, 1891. 8. 52 pag. avec dessins par Ch. Lallemand. fr. 0,60. (Table: Les chemins de fer de la compagnie Bône-Guelma. — Bône. — De Bône à Duvivier. —

De Duvivier à Kroubs. — De Duvivier à Tunis. — Tunis. — De Tunis à Hammam-el-Lif. — De Sousse à Kairouan. — De Souk-Ahras à Tébessa. — Avec des renseignements commerciales, industrielles, topographiques etc. relat. à Tunis.)

Jaccottey, P. (prof.-adjoint à l'École professionnelle supér. des postes et des télégraphes), Traité de législation et d'exploitation postales. Paris, P. Dupont, 1891. gr. in-8. 1023 pag. fr. 12,50.

Liberté économique, la. Fascicules 1 à 4. Le Mans, impr. Monnoyer, 1891. 8. 171 pag. (Publications de l'Union pour la franchise des matières premières et la défense de l'exportation.)

Naval annual, the, 1891. Edited by T. A. Brassey. Portsmouth, Griffin & Co., 1891. Roy. in-8. XI—484 pp. with 20 plates, 1 map and 1 diagram. cloth. 10/6. (Contents: Part I, by (Lord) Brassey: English and foreign naval manoeuvres, 1890. Board of admiralty. Administrative efficiency. Training and education. Foreign policy. Coaling stations. The Naval Defence Act. Future policy of war-ship building. Descriptions of ships recently completed. Influence of naval power in modern times. Influence of sea-power on history. — Part II, by F. K. Barnes: Tables and plans of british and foreign armoured and unarmoured ships. — Part III, by O. Browne: Armour and ordnance. — Part IV. Statistics, official statements and papers: British naval estimates. Report on Royal naval reserve. Navy estimates for the year 1891—92. French naval estimates. Italian estimates, 1891—92. German navy estimates, 1891—92. Russian navy estimates, 1891. Report of the Secretary of United States navy. —)

Fabani, G., Alcune pagine di economia postale. Sondrio, tip. di E. Quadrio, 1891. 16. 62 pp.

Movimento commerciale del Regno d'Italia nell' anno 1890. Parte I e II Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1891. Roy. in-4. X—663 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Contiene: Commercio di importazione e di esportazione. — Prospetti complementari al quadro delle importazioni. — Commercio di transito. — Movimento dei depositi. — Valori delle merci importate. — Valori delle merci esportate. — Valori delle merci transitate. — Nazione delle merci importate. — Nazione delle merci esportate. — Valori importati ed esportati 1886 al 1890. — Importazioni temporanee. — Esportazioni temporanee. — Movimento commerciale della dogana di Massaua, 1890. — etc)

Movimento della navigazione nei porti del Regno nell' anno 1890. Roma, tipogr. nazionale di G. Bertero, 1891. Roy. in-4. XI—360 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle. Indice: Movimento della navigazione per operazioni di commercio nei dodici porti principali. — Movimento della navigazione in tutti i porti del Regno: Movimento dei battelli per la grande pesca. — Movimento generale della navigazione in tutti i porti del Regno, ripartito per i sei grandi tratti del litorale: Ligure, Tirreno, Ionio, Adriatico, Sardo e Siculo. — Movimento dei battelli partiti per la grande pesca: tasse e diritti marittime: introiti fatti dalle dogane marittime. —)

Rossari, A., Fallimenti, falliti, curatori. Milano, tip. edit. Verri, 1891. 8. 30 pp.

7. Finanzwesen.

Fernow, A. (RegR., Frankf. a/O.), Wie schätze ich mich ein? Ein allgemeinverständlicher Ueberblick über die für den Steuerpflichtigen wichtigsten Bestimmungen des neuen Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Fritzsche, Gustav (Hofbuchbindermeister, Mitglied der II. Sächsischen Kammer), Der Grundbesitz in Leipzig nach seiner Besteuerung und gegenwärtigen Lage. Auf Grund amtlicher Quellen beleuchtet. Leipzig, Th. Thomas, 1891. 8. 25 SS. mit Tabelle in 4^o. M. 0,50.

Zolltarif, allgemeiner, des russischen Kaiserreichs für den europäischen Handel. Allerhöchst bestätigt am 11. Juni 1891. Mit Beilage des Zolltarifs für die aus Finnland eingeführten Waren und einem Auszuge aus den russischen Zollgesetzen hinsichtlich der von den Warensendern und Spediteuren zu beobachtenden Formalitäten. Mit Genehmigung des kaiserl. Zolldepartements bearbeitet und hrsg. von N. Moerder. St. Petersburg, A. Zinslering, 1891. 12. 201 SS. M. 6.—.

Etude financière sur les finances portugaises et sur la Société des tabacs du Portugal. Paris, Truchy, 1891. 8. 15 pag.

Préda, D. N., Mémoire relatif à la constitution du grand Institut financier de France. Paris, imprim. Barré, 1891. in-4. 16 pag.

Annuario dei Ministeri delle finanze e del tesoro del Regno d'Italia. Parte amministrativa. Anno XXX (1891). Roma, tip. Elzeviriana, 1891. 8. X—782 pp. con ritratto.

Bilanci comunali per gli anni 1888 e 1889. Roma, stabilimento tipogr. dell' Opinione, 1891. 4. XXXIX—254 pp. 1. 3.—. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Pagg. 176—255: Riasunti statistici)

Novelli (Direttore generale), Relazione alla commissione di vigilanza sul rendiconto dell' amministrazione del debito pubblico per l'esercizio del 1° luglio 1889 al 30 giugno 1890. Roma, tip. nazionale di G. Bertero, 1891. 4. 344 pp. con due tavole. (Pubblicazione del Ministero del tesoro, Direzione generale del debito pubblico.)

8. Geld-, Bank- und Kreditwesen. Versicherungswesen.

Gleisberg, Dr. E. (Lehrer an der öffentlichen Handelslehranstalt zu Dresden), Katechismus des Bankwesens. Leipzig 1890. Verlag von J. J. Weber. VIII und 139 SS.

Die Schrift will dem gebildeten Laien, dem angehenden Kaufmann, dem Kapitalisten, das Verständnis und die Beurteilung der Bank- und Börsengeschäfte ermöglichen. Gewifs eine recht dankenswerte Aufgabe, deren glückliche Lösung sich zweifellos auch des Beifalles der Wissenschaft erfreuen würde. Leider ist aber der vorliegende Versuch völlig mißlungen.

Gleich im Anfang (Frage 1) werden die Banken bezeichnet als „volkswirtschaftliche Einrichtungen, welche die allseitige Pflege des Kapitals in der Form des Geldes und des Kredites bezwecken“, eine Definition, die den Begriff nicht annähernd klar stellt. Eine auffallende Unkenntnis der kaufmännischen Buchführung verrät Verf., wenn er sagt (Frage 53), daß im Gegenbuch des Check-Konto-Inhabers die Eintragung der gemachten Depositen auf der Debetseite, die Buchung der durch Checks bei der Bank entnommenen Beträge auf der Kreditseite bewirkt würde. An einer anderen Stelle (Frage 172) sind die Bankiers an der Pariser Börse als Parkett, die Makler als Kulisse bezeichnet, während das Umgekehrte richtig ist. Nach den Ausführungen des Verfassers wird ferner die falsche Vorstellung erweckt, als ob die Hypothekenbanken oft die Hypothekendarlehne nicht in bar, sondern in ihren eigenen Pfandbriefen gewährten (Frage 5,10 und 28). Thatsächlich wird dieses Verfahren nur seitens der Landschaften beobachtet, die Hypothekenaktienbanken aber erteilen die Darlehne meist in barem Gelde. Ebenfalls unrichtig ist es, wenn es (Frage 30) heißt: „Die Aktienbanken geben aber Pfandbriefe meist im Verhältnis zu dem Aktienkapital aus, wenn nicht vom Staate ein Höchstbetrag festgesetzt ist, so daß der Betrag das 5—20fache des Aktienkapitals erreichen kann.“ Die Ausgabe von Pfandbriefen erfolgt bekanntlich auf Grundlage der hypothekarischen Forderungen der Bank, während ein Vielfaches vom Aktienkapital nur den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der auszugebenden Pfandbriefe darstellt. Wenn Verf. sagt (Frage 5,4), der Gewinn der Bank bestehe beim Kontokorrentgeschäft in der Berechnung einer Provision vom Saldo der Rechnung, so bedarf dies wohl ebenso wenig eines Kommentars als seine Erklärung des Diskontgeschäfts (Frage 5,6), bei welchem „die Bank noch nicht fällige

Wechsel unter Abzug der Bankzinsen auf die Wechselsumme bis zum Tage des Verfalls einlöse.“

Es würde den gebotenen Raum überschreiten, wenn wir hier die Unrichtigkeiten, deren die kleine Schrift eine stattliche Zahl aufzuweisen hat, alle einzeln anführen wollten. Bei laienhafter Auffassung der in der Praxis des täglichen Geschäfts vorkommenden Erscheinungen bekundet Verf. in seiner dürftigen Darstellung nur geringes Verständnis für die Erzeugnisse der wissenschaftlichen Fachliteratur und verleiht so dem Büchlein den Charakter einer wertlosen Sammlung des verschiedenartigsten Materials, wobei das Wesentliche vom Unwesentlichen nur selten klar geschieden wurde.

Straßburg i. E.

Dr. Karl von Lumm.

Conigliani, C. A., Le dottrine monetarie in Francia durante il medio evo. Modena 1890.

Historische Untersuchungen über ökonomische Theorien bilden nur dann einen wichtigen Beitrag für die Wissenschaft, wenn die Theorien nicht für sich allein betrachtet werden, sondern mit Beziehung zu der Zeit, in der sie angewendet und zu den Thatsachen, von denen sie beeinflusst wurden und auf welche sie ihrerseits Einfluss übten. Nur so durchdringt und verschmelzt sich die Geschichte der wirtschaftlichen Lehren mit der der ökonomischen Thatsachen, und die eine erleuchtet und befruchtet die andere.

Dieses besondere Verdienst tritt uns in der kurzen Arbeit von Conigliani entgegen, welche bedeutendes historisches Wissen und große Gelehrsamkeit aufweist und deren Inhalt wir kurz vorführen wollen. In Frankreich, wie in anderen Ländern, findet man die ersten ökonomischen Ideen über das Münzwesen in den Diskussionen der Kanonisten und Romanisten über die Verbote des Wuchers. Alexandre d'Ales (1245) und Raimond de Pennefort (1256) tragen eine sehr gewöhnliche und irrige Ansicht über das Geld vor; sie betrachten dasselbe als ein Stück Metall, welchen der Gesetzgeber einen unveränderlichen Wert beigelegt hat und das für sich keine Frucht bringen kann. Diese Ansicht entsprach den Zeitverhältnissen. Das Feudalsystem, die Kirche, die geringe Entwicklung des Verkehrs, legten dem Gelde wenig Wert bei und man war fast geneigt, wieder zum Tauschhandel zurückzukehren.

Die kanonistische Theorie, welche die Rechtmäßigkeit des Wuchers leugnete, erlitt nach und nach einige Einschränkungen; doch fand sie bis ins sechzehnte Jahrhundert unter den Kanonisten selbst keinen unterschiedenen Widerspruch.

Dagegen wird die Theorie nach und nach von den Juristen untergraben, welche sich auf die Gesetze stützend, die im 14. Jahrhundert in gewissen Grenzen den Zins zuließen, sein Verbot diskutieren. François de Mayronis verteidigt den Zins schon im J. 1325, indem er sagt, das Geld sei, wenn auch nicht an sich produktiv, so doch ökonomisch produktiv. Ein Anderer behauptet, das religiöse Ideal sei verschieden von der politischen Konvenienz und nach und nach beginnt jener materielle Begriff vom Gelde, den wir oben angedeutet haben, und der, das

Geld für unfruchtbar erklärend, den Zins verbietet, durch einen genaueren, wenn auch noch nicht sehr klaren Begriff über die ökonomische Bedeutung des Geldes als Tauschinstrument ersetzt zu werden.

Aber was am meisten zur Aufklärung der Ideen über das Geld beiträgt, sind die von den Fürsten bewirkten Münzverschlechterungen.

Der Verfasser bekämpft die These, daß die Münzverschlechterungen durch die mittelalterliche Theorie über die vollkommene Willkürlichkeit des Münzwertes und die unbedingte ökonomische Gleichgiltigkeit des Metallgehalts derselben gerechtfertigt würden. Die in Frankreich so häufigen Münzverschlechterungen wurden als finanzielles Hilfsmittel von den Königen ausgeübt, um die Bedürfnisse des Staats und der Kriege zu befriedigen, da es ihnen nicht gelang, von den widerspenstigen und sich emanzipierenden Städten die jeden Augenblick verlangten Subsidien zu erhalten. Die französischen Könige täuschten sich über den Schaden der Verschlechterung nicht, sie erkannten ihn an und beklagten ihn; aber vom Bedürfnis gedrängt, griffen sie immer wieder dazu.

Erst im 16. Jahrhundert, nachdem das Finanzsystem auf der Grundlage einer regelmäßigen Abgabe geordnet worden war, sind die Verschlechterungen nicht mehr durch finanzielle Bedürfnisse bedingt und nehmen einen anderen Charakter an.

Die Regierungen waren umsonst bemüht, die unvermeidliche Entwertung der verschlechterten Münze zu verhindern. Der Staat suchte den Wert aufrechtzuerhalten, indem er die Prägung beschränkte, aber dies brachte keine genügende Wirkung hervor, denn der Vergleich mit der alten, besseren Münze, mit den fremden Münzen, mit dem Rohmetall trugen in gleicher Weise zur Entwertung bei. Auch die möglichste Geheimhaltung der Verschlechterung, die Bestrafung derer, welche die Annahme des schlechten Geldes verweigerten, das Verbot der Ausfuhr des Metalls usw., nützten wenig. Die Münzverschlechterungen gewährten dem Staate eine gewisse augenblickliche Erleichterung, mußten aber binnen kurzer Frist die Finanzen zu Grunde richten.

Das rief zuletzt eine Reaktion hervor: Nicole Oresme schrieb seine berühmte Abhandlung, welche nicht sowohl wegen eines richtigen Begriffs über die Natur des Geldes bemerkenswert ist, als wegen des Mutes, mit dem der Verf. erklärt, das Münzrecht gehöre dem Fürsten nur mit Bewilligung der Nation.

So richteten die Wirkungen der Münzverschlechterung die Aufmerksamkeit der Denker auf die soziale Funktion des Geldes. Die Entwertung der schlechten Münze liefs die Beziehung zwischen dem Wert der Münze und der Güte des Metalls entdecken, und die Notwendigkeit des Vorhandenseins des Metallinhalts begreifen, da dieser allein den Wert der Münze in der Cirkulation bedingt.

Bologna.

Prof. Dr. Ugo Rabbeno.

Hammer, E., Die Hauptprinzipien des Geld- und Währungswesens und die Lösung der Valutafrage. Wien, C. Konegen, 1891. 8. 32 SS. M. 2.—.

Landesberger, J., Währungssystem und Relation. Beiträge zur Währungsreform in Oesterreich-Ungarn. Wien, Manz, 1891. gr. 8. 192 SS. M. 3,60. (Die SS. 186—191 enthalten die Tabelle: Bewegung des internationalen Geldmarktes während kritischer Perioden des Decenniums 1881—1890.)

Luce, F. L., Fonds und Effekten der Bremer Börse unter besonderer Berücksichtigung der bremischen Aktiengesellschaften. Bremen, C. Schünemann, 1891 gr. 8. IV—68 SS. geb. M. 3.—

Saling's Börsenpapiere. II. (finanzieller) Teil. 15. Auflage: Saling's Börsenjahrbuch für 1891/92. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearbeitet von W. L. Hertslet. Berlin, Haude & Spener, 1891. 8. VII—1356 SS. Lwdbd. M. 10.—

Dumont, Maur. (avocat) et L. Louvet (ancien élève de l'Ecole centrale des arts et manufactures), Code des valeurs à lots. De l'attribution de l'indemnité d'assurance sur la vie. Suivi d'une notice sur les procédés de tirages. Paris, Pedone-Lauriel, 1891. in-18 jésus. 340 pag.

Gruner, E. (ingénieur civil des mines, etc.), Charges probables résultant des projets de lois d'assurance contre les accidents. Paris, Guillaumin & Co, 1891. in-4. 48 pag.

Alloccchio, Stef., I vecchi istituti e l'istituto nazionale di credito fondiario: studi e proposte. Milano, U. Hoepli, 1891. 8. 99 pp. 1. 2. (Contiene: Tre leggi; tre sistemi. — Il perchè della legge 17 luglio 1890; giudizio sommario della stessa. — L'ordinamento attuale del credito fondiario e le proposte riforme in generale. — Il credito fondiario a favore della proprietà rustica. — Il credito edilizio; sua importanza; sue applicazioni; le crisi. — Perchè furono ristabilite le zone; incongruenze della legge; la riabolizione. — Lacune e incongruenze della legge in rapporto alle condizioni giuridiche dell' istituto nazionale; privilegio, non monopolio. — Di altre particolari modificazioni alla legge 1890, relative all' istituto nazionale. —)

9. Soziale Frage.

May, Max, Zehn Arbeiterbudgets. Ein Beitrag zur Frage der Arbeiterwohlfahrts-Einrichtungen. Berlin, 1891. 35 SS.

Der Schwerpunkt der in dieser kleinen Schrift gebrachten Darlegungen ruht in der Erörterung einer Mafsregel der Arbeiterfürsorge, der die Eigenartigkeit nicht bestritten werden kann und die daher der Beachtung wohl wert erscheint. Zugleich liefert sie einen weiteren Beitrag zur Kenntnis der Verhältnisse des Arbeiterhaushaltes. Die Angaben beziehen sich auf die Verhältnisse in einem gröfseren, dem Zweige der Textilindustrie angehörenden Fabrikbetriebe, der Spinnerei und Weberei zugleich umfaßt, und eine Arbeiterschaft von 1200 Köpfen, zusammengesetzt aus Männern, Frauen und jugendlichen Arbeitern, beschäftigt.

Die Mitteilungen, auf denen die Darstellung fußt, erhielt der Verfasser von dem Fabrikhaber selbst, gegen die Verpflichtung, weder Namen noch Ort zu nennen. Anscheinend haben wir es mit einem süddeutschen Fabrikunternehmen zu thun. Der Fabrikherr erscheint von wahrhaft väterlicher Fürsorge für das Wohl seiner Arbeiter erfüllt. In seinen Fabriken hat er jegliche Art von Wohlfahrtseinrichtungen eingeführt; er leitet sie an und unterstützt sie bei verschiedenen Veranstaltungen der Selbsthilfe, Konsumverein, Sparkassen etc. Er hat Speiseanstalten, Mädchenheime, Kleinkinderbewahranstalten, Krankenhäuser, Haushaltungsschulen, Lesezimmer und Badeanstalten aus seinen Mitteln erstellt und läßt alle diese Institute mit Zuschüssen verwalten. Er hat, soweit ein Bedürfnis vorhanden, geräumige Wohnungen für seine Arbeiter erbaut. Niemals haben seine Arbeiter eine Lohnverbesserung oder Arbeitserleichterung zu erbitten gebraucht, vielmehr hat er stets aus freien Stücken, den meisten Fachgenossen voran, auch in dieser Beziehung alles gewährt, was möglich war. Vor allem liefs er es sich von jeher angelegen sein, die Arbeiter seiner Fabrik zu wirtschaftlichem Sinn und wirtschaftlicher Ordnung zu erziehen,

so daß häusliche Buchführung und Haushaltsrechnung heute allgemein dort eingebürgert sind. Aber gerade aus dieser strengen Rechnungsführung in dem Arbeiterhaushalte schöpfte er die wertvolle Einsicht, daß trotz der Fülle der Wohlfahrtseinrichtungen, die er geschaffen, einzelne Arbeiterfamilien auch bei einfachster und bescheidenster Lebensführung zu gewissen Zeiten Not leiden müssen, während sie vielleicht zu anderen Zeiten bei den gleichen Lohnsätzen Ersparnisse machen konnten. Die eigentliche Ursache liegt — allgemein ausgedrückt — darin, daß in dem heutigen Lohnsystem die Arbeitskraft lediglich als wirtschaftlicher Produktionsfaktor bewertet wird, und der durch die einander folgenden Lebensstufen bedingten Verschiedenheiten des ökonomischen Bedarfs nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Diese Erkenntnis erhält durch den Inhalt der vorliegenden Schrift eine weitere Bekräftigung. So ergab sich, daß wo mit zwei Händen eine Familie von fünf Köpfen zu ernähren war, die Ernährung nur gerade noch in zureichendem Maße aus dem Lohn beschafft werden konnte, wo aber eine Familie von mehr als fünf Köpfen von zwei Händen zu erhalten war, war von Ausgaben für Angenehmes und Nützlichkeits keine Rede mehr, nicht einmal zu ordentlicher Kleidung und genügender Beköstigung reichten die Einnahmen alsdann aus, während allerdings die Wohnung durch Arbeitgeberfürsorge ausreichend blieb. Nur durch Mitarbeit von Frau oder Kindern, die naturgemäß nicht immer und überall eintreten kann, ist eben der Textilarbeiter imstande, den vollen Unterhalt zu erwerben, wenn die Familie nicht ganz klein bleibt. Waren überdies erwerbsunfähige Alte und Kranke zu erhalten, so trat zuweilen offenbare Not ein. Günstiger lagen die Verhältnisse nur bei den bestbezahlten Facharbeitern. Um diesen aus allgemeinen sozialen Ursachen entspringenden Schäden abzuwehren, zugleich aber die Unterstützung des Almosencharakters zu entkleiden, verfuhr der Fabrikherr nach einem System, dessen Zweckmäßigkeit man, trotz mancher Bedenken, die sich zunächst aufdrängen, schließlich doch wird anerkennen müssen. Auf Grund seiner Erfahrungen konstatierte er, daß zur Erhaltung der Gesundheit und Kraft eine Familie mit kleinen Kindern eines Einkommens von mindestens 50 Pf., eine Familie mit größeren Kindern eines solchen von 60—70 Pf. pro Kopf und Tag bedürfe. Reichte das nach den allgemeinen Lohnsätzen gewonnene Einkommen zur Deckung des hiernach für die einzelne Familie sich ergebenden Bedarfs nicht aus, so gewährte er den betreffenden Haushaltungen eine der vorhandenen Differenz entsprechende Zuschuß. Dieser Zuschuß ist nur ein vorübergehender, kein dauernder und ist von wechselnder Höhe. Wachsen die Kinder heran und vermögen die Mutter wieder und allenfalls auch die herangewachsenen Kinder an der Fabrikarbeit teilzunehmen, so kommt der Zuschuß in der Regel in Wegfall. Zur Zeit beziehen ihn in jener Arbeiterschaft etwa 50—60 Familien. Die zehn Budgets, mit denen der Verfasser uns bekannt macht, sind aus der Masse beliebig herausgegriffen. Unter ihnen sind drei, die ohne Zuschüsse bestehen, sieben balanzieren mit Zuschüssen im Gesamtbetrage von 1659 M., im einzelnen zwischen 37 und 405 M. Unter der Annahme, daß der Gesamtbetrag der von den sieben Familien

bezogenen Zuschüsse dem allgemeinen Verhältnis entspricht, multipliziert der Verfasser jene Summe von 1659 mit der Zahl 8, woraus sich die Summe von 13 272 M. als der Betrag des für Zuschüsse im ganzen Aufgewendeten ergibt, wobei wir bemerken müssen, daß die Schrift an Wert wesentlich gewonnen hätte, wenn der Verfasser, statt einer derartigen summarischen Schätzung ein genaues Bild der Wirklichkeit gegeben hätte auf Grund des ihm anscheinend unbeschränkt verfügbaren Materials. Wäre jene Summe, wie es eine individualistische Gesellschaftsauffassung verlangt hätte, behufs einer allgemeinen Lohnaufbesserung, auf sämtliche 1200 Arbeiter gleichmäßig, statt jeweilig nur auf eine gewisse Anzahl von Familien verteilt worden, so wäre auf jeden einzelnen Kopf in der Arbeiterschaft die geringfügige Summe von 11 Mark entfallen und der ganze Aufwand hätte seinen Zweck vollkommen verfehlt. Jenes Mißverhältnis zwischen Bedarf und Einkommen wäre bestehen geblieben, und niemand unter den Arbeitern hätte trotz der Lohnzulage eine merkliche Verbesserung seiner Lage erfahren. So ist durch die Zweckmäßigkeit der Verteilung mit einem verhältnismäßig geringen Aufwande — bei der Annahme eines Durchschnittslohns von 700 M. pro Kopf und danach einer Gesamtlohnsumme von 840 000 M. würde der Zuschufs nur 1,58 % der letzteren betragen — Großes erreicht, und das Eintreten von Verhältnissen verhindert, die in mancher Familie den Grund nicht nur zum wirtschaftlichen, sondern auch zum moralischen Verfall legen. Wenn der Verfasser sich auch gegen die Auffassung, daß hier das Zugeständnis fixierter Minimallohne liege, wie sie von der Sozialdemokratie gefordert werden, mit Recht verwahrt, so wird er gewifs nicht leugnen wollen, daß seine ganzen Ausführungen darauf angelegt sind, das Wünschenswerte einer besseren Regelung der Löhne, auf der Grundlage vermehrter Berücksichtigung der vorhandenen sozialen Verhältnisse und Bedürfnisse des Arbeiterstandes, sowie einen vorläufig gangbaren Weg zur Verwirklichung zu zeigen. Er weist überzeugend nach, und das ist von besonderem Wert, wie wenig befriedigend die Fixierung eines Minimallohnes wirken würde, abgesehen davon, daß ihre Begründung und Durchführung vermöge gesetzlichen Zwanges auf den bestehenden Grundlagen unmöglich ist. Daß das System verbesserungsfähig und verbesserungsbedürftig ist, bestreitet er nicht, in der Hauptsache aber hält er es für nachahmenswert und auch in anderen Industriezweigen durchführbar. Denn was in der Textilindustrie, die nicht mit sehr hohem Reingewinn arbeite, möglich sei, sei um so eher möglich dort, wo bei gleichem Lohn mit höherem Gewinn gearbeitet werde. Allerdings bleibt nicht nur ein wachsendes Verständnis der Arbeitgeber für die sozialen Aufgaben, die sich aus ihrer Stellung ergeben, die Vorbedingung der Erfüllung; auch ohne die Voraussetzung größerer umfassender Betriebe sind derartige Reformen nicht wohl ausführbar. Eine zweckmäßigere Gestaltung der Löhne würde manches soziale Uebel mildern und viel Verstimmung und Verbitterung in den Arbeiterkreisen beseitigen, wie jüngst noch Göhre in seiner bekannten Broschüre gezeigt hat, aber der Weg zu diesem Ziele bleibt lang und dornenvoll.

Jena.

J. Pierstorff.

Rausch, Dr. Karl (Professor an der Wiener Handelsakademie), Das Problem der Armut. Berlin 1891. Verlag von Elwin Staudé. 123 Seiten.

Die Schrift ist eine Wiedergabe von Vorlesungen über die soziale Frage, welche der Verfasser im Winter 1888/89, vermutlich an der Wiener Handelsakademie, gehalten hat. Sie gliedert sich ausser einer Einleitung, in welcher dargelegt wird, dass der Staat die Sozialreform durch Aufhebung bez. Einschränkung von Besitzprivilegien durchzuführen habe, in drei Abteilungen, betitelt: Das Naturgesetz der Armut, Fortschritt und Armut und der Kampf gegen die Armut. Im ersten Kapitel sucht der Verfasser darzuthun, dass es kein Naturgesetz der Armut gebe und dass sowohl die Malthus'sche Bevölkerungslehre, als das hauptsächlich auf ihr ruhende Lohngesetz vom Existenzminimum, sowie die von Smith eingeführte Annahme eines festen Lohnfonds mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen. Not und Elend beruhen nicht auf ewig wirkenden, dem menschlichen Einflusse entrückten Gesetzen, sondern auf Satzungen, die aus dem Organismus der menschlichen Gesellschaft entsprungen sind. Im zweiten Abschnitt wird nun ausgeführt, dass die Quelle der Armut, welche letztere in grellen Farben ausgemalt wird, in der schrankenlosen Willkür liege, mit welcher durch die Anhäufung von Vermögen Besitzprivilegien geschaffen werden, welche der Idee der menschlichen Freiheit widersprechen. Bei dieser Gelegenheit wird die Einseitigkeit der Lehre von Henry George dargehan, nach welcher die Ursache der allgemeinen Verarmung lediglich im Privilegium des Bodenbesitzes liege. Das mobile Kapital mit seinen Werten und Wertzeichen trage ebensoviel Schuld an dem Elend der grossen Masse. Im letzten Abschnitt wird die Lösung des Problems versucht und man fühlt sich beim Lesen dieses Kapitels nach den vorausgegangenen Schilderungen, aus welchen sich ergibt, dass der Verfasser die rein sozialistische Lösung verwirft, aber auch die sozialpolitischen Massnahmen des Deutschen Reiches abfällig beurteilt, etwas enttäuscht. Der Autor stellt sich dabei ganz auf österreichischen Boden und verlangt zunächst im Anschlufs an das Gesetz vom 7. Sept. 1848 über die Grundentlastung einige, inzwischen schon z. T. in Angriff genommene Agrarreformen, wie Aufhebung der Freiteilbarkeit der Bauerngüter, Exekutionsausnahmen, Verminderung der Steuerlasten des Grundbesitzes etc. Bezüglich der industriellen Arbeiter wird auf die Reformen hingewiesen, welche der österreichische Staat seit 1860 begonnen hat, wie Gewährung der Koalitionsfreiheit, Gesetze über die Normalarbeitszeit, Sonntagsruhe, Fabrikinspektoren, Kranken- und Unfallversicherung etc., wobei die etwas sonderbare Bemerkung mit einfließt, dass es gerade kein Unglück sei, wenn es auch nicht als besonderer Vorteil gepriesen werden könne, dass der österreichische Staat dabei in den Fufsstapfen der deutschen Sozialreform einherwandle. Zu diesen staatlichen Massnahmen kommen noch die Bestrebungen der Arbeiter und des Kleingewerbes, durch genossenschaftliche Vereinigung ihre Lage zu bessern und man gewinne die trostreiche Zuversicht, dass auf diesen Wegen eine grosse Verheißung für die Zukunft liege.

Ist sonach der wissenschaftliche Wert der Arbeit nur ein geringer,

so muß ihr doch nachgerühmt werden, daß sie in einem schwungvollen Stile geschrieben ist, manche trefflichen Bemerkungen enthält und die wärmste Teilnahme des Verfassers für die Leiden der Menschheit kund thut.

Leipzig.

Dr. A. Adler.

Abel, Curt, Bei den Elenden! Allen Reichen und Sorglosen gewidmet. Freiburg i./B., E. Fehsenfeld, 1891. kl. 8. 68 SS. M. 0,80. (Interessante hygienische, die ungesunden Zustände der Strafen und Wohnungen der Arbeiterviertel beleuchtende Studien.)

Auerbach, A., Der Kaufmann und die Sozialdemokratie. Berlin, O. Berger, 1891. gr. 8. 47 SS. M. 0,50.

Fortschritt, der, der Sozialdemokratie. Eine Beleuchtung ihres Programmwurfs. Leipzig, J. G. Findel, 1891. 8. 24 SS. M. 0,50.

Hesse, M. (Amtsrichter), Der pragmatische Rettungsweg aus den sozialen Nöten, ein vollständiges sozial-politisches Gesetzgebungsprogramm im Sinne der Botschaft Wilhelms des Großen von 1881. Berlin, Aktiengesellschaft „Pionier“ 1891. gr. 8. 30 SS. M. 0,60.

Krüger, F. H., Die Sozialreform. Ihre Begründung und ihre Erfüllung. Berlin, H. Oberwinder, 1891. 8. VI—72 SS. M. 1.—.

Muser, O. (badischer Landtagsabgeordneter), Die soziale Frage und die nächstliegenden Aufgaben der menschlichen Gesellschaft. Zusammengefaßte Reden. Frankfurt a/M., E. Koenitzer, 1891. gr. 8. VIII—176 SS. M. 1,40.

Sünden der „Armen“, die, von einem auch Armen. Berlin, O. Janke, 1891. 8. XII—76 SS. M. 1.—.

Allier, R., Les défaillances de la volonté au temps présent. Paris, Fischbacher, 1891. in-16. fr. 1,50. (Trois conférences prononcées à Paris et à Genève: 1. Le mal. 2. Les causes sociales du mal. — 3. La lutte contre le mal.)

Bebel, Aug., La femme dans le passé, le présent et l'avenir. Ouvrage traduit de l'allemand par H. Ravé. Paris, G. Carré, 1891. 8. VIII—376 pag. fr. 5.—.

van Bemmelen, P. (conseiller à la haute cour de justice des Pays-Bas), Le nihilisme scientifique. I. Dialogue entre le docteur Oudèn et l'étudiant Ti, son neveu. Leide, E. J. Brill, 1891. 8. 20 pp.

Blanc, E. (l'abbé, prof. de philos. aux facultés cathol. de Lyon), La question sociale. Principes les plus nécessaires et réformes les plus urgentes, conférence aux facultés catholiques de Lyon, suivie d'une esquisse d'un programme électoral et de l'examen de quelques opinions économiques. Lyon, Vitte, 1891. 8. 60 pag.

Boudignon (l'abbé, vicaire au Puy), L'Encyclique sur la question sociale. Avec commentaire historique et littéral. Paris, P. Lethielleux, 1891. gr. in-8. fr. 2.—.

de Boylesve, Marin (P., S. J.), La question ouvrière. Programme d'action. Les droits de Dieu et nos devoirs. Paris, Haton, 1891. 8. 106 pag.

de Dillmont, Thérèse, Encyclopédie des ouvrages des dames. Paris, Ch. Delagrave, 1891. 8. 620 pag. avec 909 gravures. fr. 3,75. — (Table: La couture. — Le raccommodage. — Les jours sur toile. Jours sur tulle et points damassés. — La broderie. Broderie au passé et broderie d'or — Tapisserie et broderie sur toile. — Le tricot. — Le crochet. — La frivolité. — Le macramé. — Le filet. — La dentelle irlandaise. — Dentelles diverses. — etc.)

Durassier, L. (Secrétaire de la protection des apprentis), Considérations sur le projet de loi relatif au travail des enfants, des filles mineures et des femmes dans les établissements industriels, actuellement soumis au Sénat, après adoption par la Chambre des députés dans sa séance du 7 février 1891. Paris, impr. Chaix, 1891. 8. 56 pag. (Extrait du Bulletin de la Société de protection des apprentis et des enfants employés dans les manufactures.)

Kannengieser (l'abbé), Le socialisme et le rôle politique du clergé en Allemagne. Paris, imprim. de Soye & fils, 1891. 8. 39 pag. (Extrait du „Correspondant“.)

Lannes de Montebello, M., L'armée, la question sociale, l'ordre public, conférence faite à la salle des Capucines. Paris, imprim. Rinny, 1891. 8. 8 pag.

de Pascal (R. P., missionnaire apostolique), L'Église et la question sociale. Etude

- sur l'Encyclique de la condition des ouvriers. Paris, P. Lethielleux, 1891. 12. fr. 1.—
- Projet de loi sur l'assistance médicale gratuite, avec l'exposé des motifs. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1891. 8. 56 pag. (Extrait de la Revue des établissements de bienfaisance.)
- Sarda y Salvany, Le mal social. Tome III. Paris, P. Lethielleux, 1891. 12. 284 pag. fr. 2,50. (Sommaire: La juiverie. — Le socialisme. — La foi.)
- Pizzamiglio, L., Le società cooperative di consumo. Saggio di economia sociale. Milano, U. Hoepli, 1891. 8. 162 pp. l. 3.— (Contiene: Concetto delle società cooperative di consumo — Importanza delle società cooperative di consumo. — Condizioni e limiti di applicabilità delle società cooperative di consumo. — Forme diverse delle società cooperative di consumo. — Alcune questioni relative all' esercizio delle società cooperative di consumo. — Diffusione delle società cooperative di consumo: Inghilterra. Germania. Francia. Italia. Svizzera. Belgio. Danimarca. Svezia-Norvegia. Olanda. Austria-Ungheria. Stati-Uniti. — Rapporti delle società cooperative di consumo con quelle di produzione. — Alcune osservazioni su la teoria della cooperazione. —)
- Stöcker, A., La questione sociale e la chiesa, specialmente in Germania: discorso tenuto alla nona conferenza internazionale dell' alleanza evangelica. Firenze, tip. Claudiana, 1891. 8. 14 pp.
- van den Bergh, Z., De sociaal-democraten en hun tegenstanders. Amsterdam, S. L. van Looy, 1891. gr. 8. 43 blz. fl. 0,30.
- Pesch, P. H., De sociale nood en zijne oorzaken. In't Nederlandsch vertaald door A. F. van Beurden. Roermond, H. van der Marck, 1891. gr. 8. 37 blz. fl. 0,20.
- Toestand, de, van de arbeiders in Friesland. Uitslag van het onderzoek ingesteld door het Friesch comité van de volkspartij. N° 1 en 2. Leeuw, J. Dijkstra Szn., 1891. 8. à 20 blz. (Inhalt N° 1: Frauen- und Kinderarbeit. N° 2: Arbeitszeit und Arbeitslohn.)

10. Gesetzgebung.

- Eger, G. (RegR. u. Justiziar der kgl. Eisenbahndirektion), Das Gesetz über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Erläutert mit Benutzung der Akten des kgl. preufs. Ministeriums der öffentlichen Arbeiten. Band II. Breslau, J. U. Kern, 1891. gr. 8. XXIV—626 SS. M. 15.—
- Fernow, A. (RegR. Frankf. a./O.), Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Guttentag, 1891. 16. 70 SS. M. 0,80.
- Kishi, Kosaburo, Das Erbrecht Japans, insbesondere Kritik des Intestaterb-rechtes der Kodifikation vom Jahr 1890. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1891. gr. 8. 65 SS. M. 1,50.
- Kratz, H., Der strafrechtliche Ehrbegriff und das passive Subjekt der Ehrverletzung. Gießen, Curt von Münchow, 1891. gr. 8. 64 SS. M. 1,40.
- Meitzen, R. (GRegR. an der kgl. Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Berlin), Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Guttentag, 1891. 16. X—130 SS. M. 1.—
- Denisse, L. (docteur en droit, avocat à la cour d'appel), Droit romain: Du contrat de transport par mer; droit français: Du fret considéré dans ses rapports avec l'abandon, l'affrètement, la contribution aux avaries communes et les assurances maritimes (thèse). Paris, Rousseau, 1891. 8. 441 pag.
- Ferrand, G., Droit romain: De la condition du fils de famille, spécialement en matière d'obligations; droit public: Des réquisitions militaires, étude d'administration militaire au point de vue du droit des gens et du droit public français (thèse). Paris, Thorin, 1891. 8. 330 pag.
- Guillouard, L. (prof. de code civil à la faculté de droit de Caen), Traité du contrat de société, livre III, titre 9 du code civil. Paris, A. Durand & Pedone-Lauriel, 1891. 8. fr. 8.—

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

- Holst, Dr. H. von, Prof. an der Universität Freiburg i. Br. Verfassungsgeschichte der Vereinigten Staaten von Amerika seit der Administration Jacksons. 4. Bd., 2. Hälfte, Berlin, Verlag von Julius Springer, 1891 (S. 285—670).

Auf die erste, im Jahre 1888 erschienene Hälfte des vierten Bandes dieses Werkes haben wir in diesen Blättern (Jahrb., Bd. 19, N. F. [Bd. 53], S. 213 u. f.) in Kürze hingewiesen. Jetzt liegt der Schluss des vierten Bandes vor und damit zugleich der Abschluss des ganzen Werkes. In einem statt des Vorworts abgedruckten Briefe an H. v. Sybel erklärt der Verf., daß er, nachdem er länger als zwei Jahrzehnte diesem Werke gewidmet habe, auf eine Fortführung verzichte. Selbst nicht bis zum thatsächlichen Ausbruch des Bürgerkrieges am 12. April 1861, sondern nur bis zu dem 4. März 1861, dem Tage, an welchem Abraham Lincoln das Amt eines Präsidenten der Vereinigten Staaten antrat, hat der Verf. die Erzählung fortgeführt. In fünf umfangreichen Bänden — denn dem oben angegebenen Werke muß das 1873 in Düsseldorf erschienene Buch des Verf.: „Von der Entstehung der Union bis zum Kompromiß von 1833“ als erster Band hinzugerechnet werden — hat er uns eine Geschichte der inneren Parteikämpfe der großen amerikanischen Republik gegeben, deren Gründlichkeit und Wahrheitsliebe in Deutschland wie in Amerika gleicherweise Anerkennung gefunden haben. Aber so wertvoll die Leistung des Verf. ist und für lange Zeit bleiben wird, wir müssen doch dem Bedauern wiederholt Ausdruck geben, daß er uns eine Verfassungsgeschichte nicht geliefert hat. Von den Institutionen des öffentlichen Rechts, ihren Wirkungen auf das gesamte Leben des Volkes, ihrer Fortbildung und Ausgestaltung, von den Veränderungen der gesellschaftlichen Elemente und wirtschaftlichen Verhältnisse, die doch die Faktoren bilden, von denen die Wirksamkeit der Verfassungsbestimmungen abhängen, von alledem erfahren wir wenig oder nichts. Die Aufmerksamkeit des Verf. hat sich fast ausschließlich den politischen Parteikämpfen und Verhandlungen, dem Parteitreiben in den politischen Versammlungen und in der politischen Presse zugewandt. Dazu kommt, daß der Verf. allzu häufig den Gang der Erzählung durch Betrachtungen und eigene politische Beurteilung unterbricht, daß er mit seinen persönlichen Ansichten allzu sehr in den Vordergrund tritt und dem Leser das Urteil vorwegnimmt. So interessant die Ereignisse sind, die die Zerreißung der Union unmittelbar herbeigeführt haben, so wäre doch wenigstens für den deutschen Leser eine gedrängtere Darstellung erwünscht gewesen. Die jetzt erschienene Abteilung umfaßt gegen 400 Seiten, behandelt aber nur den Zeitraum von zwei Jahren. Aus dem oben Gesagten erklärt es sich auch, daß trotz des Umfanges dieses Bandes die wirtschaftlichen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen der Union, wie sie sich bei Ausbruch des Bürgerkrieges gestaltet hatten, kaum ein oder das andere Mal gestreift werden. Gewiß hat der Verf. Recht, wenn er nachdrücklich betont (S. 501 u. ff.), daß die Sklaverei die alleinige Ursache der Secession gewesen ist. Aber ebenso richtig ist es auch, daß zwischen dem Norden und Süden ein Gegensatz der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen bestand, den in seinen Einzelheiten darzulegen von Wichtigkeit gewesen wäre. — Bietet demnach das Werk auch nicht das, was wir gern in ihm finden möchten, und was wir nach seinem Titel erwarten durften, so soll uns dies doch gegen die Leistung des Verf. nicht ungerecht machen. Der Fleiß und die Sorgfalt, mit denen der Verf. gearbeitet hat, der Scharfsinn und die Ausdauer, mit denen er den vielfach

verschlungenen Wegen der amerikanischen Politiker nachgegangen ist, die Unbestechlichkeit seines Urteils und die frische, lebendige Teilnahme, die er dem Gegenstand seiner Erzählung widmet, werden seinem Werke jederzeit eine hervorragende Stelle in der Litteratur der amerikanischen Geschichte sichern.

Halle a. S.

Loening.

Blumer, J. J. (gewesener Bundespräsident), Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechtes. Band I. 3. umgearbeitete Aufl. hrsg. von J. Morel (Mitglied des schweizer. Bundesgerichts u. Honorarprof. an der Universität zu Lausanne). Basel, Benno Schwabe, 1891. gr. 8. X—618 SS. M. 9,60.

Dullo, G. (Stadtsyndikus a. D.), Die Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie mit Einleitung, erklärenden Anmerkungen und Sachregister. Berlin, J. J. Heine, 1891. 16. 133 SS. kart. M. 1,25.

Figdor, S., Parlamentswissenschaft. II: Die Parteitaktik. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. 104 SS. M. 2,40. (Teil I: Die parlamentarische Taktik erschien 1885.)

Lentner, F. (Prof.), Der schwarze Codex (Code noir). Der afrikanische Sklavenhandel und die Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 in ihren einheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der verbrecherischen Gewerbsmäßigkeit. (Mit urkundlichen Belegen.) Innsbruck, Wagner, 1891. gr. 8. VIII 140 u. LVI SS. mit Karte. M. 4,80.

Leipzig: Verwaltungsbericht des Rates der Stadt Leipzig für das Jahr 1889. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. Lex.-8. IV—642 SS. geb. M. 15.—

Mülheim a. d. Ruhr: Haushaltspläne der Stadt M. a. d. R. für das Jahr 1891/92 und Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Jahr 1890/91. Mülheim a. d. Ruhr, Buchdruckerei von H. Blech, 1891. 4. 150 SS.

Pr. Stargard: Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadtgemeinde Pr. Stargard für das Rechnungsjahr vom 1. April 1889 bis 31. März 1890. Pr. Stargard 1891. 4. 16 SS.

Provinzialhandbuch für Schleswig-Holstein. Hrsg. mit amtlicher Unterstützung des kgl. Oberpräsidium und der kgl. Regierung. Jahrg. V (1891). Kiel, E. Homann, 1891. gr. 8. 702 SS.

Staatsraison und Recht. Die konfessionellen Wirren in Livland vom Jahre 1865 bis zur Gegenwart. Von K. v. D. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. 8. 97 SS. M. 2.—

Verhandlungen des 14. westpreussischen Provinziallandtages vom 11. bis einschließlich den 14. Februar 1891. Danzig, Druck von A. W. Kafemann, 1891. fol. XX—33 SS. und 518 SS. Anlagen.

Bertrand, A. (prof., Lyon), Le texte primitif du contrat social, mémoire lu à l'Académie des sciences morales et politiques, dans la séance du 4 avril 1891. Orléans, impr. Girardot, 1891. 8. 37 pag. (Extrait du compte rendu de l'Académie des sciences morales et politiques.)

Faucher de St. Maurice, N. H. E., La question du jour. Resterons-nous Français? Suppression de la langue française au Canada. Le Canada et les Canadiens-Français pendant la guerre franco-prussienne. De l'élément étranger aux Etats-Unis. Quebec, impr. de Belleau, 1890. 8.

Glasson, E. (membre de l'Institut, prof. honor. à l'École libre des sciences politiques), Histoire du droit et des institutions de la France. Tome IV.: La féodalité. Paris, F. Pichon, 1891. 8. fr. 10.—. (Table: Les sources du droit. — La féodalité civile. — La féodalité politique.)

Martin, L. (avocat, prof. libre de droit), Précis élémentaire de droit constitutionnel, suivi du texte des constitutions et déclarations des droits de l'homme de 1791 et 1793, du projet de déclaration de Condorcet, de la constitution des Etats-Unis et de la constitution suisse. Paris, impr. Beaudelot, 1891. in-18 jésus. 490 pag. fr. 6.—.

Police, la, secrète, en Turquie; par X. . . . St.-Amand (Cher), impr. Destenay, 1891. 12. 52 pag.

Roguin, E. (prof. de législation comparée à l'Université de Lausanne), Conflits des lois Suisses en matière internationale et intercantonale. Commentaire du traité Franco-Suisse du 15 juin 1869. Lausanne, F. Rouge, 1891. 8. VIII—920 pag. M. 12.—.

(Table des matières: Nationalité. — Mariage. — Filiation. — Tutelle. — Régime matrimonial. — Succession. — Capacité civile. — For des actions ordinaires. — Faillite. — Voies d'exécution. — Questions diverses de procédure. — Traités de droit civil et d'établissement. —)

Strindberg, A., Les relations de la France avec la Suède jusqu'à nos jours. Esquisses historiques des relations des deux pays. Paris, Ollendorff, 1891. 8. 253 pag. fr. 6.—

Vincent, J. M., State and federal government in Switzerland. Baltimore, J. Hopkins press, 1891. 8. 253 pp. cloth. \$ 1,50. (Studies in historical and political science. extra vol. IX.)

Codacci-Pisanelli, A., Il dogma della sovranità popolare. Pisa, tip. T. Nistri & C., 1891. 8. 72 pp. l. 2.—. (Nur in 200 Exemplaren gedruckt.)

Ruolo del personale dell' amministrazione provinciale dei telegrafi, febbraio 1891. Roma, tip. nazionale G. Bertero, 1891. 8. XX—418 pp. (Pubblicazione del Ministero delle poste e dei telegrafi.)

12. Statistik.

Böhmert, Victor, Dr., Das Königlich Sächsische statistische Bureau von 1875—1890. Ein Verwaltungsbericht. (Zeitschrift des Kgl. Sächs. statistischen Bureaus, 1890, I. II. 4^o. 140 SS. u. 1 Tafel.)

Bei der atemlosen Hast und größten Anspannung der Kräfte, mit welcher die heutigen statistischen Bureaux ihre Aufgaben angesichts der andrängenden Anforderungen mit ihren überall unzulänglichen Mitteln gerecht zu werden versuchen, finden sie selten Zeit und Gelegenheit, einen Augenblick einzuhalten und über ihre äusseren Verhältnisse sowie die innere Einrichtung Betrachtungen anzustellen. Vor allem tritt das Moment der Einheit und Abgeschlossenheit des statistischen Amtes gegenüber den Ansprüchen einzelner grosser statistischer Operationen im allgemeinen ganz zurück. Es sind meist nach langer Pause sich wiederholende Erinnerungstage, welche zu solchen geschichtlich-organisatorischen Abrissen Veranlassung geben, als ob es erst eines äusseren Anlasses zu einem solchen Unternehmen bedürfte. Zu den besten Schriften dieser Art gehört der vorliegende Verwaltungsbericht Böhmerts, der einerseits eine wertvolle erschöpfende Darstellung vom organisatorischen, methodischen und technischen Standpunkte und andererseits einen Grundriss der Ergebnisse der sächsischen Verwaltungsstatistik in lesbarer Form umfaßt.

Was zunächst die äusseren Verhältnisse der statistischen Bureaux anbelangt, so wünscht B. für dieselben eine Stellung ähnlich jener, welche die obersten Rechnungshöfe einnehmen; es ist übrigens bezeichnend, daß in den ersten Zeiten der Entwicklung der Verwaltungsstatistik in einigen Staaten (z. B. Oesterreich) eine enge Verbindung derselben mit diesen Rechnungskammern bestand. Eine weitere berechnete Forderung ist, daß die Verwaltungs- und die gesellschaftliche Funktion der Statistik viel abgerundeter sein und viel mehr ausgestaltet werden müsse als gegenwärtig, und daß die statistischen Berichte ihre Impulse „auch von den Parlamenten und vom Volke selbst erhalten“ sollten, was heute sehr wenig der Fall ist. Insbesondere was die allgemeinen Wünsche der Bevölkerung anbelangt, hat das sächsische statistische Bureau die geeignete Institution des „Journalistikums“ getroffen, dessen Zweck darin besteht, das Bureau durch Zeitungsexcerpte über die sog. „öffentliche Meinung“ ständig in Kenntnis zu erhalten. Rücksichtlich der weiteren Ausgestaltung der eigent-

lichen verwaltungsstatistischen Thätigkeit ist der Wunsch des Verf.s als sehr berechtigt und prinzipiell richtig hinzustellen, daß alle statistischen Erhebungen und insbesondere auch die Enqueten der Ingerenz des statistischen Bureaus unterstellt werden sollen; die sich heute geradezu überstürzenden Enqueten würden weit mehr ihrem Zwecke entsprechen, wenn sie von den unparteiisch dastehenden, fachlich einzig berechtigten statistischen Bureaux durchgeführt würden. Damit das Bureau imstande sei, in der Bearbeitung des Ziffernmateriale die in den verschiedenen Gegenden und Ortschaften wirkenden besonderen Umstände zu erfassen, ist die als Vorarbeit und Kontrollbehelf sehr zweckmäßige Einrichtung der „Ortsfascikeln“ getroffen worden. Bei der Einlieferung der Daten findet auf vielen Gebieten die in mehreren deutschen Ländern übliche Entlohnung der öffentlichen Organe statt. Damit ist ohne Zweifel der unter den gegebenen Verhältnissen beste Ausweg getroffen, aber dennoch die Frage der Einrichtung des Einlieferungsdienstes noch nicht gelöst. Sie wird dies wohl auch so lange nicht sein, und so lange um so dringlicher eine Erledigung verlangen, je größer die Staaten sind, als nicht spezifisch statistische Unterbehörden zum Zwecke des Nachrichtendienstes eingeführt werden. Dies ist der einzige Punkt, der in dem sonst so vorzüglich organisierten sächsischen statistischen Bureau noch seiner Durchführung harret.

Was die Bearbeitung der Daten anbelangt, so ist das sächsische statistische Bureau eine der wenigen deutschen statistischen Stellen, welche ihre Aufgabe mit der ziffermäßigen Aufbereitung der Zahlen durchaus nicht für beendet ansehen; es bringt die letzteren zunächst bezüglich spezieller Gebiete und Erscheinungen zur vollständigen Durcharbeitung, wobei nicht selten die verfeinertesten mathematischen Methoden zur Anwendung gelangen, und der Effekt in der Klarlegung theoretisch wichtiger Kausalzusammenhänge liegt; es sieht aber seine Aufgabe ferner auch darin, das Material in bevölkerungs-, wirtschafts-, unterrichtspolitischer etc. Beziehung zu behandeln und mit ganz konkreten, wenn auch begreiflicher Weise vorsichtig formulierten Urteilen und Fingerzeigen für Regierung, Parlament, Geschäftskreise u. s. f. hervorzutreten. In letzter Hinsicht ist heute bei den meisten statistischen Bureaux eine Zurückhaltung üblich, welche geeignet ist, eine gute Meinung von der Notwendigkeit und allgemeinen Brauchbarkeit der statistischen Ergebnisse nicht aufkommen zu lassen. Gerade diese enge Verbindung, nicht nur mit den übrigen statistischen Bureaux, nicht nur mit der wissenschaftlichen Theorie und allenfalls der Verwaltung, sondern mit dem allgemeinen Bedürfnisse zeichnet das sächsische statistische Bureau ganz besonders aus. Allerdings ist hierzu eine genaue Beherrschung der staatlichen und gesellschaftlichen Vorgänge und Tendenzen erforderlich, wozu die Einrichtung wesentlich beiträgt, daß für die einzelnen Gebiete der Verwaltungsstatistik spezielle Fachmänner bestellt sind.

Daß endlich bei all dieser reich entfalteteten Thätigkeit überall praktisch, erfolgreich und gründlich gearbeitet und stets der Kontakt mit der Nationalökonomie auf das engste gewahrt wird, ist größtenteils mit Frucht der sich stets vortrefflich bewährenden Einrichtung der Verbindung der

Leitung, insbesondere kleinerer statistischer Bureaux, mit dem höheren staatswissenschaftlichen Lehrfache. Es genügt heute nicht, wenn das statistische Bureau seinen letzten Zweck in der noch so tadellosen, rein statistisch-methodischen Arbeit findet und dadurch als Selbstzweck erscheint. Es dürfen nicht nur die Anregungen zur Thätigkeit von außen empfangen, sondern es müssen auch die Ergebnisse derselben für außen wieder bereitgestellt werden.

Prag.

E. Mischler.

Deutsches Reich.

Bergmann, H., Statistische Erhebungen in der Elementarklasse. Eine psychologische Studie. Weimar, H. Böhlau, 1891. 8. 24 SS. M. 0,40.

Deurer, C. (im großherz. badischen statistischen Bureau), Die Studienergebnisse in den großherzogl. badischen Gymnasien mit Berücksichtigung der übrigen Mittelschulen. Eine statistische Untersuchung. Heidelberg, K. Winter, 1891. gr. 8. 40 SS. M. 1,20.

Jahrbuch, statistisches, für das Großherzogtum Baden. XXII. Jahrgang: 1889. Karlsruhe, Macklot'sche Druckerei, 1891. gr. Lex.-8. XIII—355 SS. (Inhalt: Gebiet, Bewohnung, Stand und Bewegung der Bevölkerung. — Bodenbenützung. Land- und Forstwirtschaft. — Gewerbe. — Verkehr und Verkehrswege. — Handel, Kredit und Versicherung, Preise und Löhne. — Gesundheitswesen und Versorgung. — Unterricht und Bildung. — Rechtspflege, Verwaltung und Polizei. — Finanzen. — Kirche. — Prüfungen. — Statistik der größeren Gemeinden. —)

Kürschner, Jos., Staats-, Hof- und Kommunalhandbuch des Reichs und der Einzelstaaten (zugleich statistisches Jahrbuch.) Jahrgang 1891. Stuttgart, Union: Deutsche Verlagsgesellschaft, 1891. 8. VI—1302 SS. M. 6,50.

Ortsverzeichnis des Großherzogtums Baden. Zusammenstellung sämtlicher Gemeinden, Gemarkungen und Wohnorte etc. nebst Angaben über deren geographische, statistische, administrative, gewerbliche und geschichtliche Verhältnisse. 2. Aufl. Karlsruhe, J. Bielefeld, 1891. gr. 8. 244 SS. mit einem die „vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1890“ für die einzelnen Gemeinden enthaltenden Nachtrag. geb. M. 2.—

Produktion der Bergwerke, Salinen und Hütten des preussischen Staates im Jahre 1890. Berlin, Ernst und Korn, 1891. 4. 28 SS. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im preussischen Staate, Band XXXIX.)

Zillmer, A., Beiträge zur Theorie der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik. Heft 6. Im Auftrage des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen zu der Dienstunfähigkeits- und Sterbensstatistik desselben vom Jahre 1889 verfasst. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1891. 8. 134 SS. M. 5.—

Großherzogtum Luxemburg.

Volkszählung, allgemeine, im Großherzogtum Luxemburg, aufgestellt am 1. Dezember 1890, in Gemäßheit des Regierungskonseils vom 14. Oktober 1890 und nach Maßgabe der Beschlüsse des Bundesrats des Deutschen Reichs, zum Zwecke der Verteilung der gemeinsamen Einnahmen als Eingangszölle, Salz-, Rübenzucker- und Tabaksteuer, unter den Staaten des Deutschen Zollvereins. Luxemburg, 1891. kl. 4. 88 SS. (Bildet eine Beilage zu N^o 29 des „Mémorial du grand-duché de Luxembourg“ vom 29. Mai 1891 und enthält Flächeninhalt, Haushaltungen und ortsanwesende Bevölkerung. Einwohnerzahl nach Gemeinden. Einwohnerzahl der einzelnen Ortschaften, Rechnungs- und Wahlsektionen. Ortsanwesende Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Geschlecht, Geburtsjahr, Familienstand und Religionsbekenntnis.)

Frankreich.

Panel, G. (directeur du Bureau d'hygiène), Statistique médicale et démographique de la ville de Rouen. 3^e année: 1890. Rouen, imprim. Lecercf, 1891. 8. 75 pag.

Statistique générale de la France. Tomes XVIII et XIX: Statistique annuelle, années 1888 et 1889. Paris, imprimerie nationale, 1890. Roy. in-8. IV—342 pag. (Table des matières: Mouvement de la population de la France pendant l'année 1889. — Statistique des octrois. — Grèves qui se sont produites en 1889. — Bureaux de bienfaisance. — Etablissements hospitaliers. — Statistique des enfants assistés. — Statistique

des dépôts de mendicité. — Statistique des asiles d'aliénés. — Monts-de-piété. — Libéralités aux établissements publics et d'utilité publique. — Sinistres. — Marine marchande. — Statistique des pêches maritimes. —)

Oesterreich-Ungarn.

Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik im Jahre 1889. (Beiden Reichshälften der Monarchie gemeinsame und österreichische Eisenbahnen.) Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. Roy. 8. 162 SS. (A. u. d. T.: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistisch. Departement im k. k. Handelsministerium, Band XLII, Heft 4.)

Horinek, A., Statistische Beiträge zur Geschichte der Rübenzuckerindustrie in Böhmen. Prag, F. Rivnák, 1891. Lex.-8. 25 SS. M. 0,40.

Nachrichten, statistische, über die Eisenbahnen der österreichisch-ungarischen Monarchie für das Betriebsjahr 1888. (Statistikai közlemények az osztrák-magyar monarchia vasutairól etc.) [In deutscher und ungarischer Sprache.] Bearbeitet und hrsg. vom statistischen Departement im k. k. Handelsministerium in Wien und vom königl. ungarischen statistischen Landesbureau in Budapest. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. max. in-4. 870 SS.

Oesterreichisches statistisches Handbuch für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Nebst einem Anhang für die gemeinsamen Angelegenheiten der österreichisch-ungarischen Monarchie. Hrsg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Jahrgang IX (1890). Wien, in Kommission bei Gerold & Sohn, 1891. gr. 8. 282 SS. (Inhalt: Flächeninhalt, Stand und Bewegung der Bevölkerung. — Sanitätswesen und Humanitätsanstalten. — Kirchliche Verhältnisse. Unterrichtswesen. — Die periodische Presse. Vereinswesen. — Grundbesitzverhältnisse. Landwirtschaft. Seefischerei. Bergbau und Hüttenwesen. — Feuer- und Hagelschäden. Industrielle Verhältnisse. — Auswärtiger Handel. Verkehr. — Erwerbsgesellschaften. Geld- und Kreditinstitute. Finanzen. — Rechtspflege. — Das Heerwesen der österreichisch-ungarischen Monarchie. — etc.)

Oesterreichisches statistisches Taschenbuch, bearbeitet nach amtlichen Quellen. II. Jahrgang. Wien, A. Hölder, 1891. 8. VII—253 SS. geb. M. 1,90.

Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1889. Wien, Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1890. Roy.-8. V—358 SS. mit einer statistischen Uebersicht über die Post und den Telegraphen in Europa. (A. u. d. T.: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Band XLII, Heft 1 u. 2.)

Werte für die Mengeneinheiten der im Jahre 1889 im österreichisch-ungarischen Zollgebiete ein- und ausgeführten Waren. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1891. Roy.-8. VIII—168 SS. (A. u. d. T.: Nachrichten über Industrie, Handel und Verkehr aus dem statistischen Departement im k. k. Handelsministerium, Band XLII, Heft 3.)

Rußland.

St. Petersburger Kalender für das Jahr 1891. Jahrgang 163. St. Petersburg, Schmitzdorff, 1891. 8. 426 SS. M. 4.—. (Enthält u. a.: Areal und Bevölkerung des russischen Reiches nach Gouvernements und Gebieten mit Verzeichnis der Städte und anderer bemerkenswerten Orte des russischen Reiches, mit Einschluß Polens und Finlands. — Rußlands auswärtiger Handel im Jahre 1889. — Jahrmärkte in Rußland. —)

Bidrag till Finlands officiella Statistik. VI. Befolkning-statistik N° 16 (Bevölkerungsbewegung im Jahr 1889). 84 pp. — X. Folkundervisningen N° 16 (Volksunterrichtsstatistik für das Schuljahr 1889—90). XVI—45 pp. — XII. Fångvården. N° 8. (Gefängnisstatistik für 1889). 56 pp. mit 10 Steintafeln. — XIV. Landtmäteriet. N° 4 och 5. (Landvermessungswesen in den Jahren 1888 und 1889.) 16 u. 17 pp. Zusammen 5 Hefte. Helsingfors 1890—91. Roy.-8.

Italien.

Notizie di statistica agraria. Roma, tipogr. nazion. di G. Bertero, 1891. 4-minor. 72 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Indice: Coltivazioni e produzioni agrarie (Cereali. Leguminose da granella. Piante da taglio. Patate. Castagne. Vino. Olio d'oliva. Agrumi. Foraggi. Bozzoli. Tabacco). — Produzione dei

latticini 1890. — Produzione della lana 1890. — Compendio dei dati principali dell'ultimo anno confrontati con quelli degli anni precedenti. —)

Relazione sulle condizioni sanitarie dei corpi della R. Marina, durante il triennio 1887—89. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1891. Roy. in-8. 108 pp.

Statistica della emigrazione Italiana avvenuta nell'anno 1890. Roma, stabilimento tipogr. dell' Opinione, 1891. 4. XX—81 pp. l. 1,50. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Indice: Movimento generale dell' emigrazione italiana. — Concorso delle varie provincie al movimento dell' emigrazione. — Emigranti classificati per sesso e per età. — Emigranti classificati per professioni. — Divisione dell' emigrazione per mesi. — Emigranti classificati secondo i paesi di destinazione. — Emigranti classificati secondo i porti nei quali presero imbarco. — Immigrazione nell' America, secondo le statistiche americane. — Rimpatrii. —)

Statistica industriale. Fascicolo XXVI—XXXI. Roma, tipogr. eredi Botta, 1890—91. 8. 54, 133, 55, 56, 48, 67 pp. con 6 carte stradale e industr. l. 12.—. (Annali di statistica, serie IV, Nos 43—48. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica. Contiene: Notizie sulle condizioni industriali delle provincie di Udine, Campobasso (Molise), Potenza (Basilicata), Foggia (Capitanata), Bari. —)

Statistica delle opere pie al 31 dicembre 1880 e dei lasciti di beneficenza fatti negli anni 1881—89. Spese di beneficenza sostenute dai comuni e dalle provincie negli anni 1880—89. Vol. VIII: Campania. Roma, tipogr. nazionale, 1891. max.-in folio. LII—276 pp. (Pubblicazione della Commissione Reale d'inchiesta sulle opere pie, Direzione generale della statistica.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk, IV Række, Litra D, Nr. 17. Kjøbenhavn, Gyldendal, 1891. 4. LIX—88 pp. (Dänisches statistisches Tabellenwerk, Serie IV, Abteilung D, Nr. 17: Statistik der Handelsmarine und Schifffahrt Dänemarks im Jahr 1890. Hrsg. vom Dänischen statistischen Bureau.)

Holland.

Statistiek van den loop der bevolking van Nederland over 1889. 'sGravenhage, van Weelden & Mingelen, 1891. 8. 134 blz. fl. 0,40. (Enthaltend: Stand der Bevölkerung des KR. der Niederlande, bezw. der nach Provinzen geordneten einzelnen Gemeinden am 31. Dezember 1889, sowie die Geburten, Trauungen, Ehescheidungen, Legalisierung unehlicher Geburten, Sterbefälle, Wohnungsveränderungen der Angehörigen jeder einzelnen Gemeinde im Jahr 1889.)

Uitkomsten der zevende tienjaarlijksche volkstelling in het koninkrijk der Nederlanden op den 31^{sten} December 1889. Uitgegeven op last van het Departement van binnenlandsche zaken. 'sHage, van Weelden & Mingelen, 1891. IV—273 blz. Folio. fl. 1.—. (Inhalt: Statistik der Gewerbtreibenden der Provinz Utrecht nach den Erhebungen vom 31. Dezember 1889.)

Schweiz.

Mitteilungen, statistische, betreffend den Kanton Zürich. Hrsg. vom kantonalen statistischen Bureau. Jahrg. 1889, Heft 3: Gemeindefinanzstatistik. Verteilung der Staatsbeiträge an die Armenausgaben der Gemeinden vom Jahr 1889. Zürich, Orell Füssli, 1891. 8. 269 SS.

Serbien.

Претходни резултати пописа становнимства у Крајевини Србији 31 децембра 1890, године. Из статистичког одељена министарства народне привреде. Београду 1891. 8. (Vorläufige Resultate der Zählung der Bevölkerung des Königreichs Serbien vom 31. Dezember 1890. Hrsg. von der statistischen Abteilung im Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.) Belgrad 1891. 8. XIII—131 pp.

Amerika (Republik Peru).

Pinto, V. T. y E. S. Oyanguren (secretarios del Ministerio y de la direccion

general de instruccion), Estadística escolar de la República. Lima, impr. de Torres Aguirre, 1890. in-4. (Enquête des öffentlichen Unterrichtswesens der Republik Peru.)

13. Verschiedenes.

Windelband, Wilhelm, Fichtes Idee des deutschen Staates. Rede zur Feier des Geburtstages S. Maj. des Kaisers am 27. Januar 1890 in der Aula der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg gehalten. Freiburg i./Br. 1890. Akad. Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr (Paul Siebek).

Die populäre und die wissenschaftliche Vorstellung von Fichtes politischen und patriotischen Ideen sind allmählich in ein Mißverhältnis geraten. In der legendenhaften Umbildung, welche das Volk fast an allen den großen Erscheinungen und Charakteren der Epoche der Befreiungskriege geübt hat, ist auch Fichte nach und nach zu einer harmonischen Heldengestalt modernster Prägung ausgeformt worden. Die öfter citierten als gelesenen Reden an die deutsche Nation, oder auch nur eine Reihe glücklicher Wendungen und aus der Tiefe des erfüllten Gemütes geschöpfte Sätze haben den Grundstoff der volkstümlichen Gestaltung hergeben müssen. Da war es denn ein guter Gedanke, in einer Rede, die über die wissenschaftlichen Kreise hinaustönen soll, ohne der Begeisterung auch nur im Entferntesten Abbruch zu thun, die unfertige und noch von der historischen Vergangenheit nur wenig losgerungene, dennoch aber mit allerlei Impulsen angefüllte Idee des deutschen Staates auf Grund tiefster Forschung darzulegen und mit dem ins Leben getretenen Staate in Vergleich zu bringen. Inhalt und Form zeichnen die anziehende Rede in gleicher Weise aus. In gedrängten, aber durchsichtigen Zügen werden die drei Hauptrichtungen, welche den gewordenen und erstandenen deutschen Staat charakterisieren, der Nationalismus, die Sorge für gerechte Ordnung der sozialen Bedürfnisse und Förderung freien Lebens in Religion, Kunst und Wissenschaft in ihrer Vorbildlichkeit in Fichtes Staatsgedanken vorgeführt, wie sie in ihrer ersten Konzeption die ganze Ungestalt des Neugeborenen an sich trugen, wie namentlich der Nationalismus bei aller grotesken Schroffheit innerlich doch nur der Kosmopolitismus des abgelaufenen Jahrhunderts in einer anderen Form war, wie sein Sozialismus frei von jedem eudämonistischen Zweck als ein rein ethischer gedacht sei, wie er in der Forderung, daß der Staat ein sittlich-religiöses Erziehungssystem darstellen solle, keinesweges eine Monopolisierung der Religion, Kunst und Wissenschaft einschloß, bei welcher die Ideale der Humanität, welche das 18. Jahrhundert uns überlieferte, zu Grunde gehen könnten, wie alle diese Grundgedanken aus seiner Wissenschaftslehre ihren logischen Ursprung haben, aber unter dem Einfluß seiner Erlebnisse doch Entwicklungen und Wandlungen erfahren haben, und wie dann der Schöpfer dieser Ideen doch an ihrer Verwirklichung und Gestaltung verzweifelte, weil seltsamerweise „dieser Philosoph des Willens und der That, der Philosoph des „Ich“ nicht auf den Gedanken gestofsen ist, es könne eine gewaltige Persönlichkeit kommen, welche mit der Urkraft der Genialität den Traum ins Leben rief.“ — Die Wärme und der Adel des Vortrags sowie die lichte Klarheit der

Gedanken werden der Festrede auch in weiteren Kreisen Teilnahme und Dank erwecken.

Breslau.

J. Caro.

Bark, Ernst, Deutschlands Weltstellung und Stellung und Aufgabe der Deutschen im Auslande. Kl. 8^o. 94 SS. Zürich, 1890, Verlagsmagazin (J. Schabelitz).

Ein livländischer, viel gereister und in Madrid ansässiger Deutscher sucht in dieser Schrift der deutschen Nation klar zu machen, dafs es Deutschlands Beruf sei, „der Demokratie endgiltig zum Siege zu verhelfen“ (S. 74) und so das „freie Weltbürgertum“ zu begründen. Sind auch manche Bemerkungen über die von deutschen Vertretern im Auslande begangenen Mißgriffe zutreffend, so werden doch alle diejenigen Deutschen, die nicht zur „deutschen Demokratie, d. h. zur eigentlichen deutschen Nation“ gehören, es ablehnen, dafür zu arbeiten, dafs „die Demokratien sich über den umgestürzten Thronen und Altären die Brüderhände reichen“ können (S. 40).

Köln.

Dr. R. van der Borcht.

Beiträge zur Geographie des festen Wassers. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. VIII—313 SS. mit 2 Karten, 1 Profil und 1 Textabbildung. M. 8.— (A. u. d. T.: Wissenschaftliche Veröffentlichungen des Vereins für Erdkunde zu Leipzig, Band I.)

Bischof, Dr., Ferdinand Walter, weil. Generalsuperintendent von Livland. Seine Landtagspredigten und sein Lebenslauf. Nach Briefen und Aufzeichnungen. Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. gr. 8. VI—408 u. 101 SS. (Aus dem Inhaltsverzeichnis: Livländische Beziehungen zu Deutschland. — Die Universitäten Dorpat und Abo. Das Landschulwesen. Das Kirchengesetz von 1832. Die Rettung der theologischen Fakultät von Dorpat. Der Glaubensverkauf von 1845. Die Generalsuperintendentur. Aus der Seelsorge. — Das Deutschtum in Livland und die letzte Landtagspredigt 1864. —)

Deutschmann, Friedlieb (pseud.), Deutsche Eigenart, deutsches Nationalgefühl, deutscher Patriotismus. Ein Zeit- und ein Zukunftsbild. Allen Vaterlandsfreunden und Erziehern gewidmet. Hannover, C Meyer, 1891. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Foerster, W. (GRegR., Prof.), Weltzeit und Ortszeit im Bunde gegen die Vielheit der sogenannten Einheits- oder Zonenzeiten. Berlin, Dümmler, 1891. 8. 32 SS. M. 0,60.

Greuel, die, der russischen Judenverfolgung. Erlebnisse eines verfolgten Juden. Berlin, C. Küchenmeister, 1891. gr. 8. 32 SS. M. 0,60.

Jahresbericht des Vereins deutscher Ferienkolonien für arme und schwächliche Kinder der deutschen Schulen Prags. Im Jahr 1890. Prag, H. Dominikus, 1891. gr. 8. 20 SS. M. 0,40.

VII. internationaler Kongress für Hygiene und Demographie, London, 10. bis 17. August 1891. London, Eyre & Spottiswoode, 1891. gr. in-8. 35 SS.

von Petersdorff, H., Die Vereine deutscher Studenten. Neun Jahre akademischer Kämpfe. Im Auftrag des Kyffhäuserverbandes hrsg. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1891. 8. VI—248 SS. M. 2,50.

Schulz, M. (Stadtphysikus u. Vorsteher der kgl. Impfanstalt, Berlin), Impfung, Impfgeschäft und Impftechnik. Ein kurzer Leitfaden für Studierende und Aerzte. Unter Berücksichtigung der in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in bezug auf das Impfwesen gültigen Bestimmungen. 2. Aufl. Berlin, Enslin, 1891. gr. 8. 144 SS. mit 2 graphischen Tafeln und 11 anderen Anlagen. M. 5.—.

Gousseron, B. H., La vie en famille. Doit-on se marier? Paris, librairie illustrée, 1891. in-18 jésus. III—264 pag. fr. 3,50. (Table: Le bonheur mis à la portée des gens mariés. — Faut-il se marier? — Ce que l'homme doit au mariage. — Du choix d'une femme. — Du choix d'un mari. — Comment on tire parti d'un mauvais marché. — Les vœux du mariage. — La bourse du ménage. — Jours de soleil. —

Petits orages. — Le question des domestiques. — A quoi servent les enfants. — On demande des mères. — La santé de la famille. — Rets et cages. — etc.)

Maggiolo, L., Les écoles en Lorraine (Meurthe-et Moselle, Meuse, Vosges) avant et après 1789. III^{ème} partie: 1802—1890. Nancy, imprim. Berger-Levrault & Cie, 1891. 8. 128 pag.

Annual report of th Board of Health (Department of public safety) for the year ending December 31, 1890. Philadelphia, Dando printing & publishing C^o, 1891. gr. in-8. 25 and 607 pp with 2 graphical charts. (Contents: IV Annual message of E. H. Fitler (Major of the city of Philadelphia). — Annual report of W. S. Stockley (Director of the Department of public safety). — Annual report of the Board of Health (587 pp.). —)

Tschernyschewsky, N. G., Заговорщики и соумышленники Людовики Бонапарте въ 1851 году. Характеристика лицъ, участвовавшихъ въ эпоху 1848—1851. Genf, M. Elpidine, 1890. 8. (Der Staatsstreich Louis Bonaparte's und seiner Komplizen von 1851. Charakteristik der mit den Ereignissen von 1848—51 zusammenhängenden denkwürdigen Persönlichkeiten.)

Okolski, A. (prof., Warschau), Kwesty a reformy gymna zyalnej. Warschau, 1891. 8. 242 pag. (Die Reform des Gymnasialwesens und das Studium der Humaniora nach den Anforderungen der modernen Gesellschaft, von A. Okolski.)

Canalis, P. (Docente di igiene), Note sulla epidemia colerica del 1887 nella città di Messina. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1889. folio. 24 pp. con 2 carte obl. in folio. (Pubblicazione del Ministero dell' interno, Direzione della sanità pubblica.)

Druetti, G., Sullo stato sanitario degli emigranti nelle traversate transatlantiche. Studio. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1890. Folio. 10 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' interno, Direzione della sanità pubblica.)

Natali, Nunzio, Brevi osservazioni sul divorzio. Macerata, tip. G. Ilari, 1891. 8. 83 pp. (Contiene: Significato della parola divorzio. — Il divorzio presso gli ebrei, i greci, i romani ed i popoli moderni di Europa. — Il divorzio secondo il diritto canonico. — Principio sancito in Italia dalla legislazione moderna in ordine alla indissolubilità del matrimonio; separazione legale. — Argomenti in favore di una legge che stabilisca il divorzio. — Argomenti contrari alla istituzione del divorzio. —)

Pagliani, L. (prof., direttore della sanità pubblica d'Italia), Circa i fatti principali riguardanti l'igiene e la sanità pubblica nel Regno nei anni 1890 e 1891 (mesi gennaio—maggio) 5 fascicoli. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1890—91. folio. (Pubblicazione della Direzione della sanità pubblica, Ministero dell' interno.)

Stato dei cimiteri nei comuni del Regno d'Italia al 31 dicembre 1889. Roma, tipogr. delle Mantellate, 1890. folio. 34 pp. (Pubblicazione del Ministero dell' interno, Direzione della sanità pubblica.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales de l'Ecole libre des sciences politiques. Tome VI, partie 1: janvier—juin 1891: Premières constitutions de la démocratie américaine (suite), par Ch. Borgeaud. — De la place des sciences économiques et sociales dans l'enseignement supérieur, par E. Boutmy. — Introduction à l'étude du droit annamite, par J. Sylvestre. — Pie IX et l'église de France (fin), par P. de Quirielle. — La guerre et le procès de Louis XVI, 1792—1793, par A. Sorel. — Les droits de douane et le prix du blé (étude d'après les statistiques officielles), par Ch. Lesage. — La propriété féodale et la Révolution française (d'après „la transformation juridique de la propriété foncière dans le droit intermédiaire, par Rob. Beudant, Paris 1889“), par J. Capperon. — Les grandes compagnies coloniales anglaises de notre temps, par Marcel Labordère.

Journal des Economistes. Revue mensuelle de la science économique et de la statistique, 50^e année (1891), Juillet: Une page de Biot en 1828, par Lamé-Fleury (conseiller d'Etat). — Renouveau du privilège de la Banque de France (suite), par A. Courtois. — Souvenirs de France. Lettres inédites d'un magistrat étranger, communiquées par G. Tricoche. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Maur. Block. — Un précurseur des physiocrates: Cantillon, par Rouxel. — La vie

du mineur. Ce qu'il gagne, ce qu'il expose, par D. Bellet. — Sambas; division occidentale de Bornéo, par Meyners d'Estrey. — La pénitence de Jaques Bonhomme, par E. Martineau (Correspondance). — Projet de loi relatif à la création d'une caisse nationale des retraites ouvrières. — La nouvelle loi sur l'exercice de la médecine. — Les bandistes (*gewerbsmäßige Geschäftsadressenschreiber*). — Statistique des trois salons de 1891, par E. Renaudin. — Société d'économie politique, séance du 6 juillet: Necrologie: Fr. Vignano, Vesselovsky, Chevassus. — Discussion: Le ralentissement actuel des affaires est-il le début d'une liquidation ou un simple arrêt dans la période prospère. — Comptes rendus. — Chronique économique)

Réforme sociale, la. Bulletin de la Société d'économie sociale et des unions de la paix sociale, fondées par P. F. Le Play. XI^{ème} année, Nos 12 et 13, 16 juin et 1 juillet 1891: Un coin de la France du centre: Monographie du village du Temple IX. Etat moral du pays. X. La crise agricole en Bas-Limousin, par P. Dubost. — Description des usines du canton de Creil (suite), par W. Bertheault. — Les contributions de la France à cent ans de distance (1789—1889) par (le comte de) Luçay. — Chronique du mouvement social, par A. Fougerousse. — L'encyclique du pape Léon XIII sur la condition des ouvriers (2^{ème} article), par J. Cazajoux. — La Société d'économie sociale et les unions en 1890—1891, par A. Delaire. — L. Le Play, la vieille France, l'Ecole des Chartes et la Société d'économie sociale, par S. Luce (membre de l'Institut, président de la réunion annuelle). — Réunions de travail: Les grèves des verriers du Bordelais. La lutte contre l'alcoolisme en Belgique. Le crédit agricole devant le Parlement. Les coutumes du mauvais gré dans les campagnes Flamandes. Les communes du Limousin aux XIII^e et XIV^e siècles. Les classes rurales en Allemagne à la fin du moyen âge etc., par Paul Dubost, L. Arthuis, A. Bossy. — Visites industrielles et sociales: La compagnie des chemins de fer de l'Ouest et ses institutions patronales. Excursion aux Andelys: Ecole militaire préparatoire des enfants de troupe; Orphelinat industriel de E. Hamelin & C^{ie}, par Gaston David. Les grands magasins du Louvre, par J. Angot des Rotours. — etc.

Revue générale d'administration. XIV^{ème} année (1891), Juin: L'individu et l'Etat (d'après un ouvrage de P. Bertolini: „lo stato per gli individui“ Roma, 1889), par E. Campagnole (rédacteur au Ministère de l'intérieur). — Examen critique de la loi du 22 juillet 1889 sur la procédure à suivre devant les conseils de préfecture (suite et fin), par Brémond (prof.). — De l'intervention des municipalités dans la réglementation du travail (suite), par H. Pensa. — Chronique d'Italie: La situation financière. Mouvement du port de Naples en 1889. Statistique de la mortalité. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. (Comité de rédaction: Ch. Gide, A. Jourdan, E. Schwiedland, E. Villey.) 5^e année (1891), N^o 7, Juillet: La politique de la Hongrie par rapport aux chemins de fer, par A. Neményi (député au Parlement hongrois). — L'article onze du traité de paix de Francfort et l'expiration des traités de commerce le 1^{er} février 1892, par Oncken (prof. à Berne). — La paix sociale. Exposé de l'éducation sociale et politique du peuple anglais au XIX^e siècle, par E. Mahaim (docteur spécial de l'Université de Liège). — Des services d'assistance, par Haurion (prof. à Toulouse). — La théorie du „co-service“ aux Etats-Unis. Contribution à l'étude des mesures législatives relatives à la protection des ouvriers en cas d'accidents du travail, par Valéry (avocat). — Chronique législative, par E. Villey: I Débats parlementaires. II Lois et décrets. — etc.

Revue maritime et coloniale. Publication du Ministère de la marine. Tome CX, livraison 358, juillet 1891: Etude sur l'éclairage électrique du cuirassé d'escadre le „Marceau“, par Delage. — Extrait du budget de la marine anglaise: Chapitre 12 du budget de 1891—92; traduit de l'anglais par H. Garreau. — Etudes historiques sur la marine militaire de la France (suite): La marine française sous la Régence et sous le ministère de Maurepas, par Chabaud-Arnault. — Marine anglaise: Naval Defence Act. Mobilisation et navires de réserve. — Legs de Henri Durand (de Blois). Rapport au Ministre par E. Fabre (administrateur de l'établissement des invalides). — etc.

B. England.

Board of Trade Journal of tariff and trade notices and miscellaneous commercial information. Vol. XI, N^o 60, July 1891: State of the skilled labour market. — The timber trade of Finland. — The foreign trade of Germany. — The French spirit in-

dustry. — The Italian merchant navy. — Prospects of ramie production in the United States. — The pork and pork products industry of den United States. — Trade development and prospects in Peru. — Tariff changes and customs regulations. — etc.

Contemporary Review, the. August 1891: Italy, France and the papacy, by (Signor) Crispi (Verteidigung Crispi's und des Dreibundes gegen die von der Contemporary Review gegen Crispi's politische Integrität und die aggressive Tendenz des Bundes, dessen Notwendigkeit für Italien Crispi nur aus der Haltung Frankreichs zur römischen Frage folgert, vorgebrachten Beschuldigungen). — The story of an Indian child-wife, by (Prof.) Max Müller. — Labour and life in London, by Clementina Black. — The ethics of gambling, by W. Douglas Mackenzie. — Morality in fiction, by (Canon) Mac Coll. — The American tramp, by J. Flynt. — St. Paul and the Roman law, by W. E. Ball. — The Antipodeans, I, by D. Christie Murray. — etc.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Volume I, N^o 3, July 1891: Why working-men dislike piece-work, by Dav. F. Schloss. — A plea for liberty: a criticism, by Sidney Ball. — The destruction of the village community, by (Prof.) W. J. Ashley. — An artisan's view of the eight-hours question, by J. Naylor. — Some aspects of game-preserving, by the (Rev. Canon) Furse. — Working-class insurance, by the (Rev.) J. Frome Wilkinson. — Report on social legislation in France, by (Prof.) Ch. Gide. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Edinburgh Review, the. N^o 355 (published July, 1891): Memoirs of (Prince) Talleyrand. — Rawlinson's history of Phoenicia. — The correspondence of John Murray. — London architecture in the XIXth century. — The revival of quakerism. — Colonial independence. — The Melville and Leven memoirs. — The individual and the State. — etc.

Fortnightly Review, the. August 1891: The future of Portugal, by O. Crawford. — The labour movement in Australia, by Francis Adams. — The new yachting, by (Sir) Morell Mackenzie. — The education of military officers, by W. Wren. — Private life in France in the XIVth century. IV., by Mary F. Robinson (Madame Darmesteter). — Marriage and free thought, by M. — The old economy and the new, by (Prof.) W. Smart. — etc.

National Review, the. August 1891: The session: its domestic questions. — Historical drama and the teaching of history, by Hugh E. Egerton. — Rousseau's ideal household, by (Mrs.) A. Lang. — A plea for the triple alliance, by Karl Blind. — The degradation of British sports, by M. (Earl) Hodgson. — The Anglo-Indians, by (Mrs.) J. C. Robertson. — A materialist's paradise, by Maur. Hewlett. — The persecuted Russian jews, by C. B. Roylance Kent. — etc.

New Review, the. August 1891: Jewish colonisation and the Russian persecution, 1, by A. White, 2, by E. B. Lanin. — Nathan Brown, by (Prof.) Max Müller. — Theatre fires: their causes and remedies, by (Capt.) Eyre M. Shaw. — Reminiscences of elk hunting, by E. North Buxton. — A model city, or reformed London. V: Trees and flowers, by (Prof.) H. Marshall Ward. — etc.

Quarterly Review. N^o 345 (published July 15, 1891): Memoir of John Murray. — Sir Robert Peels correspondence. — Lincolnshire. — Talleyrand. — The making of Germany. — Medieval Athens. — The later Jansenists. — Giovanni Morelli. — Conflict between capital and labour. — etc.

Royal Statistical Society's Journal. Volume LIV, part 2 (June, 1891): On prison ethics and prison labour, by F. J. Mouat. — Charitable aspects of medical relief, by J. C. Steele. — Results of the recent census and recent death-rates in largest English towns, by N. A. Humphreys. — Note on future provision of papers of interest and value for consideration of the society, by the President of the Society. — Preliminary return of census of India, 1891. — White and coloured population of the Southern United States, 1890. — Emigration and immigration in 1890. — Influence of civilisation on movement of population, by P. Leroy-Beaulieu. — Influence of customs duties on price of wheat, by A. de Foville. — etc.

Scottish Review, the, July 1891: The oriental jews, by (Major) C. R. Conder. — Mineral leases and royalties, by B. Taylor. — Certain national names of the aborigines of the British isles, by (Prof.) J. Rhys. — Laurence Oliphant. — The Scotch ploughmen's union and its reforms, by J. G. Dow. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, hrsg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XI (1891), Heft 6 und 7, Juni und Juli: Die Frauenbewegung in Oesterreich. — Zur Beurteilung des modernen Dichtercharakters. — Die Verhütung des Verbrechens, von Ferd. Tönnies. — Einige Gedanken über die Aufgaben der akademischen Jugend, von Th. G. Masaryk. — etc.

E. Italien.

Giornale degli economisti. Luglio 1891: La situazione del mercato monetario (per X.). — Proroga o corso forzoso? (per ? . .). — Hiatus (su l'economia politica in opposizione alla teoria generale dell'evoluzione) (per ***). — Imposta e debito, in riguardo alla loro pressione, per M. Pantaleoni. — Amministrazioni e contabilità provinciali e comunali, per P. d'Alvise. — Amministrazione, contabilità delle Stato, delle provincie e dei comuni, per A. Tarchiani. — Sulle partizioni teoretiche della statistica, per C. F. Ferraris. — Bollettino mensile delle camere di commercio Italiane. — Bilanci delle banche popolari e delle casse di risparmio. — etc.

G. Belgien und Holland.

Revue sociale et politique. Publiée par la Société d'études sociales et politiques. Secrétaire-général: A. Couvreur. 1re année (1891), Nos 4 et 5: Le collectivisme, par J. Guede. — L'Ecole de la liberté, par Fr. Passy (membre de l'Institut de France). — Les questions d'économie politique et sociale au Parlement belge, 1889—1890, par P. Hymans (avocat à Bruxelles). — La révision de la constitution belge, par A. Couvreur: Avant-propos. Procès-verbaux des séances. Annexes. — Informations diverses: L'Encyclique papale sur la condition des ouvriers. Enquête sur la situation de la classe ouvrière en Belgique La réforme de l'enseignement secondaire en France. — etc.

Economist (de) opgericht door J. L. de Bruyn Kops. XLste jaargang (1891), Juli-Augustus (in holländischer Sprache): Das Steuerwesen der Schweiz (nach G. Schanz, Die Steuern der Schweiz etc.), von A. F. van Leijden. — „Pierson's Lehrbuch der Staatswirtschaftslehre“ (gekrönt mit dem Preise der Thorbeckestiftung an der Leidener Universität), von (Prof.) J. T. Buys (Auszug seiner Rede bei der Preiszuerteilung). — Eine Petition der Rotterdamer Kaufmannschaft aus dem Jahr 1802 gegen den Schutzzoll, von M. Mees. — Koloniale Chronik und Litteratur, von J. K. W. Quarles van Ufford. — Der Hafenverkehr von Amsterdam. — Der Handel des Kongostaats. — Handwerkerlöhne in Kalifornien. — etc.

K. Amerika.

Census Bulletin (Washington). Nos 31—66, Februar 14 — May 14, 1891: Convicts in penitentiaries, 1890. — Distribution of population in accordance with mean annual rainfall. — Distribution of population with reference to mean annual temperature. — Center of population of the U. States, 1890. — Agriculture. Irrigation in Arizona and in New Mexico. — Statistics of education. — Population by counties. — Agriculture. Viticulture. — Wealth and resources of Alaska. — Agriculture. Truck farming. — Coal product west of the Mississippi river. — Distribution of population in accordance with mean relative humidity of the atmosphere. — Mines and mining Granite. — Transportation. Railway statistics of the New England states. — Distribution of population by drainage basins. — The white and colored population of the South, 1890. — Mines and mining. Precious stones and diamond cutting. — Population of Rhode Island, Vermont, Maine, Delaware, Connecticut by minor civil divisions. — Urban population in 1890: Cities containing 8000 inhabitants or more. — Public school finances. — The relative economy of cable, electric, and animal motive power for street railways. — Floriculture. — Production of mica. — Asylums for the insane in the United States. — Distribution of population in accordance with latitude and longitude. — Foreign, national, state, and county indebtedness. — Distribution of population in accordance with topographic features. — Floating equipment on the great lakes.

Political Science Quarterly. Edited by the University faculty of political science of Columbia College. Volume VI N^o 2, June 1891: Political ideas of the Puritans, II, by (Prof.) H. L. Osgood. — South Carolina and nullification, by Gaillard Hunt. — Control of national expenditures, by E. J. Renick. — The present farmers' movement, by

Frank M. Drew. Bimetallism in France, by H. White. — Our international responsibility, by (Prof.) J. W. Burgess. — Record of political events, by W. A. Dunning. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Allgemeines statistisches Archiv, hrsg. von Georg von Mayr. Jahrgang 1890, II. Halbband; Der Einfluß des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Geborenen nach statistischen Erhebungen, von P. Kollmann. — Orientierungswesen und Statistik, von Georg v. Mayr. — Die Bedeutung der Verkehrsstatistik für die Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik, von A. von Matlekovits. — Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und Italien, von H. v. Scheel. — Einige Bemerkungen über das Aufnahmeverfahren bei Volkszählungen, von K. Bücher. — Die inneren Wanderungen in Deutschland, von M. Schumann. — Die soziale Zusammensetzung der Bevölkerung im Deutschen Reich nach der Berufsermittlung vom 5. Juni 1882, von P. Kollmann. — Die Entwicklung der großstädtischen Bevölkerung im Gebiete des Deutschen Reichs, von M. Brückner (Fortsetzung und Schlufs.) — Vorläufige Ergebnisse der neuesten Volkszählungen im Deutschen Reich, Oesterreich-Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom Herausgeber. — Ergebnisse der am 31. Dezbr. 1889 in den Niederlanden gehaltenen Volkszählung, von C. A. Verryn-Stuart. — Die Bestimmungen über die Volkszählung in der österreichisch-ungarischen Monarchie, von H. Rauchberg. — Die staatlichen statistischen Aemter Oesterreich-Ungarns, Personalien, Organisations- und Etatsverhältnisse derselben. — Die Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Staatsprüfungen in Oesterreich. — Nekrolog von A. Beaujon, von C. A. Verryn-Stuart. —

Archiv für Post und Telegraphie. Hrsg. im Auftrage des Reichspostamts. Nr. 13, Juli 1891: Das Fernsprechwesen und die Fernsprecharte in Dänemark, Schweden und Norwegen. — Neuerungen im italienischen Postwesen. — Beschreibung der Kolonie Deutsch-Ostafrika (mit Kartenskizze). —

Christlich-soziale Blätter. Katholisch-soziales Centralorgan. Jahrg. XXIV (1891) Heft 12 u. 13: Die Encyklica über die Arbeiterfrage, erörtert von Andr. Brüll. — Drei Monate Fabrikarbeiter und Handwerksbursche (nach der Göhre'schen Broschüre gleichen Titels). Fortsetzung und Schlufs. — Der Entwurf des neuen sozialdemokratischen Parteiprogramms (I. Artikel). — Die Frage der Getreidezölle. — Die diesjährige Generalversammlung der Cercles catholiques d'ouvriers. — etc.

Deutsche Revue über das gesamte nationale Leben der Gegenwart. Hrsg. von R. Fleischer, Jahrgang 1891, August: Berlin und der Nordostseekanal, von (Vizeadmiral) Batsch. — Aus der Wiener medizinischen Schule (III. Artikel), von A. Kronfeld. — Cornelius und Kaulbach in Düsseldorf (II. Artikel), von Hans Müller. — Aus den Papieren eines Realpolitikers (I. Artikel). — Unsitten im Sprachgebrauch. — Aus dem Leben des Grafen Albrecht von Roon (XXVII. Artikel). — Die französische Revolution und ihre Bedeutung für den modernen Staat (XI. Artikel: Schlufs). — Ungedruckte Briefe von und an Ludwig von Knebel (V. Artikel: Schlufs), von K. Th. Gaedertz. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht, etc. N. Folge Jahrgang III (1891) Heft 7 und 8: Die Leistungen der statistischen Aemter in Deutschland auf dem Gebiete der Versicherungsstatistik. — Das Recht auf die Lebensversicherungssumme. — Die Albuminurie und ihre Bedeutung für die Lebensversicherung. — Die amerikanischen Lebensversicherungsgesellschaften. — Die Rechenschaftsberichte der in Preußen konzessionierten Lebensversicherungsgesellschaften. — Aus dem dritten Jahresbericht des eidgenössischen Versicherungsamts. — etc.

Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Hrsg. von (Frh.) von Danckelman. Band IV (1891) Heft 3: Die politische Vergangenheit des westlichen Togogebietes, von (Premierlieuten.) Herold. — Nachrichten über Dr. Büttner. — Aus dem Schutzgebiete Kamerun: Bericht von Dr. Preufs über Bwea, Das Jaundeland nach Mitteilungen von G. Zenker (mit Abbildungen des Acker-

geräts der Jaunde.) Vorläufiger Bericht von (Premierlieuten.) Morgen über seine Reise von Kamerun nach dem Benuë (mit Karte). — etc.

Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statistischen Amt. Jahrg. 1891, Juniheft: Warenverkehr im Jahre 1890 nach Menge und Wert. Definitive Hauptergebnisse. — Ueberseeische Auswanderung von Anfang Januar bis Ende Juni 1891. — Betriebsergebnisse der Rübenzuckerfabriken, Juni 1891 und 1. August 1890 bis 30. Juni 1891. — Großhandelspreise wichtiger Waren, Juni 1891. — Warenverkehr, Juni 1891 und 1. Januar bis Ende Juni 1891. — Versteuerte Rübenmengen, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Juni 1891. — Zuckermengen, welche im Juni 1891 mit dem Anspruch auf Steuervergütung abgefertigt sind. —

Neue Zeit, die. Revue des geistigen und öffentlichen Lebens. IX. Jahrg. (1890—91) Band II, Nr. 39—44: Bochum. — Die Arbeiterbewegung in den Vereinigten Staaten, 1860—1866, von F. A. Sorge. — Die Gewerbeordnungsnovelle, von A. Bebel (Schluss). — Der Bakkaratskandal. — Ostelbisches. — Die soziale Frage und die Rechtsordnung. — Innungen und Gefängnisarbeit. — Das Schicksal der Monarchie. — Zur Urgeschichte der Familie, von Fr. Engels: (Einleitung zur 4. Auflage von Engels' „Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats.“) — Drei Monate Fabrikarbeiter, von Max Schippel. — Zwei neuere Werke über Proudhon (von K. Diehl und A. Mülberger). — Herr Dr. Albert E. F. Schäffle als Soziolog. — Selbstanzeige von Ed. Bernstein, London, 10. Juli 1891 (betreffend die im Auftrage des Vorstandes der sozialdemokratischen Partei Deutschlands von Bernstein herauszugebende neue Gesamtausgabe von „Ferd. Lassalle's Reden und Schriften.“ — Die neue Bauernbewegung in der Schweiz. — etc.

Preussische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. Band LXVIII Heft 2, August 1891: Wie das Kapland englisch wurde, von (C.). — Harnack's Dogmengeschichte, von Ad. Lasson. — Politische Korrespondenz: Der Kaiserbesuch in England und das französische Geschwader in Rußland. Lord Salisbury und die Lage Englands. Die russischen Zustände. Der Papst als der Dritte im Bunde der grundstürzenden Mächte. Kardinal Lavignerie: Werkzeug oder Werkmeister, von (W.). — Schulfrage. Regelung des Berechtigungswesens, von (C.) — etc.

Unsere Zeit. Deutsche Revue der Gegenwart. Hrsg. Fr. Bienemann. Jahrgang 1891, Heft 8: Rußland und Finnland. — Zur Bodenbesitzreform, von O. Beta. — Das staatsrechtliche Verhältnis der deutschen Schutzgebiete zum Reiche, von Ad. Fleischmann. — China am Scheidewege, von G. Krenke. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Redigiert und hrsg. von H. Brassert (Wirkl. GehO-BergR.), Jahrgang XXXII (1891) Heft 3: Die Schuldverbindlichkeiten der Gewerkschaft alter Verfassung unter der Herrschaft des preussischen allgemeinen Berggesetzes, von Westhoff, Rechtsanwalt, Dortmund. — Die neuere Berggesetzreform und die Steinkohlenfrage in Ungarn, von -o-. — Die heutige Gewerbeordnung und der Bergbau, von Heese (Amtsgerichtsrat, Bochum). — Bergrechtliche Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika. — Bergrechtliche Vorschriften in Maschonaland. — Besteuerung der Bergwerke in Peru, Gesetz vom 25. Oktober 1890. — etc.

Zeitschrift des Vereins für Volkskunde. Im Auftrage des Vereins hrsg. von Karl Weinhold. Jahrgang I (1891) Heft 3: Die ethnographischen Arbeiten der Slaven, vornehmlich Oskar Kolbers I., von W. Nehring. — Volkstümliche Schlachlichter. II., von W. Schwartz. — Die Kalenderheiligen als Krankheitspatrone beim bayerischen Volk, von M. Hoefler (in Toelz). — Volkssegen aus dem Böhmerwald. II., von J. J. Ammann (in Krummau). — Moderne chinesische Tierfabeln und Schwänke. Mitgeteilt von C. Arendt. — Segen und Heilmittel aus einer Wolfsthurner Handschrift des XV. Jahrh. (Schluss), von O. v. Ziegerle. — Jamund bei Köslin. Mit Berücksichtigung der Sammlungen des Vereins für deutsche Volkstrachten und Erzeugnisse des Hausgewerbes zu Berlin (Schluss). — etc.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Dr. H. Eisenhart,
Professor der Staatswissenschaften in Halle a. S.,
Geschichte der
Nationalökonomik.
Zweite vermehrte Auflage.
Preis: 4 Mark.

Dr. Karl von Lumm,
Die Entwicklung
des Bankwesens in Elsass-Lothringen
seit der Annexion.

A. u. d. T.: Staatswissenschaftliche Studien.

Herausgegeben von
Dr. Ludwig Elster,
Professor an der Universität Breslau.
3. Bd. 7. Heft.
Preis: 5 Mk.

Dr. Dietrich Schäfer,
o. ö. Professor der Geschichte an der Universität Tübingen,
Geschichte und Kulturgeschichte.
Eine Erwiderung.

Preis: 1 Mark 60 Pf.

Otto Trüdinger,
Die Arbeiterwohnungsfrage
und die Bestrebung zur Lösung derselben.
Von der hohen staatswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karl-
Universität in Tübingen gekrönte Preisschrift.

1888. Preis: 4 Mark 50 Pf.

Verlag des Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Statistisches Jahrbuch

der

Schweiz.

I. Jahrgang. XIV und 266 Seiten 4^o.

Herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau in Bern.

Mit zwei kolorierten Tafeln:

Dichtigkeit der Bevölkerung und militärische Dienstuntauglichkeit.

Preis: 5 Fr.

In unserem Verlag ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Statistik des Deutschen Reichs.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt.

Neue Folge, Band 53.

Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter im Jahr 1889.

Preis: 5 M.

☛ Diese amtliche Statistik bietet eine vollständige Uebersicht über die Ergebnisse der auf Grundlage des Gesetzes vom 15. Juni 1883 organisierten Krankenversicherung der Arbeiter für das Jahr 1889 nach Kassenarten, nach Staaten und größeren Verwaltungsbezirken. Insbesondere sind darin Angaben über die Zahl der Krankenkassen und ihrer Mitglieder, über Erkrankungsfälle, Krankheitstage und Sterbefälle, über Einnahmen, Ausgaben, Aktiva und Passiva der Kassen, sowie über die Dauer der Krankenunterstützung und das Prozentverhältnis der Beiträge und des Krankengeldes zum Lohn zu finden; auch ein Beitrag zur Statistik der Krankheitsgefahr in verschiedenen Arbeitszweigen

Puttkammer & Mühlbrecht,

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft,
Berlin NW., Unter den Linden 64.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

Gegründet von

Bruno Hildebrand.

Herausgeg. v. Conrad, Elster, Loening u. Lexis.

Supplementheft XIX

enthaltend

Zustand und Fortschritte

der

deutschen Lebensversicherungsanstalten im Jahre 1890.

Preis: 1 M. 80 Pf.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.